

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 17/7012

Berichtersteller: Abg. Reinhold Hilbers (CDU)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 17/7012, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP zustande.

Gegenstand des am 26.05.2015 sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist in erster Linie der in seinem Artikel 1 vorgesehene Entwurf eines Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (im Folgenden: NBesG-E). Insoweit soll durch ein nunmehr vollständig eigenständiges Landesgesetz vollumfänglich von der zum 01.09.2006 in die ausschließliche Kompetenz der Länder überführte Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes (Artikel 70 Abs. 1 und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes [GG]) Gebrauch gemacht werden. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht liegt u. a. darin, die nach der Rechtsprechung im bisherigen System der Bemessung des Grundgehalts nach Dienst- oder Lebensaltersstufen liegende unionsrechtswidrige Altersdiskriminierung durch Einführung eines Erfahrungsstufensystems (mit Wirkung für die Zukunft) zu beseitigen. Die Höhe der in dem Gesetzentwurf zunächst vorgesehenen Besoldung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Höhe, wie sie bereits landesgesetzlich geregelt war. Die Artikel 2 bis 12 des Gesetzentwurfs sehen Änderungen anderer dienstrechtlicher Vorschriften vor. Durch Artikel 13 sollen einige dienstrechtliche Vorschriften aufgehoben werden. Artikel 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, wobei durch Absatz 2 einige Regelungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden sollen (zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs vgl. auch Vorlage 1).

Zu dem Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung führte der federführende Ausschuss eine mündliche Anhörung durch (vgl. die Vorlagen 2 bis 6).

Danach legten die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen noch einen (ersten) Änderungsvorschlag vor (Vorlage 15). Darin ist neben weiteren Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften insbesondere vorgesehen, die Einführung des Erfahrungsstufensystems rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft treten zu lassen sowie die Besoldung und die Versorgungsbezüge zum 01.06.2017 und zum 01.06.2018 anzupassen.

Zu diesem (ersten) Änderungsvorschlag führte der federführende Ausschuss eine weitere, schriftliche Anhörung durch (vgl. die Vorlagen 16 und 18 bis 23).

Schließlich legten die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen noch einen weiteren (zweiten) Änderungsvorschlag vor (Vorlage 25).

Einen Antrag der Ausschussmitglieder der Oppositionsfractionen im federführenden Ausschuss, für die Beratungen mehr Zeit vorzusehen und eine Beschlussfassung des Plenums erst im Laufe des Jahres 2017 anzustreben, lehnten die Ausschussmitglieder der Koalitionsfractionen ab.

Zum Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss - aber noch vor Einbringung des zweiten Änderungsvorschlags der Koalitionsfractionen - lehnten die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU den Gesetzentwurf insgesamt ab; das Ausschussmitglied der Fraktion der FDP nahm an dieser Abstimmung nicht teil, hatte aber angekündigt, den Gesetzentwurf ebenfalls ablehnen zu wollen.

Seitens der Fraktion der CDU wurde zum einen Wert darauf gelegt, dass die angekündigte Überprüfung der für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehenen Anpassungen der Besoldung und der Versorgungsbezüge auch tatsächlich vorgenommen werde; dies werde eingefordert werden. Zum anderen werde der Gesetzentwurf abgelehnt, weil er sich lediglich auf eine „technische“ Umsetzung des bisherigen Rechts und dasjenige beschränke, was aufgrund der Rechtsprechung notwendig sei. Darüber hinaus fehlten gestalterische Elemente, insbesondere zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen. So sei beispielsweise denkbar, die Anfangsgrundgehälter höher zu bemessen und anschließend die Erfahrungsstufen „flacher“ auszugestalten. Damit sei zwar auf lange Sicht im Ergebnis keine Besoldungserhöhung verbunden, der Einstieg in jungen Jahren wäre aber attraktiver. Statt dessen sehe der Gesetzentwurf lediglich vor, das bisherige Stufensystem unter anderer Bezeichnung fortzuschreiben. Außerdem sei auch ungeklärt, ob die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit verfassungskonform ausgestaltet sei. Hier sei eine verfassungswidrige Unteralimentation zumindest möglich. Dies gelte auch, soweit die Höhe der Besoldung insgesamt noch vor den Gerichten im Streit stehe. Ferner wurde kritisiert, dass es infolge der in den Jahren 2017 und 2018 jeweils erst zum 01.06. vorgesehenen Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge zu Einspareffekten zu Lasten der Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger komme. Im Übrigen wurde auf die im Rahmen der durchgeführten Anhörungen vorgetragenen Einwendungen verwiesen. Insbesondere wurde gerügt, dass die den Verbänden, insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden und dem Beamtenbund, bei der zweiten Anhörung eingeräumte Frist zur Stellungnahme zu kurz bemessen gewesen sei. Deshalb seien Stellungnahmen entweder gar nicht erst abgegeben worden oder nicht ernsthaft in die Beratung einbezogen worden. Schon aus diesem Grund könne der Gesetzentwurf nicht mitgetragen werden. Es wäre geboten und möglich gewesen, den Beratungen noch etwas mehr Zeit einzuräumen und über das Gesetz erst Anfang 2017 zu beschließen. Damit hätte dann auch der von mehreren Verbänden bei der zweiten Anhörung geforderten Fristverlängerung Rechnung getragen werden können.

Hinsichtlich des zweiten Änderungsvorschlags der Koalitionsfractionen (Vorlage 25) enthielten sich die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU allerdings der Stimme, weil sie die darin vorgesehenen Änderungen überwiegend begrüßten.

Demgegenüber wurde seitens der Koalitionsfractionen darauf verwiesen, dass es bei dem Gesetzentwurf zunächst in der Tat im Wesentlichen darum gehe, das bisherige Recht möglichst rechtsicher in ein eigenständiges Landesgesetz zu überführen und dabei einige notwendige Änderungen vorzunehmen. Dass es weitergehende Wünsche gebe, sei bekannt. Insoweit werde man, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen, im Gespräch mit den Betroffenen bleiben und zu gegebener Zeit weitere Maßnahmen prüfen und ggf. umsetzen. Die Entwicklung sei insoweit sicher nicht abgeschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt solle aber zunächst nur das geregelt werden, was - insbesondere zur Umsetzung der Rechtsprechung - getan werden müsse oder was schon jetzt möglich sei, so z. B. bei der Heilfürsorge für Polizeibeamtinnen und -beamte. Außerdem enthalte der Gesetzentwurf durchaus bereits (weitere) Maßnahmen, die der Attraktivitätssteigerung dienen, so z. B. für den früheren mittleren und gehobenen Dienst, hinsichtlich des vorgesehenen Personalgewinnungszuschlages oder bei der vorgesehenen „Günstigerprüfung“ im Rahmen der rückwirkenden Einführung der Erfahrungsstufen. Von einer bloßen Fortschreibung des bisherigen Stufensystems könne keine Rede sein. Die in Aussicht gestellte Überprüfung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 2017 und 2018 werde anhand der Tarifabschlüsse selbstverständlich erfolgen. Die Aussage, durch die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge erst zum 01.06. der Folgejahre werde ein Einspareffekt zu Lasten der Bediensteten erzielt, sei allerdings unzutreffend, weil die Anpassung

nach dem Jahr 2013 immer erst zum 01.06. vorgenommen werde, sodass lediglich ein einmaliger Spareffekt eingetreten sei. Hinsichtlich der Frist zur Stellungnahme bei der zweiten Anhörung im Ausschuss wurde darauf verwiesen, dass zum einen eine erste mündliche Anhörung stattgefunden habe und zum anderen die Gegenstände, die im Rahmen der zweiten Anhörung thematisiert worden seien, den Betroffenen seit Längerem bekannt gewesen seien.

Im mitberatenden Ausschuss für Inneres und Sport stimmten die Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen für den Gesetzentwurf einschließlich der beiden Änderungsvorschläge ihrer Fraktionen mit den vom federführenden Ausschuss empfohlenen Änderungen (Vorlagen 24 und 25). Die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU sahen in dem zweiten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen erhebliche Verbesserungen des Gesetzentwurfs und enthielten sich deswegen bei der Mitberatung im Ausschuss für Inneres und Sport der Stimme. Das Ausschussmitglied der Fraktion der FDP in diesem Ausschuss stimmte gegen den Gesetzentwurf, weil dieser keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht mit sich bringe.

Der ebenfalls mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte mit dem gleichen Ergebnis ab wie der Ausschuss für Inneres und Sport.

Zum Abschluss des zweiten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss stimmten die Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen für den Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen, die Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP stimmten insgesamt gegen den Gesetzentwurf. Dabei hoben die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU allerdings nochmals hervor, sich hinsichtlich des zweiten Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 25) der Stimme zu enthalten.

Den empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:¹

Zur Gesetzesüberschrift:

Angesichts der in den - neuen - Artikeln 3/1 bis 3/5 vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen empfiehlt der Ausschuss, zur Verdeutlichung des Gesetzesinhalts in der Überschrift des Gesamtgesetzes nach dem Wort „Besoldungsrechts“ ein Komma und die Worte „zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018“ einzufügen.

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Besoldungsgesetz [NBesG]):

Vorbemerkung:

Das Recht der Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in den Ländern ist durch Aufhebung des Artikels 74 a und Änderung des Artikels 74 Abs. 1 GG zum 01.09.2006 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt worden (Artikel 70 Abs. 1 i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Seither gilt in Niedersachsen nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der aktuellen Fassung (NBesG a. F.) das Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung (BBesG2006), soweit durch Landesgesetz nichts anderes geregelt ist. Der Bund hat das Bundesbesoldungsgesetz nach dem 31.08.2006 aber umfangreich geändert. Auch haben die anderen Länder in teilweise recht unterschiedlicher Art und Weise von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, nunmehr auch in Niedersachsen ein eigenständiges Vollgesetz zu schaffen.

Der Beratung des Gesetzentwurfs hat durchgängig ein Vergleich der darin vorgesehenen Regelungen mit dem bisher geltenden Landesrecht, also dem BBesG2006 mit den landesgesetzlichen Abweichungen, der nunmehr geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG n. F.) und fünf - mehr oder weniger willkürlich - ausgewählten Landesgesetzen zugrunde gelegen. Als Landesgesetze wurden insoweit vor allem das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), das Hamburgische Besoldungsgesetz (HmbBesG), das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG), das Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) und das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) herangezogen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass es zumindest im vorliegenden Fall grundsätzlich der Rechtsvereinfachung dient, wenn langjährig eingeführte und/oder in den Gesetzen der anderen Länder und/oder des Bundes verwendete Regelungen beibehalten bzw. übernommen werden, soweit nicht aus sachlichen Gründen inhaltliche Abweichungen vorgenommen werden sollen. Denn dann kann, soweit keine Änderungen vorgenommen werden, bei der Auslegung und Anwendung des Rechts auf die Rechtsprechung und das Schrifttum zu den entsprechenden Regelungen anderer Länder oder des Bundes zurückgegriffen werden. Demgegenüber lösen Änderungen des Wortlauts und/oder der Systematik derartiger Vorschriften in der Regel Zweifel darüber aus, ob es sich um bloß sprachliche oder auch inhaltliche Änderungen handeln soll. Zudem ist die Gefahr, durch solche Änderungen unbeabsichtigt objektiv inhaltliche Änderungen von Regelungen zu bewirken, nicht unerheblich.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung, in der ihn die Landesregierung dem Landtag zur Unterrichtung nach Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) übersandt hatte und auf deren Grundlage sie auch die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und § 53 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) durchgeführt hatte, war grundsätzlich noch von dem nun auch vom Ausschuss zugrunde gelegten Ansatz ausgegangen. Nachfolgend wurde der Gesetzentwurf allerdings noch einmal innerhalb der Landesregierung grundlegend überarbeitet. Dies hat zu teilweise erheblichen Änderungen geführt, die mit dem ur-

¹ Die in Klammern angegebenen Überschriften der Artikel, Teile, Kapitel, Paragraphen und sonstigen Untergliederungen des Gesetzes, die angegebenen Absätze, Sätze, Halbsätze und Fußnoten sowie die als Überschriften wiedergegebenen Amtsbezeichnungen, Funktionszusätze usw. entsprechen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, jeweils der Fassung nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses.

sprünglich verfolgten Ansatz in größerem Umfang nicht mehr zu vereinbaren sind und die deshalb auch in der vom Ausschuss durchgeführten - ersten - Anhörung kritisiert wurden.

Vor diesem Hintergrund dienen die Empfehlungen des Ausschusses in einem nicht unerheblichen Umfang dem Zweck, den Gesetzentwurf wieder in eine Fassung zu bringen, die dem dargelegten anfänglichen Ansatz möglichst weitgehend entspricht, sich also grundsätzlich auf eine Übernahme des bisherigen Rechts bzw. des Rechts der anderen Länder und des Bundes beschränkt und Änderungen grundsätzlich nur dort vorsieht, wo inhaltliche Änderungen erfolgen sollen.

Zur Inhaltsübersicht:

Wegen der einzelnen Änderungen wird jeweils auf die Änderungsempfehlungen zu den entsprechenden Vorschriften verwiesen.

Zum Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften):

Vorbemerkung:

Bei der Prüfung des Zweiten Teils (der §§ 21 bis 35) des Gesetzentwurfs ist festgestellt worden, dass diese Vorschriften eine Reihe von Doppelregelungen enthalten, die für alle betroffenen Gruppen von Bediensteten „vor die Klammer“ gezogen werden können. Dies verkürzt die besonderen Vorschriften des Zweiten Teils deutlich. Als systematischer Standort für diese vorgezogenen Regelungen bietet sich der Erste Teil des Gesetzes („Allgemeine Vorschriften“) an.

Bei der Übertragung der betreffenden Vorschriften aus dem Zweiten in den Ersten Teil des Gesetzes sind im Übrigen noch weitere Möglichkeiten für eine systematische Verbesserung des Gesetzentwurfs aufgefallen.

Im Einzelnen wird empfohlen, entsprechend der sachlogischen Reihenfolge des Vorgehens zunächst in § 4/1 die - jeweils abstrakte - Zuordnung von Funktionen zu Ämtern und von Ämtern zu Besoldungsgruppen und (erst) dann in § 4/2 die - jeweils konkrete(re) - Zuordnung von Dienstposten zu Ämtern, die Einweisung in die jeweiligen Planstellen sowie die Ausweisung von Dienstposten und Planstellen zu regeln. Sodann sollten in § 4/3 alle allgemeinen Vorschriften über die Höhe des Grundgehalts zusammengefasst werden, bevor in § 5 die Ausnahmen von diesem Grundsatz (sowie weitere, auch Amtszulagen und Stellenzulagen betreffende Vorschriften) geregelt werden.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Zur Paragrafenüberschrift:

Der empfohlene Begriff „Geltungsbereich“ wird auch in der Überschrift des § 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG), das erst 2011 verabschiedet wurde und ebenfalls auf der Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Artikel 70 Abs. 1 i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG beruht, verwendet. Es wird hier wie im Folgenden empfohlen, beide Gesetze im Interesse der Vereinheitlichung des Landesrechts möglichst gleichlautend zu formulieren, soweit nicht aus sachlichen Gründen Abweichungen erforderlich oder aus anderen Gründen gewollt sind.

Der Begriff „Geltungsbereich“ wird im Übrigen auch in den Überschriften von § 1 NBesG a. F., § 1 BBesG2006, Artikel 1 BayBesG, § 1 HmbBesG, § 1 SächsBesG, § 1 LBesG LSA und § 1 SHBesG verwendet (in § 1 BBesG n. F. heißt es „Anwendungsbereich“). Warum hier ein anderer Begriff verwendet werden sollte, ist nicht ersichtlich (s. die Vorbemerkung vor der Inhaltsübersicht).

Die Worte „Fortgeltung von Bundesrecht“ und das davor stehende Komma sind infolge der empfohlenen Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 ebenfalls zu streichen.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Zu Halbsatz 1:

S. den ersten Absatz der Erläuterung zur Überschrift. Der empfohlene Zusatz „Niedersachsen“ ist zwar nicht zwingend erforderlich. Es gibt aber insoweit auch keine einheitliche Handhabung in den niedersächsischen Landesgesetzen. Der Ausschuss empfiehlt hier die Aufnahme des Zusatzes zum Zwecke der sprachlichen Angleichung an § 1 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG.

Zu Halbsatz 2:

Es wird empfohlen, die im Entwurf für Absatz 2 vorgesehene Regelung hier in geänderter Form anzufügen. S. dazu im Übrigen die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 2.

Zu Satz 2:

Es wird empfohlen, Satz 2 zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Technik, bisheriges Bundesrecht durch bloße Nennung der Fundstelle vollumfänglich in inhaltsgleiches Landesrecht umzuwandeln, ist generell verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 19.04.2011 - Vf. 74-II-10 - juris).

Es fragt sich hier zudem, welchen Sinn die Umwandlung haben sollte. Nach Artikel 125 a Abs. 1 GG gelten die betreffenden Vorschriften als Bundesrecht fort (Satz 1) und können durch Landesrecht ersetzt werden (Satz 2), was hinsichtlich der in den Nummern 3 und 4 genannten Verordnungen des Bundes in den §§ 48 und 52 des Entwurfs auch als Möglichkeit vorgesehen ist. Insofern könnte es allenfalls noch sinnvoll sein, (über § 1 Abs. 2 NBesG a. F. hinaus) die konkreten Fundstellen der fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften zu benennen, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Eine gleichzeitige Überführung in den Rang eines Landesgesetzes erscheint hingegen nicht erforderlich oder sinnvoll. (§ 1 Abs. 2 NBesG a. F. lässt den Rechtscharakter der fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften - Bundesrecht/ Landesrecht, Gesetz/Verordnung - offen.)

Abgesehen davon ist es hinsichtlich der Nummern 3 und 4 auch zumindest nicht offensichtlich, dass es nach Artikel 125 a Abs. 1 GG zulässig wäre, bisherige Verordnungen des Bundes in Landesgesetze zu überführen.

Im Übrigen stellt sich insoweit die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Umwandlung in ein Landesgesetz auch deshalb, weil in den §§ 48 und 52 des Entwurfs vorgesehen ist, dass die dann im Rang eines Landesgesetzes geltenden Regelungen durch eine Verordnung des Landes wieder außer Kraft gesetzt werden können. Das wäre mindestens ungewöhnlich.

Zu Nummer 1:

Die betreffende Vorschrift lautet:

„Bemisst sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten für die Höhe dieser Leistungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Wollte man die Regelung beibehalten, so würde es sich empfehlen, ihren Regelungsgehalt an geeigneter Stelle auszuformulieren, weil andernfalls nicht verständlich wäre, was konkret in Bezug auf das vorliegende Gesetz geregelt werden soll. Nach nochmaliger Prüfung hat die Landesregierung aber erklärt, insoweit bestehe tatsächlich kein Regelungsbedarf mehr, sodass diese Regelung ersatzlos entfallen könne. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu den Nummern 2 bis 4:

Die Regelung ist insoweit jedenfalls auch entbehrlich und sollte gestrichen werden. Denn dass die dort genannten Vorschriften (zum Teil nur übergangsweise) fortgelten, ergibt sich - jedenfalls bei entsprechender Änderung der Formulierung - ohnehin bei Nummer 2 aus § 65, bei Nummer 3 aus § 48 Abs. 2 Satz 1 sowie bei Nummer 4 aus § 52 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs (s. jeweils die dortigen Empfehlungen und Erläuterungen).

Zu Absatz 2:

Es wird empfohlen, die Regelung in geänderter Form in Absatz 1 Satz 1 als neuen Halbsatz 2 anzufügen (s. o.).

§ 1 Abs. 1 (Satz 1) Halbsatz 2 NBesG a. F. nimmt die aufgeführten Personengruppen als solche insgesamt vom Geltungsbereich des Gesetzes aus („ausgenommen sind ...“). Das könnte zwar die Frage aufwerfen, ob die Besoldung dieser Personengruppen anderweitig geregelt ist (was nicht der Fall ist, weil sie keine Besoldung, sondern nur eine Entschädigung erhalten), entspricht aber den bisher üblichen Regelungen (s. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBesG n. F., § 1 Abs. 1 Nr. 1 BBesG2006, Artikel 1 Abs. 3 BayBesG, § 1 Abs. 1 Satz 2 HmbBesG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsBesG; ferner § 1 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 [NBVAnpG 2015/2016]), die bisher, soweit ersichtlich, keine Probleme bereitet haben. Nach der Entwurfsfassung wären die betreffenden Personen als solche zwar (scheinbar) vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst, es würde aber (nur) nicht ihre Entschädigung regeln. Dies ließe offen, ob das Gesetz im Übrigen Regelungen enthalten soll, die auch für die betreffenden Personen gelten (was nicht der Fall sein soll). Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig, es bei der bisherigen Regelungssystematik zu belassen (s. auch die Vorbemerkung vor der Inhaltsübersicht).

Zu der Frage, warum die „Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,“ nicht mehr ausdrücklich ausgenommen werden sollen (in § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 NBesG a. F. und § 1 Halbsatz 2 NBVAnpG 2015/2016 wird diese Gruppe noch genannt), hat die Landesregierung erklärt, dass es diesen Personenkreis in Niedersachsen tatsächlich nicht mehr gebe. Ihre Nennung sei daher nicht mehr erforderlich. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu § 2 (Bestandteile der Besoldung):**Zu Absatz 1:**

Durch die empfohlenen Änderungen wird klargestellt, dass weitere Bestandteile der Besoldung nicht existieren, die Aufzählung also abschließend ist.

Zu Absatz 2:

Auch hier dient die Empfehlung der Klarstellung (s. o.). Zugleich erfolgt eine Angleichung an § 2 NBeamtVG (dort: „Versorgungsbezüge sind ...“).

Zu Absatz 3:

Die Empfehlung soll hier ebenfalls der Klarstellung und der Angleichung an § 2 NBeamtVG dienen (s. o.).

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz, Anpassung der Besoldung):**Zur Paragrafenüberschrift:**

Im Gesetzentwurf ist der Kern dessen, was die „Regelung durch Gesetz“ ausmacht, nämlich ein (einfachgesetzlicher) Gesetzesvorbehalt für die Regelung der Besoldung (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Urteil vom 05.05.2015 - 2 BvL 17/09 u. a. - bei juris Rn. 194) nicht mehr vorgesehen. Die Gründe dafür sind nicht ersichtlich. Stattdessen ist in Absatz 1 des Entwurfs nunmehr das vorgesehen, was üblicherweise mit „Anpassung der Besoldung“ überschrieben wird (vgl. § 14 BBesG2006, § 14 BBesG n. F., Artikel 16 BayBesG, § 17 HmbBesG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 [§§ 19 und 20] SächsBesG, § 14 LBesG LSA, § 17 SHBesG). Es wird empfohlen, im ersten Absatz der Vorschrift - entsprechend der Überschrift - wieder zu bestimmen, dass die Besoldung durch Gesetz geregelt wird (Gesetzesvorbehalt), und die im Entwurf als Absatz 1 vorgesehene Regelung über die Anpassung der Besoldung in einen neuen Absatz 4 zu überführen. Dementsprechend sollte die Überschrift ergänzt werden.

Zu Absatz 1:

S. die Erläuterung zur Überschrift.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung und Angleichung an die an dieser Stelle üblichen Regelungen (vgl. z. B. nur § 2 Abs. 2 BBesG2006 und § 2 Abs. 2 BBesG n. F.).

Zu Absatz 3:

Auch hier handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung und Angleichung an übliche Regelungen (vgl. z. B. nur § 2 Abs. 3 BBesG2006 und § 2 Abs. 3 BBesG n. F.).

Zu Absatz 4:

S. die Erläuterung und die Empfehlung zur Überschrift. Die Regelung entspricht den in der obigen Erläuterung genannten Regelungen.

Zu § 4 (Anspruch auf Besoldung):**Zu Absatz 1:**

Zu den Sätzen 1 und 2:

Die empfohlenen Änderungen haben - mit Ausnahme der empfohlenen Verschiebung der letzten Fallgruppe des Satzes 2 in einen neuen Satz 4 - nur sprachliche Gründe (vgl. nur § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BBesG2006 und § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BBesG n. F.).

Zu Satz 2:

Es wird empfohlen, die zuletzt genannte Fallgruppe („Zuordnung des Amtes aufgrund einer Verordnung nach § 28“) wegen ihrer Besonderheiten gegenüber den anderen Fallgruppen entsprechend der bisherigen Systematik (vgl. § 3 Abs. 1 BBesG2006) in einem eigenständigen Satz 4 zu regeln (s. dort).

Zu Satz 4:

Die Regelung betrifft den Sonderfall der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen. Deren Ämter können aufgrund einer Verordnung nach § 28 des Entwurfs abweichend von den sonstigen Regelungen des Gesetzes zugeordnet werden. Dies entspricht bislang § 20 Abs. 1 NBesG a. F., auf dessen Grundlage die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) erlassen wurde. Bei diesen Beamtinnen und Beamten ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

Einerseits geht es um die erstmalige Begründung eines Anspruchs auf Besoldung. Dies geschieht grundsätzlich durch Ernennung (Satz 2, 1. Fallgruppe). Abweichend davon tritt bei den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten an die Stelle des Tages des Wirksamwerdens der Ernennung grundsätzlich (frühestens) der Tag der Annahme der Wahl (§ 7 Abs. 4 NBG i. V. m. § 80 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKomVG]). Für diesen Fall der erstmaligen Begründung des Besoldungsanspruchs bedarf es keiner speziellen Regelung; dieser Fall wird ohne Weiteres von Satz 2 in der oben empfohlenen Fassung erfasst (§ 80 Abs. 6 Satz 3 NKomVG regelt den Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses, und § 7 Abs. 4 Satz 2 NBG regelt, dass mit diesem Zeitpunkt die Rechtsfolgen eintreten, die in gesetzlichen Vorschriften - wie der hier vorliegenden - an eine Ernennung geknüpft sind).

Andererseits geht es um die Begründung eines Anspruchs auf eine - höhere - Besoldung während einer laufenden Amtszeit infolge einer Erhöhung der für die Zuordnung des Amtes maßgebenden Einwohnerzahl. Für diesen Fall, und nur dafür, bedarf es einer speziellen Regelung, die zur besseren Übersichtlichkeit in einem neuen Satz 4 getroffen werden sollte.

Hinsichtlich des Tages, auf den es hinsichtlich der Änderung des Besoldungsanspruches ankommen soll, ist wiederum zu differenzieren: Nach der Formulierung des Entwurfs (der „Tag, an dem sich die Zuordnung ändert“) käme es in jedem Fall auf den Tag an, an dem sich die Zuordnung ändert (§ 1 Abs. 4 Satz 1 NKBesVO). Dies würde dann aber auch den Fall einer niedrigeren Zuord-

nung infolge einer Verringerung der maßgebenden Einwohnerzahl erfassen; in diesem Fall soll die niedrigere Zuordnung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 NKBesVO aber für die laufende und die nächste Amtszeit zunächst „unberücksichtigt“ bleiben. In diesem Fall müsste es also nicht auf die Änderung der Zuordnung, sondern auf den Zeitpunkt ankommen, in dem die geänderte Zuordnung im jeweiligen Einzelfall für die Beamtin oder den Beamten zu berücksichtigen ist. Dem entspricht die empfohlene Formulierung „die Änderung für die Beamtin oder den Beamten zu berücksichtigen ist“.

(Stattdessen heißt es bisher in § 3 Abs. 1 Satz 4 BBesG2006: „die Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht, wirksam wird“; so auch § 5 Abs. 1 Satz 4 SächsBesG und § 4 Abs. 1 Satz 4 SHBesG. Vgl. zu dieser Formulierung *Summer* in: Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand: 181. Ergänzungslieferung Februar 2015, B II/1 § 3 BBesG a. F. Rn. 10. Möglicherweise könnte man auch diese Formulierung wählen. Die Landesregierung hat sich jedoch dagegen ausgesprochen und erklärt, eine solche Maßnahme gebe es in den hier in Betracht kommenden Fällen tatsächlich nicht. Dem schließt sich der Ausschuss an.)

Zu Absatz 4:

Zu Satz 2:

Es wird empfohlen, das Wort „gesetzlich“ zu streichen, um die Regelung wieder an die bisherige Rechtslage anzugleichen. Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BBesG2006 war bisher insoweit (anders als nach § 3 Abs. 3 und 4 BBesG2006 = Absätze 2 und 3 des Entwurfs) kein Gesetz erforderlich, sodass eine Abweichung hier auch durch eine andere Rechtsvorschrift (z. B. Verordnung oder Satzung) oder eine Verwaltungsvorschrift bestimmt werden konnte (vgl. *Kathke* in: Schwegmann/Summer, a. a. O., A II/1 § 3 BBesG Rn. 69). Diese Abstufung wird z. B. auch in § 3 Abs. 2 bis 4 BBesG n. F. so beibehalten. Hier sollte entsprechend verfahren werden. Ein sachlicher Grund für eine Abweichung ist nicht ersichtlich.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt, das Wort „verspätet“ durch die Worte „nach dem Tag der Fälligkeit“ zu ersetzen. Diese Formulierung wird auch in § 3 Abs. 6 BBesG2006, § 3 Abs. 5 BBesG n. F., Artikel 4 Abs. 4 BayBesG, § 4 Abs. 6 HmbBesG, § 5 Abs. 4 SächsBesG, § 3 Abs. 5 LBesG LSA, § 4 Abs. 5 SHBesG und § 56 Abs. 5 NBeamtVG verwendet. Es ist kein Grund ersichtlich, von dieser eingeführten Terminologie abzuweichen, zumal der Begriff „Fälligkeit“ juristisch besetzt ist (vgl. § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]), während „verspätet“ eher unbestimmt ist. Außerdem besteht ein enger rechtlicher Zusammenhang zwischen der Regelung von „Verzugszinsen“ und dem Begriff der „Fälligkeit“, die Voraussetzung für „Verzug“ ist (vgl. die §§ 286 und 288 BGB).

Zu Absatz 6:

§ 3 Abs. 7 BBesG2006, § 3 Abs. 6 BBesG n. F., Artikel 4 Abs. 7 BayBesG, § 4 Abs. 7 HmbBesG, § 5 Abs. 5 SächsBesG, § 3 Abs. 6 LBesG LSA und § 4 Abs. 6 SHBesG enthalten jeweils noch einen Satz 3, nach dem *jeder* Bezüge- bzw. (wohl präziser) *Besoldungsbestandteil* „*einzel*n zu *run*den“ ist. Die Entwurfsbegründung erläutert nicht, warum eine solche Regelung hier nicht vorgesehen ist. Die Landesregierung hat erklärt, eine solche Regelung sei entbehrlich, weil sich bereits aus Satz 1 ergebe, dass die einzelnen *Besoldungsbestandteile* gerundet werden müssten und sich daher durch den Wegfall der bisherigen Regelung auch keine Abweichungen bei der Berechnung ergäben. Der Ausschuss sieht daher insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

Zu Absatz 7:

Die empfohlene Formulierung entspricht im Wesentlichen der Fassung des Gesetzentwurfs, die der Verbandsbeteiligung der Landesregierung zugrunde gelegen hat (im Folgenden: „Referententwurf“).

Die Worte „und sich aus im Rang über diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften ergibt“ sind rechtlich nicht unbedingt erforderlich, verdeutlichen aber den Regelungszweck: Gemeint sind insbesondere Rechtsvorschriften des Verfassungs- und Unionsrechts (Letzteres hat zumindest Anwendungsvorrang vor Rechtsvorschriften des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten; zur Formulierung vgl. im Übrigen § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

Im Unterschied zu der Fassung des Gesetzentwurfs, die die Landesregierung letztlich beim Landtag eingebracht hat, beschränkt sich die empfohlene Formulierung auf die Begründung einer Pflicht zur schriftlichen Geltendmachung, sieht aber selbst keine Rechtsfolge für den Fall einer Verletzung dieser Pflicht vor.

Dies erklärt sich damit, dass die Rechtsfolgen je nach Fallgestaltung durchaus unterschiedlich sein können und es nicht zulässig sein dürfte, wie im Entwurf vorgesehen, für jeden Fall der Pflichtverletzung einen Ausschluss zu regeln:

So ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVerfG, dass im Falle der Feststellung eines Verstoßes eines Besoldungsgesetzes gegen das GG (Entsprechendes dürfte für einen Verstoß gegen Landesverfassungsrecht gelten) der Gesetzgeber den Verstoß für alle betroffenen Bediensteten für das Haushaltsjahr, in dem der Verstoß verfassungsgerichtlich festgestellt worden ist, beseitigen muss; nur für davor liegende Zeiträume darf der Gesetzgeber die Beseitigung des Verfassungsverstoßes auf diejenigen Bediensteten beschränken, die ihre Ansprüche „zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres, ... geltend gemacht haben“ (insbesondere BVerfGE 81, 363, bei juris Rn. 68 f.).

Im Falle eines Verstoßes eines Besoldungsgesetzes gegen Unionsrecht ist außerdem zweifelhaft, ob ein Anspruch auf höhere Besoldung überhaupt von einer schriftlichen Geltendmachung abhängig gemacht werden dürfte. Zumindest ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verstoßes gegen Unionsrecht aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch dürfte keinem Antragserfordernis unterworfen sein (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 26.07.2012 - BVerwG 2 C 24.11 - bei juris Rn. 17 ff. m. w. N.; zu möglichen Ausschlussfristen im nationalen Recht vgl. allerdings auch Europäischer Gerichtshof [EuGH], Urteil vom 19.06.2014 - C-501/12 u. a. - [„Specht“] bei juris Rn. 110 ff.).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus einem etwaigen Pflichtverstoß der oder des Bediensteten ergeben sollen, dem Gesetz zu überlassen, mit dem der Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Verfassungsrecht im konkreten Einzelfall beseitigt wird.

Im Übrigen soll die hier begründete Pflicht nach dem Willen der Landesregierung einerseits schon mit einer schriftlichen Geltendmachung gegenüber dem Dienstherrn erfüllt sein (während das BVerfG [a. a. O.] grundsätzlich eine gerichtliche Geltendmachung fordert). Andererseits soll es aber erforderlich sein, den Anspruch in jedem Haushaltsjahr, für das der Anspruch geltend gemacht wird, also ggf. jährlich wiederkehrend geltend zu machen. Letzteres soll noch deutlicher hervorgehoben werden, indem das Wort „dem“ durch das Wort „jedem“ ersetzt wird.

Zu § 4/1 (Zuordnung von Funktionen zu Ämtern und von Ämtern zu Besoldungsgruppen):

Zur Paragrafenüberschrift:

Zum Inhalt der Regelung s. die Vorbemerkung zum Ersten Teil. Durch die Änderung der Überschrift soll der Inhalt der Regelung deutlicher gekennzeichnet werden.

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs (sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 NBesG a. F. und § 18 Satz 1 BBesG n. F.). Dieser Teil der Regelung ist unproblematisch.

Zu den Sätzen 2 und 3 hatte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) zunächst verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht und zu § 18 Abs. 1 des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, dass er insoweit bereits in Vorlage 3 zu Drs. 17/576 (dort S. 3 f.) Folgendes ausgeführt hatte:

„Durch die Regelung soll der bisher gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) fortgeltende § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung (a. F.) ersetzt werden. Satz 1 ist dabei unbedenklich. Die Sätze 2 bis 4 gehen auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zurück (Urteil vom 30.06.2011 - 2 C 19/10 - juris und ZBR 2012, 42). Hintergrund ist die verbreitete Praxis, einen

Dienstposten bzw. eine Funktion nicht nur einem, sondern - trotz gleicher Anforderungen - mehreren Ämtern im statusrechtlichen Sinne zuzuordnen (sog. gebündelter Dienstposten). So sind z. B. Dienstposten mit Funktionen, die den normalen Anforderungen an den Justizwachtmeisterdienst entsprechen, nach Abschnitt B Nr. 1.1 des Erlasses des Justizministeriums vom 26.01.2010 (Nds. RPfl. 2010, 75) regelmäßig einem Amt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zuzuordnen. Infolge dessen setzt die Personalverwaltung in der Praxis Beamte flexibel auch auf Dienstposten ein, deren Bewertung nicht dem statusrechtlichen Amt des jeweiligen Beamten entspricht. Auf der anderen Seite führt die dargestellte Praxis aber u. a. dazu, dass die von Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) geforderte Bestenauslese in Bezug auf die Anforderungen eines Amtes erschwert wird, weil für mehrere Ämter jeweils dieselben Anforderungen gelten. Außerdem entsprechen sich (statusrechtliches) Amt und Funktion (Dienstposten) in vielen Fällen nicht (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 07.03.2013 - 2 BvR 2582/12 - ZBR 2013, 346 [347 f.]).

Das BVerwG hat in seinem o. g. Urteil festgestellt, dass diese Praxis im Regelfall gegen § 18 (und § 25) BBesG a. F. verstößt. Die Bildung gebündelter Dienstposten sei zwar ausnahmsweise zulässig, bedürfe aber stets einer ‚sachlichen Rechtfertigung, die sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben kann‘ (BVerwG, a. a. O., Leitsatz 3 und bei juris Rn. 29; zustimmend Möller in: Schwegmann/Summer, BBesG, Kommentar, 162. Ergänzungslieferung Mai 2012, § 18 BBesG Rn. 25 ff. m. w. N.).

Aus dieser Rechtsprechung hat der Bund die Konsequenz gezogen, § 18 Satz 2 BBesG a. F. durch eine neue Regelung (‚Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden.‘) zu ersetzen und § 25 BBesG a. F. zu streichen (Artikel 1 Nrn. 5 und 12 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1514, in Kraft getreten zum 01.01.2013; zur Begründung s. Bundestagsdrucksache 17/12455, S. 61 und 62). Ähnliche Regelungen haben auch einige Länder erlassen (z. B. - sehr weitgehend - Nordrhein-Westfalen [§ 18 des dortigen Landesbesoldungsgesetzes - LBesG -] und Rheinland-Pfalz [§ 21 LBesG] sowie - restriktiver - Hamburg [§ 21 LBesG]).

Ob ein solches Vorgehen verfassungsrechtlich zulässig ist, ist nach unserer Einschätzung nicht zweifelsfrei. Denn das BVerwG hat in seiner Entscheidung ausgeführt, § 18 BBesG a. F. trage den durch Artikel 33 Abs. 5 GG geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Leistungsprinzip - Artikel 33 Abs. 2 GG -, Alimentationsprinzip und Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung) Rechnung (BVerwG, a. a. O., bei juris Rn. 27; vgl. auch Möller, a. a. O., Rn. 24 und 25). Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Begründung erscheint es uns nicht unbedenklich, auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechts eine abweichende Regelung zu schaffen (zweifelnd auch von Roetteken, ZBR 2012, 25 [29 f.] und Baßlsperger, ZBR 2012, 109 [115]).“

Nunmehr hat allerdings das BVerfG die entsprechende Regelung in § 18 Satz 2 BBesG n. F. unter bestimmten Voraussetzungen für verfassungsgemäß erklärt (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2015 - 2 BvR 1958/03 - juris). In der Entscheidung heißt es (a. a. O., Leitsätze; ferner Rn. 54):

- „1. Eine Dienstpostenbündelung (sogenannte Topfwirtschaft) ist nur zulässig, wenn für sie ein sachlicher Grund besteht. Ein solcher sachlicher Grund kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der von der Dienstpostenbündelung betroffene Bereich Teil der sogenannten ‚Massenverwaltung‘ ist, bei der Dienstposten in der Regel mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen.
2. Der Dienstherr muss sich bewusst machen, welche Dienstposten von der Bündelung betroffen sind und welche Aufgaben in dieser Spannweite anfallen. Andernfalls besteht nicht die - für die Zulässigkeit einer Dienstpostenbündelung wiederum erforderliche - Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung.“

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss im Einvernehmen mit der Landesregierung nur, Satz 2 um die zuerst genannte Voraussetzung (Vorliegen eines „sachlichen Grundes“) zu ergänzen. Im Übrigen spricht sich die Landesregierung gegen eine weitere Ergänzung des Regelungstextes aus. Eine solche ist auch aus Sicht des Ausschusses rechtlich nicht zwingend erforderlich.

Allerdings sind nach Auffassung des Ausschusses die Sätze 2 und 3 auch ohne eine entsprechende textliche Klarstellung stets unter Beachtung der dargestellten Rechtsprechung des BVerfG verfassungskonform auszulegen und anzuwenden. Die Landesregierung teilt diese Auffassung.

Zu Absatz 2:

Anders als in § 21 Satz 2 HmbBesG, § 21 Satz 3 SächsBesG, § 18 Satz 2 LBesG LSA und § 21 Satz 2 SHBesG ist im Entwurf weder in § 19 noch an anderer Stelle eine § 18 Satz 2 BBesG2006 entsprechende Regelung darüber vorgesehen, nach welchen Kriterien die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen vorgenommen wird (anders noch § 21 Abs. 1 Satz 2 des Referentenentwurfs). Gegen eine solche Regelung ließe sich zwar einwenden, dass die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen vom Gesetzgeber vorgenommen wird und der Gesetzgeber sich daher durch eine solche Regelung (scheinbar) selbst binden würde. Dieses Argument könnte jedoch zum einen nicht für die Zuordnung von Ämtern zu Besoldungsgruppen durch Verordnung nach § 28 gelten; jedenfalls insoweit hätte die Regelung ihren Sinn als Vorgabe für den Verordnungsgeber. Zum anderen wäre dieses Argument auch gegen andere Regelungen des Entwurfs, die sich (scheinbar) an den Gesetzgeber wenden, vorzubringen (so z. B. das Gebot der Anpassung der Besoldung durch Gesetz, § 3 Abs. 1 des Entwurfs, entsprechend § 14 Abs. 1 BBesG2006). Letztlich wird man eine Regelung wie in § 18 Satz 2 BBesG2006 (wie auch die in § 14 Abs. 1 BBesG2006) als konkretisierten Ausdruck des verfassungsrechtlich durch Artikel 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzips sehen müssen, hier insbesondere des darin begründeten Abstandsgebots (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.05.2015 - 2 BvL 17/09 u. a. - juris, dort Rn. 109 ff.). So betrachtet wäre eine entsprechende Regelung im Gesetz als solche zwar für den nachfolgenden Gesetzgeber formal nicht bindend, wohl aber der dahinter stehende Verfassungsrechtssatz.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die o. g. Regelung zur Hervorhebung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ausdrücklich aufzunehmen, allerdings wegen der sachlogischen Reihenfolge (1.: Zuordnung von Funktionen zu Ämtern, 2.: Zuordnung von Ämtern zu Besoldungsgruppen) erst nach Absatz 1.

Zu Absatz 3:

Es wird empfohlen, an dieser Stelle die im Entwurf als § 21 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und § 33 Satz 1 vorgesehenen Regelungen in einem Satz für alle betreffenden Bediensteten zusammenzufassen. Dies verkürzt das Gesetz insgesamt erheblich. Außerdem passt die Regelung systematisch als „allgemeine Vorschrift“ gut an diese Stelle.

Als „positiver Nebeneffekt“ können dann auch die betreffenden Anlagen mit den einzelnen Besoldungsordnungen - wieder (wie im geltenden Recht) - so angeordnet werden, dass sie unmittelbar aufeinander folgen. Gegenüber dem Gesetzentwurf müssten dann allerdings die Anlagen 5 und 6 (Besoldungsordnungen W und R) entsprechend als Anlagen 3 und 4 nummeriert werden.

Im Einzelnen:

Die Worte „und Amtsbezeichnungen“ sind neben den Worten „Die Ämter“ entbehrlich, weil ein Amt schon sprachlich nur unter Nennung seiner Bezeichnung geregelt werden kann. Der Ausschuss empfiehlt daher, die vorgenannten Worte zu streichen (wenngleich die ausdrückliche Nennung der „Amtsbezeichnungen“ an dieser Stelle § 2 NBesG a. F. entspricht).

Das Wort „deren“ vor dem Wort „Besoldungsgruppen“ sollte zur Präzisierung durch das Wort „die“ ersetzt werden (welche Besoldungsgruppe zu welchem Amt gehört, ergibt sich genau genommen erst aus der Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen, die erst im Anschluss und in den Besoldungsordnungen geregelt wird).

Die Empfehlung, die Formulierung „ergeben sich aus“ durch die Formulierung „werden ... in ... geregelt“ zu ersetzen, soll der sprachlichen Angleichung an § 20 Abs. 1 Satz 1 BBesG2006, § 20 Abs. 1 Satz 1 BBesG n. F., § 24 Abs. 1 HmbBesG, § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG, § 20 Satz 1 LBesG LSA und § 23 Abs. 1 Satz 1 SHBesG dienen.

Die Worte „der Beamtinnen und Beamten“ usw. sind entbehrlich und passen bei Einbeziehung der Richterinnen und Richter so auch nicht mehr. Sie sollten daher gestrichen werden. Welche Bediensteten gemeint sind, ergibt sich hinreichend deutlich aus Absatz 1 Satz 1.

Zu § 4/2 (Dienstpostenbewertung, Einweisung in und Verteilung der Planstellen):**Zur Paragrafenüberschrift:**

In der Regelung sollten nach der Empfehlung des Ausschusses - jeweils unverändert - die im Gesetzentwurf für § 18 Abs. 2 und 3 und § 19 vorgesehenen Regelungen aufgenommen werden. Daher greift die hier empfohlene Überschrift den entsprechenden Teil der Überschrift des § 18 und die Überschrift des § 19 des Entwurfs auf. Ergänzend sollte der § 18 Abs. 3 des Entwurfs entsprechende Teil der Regelung (hier: Absatz 3) in der Überschrift aufgegriffen werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht - unverändert - § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht - unverändert - § 19 des Entwurfs.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht - unverändert - § 18 Abs. 3 des Entwurfs.

Zu § 4/3 (Höhe des Grundgehalts):**Zur Paragrafenüberschrift:**

Der Ausschuss empfiehlt, hier in Absatz 1 die im Gesetzentwurf als § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Satz 1 vorgesehenen Regelungen über die Höhe des Grundgehalts zusammenzufassen (s. u.). Dem entspricht die empfohlene Überschrift, die allen vorgenannten Vorschriften im Entwurf gemeinsam ist.

Zu Absatz 1:

Wie dargelegt, wird empfohlen, an dieser Stelle die im Gesetzentwurf als § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Satz 1 vorgesehenen Regelungen über die Höhe des Grundgehalts zusammenzufassen. Dies verkürzt das Gesetz insgesamt erheblich.

Soweit die Regelungen über die Erfahrungsstufen für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A und die Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und § 34 Satz 1 Halbsatz 2 des Entwurfs) mit einbezogen werden, handelt es sich zwar nicht um eine „allgemeine“, sondern um eine „besondere“ Vorschrift für die betreffenden Gruppen von Bediensteten. Ohne diese Regelungen wäre aber die im nachfolgenden Absatz aufgeführte Anlage 5 (im Entwurf: Anlage 4) nicht verständlich. Daher erscheint dem Ausschuss insoweit eine gewisse Durchbrechung der empfohlenen Systematik (s. Vorbemerkung zum Ersten Teil) gerechtfertigt. (Keine „allgemeinen Vorschriften“ enthalten auch Teile von Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 der nachfolgenden Empfehlung; aber auch insoweit hält der Ausschuss wegen des Sachzusammenhangs die Abweichung von der empfohlenen Systematik jeweils für gerechtfertigt.)

Der Verweis auf § 5 sollte so verkürzt werden, dass auf den gesamten Paragrafen verwiesen wird. (Nur) § 5 Abs. 1 Satz 3 von der Verweisung auszunehmen, erscheint nicht sinnvoll, zumal sonst der Eindruck entstehen könnte, dass der dort geregelte Anwendungsausschluss hier nicht greifen soll; dies wäre nicht gewollt.

Die Empfehlung, vor dem Wort „verliehene“ die Worte „ihr oder ihm“ einzufügen, sowie die weiteren empfohlenen Änderungen haben nur sprachliche Gründe.

Zu Absatz 2:

An dieser Stelle können die im Entwurf als § 22 Abs. 1 Satz 3, § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Satz 3 vorgesehenen Regelungen in einem Satz für alle betreffenden Bediensteten zusammengefasst werden. Auch dies verkürzt das Gesetz insgesamt erheblich und ist nach Ansicht des Ausschusses systematisch stimmig. Die Nummer der betreffenden Anlage ist entsprechend zu ändern (5 statt 4).

Die Regelung gilt allerdings nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe C. Insoweit bestehen Sonderregelungen (§ 69 des Entwurfs). Da es sich dabei aber um Übergangsrecht handelt, sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, diese Abweichung (bereits) hier ausdrücklich im Gesetzestext anzusprechen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht - unverändert - § 22 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, auf dessen Satz 1 in § 29 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs verwiesen wird.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 34 Satz 2 des Entwurfs.

Für Beamtinnen und Beamte auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit bedarf es keiner entsprechenden Regelung, weil diese stets ein Amt haben (§ 8 Abs. 3 BeamtStG, § 123 Abs. 2 NBG). Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamtStG) bedarf es ebenfalls keiner entsprechenden Regelung, weil diese zwar kein Amt haben, jedoch auch kein Grundgehalt, sondern Anwärterbezüge erhalten (§ 59 des Entwurfs). Offen bleibt damit lediglich die Gruppe der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nur vorübergehend Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BeamtStG wahrnehmen (§ 4 Abs. 4 Buchst. b BeamtStG). Insoweit hält die Landesregierung eine Regelung aber nicht für erforderlich. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht dem Grunde nach § 22 Abs. 3 des Entwurfs, wobei die dort vorgesehene Regelung allerdings zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts (s. u. zu Satz 2) auf zwei Sätze aufgeteilt werden sollte.

Zu dem (neuen) Satz 1 wird zum einen empfohlen, entsprechend § 19 Abs. 2 BBesG2006, § 19 Abs. 2 BBesG n. F., Artikel 20 Abs. 3 BayBesG, § 22 Abs. 2 HmbBesG, § 22 Abs. 2 SächsBesG, § 19 Abs. 2 LBesG LSA und § 22 Abs. 2 SHBesG - und wie auch im Referentenentwurf (dort in § 22 Abs. 2) vorgesehen - eine weitere Fallgruppe aufzunehmen, nämlich die der gesetzlichen Funktionszuordnung („Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder...“). Darunter fallen Ämter, die nach den Funktionszusätzen in den Besoldungsordnungen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (Funktionen) verbunden sind (z. B. „Direktorin, Direktor beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung“, Besoldungsgruppe A 15). Auch in diesen Fällen erscheint es sinnvoll, klarzustellen, dass allein die Wahrnehmung der Aufgabe bzw. Funktion noch keinen entsprechenden Besoldungsanspruch auslöst.

Zum anderen empfiehlt der Ausschuss aus sprachlichen und redaktionellen Gründen, die Worte „von Amtszulagen“ durch die Worte „einer Amtszulage (§ 39)“ zu ersetzen.

Ferner wird empfohlen, die aufgeführten Beispiele durch das Wort „insbesondere“ zu kennzeichnen. Dies entspricht der üblichen Formulierung (vgl. § 19 Abs. 2 BBesG n. F.).

Im Übrigen entspricht das Wort „gibt“ zwar dem bisherigen Recht sowie dem gegenwärtigen Recht des Bundes und anderer Länder. Gleichwohl empfiehlt der Ausschuss hier ausnahmsweise eine Änderung, weil das Wort „gibt“ im Zusammenhang mit einem Anspruch ansonsten eher unüblich ist; Ansprüche werden im rechtlichen Sprachgebrauch üblicherweise „begründet“.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss, den Teil der Regelung, der sich auf die Verordnung nach § 28 bezieht, zur Klarstellung in einen eigenen Satz 2 zu verlagern und die Regelung zu verdeutlichen, um das mögliche Missverständnis zu vermeiden, in einer Verordnung nach § 28 könne auch für Ämter außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung etwas anderes bestimmt werden.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht den Sätzen 1 und 2 der bisherigen Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, W und R (Anlage 1 zum NBesG a. F.) und der nach dem Gesetzentwurf einzig verbliebenen Vorbemerkung zur Besoldungsordnung A (Anlage 1). Die Regelung passt aber systematisch gut an diese Stelle, weil sie in einem thematischen

Zusammenhang mit dem vorstehenden Absatz 5 steht. In der Folge kann dann auch die letzte Vorbemerkung zur Besoldungsordnung A (Anlage 1) gestrichen werden (s. u.).

Zu **Satz 1** empfiehlt der Ausschuss lediglich eine sprachliche Anpassung an Satz 2 (in beiden Fällen „maßgeblich“).

In Satz 2 sind gegenüber dem bisherigen Recht die Fallgruppen „Einweisung in eine [höhere] Planstelle“ und „Gewährung einer Amtszulage“ entfallen. Dies beruht nach Erklärung der Landesregierung auf einem Redaktionsversehen. Diese Fallgruppen sollten daher wieder aufgenommen werden. Der Ausschuss empfiehlt allerdings, im Hinblick auf die Einweisung in eine Planstelle auf das sonst in diesem Zusammenhang ungebräuchliche Wort „höhere“ zu verzichten. Wie bei den anderen beiden Fallgruppen („Ernennung“ und „Gewährung einer Amtszulage“) ergibt sich der beabsichtigte Regelungsinhalt auch insoweit hinreichend deutlich aus der ferner empfohlenen Ergänzung „in den Fällen des Satzes 1“.

Zu § 5 (Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder Übertragung einer anderen Funktion):

Zur Paragrafenüberschrift:

Die empfohlene Ergänzung der Überschrift soll der Verdeutlichung des Inhalts der Regelung dienen (s. dazu die Erläuterung zu Absatz 1).

Zu Absatz 1:

Die Umformulierung soll deutlicher zum Ausdruck bringen, was nach der Entwurfsbegründung geregelt werden soll.

Zu Satz 1:

Die empfohlene Formulierung lehnt sich sprachlich teilweise an § 44 Satz 1, § 63 Abs. 2 und § 69 Abs. 4 des Entwurfs an.

Inhaltlich soll, wie erwähnt, das nach der Entwurfsbegründung (Drs. 17/3512, S. 122) beabsichtigte Regelungsziel deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Insbesondere wird hervorgehoben, dass es auf die Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Stellenzulage ankommen soll und dass der Verleihung eines anderen Amtes die Übertragung einer anderen Funktion gleichsteht (vgl. § 19 a Satz 4 Halbsatz 2 BBesG n. F.: „auch bei Übertragung einer anderen Funktion“), wenn sich dadurch die Summe aus den betreffenden Besoldungsbestandteilen verringert. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich nach der Rechtsprechung bei „Ämtern gleicher Besoldungsgruppe mit und ohne Amtszulage um zwei statusrechtlich verschiedene Ämter“ handelt (BVerwG, Beschluss vom 16.04.2007 - 2 B 25/07 - bei juris Rn. 4; s. auch § 39 Satz 2 des Entwurfs, wonach eine Amtszulage als Bestandteil des Grundgehalts gilt), sodass auch bei einem Wechsel zwischen zwei solchen Ämtern (aufgrund eines „ernennungsähnlichen Verwaltungsaktes“; s. BVerwG, ebenda) eine „Verleihung eines anderen Amtes“ im Sinne der Regelung vorliegt. Dagegen sind für bloße Funktionsänderungen z. B. die Fußnote 3 zum Amt „Erste Hauptsattelmeisterin/Erster Hauptsattelmeister“ in Besoldungsgruppe A 9 oder die Fußnote 4 zum Amt „Leitende Direktorin/Leitender Direktor“ in Besoldungsgruppe A 16 einschlägig.

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung „abweichend von § 22“ ist entbehrlich und kann gestrichen werden. (Sie wäre in der im Entwurf vorgesehenen Fassung im Übrigen auch unvollständig, weil sich die Regelung auch auf das in § 29 Abs. 2 und § 34 geregelte Grundgehalt bezieht.)

Ebenfalls entbehrlich ist der im Entwurf vorgesehene Halbsatz „soweit das Grundgehalt dieses Amtes höher ist als das des anderen Amtes“, der daher auch gestrichen werden kann. Denn durch die empfohlene Formulierung ist hinreichend klar, dass die „bisherige“ Besoldung nur zu zahlen ist, falls, soweit und solange die geregelten Voraussetzungen vorliegen. (Die Einleitung des Halbsatzes mit dem Wort „soweit“ wäre im Übrigen zumindest missverständlich, weil sie auf eine sachliche Teilbarkeit des betreffenden Betrages hindeutet [vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.01.2015 - 1 BvR 931/12 - bei juris Rn. 44], man also - irrtümlich - meinen könnte, die Besoldung sei teilweise

in der „bisherigen“ Höhe und teilweise in anderer Höhe zu zahlen; wenn überhaupt, müsste man den Halbsatz daher mit „solange“ einleiten.)

Die empfohlene Formulierung „die Besoldung hinsichtlich dieser Dienstbezüge“ soll klarstellen, dass sich der von den allgemeinen Regelungen abweichende Besoldungsanspruch nur auf Grundgehalt, Amtszulage und allgemeine Stellenzulage bezieht, sich der Besoldungsanspruch im Übrigen (hinsichtlich der anderen Besoldungsbestandteile) also nach dem neuen Amt bzw. der neuen Funktion richtet.

Außerdem sollte in Halbsatz 1 nach den Worten „dem Grundgehalt“ der Klammerzusatz „(§ 22, § 29 Abs. 2 oder § 34)“ infolge der im Übrigen empfohlenen Umstrukturierung durch den Klammerzusatz „(§ 4/3 sowie §§ 25 und 26 oder § 35)“, der auf die nunmehr einschlägigen Vorschriften verweist, ersetzt werden.

Zu Satz 2:

Der - auch in der entsprechenden Vorschrift des § 19 a Satz 4 BBesG n. F. - nicht einfach zu verstehende Regelungsgehalt des Satzes 2 des Entwurfs (vgl. hinsichtlich der Amtszulagen *Leihkauff* in: Schwegmann/Summer, a. a. O., A II/1 § 19 a BBesG Rn. 54 ff.) ist infolge der empfohlenen Formulierung des Satzes 1 nunmehr bereits dort enthalten, sodass Satz 2 gestrichen werden kann.

Zu Satz 3:

Neben einer redaktionellen Folgeänderung empfiehlt der Ausschuss, zur Klarstellung noch ausdrücklich zu regeln, dass die Regelung auch dann keine Anwendung finden soll, wenn es sich um länderübergreifende Sachverhalte handelt, die in § 43 geregelt werden (vgl. § 19 a Satz 1 BBesG n. F., dort: „während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1“).

Zu § 6 (Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Hier soll es abweichend vom bisherigen Recht nicht mehr auf die „Mitteilung“ der Verfügung, sondern auf deren Zustellung ankommen. Dies beinhaltet zwar u. U. auch eine inhaltliche Änderung. Die neue Formulierung ist jedoch gleichwohl sinnvoll, weil die Verfügung nach § 42 Satz 1 Halbsatz 1 NBG stets zuzustellen ist und die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (frühestens) mit der Zustellung wirksam wird.

Zu Satz 2:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 BBesG2006, § 4 Abs. 1 Satz 2 BBesG n. F., § 5 Abs. 1 Satz 2 HmbBesG, § 4 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA und § 5 Abs. 1 Satz 2 SHBesG lauten „Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.“ (ähnlich auch § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsBesG). Es wird empfohlen, an dieser eingeführten Terminologie festzuhalten, zumal bei der hier im Entwurf vorgesehenen Regelung die Frage entstehen könnte, ob es bei Aufwandsentschädigungen in Form fester Beträge nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs im vorliegenden Fall auf den Nachweis eines tatsächlichen Aufwandes ankommen soll.

Zu Absatz 3:

Es wird empfohlen, an Stelle der Worte „ohne dass ein Antrag vorliegt“ die Worte „nicht auf eigenen Antrag“ einzufügen. Dies entspricht der Formulierung in § 54 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG in der gegenwärtig geltenden Fassung wie auch in der Fassung nach Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzentwurfs. Die empfohlene Formulierung dürfte etwas präziser sein und sollte im Interesse der Vereinheitlichung des Landesrechts auch hier gleichlautend wie im NBeamtVG gewählt werden.

Zu § 7 (Besoldung bei mehreren Hauptämtern):

Zu Satz 1:

Es wird empfohlen, die Worte „mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde“ einzufügen. Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass der Tatbestand des § 7 nur dann erfüllt sein soll, wenn eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde. Andernfalls wäre die oder der Bedienstete so zu behandeln, als wäre ein zweites Hauptamt nicht begründet worden. Dies wird durch die empfohlene Formulierung klargestellt. Zugleich erfolgt damit eine Angleichung an § 5 Satz 1 BBesG2006, § 5 Satz 1 BBesG n. F., § 6 Satz 1 HmbBesG, § 12 Satz 1 SächsBesG und § 6 Satz 1 SHBesG (wie hier - ohne den Zusatz - allerdings Artikel 5 Satz 1 BayBesG und § 5 Satz 1 LBesG LSA).

Zu § 8 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit und Beurlaubung zur Betreuung, Pflege oder Begleitung):**Zur Paragrafenüberschrift, zu Absatz 2 und zu den Absätzen 6 und 7:**

Diese Änderungen gehen auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 15 zurück. Die dort dazu abgegebene Begründung lautet:

„Die Pflege von Angehörigen ist ein wichtiges politisches und gesellschaftliches Anliegen. Das Niedersächsische Beamtengesetz und die Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung eröffnen bisher schon die Möglichkeit, dass sich eine Beamtin oder ein Beamter zur Pflege oder Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase für einen längeren Zeitraum beurlauben lässt. Die Beurlaubung erfolgt aber ohne die Weitergewährung der Bezüge. Eine Beamtin oder ein Beamter könnte auf Grund der fehlenden finanziellen Absicherung von der Übernahme einer Pflege oder einer Betreuung abgehalten werden. Es ist daher angezeigt, zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, der Beamtin oder dem Beamten für einen Teil der Pflegephase einen Vorschuss zu gewähren, damit die Beamtin oder Beamte die Lebensunterhaltungskosten und die notwendigen Ausgaben auch während dieser Zeit bestreiten kann. Die Begrenzung des Vorschusses auf sechs bzw. drei Monate verhindert, dass die Beamtin oder der Beamte in der Nachpflegephase mit der Rückzahlung des Vorschusses unverhältnismäßig belastet wird. Entsprechendes gilt auch für Richterinnen und Richter.“

Der Ausschuss schloss sich diesem Änderungsvorschlag an.

Zu Absatz 4:

Die Nennung der „Nettobesoldung“, die in § 16 Abs. 4 NBesG a. F. nicht genannt wird, ist entbehrlich, weil die Ermittlung der Nettobesoldung hinreichend in Absatz 3 Satz 2 geregelt wird.

Gegenüber § 16 Abs. 4 NBesG a. F. sind die „Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen“ durch die „Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ ersetzt worden. Dies beruht nach Erklärung der Landesregierung auf einer entsprechenden Rechtsänderung zum 01.01.2013.

Im Übrigen wird aber empfohlen, die Regelung hinsichtlich der Überleitungs- und Ausgleichszulagen entsprechend der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 4 NBesG a. F. so zu ändern, dass wieder nur solche Zulagen erfasst werden, „die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge“, also nur von Bezügen, die vorstehend in dieser Vorschrift genannt werden (und nicht von sonstigen Bezügen; vgl. § 2), „zustehen“. Mit der Formulierung des Gesetzentwurfs wäre demgegenüber eine inhaltliche Änderung der Rechtslage verbunden, die nach Erklärung der Landesregierung, der sich der Ausschuss anschließt, nicht gewollt wäre.

Zu § 9 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit):

Die Regelung des Gesetzentwurfs entspricht inhaltlich § 24 NBesG a. F., dessen Absatz 1 Satz 3 erst kürzlich durch Artikel 3 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) geändert worden war, um den Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung des BVerwG

gerecht zu werden (vgl. Drs. 17/1982, S. 37 f.; Drs. 17/2580, S. 2). Das BVerwG hält indes auch die neue niedersächsische Regelung für verfassungswidrig und hat die Frage deshalb mit Beschluss vom 18.06.2015 - BVerwG 2 C.49/13 - nach Artikel 100 Abs. 1 GG dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Diese Entscheidung steht noch aus. Die Landesregierung hat dazu erklärt, sie wolle zunächst an der von ihr eingebrachten Regelung dem Grunde nach festhalten und die Entscheidung des BVerfG abwarten. Der Ausschuss sieht sich nicht in der Lage, hinreichend sicher einzuschätzen, ob die Auffassung des BVerwG zutrifft, und unterbreitet daher keine grundlegenden Änderungsempfehlungen zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung der Regelung.

Zu Absatz 2:

Aus systematischen Gründen könnte es sich anbieten, die Regelungen über den Zuschlag in den Absätzen 2 bis 4 in den Vierten Teil des Gesetzes („... Zuschläge“) zu verlagern und hier nur einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen (wie etwa Artikel 7 Satz 3, Artikel 59 BayBesG sowie § 11 Abs. 2 und § 64 SächsBesG). Die Landesregierung möchte jedoch aus Gründen des Regelungszusammenhangs und der Übersichtlichkeit daran festhalten, eine einheitliche Regelung an dieser Stelle zu treffen (so auch § 8 HmbBesG und § 8 SHBesG). Dagegen bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Der Ausschuss empfiehlt, dem Wunsch der Landesregierung zu entsprechen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Es handelt sich nur um eine sprachliche Präzisierung. Abzustellen ist nicht abstrakt auf die „begrenzt Dienstfähigen“ im Allgemeinen, sondern konkret auf die der jeweiligen Person im Einzelfall fiktiv zustehenden Dienstbezüge.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Es wird empfohlen, Satz 3 des Entwurfs sprachlich als zweiten Halbsatz an Satz 2 anzubinden. Denn einen „Zuschlag nach Satz 2“ gibt es im eigentlichen Sinne nicht (Satz 2 regelt nur die Verringerung „des“ Zuschlags).

Zu Absatz 4:

Die Empfehlung, „Dienstbezüge ... sind“ zu formulieren, dient der Klarstellung und der Angleichung an § 2 NBeamtVG (s. die Empfehlungen und Erläuterungen zu § 2 des Entwurfs).

Die Verweisung sollte sich entsprechend § 24 Abs. 2 NBesG a. F. nicht auf Absatz 3 Satz 1, sondern auf Absatz 1 beziehen.

Zu Absatz 5:

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung „§ 8 Abs. 2 und 3“ entspricht zwar der bisherigen Rechtslage nach § 24 Abs. 3 NBesG a. F. (dort: „§ 16 Abs. 2 und 3“). Präziser ist aber die empfohlene Formulierung „§ 8 Abs. 2 bis 4“, weil sich § 8 Abs. 4, wie bisher § 16 Abs. 4 NBesG a. F., auf den vorhergehenden Absatz 3 bezieht.

Gegenüber dem bisherigen § 24 Abs. 3 NBesG a. F. fehlt die Fallgruppe der Gewährung eines Zuschlages „nach § 6 BBesG“. Diese Fallgruppe gilt nach Erklärung der Landesregierung aber nur für Altfälle und ist künftig entbehrlich (und wäre auch schon in § 24 Abs. 3 NBesG a. F. entbehrlich gewesen). Der Ausschuss sieht daher insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

Zu § 10 (Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung):

Zu Absatz 3:

Es handelt sich zunächst nur um eine sprachliche Angleichung bei der Zitierung an § 20 Abs. 5 Satz 5 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und § 68 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG.

Nach dem Entwurf soll das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts nicht einbezogen werden, obwohl es ebenfalls zu den Versorgungsbezügen gehört (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 1 NBeamtVG). Die Landesregierung hat dazu erklärt, dass das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts aufgrund seiner spezifischen Zwecksetzung aus rechtspolitischen Erwägungen im Entwurf bewusst nicht einbezogen werde. Das Übergangsgeld diene dazu, insbesondere die Zeit zwischen dem Ende des Mandats und einem beruflichen Neuanfang bzw. Wiederanfang finanziell zu überbrücken. Im Unterschied zum Eintritt in den Ruhestand, bei dem gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 NBeamtVG eine Anrechnung auf die Versorgung erfolge, sei der (Wieder-)Eintritt in den Beruf infolge eines Mandatsverlustes weniger vorhersehbar und eine Anrechnung auf die Besoldung daher nicht sachgerecht. Der Ausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Zu Absatz 4:

Die Empfehlung („Dienstbezüge ... sind“) dient auch hier der Klarstellung und der Angleichung an § 2 NBeamtVG (s. die Empfehlungen und Erläuterungen zu § 2 des Entwurfs).

Zu § 11 (Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst):

Zu Satz 1:

Durch die empfohlene Einfügung der Worte „ohne Genehmigung“ wird die Regelung an § 9 Satz 1 BBesG2006, § 9 Satz 1 BBesG n. F., Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 BayBesG, § 11 Satz 1 HmbBesG, § 14 Satz 1 SächsBesG, § 9 Satz 1 LBesG LSA und § 11 Satz 1 SHBesG angeglichen. Durch den im Entwurf vorgesehenen Wegfall dieser Worte würde die Regelung inhaltlich verändert. Denn die Genehmigung beseitigt (objektiv) die Rechtswidrigkeit des Fernbleibens, weil insoweit die Dienstleistungspflicht entfällt (Rechtfertigungsgrund; vgl. BVerfGE 73, 27, bei juris Rn. 6; Schwegmann/Summer, a. a. O., B II/1 § 9 BBesG Rn. 10 ff. m. w. N.). Verschulden meint (subjektiv) Vorsatz und Fahrlässigkeit in Bezug auf das Bestehen der Dienstleistungspflicht (vgl. Schwegmann/Summer, a. a. O., B II/1 § 9 BBesG Rn. 12 ff. m. w. N.). S. zum Ganzen insbesondere auch § 67 NBG (dort Absatz 1: „Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nur mit Genehmigung fernbleiben, ...“). Denkbar ist danach z. B. der Fall, dass ein Beamter zunächst schuldhaft dem Dienst fernbleibt, er hierfür aber nachträglich eine Genehmigung erhält. Eine inhaltliche Änderung ist nach Erklärung der Landesregierung auch nicht gewollt. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu § 12 (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung (wenn es einerseits auf einen Anspruch auf Besoldung „für“ eine bestimmte Zeit ankommt, sollte es andererseits auch um Einkünfte „für“ diesen Zeitraum gehen) sowie eine Angleichung an § 9 a Abs. 1 Satz 1 BBesG2006, § 9 a Abs. 1 Satz 1 BBesG n. F., Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 BayBesG, § 12 Abs. 1 Satz 1 HmbBesG, § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG, § 10 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA und § 12 Abs. 1 Satz 1 SHBesG. Für eine Abweichung im Wortlaut gegenüber diesen Vorschriften ist kein sachlicher Grund ersichtlich.

Zu Satz 3:

Auch hier handelt sich um eine sprachliche Präzisierung (aus den §§ 38, 39 und 58 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes ergibt sich, dass die vorläufige Dienstenthebung zwar im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, jedoch letztlich in einem davon abgegrenzten eigenständigen Verfahren erfolgt) sowie eine Angleichung an § 9 a Abs. 1 Satz 3 BBesG2006, § 9 a Abs. 1 Satz 3 BBesG n. F., Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 BayBesG, § 12 Abs. 1 Satz 3 HmbBesG, § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG, § 10 Abs. 1 Satz 3 LBesG LSA und § 12 Abs. 1 Satz 3 SHBesG. Für eine Abweichung im Wortlaut gegenüber diesen Vorschriften ist an dieser Stelle ebenfalls kein sachlicher Grund ersichtlich.

Zu § 13 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstkleidungszuschuss):**Zu Absatz 1:**

Aus sprachlichen Gründen wird empfohlen, die einleitende Formulierung zu ändern. Dies entspricht den vorstehenden Regelungen des Entwurfs (z. B. § 10 Abs. 1 und 3, § 12) sowie § 10 BBesG2006, § 10 BBesG n. F., § 13 Abs. 1 HmbBesG, § 16 Satz 1 SächsBesG, § 11 Abs. 1 LBesG LSA und § 13 Abs. 1 SHBesG (wie hier im Entwurf allerdings Artikel 11 Abs. 1 BayBesG). Man könnte zwar argumentieren, dass Sachbezüge selbstverständlich nur angerechnet werden können, wenn sie auch gewährt werden. Dieses Argument würde aber auch für die anderen vorgeannten Regelungen des Entwurfs gelten.

Die Worte „durch Rechtsvorschrift“ würden eine inhaltliche Einschränkung gegenüber dem gegenwärtigen Recht bedeuten, weil nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung (§ 10 Abs. 1 BBesG2006) für eine „andere Bestimmung“ jede Form genügt, also insbesondere auch eine Verwaltungsvorschrift, während nach der Entwurfsfassung künftig Verwaltungsvorschriften ausgeschlossen wären und eine andere Bestimmung praktisch nur noch durch Gesetz, Verordnung oder Satzung zulässig wäre (vgl. dazu die Erläuterung zu § 4 Abs. 4). Eine dahin gehende Einschränkung könnte seine Berechtigung darin finden, dass Sachbezüge nach § 52 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) „nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden“ dürfen, „soweit nicht durch Gesetz ... oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist“ (kritisch zur Regelung durch bloße Verwaltungsvorschrift auch *Tintelott* in: Schwegmann/Summer, a. a. O., A II/1 § 10 Rn. 18 a. E., m. w. N.). Letztlich ist eine dahin gehende, vom bisherigen Recht abweichende Beschränkung an dieser Stelle aber nicht zwingend erforderlich, weil die vorliegende Regelung unmittelbar nur die Anrechnung auf die Besoldung, nicht aber auch die Gewährung eines angemessenen Entgelts im Übrigen betrifft. Das bedeutet allerdings auch, dass - sollte der Empfehlung des Ausschusses gefolgt werden - zwar weiterhin auch durch Verwaltungsvorschrift ganz oder teilweise auf die Anrechnung auf die Besoldung verzichtet werden kann, dies jedoch nicht von der Pflicht zur Zahlung eines angemessenen Entgelts im Übrigen entbindet, soweit sich eine solche Pflicht aus § 52 LHO ergeben sollte.

Zu Absatz 2:

Der Wortlaut der Regelung weicht zwar von § 7 Abs. 1 NBesG a. F. ab. Die Landesregierung hat jedoch erklärt, dass damit keine inhaltliche Abweichung bezweckt sei. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zweifelhaft ist allerdings - wie bereits bei § 7 Abs. 1 NBesG a. F. -, ob Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung im Sinne von Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV hinreichend bestimmt sind. Um dahin gehende verfassungsrechtliche Zweifelsfragen auszuschließen, wird empfohlen, die Worte „zur Vermeidung ...“ einzufügen. Die Landesregierung ist mit dieser Ergänzung einverstanden, auch wenn sie sie angesichts der historischen Entwicklung der Norm und ihrer eher geringen praktischen Bedeutung nicht unbedingt für erforderlich hält.

Zu Absatz 3:**Zu Satz 1:**

Die Regelung soll nach Erklärung der Landesregierung für alle Fälle gelten, in denen die Beamtin oder der Beamte zum Tragen von Dienstkleidung oder Ausrüstung verpflichtet ist und diese - kostenlos oder vergünstigt - vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt wird. Falls keine Verpflichtung zum Tragen besteht, die Beamtin oder der Beamte aber trotzdem Dienstkleidung oder Ausrüstung vom Dienstherrn bezieht, soll es bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleiben, um eine „verdeckte“ Besoldung durch Sachleistungen zu verhindern. Falls die Beamtin oder der Beamte sich Dienstkleidung oder Ausrüstung selbst beschafft oder beschaffen muss, liegt kein Sachbezug im Sinne des Absatzes 1 vor, sodass eine Anrechnung von vornherein nicht in Betracht kommt (s. dazu aber auch noch Satz 2).

Zu Satz 2:

Der empfohlene Zusatz „oder Ausrüstung“ soll der Angleichung an Satz 1 dienen.

In der Folge sollte es auch „Zuschuss“ statt „Dienstkleidungszuschuss“ heißen.

Der neue zweite Halbsatz soll der Klarstellung dienen, dass auch der Zuschuss, der gezahlt wird, wenn die Beamtin oder der Beamte Dienstkleidung oder Ausrüstung tragen und selbst beschaffen muss, nicht der Anrechnung nach Absatz 1 unterliegen soll. Ohne eine solche Klarstellung könnte man möglicherweise aus Satz 1 den Umkehrschluss ziehen, dass in diesen Fällen eine Anrechnung nach Absatz 1 erfolgen soll. Das ist nach Erklärung der Landesregierung, der sich der Ausschuss anschließt, nicht beabsichtigt.

Zu § 14 (Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht):

Zu Absatz 2:

Es wird empfohlen, Satz 2 wie § 11 Abs. 2 Satz 2 BBesG2006, § 11 Abs. 2 Satz 2 BBesG n. F., § 62 Abs. 2 Satz 2 NBeamtVG, Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 BayBesG, § 14 Abs. 2 Satz 2 HmbBesG, § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG, § 12 Abs. 2 Satz 2 LBesG LSA und § 14 Abs. 2 Satz 2 SHBesG zu formulieren. Dies ist auch rechtlich präziser, weil es nicht nur um die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen des Dienstherrn gegen den Beamten, sondern auch um Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geht. Außerdem wird durch das Wort „soweit“ zum Ausdruck gebracht, dass der Ausschluss auch nur teilweise gelten kann.

Zu § 15 (Verjährung von Ansprüchen):

Die Empfehlung dient dazu, zu präzisieren, welche Vorschriften des BGB anzuwenden sein sollen (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs), nämlich hier diejenigen über die Verjährung (§§ 194 bis 218 BGB; vgl. Artikel 13 Satz 3 BayBesG).

Zum anderen sollte zur Präzisierung ausdrücklich geregelt werden, dass die Vorschriften des BGB nur entsprechend anzuwenden sein sollen, weil diese nicht immer unmittelbar auf die Ansprüche nach diesem Gesetz übertragbar sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.07.2012 - BVerwG 2 C 24.11 - bei juris Rn. 44 ff. m. w. N.).

Zu § 16 (Rückforderung von Bezügen):

Zu Absatz 1:

§ 12 Abs. 1 BBesG2006, § 12 Abs. 1 BBesG n. F., Artikel 15 Abs. 1 BayBesG, § 16 Abs. 1 HmbBesG, § 18 Abs. 1 SächsBesG und § 15 Abs. 1 SHBesG enthalten nach dem Wort „Bezüge“ noch den Zusatz „einschließlich der Einreihung ihres oder seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen“. Nach Auskunft der Landesregierung ist eine inhaltliche Abweichung nicht beabsichtigt. Es wird daher empfohlen, auch hier wieder eine - an § 21 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs angepasste - Formulierung einzufügen.

Zu § 17 (Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Der im Entwurf vorgesehene Zusatz „oder in einem entsprechenden Plan“ nach dem Wort „Haushaltsplan“ ist zwar in § 5 Abs. 1 Satz 1 NBesG a. F. nicht enthalten, ist jedoch im Hinblick auf Absatz 4 (entsprechend § 5 Abs. 3 NBesG a. F.) zur Klarstellung durchaus sinnvoll. Allerdings sollte der Zusatz dann auch entsprechend den zuletzt genannten Regelungen weiter ergänzt und insoweit präzisiert werden. Auch die empfohlene Ersetzung des Wortes „einem“ durch das Wort „dem“ soll der Präzisierung dienen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

S. die Erläuterungen zu Absatz 1 Satz 1.

Im Übrigen:

Die Regelungen über sonstige Geldzuwendungen, die bisher in § 6 NBesG a. F. enthalten sind, werden nicht nur, wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt, an dieser Stelle „integriert“, sondern in ihrer Systematik auch nicht unerheblich gegenüber der bisherigen Rechtslage verändert. Denn bisher durften sonstige Geldleistungen stets nur nach den für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden (§ 6 Satz 1 NBesG a. F.). Diese Bestimmung findet sich nunmehr nur als „Auffangregelung“ in Absatz 5. Hinzu gekommen sind zum einen der stets geltende Haushaltsvorbehalt hier in Satz 1 sowie die - ggf. gegenüber Absatz 5 vorrangige - Verordnungsermächtigung in Absatz 3. Nach Erklärung der Landesregierung entspricht die im Entwurf vorgesehene Neuregelung und -strukturierung dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Weggefallen ist im Übrigen auch die bisherige allgemeine Ausnahme in § 6 Satz 3 NBesG a. F. Diese Regelung ist nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr erforderlich, weil mittlerweile tatsächlich keine Beamtinnen und Beamte mehr bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, öffentlich-rechtlichen Versicherungen oder ihren jeweiligen Verbänden verwendet würden.

Der Ausschuss schließt sich den Erklärungen der Landesregierung an und sieht insoweit jeweils von Änderungsempfehlungen ab.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen § 5 Abs. 2 Satz 1 NBesG a. F. und wird hier um die sonstigen Geldleistungen erweitert.

Hier wie dort ist aber nach Ansicht des GBD in erheblichem Maße zweifelhaft, ob die Verordnungsermächtigung den Anforderungen aus Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV entspricht. Denn Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung werden im Gesetz nicht einmal ansatzweise bestimmt („Vorschriften über die Gewährung von ...“ sagt insoweit nichts aus). Die Landesregierung hat hierzu darauf verwiesen, dass die Regelung historisch gewachsen sei, und sieht keinen Änderungsbedarf. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Landesregierung an und empfiehlt insoweit keine Änderungen.

Die bisher in § 5 Abs. 2 Satz 2 NBesG a. F. enthaltene Pflicht zur Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände bei Betroffenheit der Kommunen entfällt zwar dem Wortlaut der Regelung nach scheinbar, besteht jedoch ohnehin nach Artikel 57 Abs. 6 NV und ist daneben entbehrlich.

Zu Absatz 4:

S. die Erläuterungen zu Absatz 1 Satz 1 („dem“ statt „einem“).

Zu Absatz 5:

Zu Satz 1:

Die empfohlene Einfügung des Wortes „den“ soll der Angleichung an § 6 Satz 1 NBesG a. F. sowie der entsprechenden sprachlichen Präzisierung der Vorschrift dienen.

Zu Satz 2:

Zur bisherigen allgemeinen Ausnahme nach § 6 Satz 3 NBesG a. F. s. die Erläuterung zu Absatz 2 am Ende.

Zu § 18 (Zuordnung von Funktionen zu Ämtern, Dienstpostenbewertung):

Die Regelung kann an dieser Stelle vollständig entfallen, weil sich ihre einzelnen Bestandteile nach der Empfehlung des Ausschusses in § 4/1 Abs. 1 und § 4/2 Abs. 1 und 3 wiederfinden (s. o.).

Für die bisher in § 9 Abs. 4 NBesG a. F. enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Verordnungsvorschriften über die Bewertung von Dienstposten im Bereich der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Stiftungen besteht nach Auskunft der Landesregierung kein Bedarf (mehr). Dies ergebe sich daraus, dass gegenwärtig nicht die Absicht bestehe, besondere Regelungen für die Dienstpostenbewertung für den kommunalen Bereich zu erlassen; auch für die Zukunft werde die Notwendigkeit, von den allgemeinen Grundsätzen abweichende verordnungsrechtliche Regelungen für die Kommunen zu schaffen, als relativ unwahrscheinlich eingeschätzt. Aus diesem Grund sei eine § 9 Abs. 4 NBesG a. F. entsprechende Regelung nicht aufzunehmen. Die allgemeinen Grundsätze für die Dienstpostenbewertung, die bisher - auch - in § 1 der Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich (StOGrVO-Kom) geregelt worden seien, seien in der Begründung zu § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (Drs. 17/3512, S. 127 f.) wiedergegeben. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu § 19 (Einweisung in Planstellen):

Auch diese Regelung kann an dieser Stelle vollständig entfallen, weil sie sich nach der Empfehlung des Ausschusses in § 4/2 Abs. 2 wiederfindet (s. o.).

Zu § 20 (Zahlungsweise):

Die Regelungen über die Zahlungsweise sind im Bund und in den Ländern teilweise recht unterschiedlich. Eine bloße Übernahme der bisherigen Regelung in § 17 a BBesG2006 kommt nach Auffassung des Ausschusses nicht in Betracht, weil dort nur die Angabe oder Einrichtung eines Kontos im Inland vorgesehen ist und diese Beschränkung jedenfalls nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die einheitliche Anforderungen an den Zahlungsverkehr im Unionsgebiet regelt (SEPA), unionsrechtlich bedenklich sein dürfte. Es wird daher empfohlen, sich grundsätzlich an der entsprechenden Regelung für die Zahlung der Versorgungsbezüge in § 56 Abs. 7 NBeamtVG zu orientieren.

Zu Satz 1:

Die Worte „im Inland“ sind in § 56 Abs. 7 Satz 1 NBeamtVG nicht enthalten und sollten dementsprechend auch hier gestrichen werden, um auch die Nutzung eines Kontos im Ausland (innerhalb oder außerhalb der EU) zu ermöglichen.

Die Worte „oder einzurichten“ sind hingegen in § 56 Abs. 7 Satz 1 NBeamtVG enthalten (insoweit gleichlautend auch § 17 a Satz 1 BBesG2006, Artikel 18 Satz 1 BayBesG, § 4 Abs. 5 HmbBesG, § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsBesG und § 20 Satz 1 SHBesG). Es wird empfohlen, sie zur Vereinheitlichung auch hier einzufügen (wenngleich sie nicht unbedingt erforderlich sein dürften, weil auf ein Konto, das nicht eingerichtet ist, auch keine Überweisung erfolgen kann; dementsprechend ohne diese Worte § 17 a Satz 1 BBesG n. F. und § 17 Satz 1 LBesG LSA).

Zu Satz 2:

Die Worte „der Empfängerin oder des Empfängers“ sind in § 56 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 NBeamtVG enthalten und sollten daher zur Vereinheitlichung auch hier im ersten Halbsatz eingefügt werden.

Die im Entwurf für Halbsatz 2 vorgesehene Regelung über Kontoeinrichtungsgebühren usw. sollte, der Systematik des § 56 Abs. 7 NBeamtVG entsprechend, in einen eigenständigen Satz 2/1 verlagert werden. S. im Übrigen dort.

Stattdessen sollte in Satz 2 als Halbsatz 2 eine § 56 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 NBeamtVG entsprechende Regelung für den Fall der Nutzung eines Auslandskontos eingefügt werden. Diese Regelung sollte allerdings, um die Möglichkeit einer mittelbaren Diskriminierung von Geldinstituten in an-

deren Mitgliedstaaten der EU von vornherein auszuschließen sowie angesichts der unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, auf Konten beschränkt werden, die außerhalb der EU geführt werden (so auch Artikel 18 Satz 2 Halbsatz 2 BayBesG und § 6 Abs. 2 Satz 3 SächsBesG).

Die in § 56 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 NBeamtVG in Bezug genommene Regelung in § 59 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist bei der Neufassung dieser Verordnung im Jahr 2013 durch den neuen § 67 AWV ersetzt worden (Bundestagsdrucksache 17/14624, S. 128 [zu § 67]). Um künftigen Anpassungsbedarf möglichst zu vermeiden, wird empfohlen, nicht auf eine bestimmte Vorschrift der AWV, sondern nur noch auf den Regelungsgehalt der betreffenden Vorschrift („Meldung einer Zahlung“) Bezug zu nehmen.

Zu Satz 2/1:

Die Regelung entspricht Satz 2 Halbsatz 2 des Entwurfstextes sowie § 56 Abs. 7 Satz 3 NBeamtVG (s. o.).

Das Wort „Die“ ist eigentlich entbehrlich. Zur Vereinheitlichung sollte es aber hier auch eingefügt werden.

Die empfohlene Ersetzung der Worte „die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter“ durch die Worte „die Empfängerin oder der Empfänger“ soll nur der sprachlichen Angleichung an § 56 Abs. 7 Satz 3 NBeamtVG dienen.

Zu Satz 3:

Es wird empfohlen, die Regelung sprachlich insgesamt an § 56 Abs. 7 Satz 4 NBeamtVG (sowie § 17 a Satz 3 BBesG2006, § 17 a Satz 3 BBesG n. F., Artikel 18 Satz 4 BayBesG, § 4 Abs. 5 Satz 3 HmbBesG und § 6 Abs. 2 Satz 5 SächsBesG) anzugleichen (sehr ähnlich im Übrigen auch § 20 Satz 3 SHBesG).

Die im Entwurf vorgesehene Auslassung der Worte „aus wichtigem Grund“, die in allen anderen der vorgenannten Regelungen verwendet werden, würde (zumindest) die Frage aufwerfen, ob hier eine inhaltliche Änderung (im Sinne einer Erleichterung von Ausnahmen) vorgenommen werden soll, was nach Erklärung der Landesregierung, der sich der Ausschuss anschließt, nicht beabsichtigt ist.

Im Übrigen wird auf die in Artikel 3 Nr. 16/1 (neu) vorgesehenen Änderungen des § 56 Abs. 7 NBeamtVG verwiesen. Im Ergebnis werden danach beide Regelungen praktisch gleichlautend formuliert.

Zum Zweiten Teil (Besondere Vorschriften für einzelne Gruppen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern):

Zur Überschrift:

Es wird empfohlen, die Überschrift in Anlehnung an die Überschrift des Sechsten Teils des Niedersächsischen Beamtengesetzes (dort: „Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen“) zu formulieren, auch in Abgrenzung zur Überschrift des Ersten Teils („Allgemeine Vorschriften“).

Auf eine nähere Bezeichnung des Inhalts dieser „Besonderen Vorschriften“ sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet werden. Jedenfalls wäre die alleinige Nennung von „Grundgehalt“ und „Leistungsbezügen an Hochschulen“ sehr unvollständig, weil der nachfolgende Teil des Gesetzes auch noch u. a. Regelungen über künftig wegfallende Ämter, Grundamtsbezeichnungen, Einstiegs- und Beförderungsämtel usw. enthält.

Vorbemerkung:

Das BVerfG hat mit Urteil vom 05.05.2015 - 2 BvL 17/09 u. a. - (bei juris Rn. 91 ff.) und Beschluss vom 17.11.2015 - 2 BvL 19/09 u. a. - (bei juris Rn. 70 ff.) sowohl in inhaltlicher als auch in verfahrensmäßiger Hinsicht konkrete verfassungsrechtliche Anforderungen an gesetzliche Regelungen über die Bemessung der Besoldung entwickelt.

Diese Anforderungen betreffen zum einen *in inhaltlicher Hinsicht die konkrete Bemessung der Besoldung*. Insoweit hat das BVerfG ein Prüfungsschema entwickelt, um feststellen zu können, ob der Gesetzgeber seinen (weiten) Entscheidungsspielraum bei der Bemessung der nach Artikel 33 Abs. 5 GG geschuldeten „amtsangemessenen Alimentation“ (offensichtlich) überschritten hat. Danach ist auf einer 1. Prüfungsstufe zu prüfen, ob gemessen an fünf Parametern eine Vermutung für eine verfassungswidrig zu niedrige Besoldung spricht. Diese Parameter sind

- eine „deutliche Differenz“ (Zurückbleiben um jeweils mindestens 5 %) zwischen einerseits der Besoldungsentwicklung und jeweils andererseits
 - der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst (1),
 - des Nominallohnindex (2) sowie
 - des Verbraucherpreisindex (3),
- ein „systeminterner Besoldungsvergleich“ (Abstand zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen [Abschmelzung um mehr als 10 %] und zum „sozialhilferechtlichen Existenzminimum“ [Abstand weniger als 15 %]) (4) sowie
- ein „Quervergleich“ mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder (mindestens 10 % unter dem Durchschnitt) (5).

Eine Vermutung für eine verfassungswidrig zu niedrige Besoldung besteht nur, wenn mindestens drei dieser Parameter erfüllt sind. Nur wenn dies der Fall ist, ist auf einer 2. Prüfungsstufe zu prüfen, ob diese Vermutung widerlegt oder erhärtet werden kann, und nur wenn danach weiterhin eine verfassungswidrig zu niedrige Besoldung anzunehmen ist, ist auf einer 3. (und letzten) Prüfungsstufe zu prüfen, ob diese Verfassungswidrigkeit ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Zum anderen betreffen die vom BVerfG entwickelten verfassungsrechtlichen Anforderungen *das Gesetzgebungsverfahren*. Insoweit hat das BVerfG festgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Bemessung der Besoldung einer *besonderen Begründungspflicht* unterliegt. Danach müssen sich „die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung... in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen“; eine „bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen“ (BVerfG, Urteil vom 05.05.2015, a. a. O., Rn. 129 f.; Beschluss vom 17.11.2015, a. a. O., Rn. 112 f.).

Die nachfolgenden §§ 21 ff. des Artikels 1 (und Artikel 2) des Gesetzentwurfs enthalten einschlägige Regelungen über die Bemessung der Besoldungshöhe.

Auf Nachfrage hat die Landesregierung zum einen erklärt, nach ihren Berechnungen werde den zuerst genannten *inhaltlichen* Anforderungen an die Bemessung der Besoldungshöhe Rechnung getragen. Denn auf der 1. Prüfungsstufe seien lediglich zwei Parameter erfüllt, nämlich die o. g. Parameter (1) und (3), sodass schon keine Vermutung für eine verfassungswidrig zu niedrige Alimentation bestehe. Eine weitere Prüfung sei daher nicht erforderlich.

Zum anderen sei eine besondere *Begründung des Gesetzes* im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Denn die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Beträge entsprächen im Wesentlichen den bereits durch Artikel 3 ff. des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477, 2015 S. 9, 79) getroffenen Regelungen. Eine „Anpassung“ der Besoldung im Sinne der - neuen - Rechtsprechung des BVerfG liege daher nicht vor. Vielmehr würden lediglich die bereits normierten Beträge übernommen. Dies löse keine besondere Begründungspflicht aus, zumal das Gesetz, durch das die betreffenden Beträge festgesetzt worden seien, zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten sei, in dem die besondere Begründungspflicht des Gesetzgebers vom BVerfG noch nicht festgestellt worden sei.

Ob die Aussagen der Landesregierung zu den inhaltlichen Anforderungen an die Bemessung der Besoldungshöhe zutreffen, konnte der Ausschuss mangels hinreichender Kenntnis der statistischen Grundlagen nicht abschließend beurteilen. Er hat insoweit aber auch keinen Grund, an der Richtigkeit der Berechnungen der Landesregierung zu zweifeln.

Hinsichtlich der Begründungspflicht des Gesetzgebers hält der Ausschuss die Auffassung der Landesregierung mindestens für vertretbar. Für diese Auffassung spricht nach Meinung des Ausschusses auch, dass das BVerfG in seinem Beschluss vom 17.11.2015 (a. a. O., Rn. 156 ff.) die Regelungen über die Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 9 in Niedersachsen im Jahr 2005 überprüft und für „noch“ verfassungsgemäß erachtet hat, ohne auf eine besondere Begründungspflicht des Gesetzgebers einzugehen (die damals sicher nicht erfüllt gewesen wäre).

Der Ausschuss sieht daher im Ergebnis insoweit *an dieser Stelle* (s. aber noch zu den Artikeln 3/1 bis 3/5) keine zwingende Notwendigkeit für weitere Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzesentwurfs.

Zum Ersten Kapitel (Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B):

Zur Kapitelüberschrift:

Einerseits können bei der empfohlenen Überschrift des Zweiten Teils des Gesetzes (s. o.) an dieser Stelle die Worte „Vorschriften für“ entfallen (vgl. auch die §§ 107 ff. NBG).

Andererseits sollten zur Präzisierung die Worte „der Besoldungsordnungen A und B“ angefügt werden. Denn auch die weiteren Kapitel dieses Teils gelten für Beamtinnen und Beamte (der Besoldungsordnungen W und R, dort nämlich für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).

Zu § 21 (Künftig wegfallende Ämter, Grundamtsbezeichnungen):

Zur Paragrafenüberschrift:

Die Überschrift sollte dem (verbleibenden) Inhalt der Regelung (s. u.) angepasst werden.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Nach der Empfehlung des Ausschusses wird in § 4/1 Abs. 3 zusammenfassend geregelt, dass sich die Ämter, die Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen grundsätzlich aus den Besoldungsordnungen ergeben. Ferner wird empfohlen, in § 28 Satz 1 zu regeln, dass eine abweichende Regelung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit im kommunalen Bereich durch Verordnung möglich ist. Damit kann Satz 1 an dieser Stelle entfallen.

Zu Satz 2:

Die Worte „und Amtsbezeichnungen“ sind auch hier (s. o. zu § 4/1 Abs. 3) entbehrlich und daher zu streichen, weil ggf. nur ein Amt künftig wegfällt. Dass damit dann auch die entsprechende Amtsbezeichnung entfällt, ist selbstverständlich (vgl. auch Nummer 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu den bisherigen Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, W und R).

Zu Absatz 2:

In der Entwurfsbegründung heißt es, die Regelung entspreche den bisherigen Vorbemerkungen „Nrn. 1 und 3 zu den BBesO A und B“. Tatsächlich entsprechen die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 des Entwurfs Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Stand 31.08.2006), während Satz 4 in etwa Abschnitt I Nr. 1 Abs. 3 der alten Vorbemerkungen bzw. genauer: dem an dessen Stelle tretenden Beschluss des Landesministeriums vom 16.12.1975 (Nds. MBl. 1976 S. 3) entspricht.

Zu Satz 2 Nr. 2:

Nach nochmaliger Prüfung hält die Landesregierung die zur Streichung empfohlenen Worte „Laufbahn nach Laufbahngruppe“ für entbehrlich, weil ein sinnvoller Zusatz zur Grundamtsbezeichnung insoweit nicht erkennbar sei. Der Ausschuss empfiehlt daher die Streichung der Worte.

Zu Satz 4:

Die empfohlene Umformulierung des Satzes soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anlage auch solche Zusätze enthält, die nicht nur beigefügt werden „können“, sondern beigefügt werden müssen.

Infolge der oben empfohlenen Umstrukturierung ist die Nummerierung der Anlage zu ändern (6 statt 3).

Die Empfehlung, das Wort „der“ zu streichen, hat nur sprachliche Gründe.

Im Übrigen wird nur darauf hingewiesen, dass es nach der Struktur der Anlage dazu kommen kann, dass die gleiche Bezeichnung (Grundamtsbezeichnung und Zusatz) für unterschiedliche Ämter gilt. Dies ist aus Sicht der Landesregierung, der sich der Ausschuss anschließt, aber unproblematisch.

Zu § 22 (Höhe des Grundgehalts):

Die Regelung findet sich nach der Empfehlung des Ausschusses nunmehr vollständig in § 4/3 Abs. 1 bis 3 und 5 wieder (s. o.) und kann daher an dieser Stelle gestrichen werden.

Zu § 23 (Einstiegsämter):

Die Vorschrift ist nach Ansicht des Ausschusses aus sich heraus schwer verständlich. Der Ausschuss empfiehlt daher aus systematischen Gründen eine Untergliederung in drei neue Absätze (s. jeweils die dortigen Erläuterungen).

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 der Entwurfsfassung sollte aus systematischen Gründen hier gestrichen und in einen neuen Absatz 3 verschoben werden (s. die Erläuterungen dort).

Zu Satz 2:

Die Nummern 1 bis 4 im zweiten Teil des Satzes 2 enthalten die Grundregeln für die Zuordnung der Einstiegsämter zu bestimmten Besoldungsgruppen. Im Entwurfstext bestimmt der erste Satzteil demgegenüber, dass abweichend von dieser Grundregel ein Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet werden kann. Systematisch sinnvoll ist es aus Sicht des Ausschusses, zuerst den Grundsatz festzulegen (jetzt alleinige Regelung Absatz 1) und den Ausnahmeverbehalt sodann in einem nachfolgenden (neuen) Absatz 2 zu regeln (s. die Erläuterungen dort). Die empfohlene Formulierung orientiert sich an § 23 Abs. 1 BBesG2006, § 23 Abs. 1 BBesG n. F., § 23 Satz 1 BayBesG, § 25 Satz 1 HmbBesG, § 25 Abs. 1 SächsBesG, § 25 Abs. 1 SHBesG, wobei z. T. abweichend von den genannten Vorschriften die im niedersächsischen Landesrecht übliche Terminologie empfohlen wird („Einstiegsamt“ und „zuordnen“). Der in den Bundes- und anderen Landesvorschriften verwendete Zusatz „für Beamtinnen und Beamte“ kann hier entfallen, weil sich bereits aus der Kapitelüberschrift ergibt, dass die Vorschrift nur für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B gilt.

Der empfohlene Verweis auf die korrespondierende Vorschrift in § 13 Abs. 3 Satz 2 NBG soll den systematischen Zusammenhang verdeutlichen.

Da es in Niedersachsen eine Regelung wie in § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) i. V. m. Anlage 1 zur BLV nicht gibt, die Zuordnung der Einstiegsämter zu Besoldungsgruppen also nicht gesondert, sondern nur in diesem Gesetz in den Fußnoten in der Besoldungsordnung A vorgenommen wird, sollte die Regelung im Übrigen deskriptiv (beschreibend) und nicht als „Anweisung“ für einen „Laufbahngesetzgeber“ gefasst werden („zugeordnet“ statt „zuzuordnen“).

Zu Absatz 2:

Der erste Teil von (Absatz 1) Satz 2 der Entwurfsfassung spricht zwar die Möglichkeit einer Ausnahme an, legt aber nicht fest, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit ein Einstiegsamt

ausnahmsweise einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet werden kann. Zur Klarstellung wird eine solche Regelung empfohlen. Die hier empfohlene Formulierung stellt auf die Anforderungen ab, die in dem zu bewertenden Einstiegsamt gestellt werden. Dies entspricht im Wesentlichen den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG2006, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG n. F., § 24 Satz 1 BayBesG, § 25 Satz 2 HmbBesG, § 25 Abs. 2 SächsBesG und § 25 Abs. 2 SHBesG sowie § 25 Abs. 2 des Referentenentwurfs.

Abweichend vom Referentenentwurf (und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG n. F., § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG2006 und § 25 Abs. 2 SHBesG) verzichtet die hier empfohlene Formulierung auf die Einschränkung „zwingend“, da diese in einem Widerspruch zu dem Handlungsspielraum steht, der durch das Wort „kann“ beschrieben ist.

Auch hier wird empfohlen, die - beschreibende - Formulierung „zugeordnet sein“ zu verwenden, da eine andere Zuordnung als durch dieses Gesetz nicht vorgesehen ist (s. o. zu Absatz 1 Satz 2 im letzten Absatz).

Im Übrigen wird zwar in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG n. F., § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG2006, Artikel 24 Satz 1 Nr. 1 BayBesG und § 25 Abs. 2 Satz 2, 1. Fallgruppe SächsBesG (mit unterschiedlichen Formulierungen) ausdrücklich hervorgehoben, dass sich die „besonderen Anforderungen“, die zu einer Zuordnung des Einstiegsamtes zu einer höheren Besoldungsgruppe führen können, nicht nur aus den im Einstiegsamt wahrzunehmenden *Aufgaben bzw. Funktionen* selbst, sondern auch (nur) aus der für das Einstiegsamt erforderlichen *Ausbildung und/oder Prüfung* ergeben können. Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, dass auch dieser Aspekt mit der Formulierung „besondere Anforderungen“ erfasst wird, und sieht insoweit keinen Ergänzungsbedarf. Der GBD hielt es hingegen für ratsam, insoweit eine Klarstellung vorzunehmen, zumal die Abweichung gegenüber den anderen Besoldungsgesetzen zu Zweifeln darüber führen könne, ob hier etwas anderes gemeint sei. Der Ausschuss schloss sich insoweit aber der Auffassung der Landesregierung an und sieht diesbezüglich keinen Änderungsbedarf.

Zu Absatz 3:

Satz 1 des Entwurfstextes enthält lediglich einen Hinweis darauf, dass die (eigentliche) gesetzliche Festlegung der (möglichen) Einstiegsämter nicht im Paragrafenteil, sondern in den Fußnoten der Besoldungsordnung A erfolgt. In den Fußnoten ist festgelegt, welche Ämter Einstiegsämter im Sinne des Absatzes 1 sind (oder sein können) und welche Einstiegsämter gemäß Absatz 2 ausnahmsweise einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet sind. Systematisch bietet es sich aus Sicht des Ausschusses an, den Hinweis auf die Fußnoten in einen neuen Absatz 3 zu verschieben, denn die Zuordnung der konkreten Einstiegsämter erfolgt nach den in den Absätzen 1 und 2 definierten Kriterien. Die hier empfohlene Formulierung bringt diese Systematik zum Ausdruck und lehnt sich sprachlich und systematisch an die Empfehlungen zu § 4/1 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 (sowie § 4/3 Abs. 2) an (s. o.).

Zu § 24 (Obergrenzen für Beförderungsämter):

Zu Absatz 1:

Der Begriff des „Beförderungsamtes“ ist gesetzlich nicht definiert, erklärt sich aber nach Auffassung der Landesregierung hinreichend von selbst aus dem Gegensatz zum „Einstiegsamt“ (§ 23) und der grundsätzlichen Zuordnung zu einer (höheren) Besoldungsgruppe. Ein zwingender Bedarf für eine gesetzliche Regelung zur Begriffsbestimmung besteht danach aus Sicht des Ausschusses nicht.

Gleiches gilt auch für die in einigen Landesgesetzen (Artikel 25 BayBesG, § 26 HmbBesG, § 22 Abs. 1 LBesG LSA, § 26 Abs. 1 SächsBesG, § 26 SHBesG) ausdrücklich normierten Voraussetzungen für die Einrichtung von „Beförderungsämtern“. Denn aus der § 4/1 Abs. 2 empfohlenen Formulierung ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses hinreichend deutlich, dass Beförderungsämter (grundsätzlich) nur eingerichtet (und einer entsprechenden Besoldungsgruppe zugeordnet) werden dürfen, wenn sie sich nach der Wertigkeit der dem Amt zugeordneten Funktionen (§ 4/1 Abs. 1; s. o.) (wesentlich) von anderen Ämtern abheben.

In Nummer 3 muss zur Abgrenzung gegenüber Nummer 2 nach der Angabe „A 13“ noch ein Klammerzusatz „(nur zweites Einstiegsamt)“ eingefügt werden (so auch § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c des Referentenentwurfs).

Zu Absatz 2:

Da die Absätze 3 und 4 (mögliche) Abweichungen (nur) in Bezug auf Absatz 1 regeln, sollte die im Entwurf als Absatz 2 vorgesehene Regelung aus systematischen Gründen erst nach Absatz 4 getroffen werden (s. u. zu Absatz 4/1).

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Zu Nummer 2:

In § 26 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBesG2006 und § 26 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBesG n. F. (sowie § 26 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Referentenentwurfs) wird zwischen „*Lehrern* an öffentlichen Schulen und Hochschulen“ (jeweils Nummer 2) und „*Lehrkräften* an verwaltungsinternen Fachhochschulen“ (jeweils Nummer 3) unterschieden. Hier wird der Begriff „Lehrkraft“ auf öffentliche Schulen und Hochschulen bezogen; die Kategorien des „Lehrers“ und der „verwaltungsinternen Fachhochschule“ sind hingegen nicht (mehr) vorgesehen. Auf Nachfrage zum Hintergrund dieser Abweichung hat die Landesregierung erklärt, nach ihrer Auffassung werde mit der im Gesetzentwurf gewählten Formulierung trotz der Unterschiede im Wortlaut der gleiche Personenkreis wie bisher erfasst. Der Ausschuss geht von der Richtigkeit dieser fachlichen Einschätzung aus und sieht daher insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

Außerdem wird in § 26 Abs. 2 Nr. 2 BBesG2006 und § 26 Abs. 2 Nr. 2 BBesG n. F. (sowie in § 26 Abs. 2 Nr. 2 des Referentenentwurfs) in Bezug auf die öffentlichen Schulen und Hochschulen noch das „pädagogische Hilfspersonal“ genannt. Für diesen Personenkreis gibt es nach Erklärung der Landesregierung künftig keinen Regelungsbedarf mehr. Der Ausschuss sieht daher auch insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu Nummer 3:

Die Formulierung erscheint gegenüber § 26 Abs. 2 Nr. 4 BBesG2006 und § 26 Abs. 2 Nr. 4 BBesG n. F. (sowie § 26 Abs. 2 Nr. 4 des Referentenentwurfs) zum einen unnötig kompliziert. Zum anderen enthält der Entwurfstext insofern eine inhaltliche Abweichung gegenüber den genannten Regelungen, als in den Fällen der Buchstaben a bis c (nicht aber in den Fällen des Buchstaben d) das Einstiegsamt jeweils nicht nur eine, sondern mindestens zwei Besoldungsgruppen höher sein muss als in § 23 Abs. 1 (Satz 2) vorgesehen. Diese Abweichung ist nach Erklärung der Landesregierung so nicht beabsichtigt. Der Ausschuss empfiehlt daher eine Formulierung, die wieder grundsätzlich das bisherige Recht abbildet.

Gegenüber dem bisherigen Recht besteht allerdings ohnehin die Abweichung, dass das Laufbahnrecht durch die §§ 13 ff. NBG neu geordnet wurde. Danach gehören jetzt zu einer Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe, und innerhalb einer Laufbahn gibt es zwei Einstiegsämter (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 NBG). Daher würde die empfohlene Formulierung auch Beamtinnen und Beamte erfassen, in deren Laufbahn nur eines der beiden Einstiegsämter einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, ohne dass es darauf ankäme, welches der beiden Einstiegsämter das ist. Die Landesregierung hat sich gleichwohl mit der empfohlenen Formulierung einverstanden erklärt.

Außerdem sollte im Einleitungsteil eine Anpassung an die laufbahnrechtliche Terminologie erfolgen (vgl. § 13 NBG; hier: „Beamtinnen und Beamte *in Laufbahnen, in denen...*“). Denn eine abweichende Zuordnung des Einstiegsamtes nach § 23 des Entwurfs erfolgt ggf. nicht für einzelne Beamtinnen oder Beamte, sondern für eine Laufbahn.

Zu Nummer 4:

Die im Referentenentwurf - wie in § 20 Abs. 1 Satz 1 NBesG a. F. und § 2 Satz 1 StOGrVO-Kom - verwendete Formulierung „der übrigen kommunalen Dienstherren“ ist in der Entwurfsfassung durch die Formulierung „Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten“

ersetzt worden. Diese Aufzählung mag nach *gegenwärtigem* Sachstand zwar vollständig und rechtlich evtl. etwas präziser sein. Um künftigen Entwicklungen auch ohne Gesetzesänderung an dieser Stelle Rechnung tragen zu können, empfiehlt der Ausschuss jedoch, wieder die eingangs genannte Formulierung zu wählen.

Eine § 26 Abs. 2 Nr. 5 BBesG2006 und § 26 Abs. 2 Nr. 5 BBesG n. F. (und § 26 Abs. 2 Nr. 5 des Referentenentwurfs) entsprechende Regelung (über durch „Haushaltsbestimmungen“ festgelegte Bereiche) ist im Entwurf nicht (mehr) vorgesehen. Insoweit besteht nach Auffassung der Landesregierung kein Regelungsbedarf. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu Satz 2:

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Präzisierung.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Bei der Formulierung des Entwurfstextes würde nur geregelt, in welche Bereiche eine von Absatz 1 abweichende Regelung durch Verordnung getroffen werden kann. Damit ließen sich zwar Inhalt und Ausmaß der Verordnungsermächtigung in der nach Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV gebotenen Weise möglicherweise noch bestimmen. Der Zweck der Verordnungsermächtigung bliebe jedoch offen. Dahin gehende verfassungsrechtliche Bedenken sollen durch die empfohlene Formulierung ausgeschlossen, zumindest aber minimiert werden.

Zu Satz 1/1:

Die Regelung entspricht dem Grunde nach Satz 3 des Entwurfs, sollte aber aus systematischen Gründen hierher verlagert sowie sprachlich angepasst und präzisiert werden.

Zu Satz 2:

Die Regelung soll den Inhalt der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 26 Abs. 4 BBesG2006 aufgreifen. Die Regelung der Einzelheiten soll jedoch wegen der höheren Flexibilität einer Verordnung überlassen bleiben. Zur näheren Bestimmung des Ausmaßes der Verordnungsermächtigung (Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV) wird empfohlen, die auch in § 26 Abs. 4 BBesG2006 enthaltene Befristung auf längstens fünf Jahre mit in die gesetzliche Verordnungsermächtigung aufzunehmen.

Zu Satz 3:

Die Regelung findet sich jetzt in Satz 1/1 wieder (s. o.).

Zu Absatz 4/1:

Die Regelung entspricht Absatz 2 des Gesetzentwurfs, sollte aber aus systematischen Gründen hierher verlagert werden (s. o.). Zudem empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Anpassung an § 4/1 Abs. 3, § 4/3 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 (s. o.).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regelung insofern nicht abschließend ist, als es dem Haushaltsgesetzgeber frei steht, durch die Festlegung des Stellenplans im Rahmen des Haushaltsplans faktisch weitere Grenzen für die betreffenden Planstellen zu regeln.

Zu § 25 (Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A, Erfahrungszeit):

Zur Paragrafenüberschrift:

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift um einen den weiteren Inhalt der Regelung kennzeichnenden Zusatz zu ergänzen.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Da das Wort „Erfahrungsstufe“ im Singular verwendet wird, sollten auch die betreffenden Bediensteten im Singular bezeichnet werden („die Beamtin oder der Beamte“).

Durch den Klammerzusatz „(§ 4/3 Abs. 1)“ soll der systematische Bezug der Regelung verdeutlicht werden.

Der Ausschuss empfiehlt außerdem, das im Folgenden häufig in Bezug genommene Wort „Erfahrungszeit“ durch einen Klammerzusatz und die Einfügung der Worte „Dauer ihrer oder seiner“ gesetzlich zu definieren.

Zu den Sätzen 2 bis 4/2:

Der Ausschuss empfiehlt, die Abfolge der Sätze so zu gestalten, dass - entsprechend der sachlogischen Reihenfolge - zuerst die anfängliche Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe (Satz 4), dann der Beginn des Ableistens der Erfahrungszeit in dieser Erfahrungsstufe (Satz 4/1 = Satz 3 des Entwurfs) und erst danach ein Verweis auf die Regelungen über die (Anzahl der) Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe vor dem Stufenaufstieg abzuleistende Erfahrungszeit in Anlage 5 (die Zählung müsste angepasst werden; s. o.) (Satz 4/2 = Satz 2 des Entwurfs) geregelt werden.

Zu Satz 4:

Mit den Fallgruppen „Einstellung“ (= Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses; vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, § 18 NBG) und „Versetzung“ (vgl. § 15 BeamtStG, § 28 NBG), werden nicht alle in Betracht kommenden Fälle erfasst. Es fehlen jedenfalls der „Übertritt“ und die „Übernahme“ (vgl. § 16 BeamtStG, § 29 NBG); vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs. Der Ausschuss empfiehlt daher, in allgemeiner Form auf den „Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn“ abzustellen. Damit ist alles Erforderliche abgedeckt. Zum Begriff „Beginn“ bzw. „beginnen“ s. auch Satz 3 des Entwurfs (= Satz 4/1) am Ende.

Da der Begriff „Anfangsgrundgehaltssatz“ nicht näher bestimmt ist, empfiehlt der Ausschuss zur Klarstellung, die Formulierung „der Erfahrungsstufe, in der ... der Anfangsgrundgehaltssatz“ durch die Formulierung „der ersten Erfahrungsstufe, in der ein Grundgehaltssatz“ zu ersetzen.

Die Empfehlung, vor dem Wort „Anlage“ das Wort „der“ zu streichen, erfolgt lediglich zur sprachlichen Vereinheitlichung (s. o.).

Außerdem muss nach den obigen Empfehlungen die Zählung der Anlage angepasst werden (5 statt 4).

Infolge der Empfehlung, die Sätze 5 bis 11 in einen neuen Absatz 1/1 zu verlagern (s. u.), müsste die Angabe „Sätze 5 bis 10“ redaktionell angepasst und in „Absatz 1/1“ geändert werden.

Zu Satz 4/1:

Die Regelung entspricht Satz 3 des Entwurfs, sollte aber aus systematischen Gründen erst an dieser Stelle getroffen werden (s. o.). Inhaltlich empfiehlt der Ausschuss nur, das Wort „niedersächsischen“ entsprechend der Empfehlung zu Satz 4 durch die etwas genauere Angabe „in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten“ zu ersetzen.

Zu Satz 4/2:

Die Regelung entspricht Satz 2 des Entwurfs, sollte aber aus systematischen Gründen erst an dieser Stelle getroffen werden (s. o.). Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss insoweit, nach dem Wort „Erfahrungsstufe“ zur Klarstellung die Worte „vor dem Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe“ einzufügen, die Formulierung „ergeben sich aus“ zur sprachlichen Vereinheitlichung durch die Formulierung „sind in ... geregelt“ zu ersetzen und auch hier die Zählung der Anlagen anzupassen (5 statt 4).

Alternativ wäre zwar auch denkbar, die Zahl der Erfahrungsstufen und die Dauer der in den einzelnen Erfahrungsstufen vor dem Stufenaufstieg abzuleistenden Erfahrungszeiten an dieser Stelle im Paragrafenteil des Gesetzes zu regeln. Die Landesregierung hat sich jedoch dafür ausgesprochen, an dieser Stelle noch keine Festlegung vorzunehmen und die Regelung der diesbezüglichen Einzelheiten der Anlage 5 zu überlassen. Dagegen bestehen aus Sicht des Ausschusses keine rechtlichen Bedenken, zumal Regelungen in einer Anlage zum Gesetz im Vergleich zu Regelungen im Paragrafenteil des Gesetzes gesetzestechnisch gleichwertig und normhierarchisch gleichrangig sind. Regelungen (bereits) im Paragrafenteil sind zwar möglicherweise für den Rechtsanwender

etwas übersichtlicher. Jedoch muss für die Rechtsanwendung die Anlage ohnehin hinzugezogen werden. Außerdem sind etwaige Änderungen nur der Anlage etwas weniger aufwändig, weil ggf. nicht so viele Änderungsbefehle erforderlich sind.

Zu den Sätzen 5 bis 11:

Die Sätze 5 bis 11 bilden ein in sich geschlossenes System und betreffen insgesamt die Anerkennung von „Vordienstzeiten“ als Erfahrungszeit. Sie sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit und des systematischen Zusammenhangs in einen eigenen Absatz 1/1 verlagert werden (s. u.).

Zu Absatz 1/1:

Die Regelungen entsprechen Absatz 1 Sätze 5 bis 11 des Gesetzentwurfs. Die Satzzählung ist entsprechend angepasst (in den Satzzählungszeichen und in den Verweisungen in den - neuen - Sätzen 5 bis 7).

Zu Satz 1:

Die Tatbestände „Einstellung“ und „Versetzung“ erfassen auch hier - wie in Absatz 1 Satz 4 - nicht alle in Betracht kommenden Fallgruppen. Es sollte daher hier wie zu Absatz 1 Satz 4 empfohlen formuliert werden („Beginn des Beamtenverhältnisses ...“).

Außerdem passt das Wort „abgeleistete“ nicht recht zu den Nummern 7 und 8, die kein Dienstverhältnis o. ä. betreffen. Der Ausschuss empfiehlt, es durch das Wort „verbrachte“ zu ersetzen.

Die Frage, welche Zeiten in welchem Umfang anerkannt werden sollen (Nummern 1 bis 8), ist im Wesentlichen rechtspolitischer Natur.

Bei der Erörterung der einzelnen Tatbestände hat die Landesregierung darauf verwiesen, dass es angebracht sein könnte, entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBesG n. F. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz (Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet) mit aufzunehmen. Der Ausschuss teilt diese Einschätzung und empfiehlt eine entsprechende Ergänzung in einer neuen Nummer 6/1.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass in Nummer 1 das z. B. in § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG n. F., § 28 Abs. 1 Nr. 1 HmbBesG und § 24 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA enthaltene Merkmal der „Gleichwertigkeit“ (s. dazu *Kuhlmei* in: Schwegmann/Summer, a. a. O., A II/1 § 28 BBesG Rn. 18 ff.) nicht vorgesehen ist. Zwar sei dieses Merkmal auch in einigen anderen Landesbesoldungsgesetzen nicht vorgesehen. Vielmehr dürfte es sich auch insoweit um eine rechtspolitische Frage handeln. Der GBD gab jedoch zu bedenken, dass durch den Verzicht auf dieses einschränkende Merkmal jede hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ohne Rücksicht auf die in Niedersachsen auszuübende Tätigkeit als „Erfahrungszeit“ nach Satz 1 anzuerkennen sei, während hauptberufliche (inhaltlich möglicherweise vergleichbare) Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Satz 2 nur anerkannt werden könnten, soweit sie „für die Verwendung förderlich“ sind (vgl. dazu nochmals *Kuhlmei*, a. a. O., Rn. 40 ff.). Diese - rechtspolitische - Entscheidung ist nach Erklärung der Landesregierung aber durchaus beabsichtigt. Es werde angestrebt, die Regelung insoweit in Übereinstimmung mit der Mehrheit der norddeutschen Länder zu fassen. Der Ausschuss schloss sich der Erklärung der Landesregierung an.

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, zur Klarstellung das Wort „Weitere“ am Satzanfang zu streichen und dafür die Worte „und die nicht schon nach Satz 1 anzuerkennen sind“ einzufügen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss, die Formulierungen am Anfang des Satzes an den Einleitungsteil des Satzes 1 anzugleichen („Vor Beginn ... verbrachte ...“).

Außerdem wird empfohlen, das Wort „wenn“, das auf ein nicht beabsichtigtes „entweder/oder“ hindeuten könnte, durch das hier rechtlich präzisere Wort „soweit“ zu ersetzen (so u. a. auch § 28 Abs. 1 Satz 3 BBesG n. F., § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbBesG, § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBesG und § 28 Abs. 1 Satz 4 SHBesG). Danach können die betreffenden Zeiten auch nur teilweise „förderlich“ sein, und nur soweit sie dies sind, können sie ganz oder teilweise anerkannt werden. „Soweit“ be-

zieht sich mithin auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm, „ganz oder teilweise“ auf die Rechtsfolge.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht etwas unklar sei, worauf sich das Wort „förderlich“ genau beziehen solle. Der Entwurf spreche hier - wie allerdings auch § 28 Abs. 1 Satz 2 BBesG n. F., § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbBesG, § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBesG, § 24 Abs. 2 LBesG LSA und § 28 Abs. 1 Satz 4 SHBesG - nur von „der Verwendung“. Nach der Entwurfsbegründung sollten damit Zeiten erfasst werden, die „für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse“ seien. Offenbar solle damit ein Zusammenhang zwischen der bisherigen Berufserfahrung und der zum Zeitpunkt des Beginns des Beamtenverhältnisses in Niedersachsen konkret in Aussicht genommenen Tätigkeit hergestellt werden. Demgegenüber heiße es z. B. in Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 BayBesG „sonstige für die *Beamtentätigkeit* förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten“. *Kuhlmei* (a. a. O., Rn. 41) stelle bei der Auslegung der Formulierung „förderlich für die Verwendung“ in § 28 Abs. 1 Satz 2 BBesG n. F. auf die „Anforderungen möglicher Tätigkeiten der betreffenden Laufbahngruppe“ ab. Alles in allem scheine ihm, dem GBD, die auch hier verwendete Formulierung „förderlich für die Verwendung“ damit inhaltlich sehr unbestimmt. Die Landesregierung spricht sich allerdings insoweit gegen eine Änderung oder Ergänzung des Gesetzentwurfs aus und verweist auf die eingangs genannten Regelungen in anderen Besoldungsgesetzen. Es sei nicht erforderlich, hier etwas anderes zu regeln. Etwaige Auslegungsschwierigkeiten könnten bei der Anwendung der Regelung in der Praxis behoben werden. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Landesregierung an und empfiehlt insoweit keine Änderung.

Zu Satz 4:

Die Regelung enthält zwei Ausnahmen von dem in Satz 3 normierten Grundsatz, dass Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt werden (s. dazu die Begründung des Referentenentwurfs). Dies sollte durch die Worte „Abweichend von Satz 3“ klargestellt werden.

Außerdem kann das Wort „können“ sprachlich „vor die Klammer gezogen“ werden.

Ferner empfiehlt der Ausschuss, die Regelung sprachlich an die vorstehenden Regelungen anzupassen („vor Beginn ...“, „verbrachte“, „soweit“, „als Erfahrungszeit“; s. o.).

Des Weiteren wird empfohlen, zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Norm eine Aufzählung einzufügen. In Folge dessen ergibt sich, dass die Worte „vor der Einstellung“ bzw. „zu Beginn ...“ nur einmal verwendet werden müssen und im Übrigen einmal gestrichen werden können.

Zu der Formulierung „förderlich für die Verwendung“ s. o. zu Satz 2.

Zu Satz 5:

Die Formulierung „ist ... anzuerkennen“ passt nur zu Satz 1, nicht aber zu den Sätzen 2 und 4, weil die Anerkennung danach sowohl dem Grunde als auch dem Umfang nach im Ermessen steht. Es wird daher empfohlen, die Formulierung „kann ... anerkannt werden“ zu verwenden.

Zu Satz 6:

Die Worte „auf volle Monate“ sollten zur Klarstellung auch im zweiten Satzteil eingefügt werden.

Zu Satz 7:

Die Formulierung „über das Vorliegen der Voraussetzungen“ passt nicht (oder allenfalls zu Satz 1). Denn jedenfalls in den Fällen der Sätze 2 und 4 ist nicht nur über das Vorliegen der Voraussetzungen, sondern - bei Vorliegen der Voraussetzungen - auch noch im Ermessenswege über die Anerkennung dem Grunde und dem Umfang nach zu entscheiden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Worte „über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze“ durch die Worte „die Anerkennung von Zeiten nach den Sätzen“ zu ersetzen.

Zu Absatz 2:

Der beabsichtigte Inhalt der Regelung erschloss sich in der Fassung des Gesetzentwurfs für den Ausschuss auf den ersten Blick nicht recht. Die Landesregierung hat erklärt, Vorbild sei § 28 Abs. 1 Satz 4 SHBesG; dem entspricht auch der Referentenentwurf. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung soll das Gewollte noch etwas deutlicher zum Ausdruck bringen. Gemeint ist, dass

sich die Anrechnung von Zeiten nach Absatz 1/1 Sätze 1, 2 und 4 (abweichend von Absatz 1 Satz 4) nicht auf die Stufe bezieht, der die Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten zugeordnet ist, falls sie oder er sich zu Beginn des Beamtenverhältnisses in Niedersachsen bereits in einem Beförderungsamte befindet. In diesem Fall soll sich die Anerkennung vielmehr auf die entsprechende Stufe des dazugehörigen Einstiegsamtes beziehen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der - § 27 Abs. 3 Satz 3 BBesG n. F. und § 27 Abs. 3 Satz 2 HmbBesG entsprechenden - Verwendung des Begriffs „Dienstbezüge“ (s. § 2 Abs. 2 des Entwurfs) hier insofern eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BBesG2006) verbunden ist, als Zeiten ohne Anspruch auf „sonstige Bezüge“ (s. § 2 Abs. 3 des Entwurfs) - z. B. Anwärterbezüge - nicht (mehr) erfasst werden (bisher: „Zeiten ohne Anspruch auf *Besoldung*“). Bei solchen Zeiten tritt mithin nach dem Entwurf eine Verlängerung der in einer Erfahrungsstufe abzuleistenden Erfahrungszeit von vornherein nicht ein. Dies ist nach Erklärung der Landesregierung, der sich der Ausschuss anschließt, aber auch so beabsichtigt.

Zu Satz 2:

In Nummer 2 handelt es sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung.

In Nummer 3 ist die in § 28 Abs. 2 Nr. 2 BBesG n. F. enthaltene Fallgruppe des Urlaubs ohne Dienstbezüge, in denen der Urlaub (schon) „nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient“, nicht vorgesehen. Die Landesregierung hält eine solche Regelung auch auf Nachfrage für entbehrlich.

Nummer 4 soll nach Erklärung der Landesregierung § 28 Abs. 2 Nr. 3 BBesG n. F. entsprechen. Dort heißt es aber „Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen“ (so ebenfalls der Referentenentwurf). Damit sind auch solche Zeiten gemeint, die nach Rechtsvorschriften, nach denen das Arbeitsplatzschutzgesetz entsprechend anzuwenden ist, nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, so etwa nach § 78 des Zivildienstgesetzes (vgl. z. B. § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SHBesG). Die hier im Gesetzentwurf vorgesehene Verkürzung auf Wehrdienstzeiten im Sinne von § 9 Abs. 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ist jedenfalls zu eng. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung (wieder) wie in § 28 Abs. 2 Nr. 3 BBesG n. F. (und im Referentenentwurf vorgesehen) zu formulieren.

Ferner ist auffällig, dass keine Regelungen über Zeiten in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 5 BBesG n. F.) und über Zeiten einer Mitgliedschaft in einer Volksvertretung auf Europa-, Bundes- oder Landesebene (vgl. § 28 Abs. 4 SHBesG und Artikel 31 Abs. 1 Nr. 5 BayBesG) vorgesehen sind. Dies ist nach Erklärung der Landesregierung aber auch so beabsichtigt. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu § 26 (Nicht anerkennungsfähige Zeiten):

Zu Absatz 1:

Es wird lediglich eine redaktionelle Folgeänderung und eine sprachliche Anpassung im Einleitungsteil empfohlen.

Zu Absatz 2:

Da die Regelung denselben Inhalt haben soll wie § 30 Abs. 2 Satz 2 BBesG n. F., wird empfohlen, entsprechend dem dortigen Sprachgebrauch in den Nummern 1, 2 und 4 jeweils das Wort „ähnlich(en)“ durch das Wort „vergleichbaren“ zu ersetzen.

Zu § 27 (Öffentlich-rechtliche Dienstherrn, Hauptberuflichkeit):**Zu Absatz 2:**

Zu Nummer 1:

Dieser Teil der Regelung ist auf Bundesebene mit Wirkung zum 01.08.2013 neu gefasst worden. Die Landesregierung hält ein „Nachvollziehen“ dieser Neufassung im vorliegenden Gesetz aber nicht für erforderlich. Der Entwurf entspricht hier tatsächlich auch den Besoldungsgesetzen anderer Länder (z. B. § 29 Abs. 2 Nr. 1 HmbBesG und § 29 Abs. 2 Nr. 1 SHBesG). Eine Änderung ist auch aus Sicht des Ausschusses nicht erforderlich.

Zu Nummer 2:

In der Entwurfsbegründung heißt es, die bisher noch genannte Fallgruppe der „volksdeutschen Vertriebenen“ sei „infolge Zeitablaufs“ gestrichen worden. Möglicherweise könnte die Regelung aber doch noch für die Vertriebenen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) (Aussiedler) in Betracht kommen (so *Kuhlmey* in: Schwegmann/Summer, a. a. O., A II/1 § 29 BBesG Rn. 19). Es wird daher empfohlen, vorsorglich (entsprechend u. a. § 29 Abs. 2 Nr. 2 BBesG n. F. und § 29 Abs. 2 Nr. 2 HmbBesG) nach dem Wort „von“ die Worte „volksdeutschen Vertriebenen und“ einzufügen.

Zu Absatz 3:

Die bisherige Formulierung „des Besoldungsrechts“ (§ 10 NBesG a. F.) wurde durch die Formulierung „dieses Gesetzes“ ersetzt. Dies ist zwar einerseits präziser, weil es nur um das Besoldungsrecht des Landes gehen kann. Andererseits ist nicht ganz zweifelsfrei, ob die Einschränkung nicht möglicherweise etwas zu weit geht. Der Ausschuss empfiehlt daher, vorsorglich nach dem Wort „Gesetzes“ noch die Worte „und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften“ einzufügen.

Zu § 28 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit im kommunalen Bereich):**Zur Paragrafenüberschrift:**

Die Überschrift entspricht zwar der des § 20 NBesG a. F., ist aber weder präzise („Ämter auf Zeit“) noch vollständig (nur „Zuordnung von Ämtern“). Die empfohlene Formulierung „Beamtinnen und Beamte auf Zeit im kommunalen Bereich“ ist aus Sicht des Ausschusses insgesamt vorzugswürdig.

Zu den Sätzen 1 und 2:

Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die Worte „Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten“ vorsorglich - entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 1 NBesG a. F. und § 2 Satz 1 StOGrVO-Kom - durch die Worte „der übrigen kommunalen Dienstherrn“ zu ersetzen. S. dazu auch die Empfehlung und die Erläuterung zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs.

Da in der dritten Fallgruppe ausdrücklich geregelt werden soll, dass die Verordnung von § 25 (Abs. 1 Satz 4/2) bzw. Anlage 5 abweichen kann, sollte auch in der ersten Fallgruppe durch die Einfügung der Worte „abweichend von § 4/1 Abs. 3“ auf den rechtlichen Bezugspunkt hingewiesen werden.

Hinsichtlich der dritten Fallgruppe wird empfohlen, die Regelung sprachlich an die betreffende Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 4/2 anzugleichen sowie statt auf § 25 (Abs. 1 Satz 4/2), der seinerseits lediglich auf Anlage 5 verweist, unmittelbar auf Anlage 5 zu verweisen; dadurch soll die Rechtsanwendung erleichtert werden.

Im Übrigen wird nur darauf hingewiesen, dass die Verordnungsermächtigung hier enger gefasst ist als die bisherige in § 20 Abs. 1 Satz 1 NBesG a. F. Dies ist nach Erklärung der Landesregierung aber auch so beabsichtigt. Für weitergehende Regelungen durch Verordnung bestehe kein Bedarf. Der Ausschuss ist derselben Auffassung.

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, entsprechend der bisherigen Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 2 NBesG a. F. ausdrücklich (noch einmal) zu regeln, dass die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen stets nach „sachgerechter Bewertung der Funktionen“ stattfinden muss. Dies wiederholt zwar in gewisser Weise die allgemeine Regelung in § 4/1 Abs. 1 Satz 1, vermeidet jedoch sowohl das mögliche Missverständnis, dass es sich hier um eine davon abweichende Spezialregelung handeln könnte, als auch die Frage, ob die Abweichung vom bisherigen Recht eine inhaltliche Bedeutung haben soll.

Zum Zweiten Kapitel (Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W):

Zur Kapitelüberschrift:

Einerseits können die Worte „Vorschriften für“ entfallen (s. die Erläuterung zur Überschrift des Ersten Kapitels).

Andererseits können die Worte „Professorinnen, Professoren, ...“ durch die wesentlich kürzere, aber ebenso präzise Formulierung „Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W“ ersetzt werden.

Zu § 29 (Besoldungsordnung W, Amtsbezeichnungen, Höhe des Grundgehalts):

Die Regelung kann an dieser Stelle vollständig entfallen, weil sich ihre einzelnen Bestandteile nach der Empfehlung des Ausschusses in § 4/1 Abs. 3 und § 4/3 Abs. 1 bis 3 Satz 1 wiederfinden.

Zu § 30 (Leistungsbezüge):

Zu Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1:

Hier ist jeweils eine sprachliche Anpassung vorzunehmen (vgl. § 31 Abs. 5 und § 45 Satz 3 des Entwurfs sowie § 1 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes [NHG]).

Zu § 32 (Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen):

Zu Absatz 1:

Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 29 würde vom bisherigen Recht (§ 30 Abs. 1 NBesG a. F.) abweichen und wäre auch nicht korrekt, weil § 29 für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen unmittelbar gelten würde. Allerdings ist § 29 nach der Empfehlung des Ausschusses ohnehin als solcher zu streichen (s. o.). Einer Verweisung auf die an dessen Stelle tretenden Vorschriften bedarf es nicht, weil auch diese unmittelbar anzuwenden sind. Mithin kann die Verweisung „§ 29“ hier ersatzlos entfallen.

Zum Dritten Kapitel (Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte):

Zur Kapitelüberschrift:

Die Worte „Vorschriften für“ können entfallen (s. die Erläuterung zur Überschrift des Ersten Kapitels).

Zu § 33 (Obergrenzen für Beförderungssämter):**Zur Paragrafenüberschrift:**

Infolge der Empfehlung, Satz 1 nach § 4/1 Abs. 3 zu verlagern (s. u.), sollte der diesen Regelungsteil betreffende Teil der Überschrift entfallen.

Zu den Sätzen 1 und 2:

Satz 1 findet sich nach der Empfehlung des Ausschusses jetzt in § 4/1 Abs. 3 (s. o.).

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Anpassung an § 4/1 Abs. 3, § 4/3 Abs. 2 und § 24 Abs. 4/1 vor (s. o.).

Auch hier gilt im Übrigen, dass sich faktisch weitere Grenzen für Planstellen durch die Festlegungen im Stellenplan im Rahmen des Haushaltsplans ergeben können.

Zu § 34 (Höhe des Grundgehalts):

Die Regelung findet sich nach der Empfehlung des Ausschusses nunmehr vollständig in § 4/3 Abs. 1, 2 und 4 wieder (s. o.) und kann daher an dieser Stelle gestrichen werden.

Zu § 35 (Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, Erfahrungszeit und nicht anerkennungsfähige Zeiten):**Zur Paragrafenüberschrift:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift um einen den weiteren Inhalt der Regelung kennzeichnenden Zusatz zu ergänzen (vgl. die Überschriften zu den §§ 25 und 26).

Zu den Sätzen 1 bis 6:

Neben Satz 4 sind die Sätze 1 bis 3 und 5 des Entwurfs vollständig entbehrlich. Denn durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung auch des § 25 Abs. 1 in Satz 4 wird der Regelungsinhalt der hier vorgesehenen Sätze 1 bis 3 und 5 in vollem Umfang erfasst. Diese Sätze sollten daher gestrichen werden.

Satz 4 kann durch die empfohlene Ergänzung etwas „sprechender“ formuliert und damit aus sich heraus etwas verständlicher gestaltet werden.

Ferner empfiehlt der Ausschuss zu Satz 6 im Einvernehmen mit der Landesregierung, durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ zum Ausdruck zu bringen, dass die ausdrücklich genannten Tätigkeiten lediglich Regelbeispiele sein sollen, sodass auch andere Zeiten, z. B. Zeiten als habilitierter Lehrer des Rechts an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, als Erfahrungszeit anerkannt werden können.

Zur „Förderlichkeit“ für „die Verwendung“ s. o.

Außerdem erscheint die Beschränkung auf die Nummern 4 und 5 des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes nicht schlüssig. Denn nach Nummer 5 werden Tätigkeiten erfasst, die mit den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Tätigkeiten vergleichbar sind. Daher ist es nicht sinnvoll, die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Tätigkeiten als solche auszuschließen. Der Ausschuss empfiehlt daher im Einvernehmen mit der Landesregierung die Streichung der Angabe „Nrn. 4 und 5“.

Zum Dritten Teil (Familienzuschlag):**Zu § 36 (Höhe des Familienzuschlags):****Zur Paragrafenüberschrift:**

Es wird empfohlen, die Überschrift an die Regelung über die Höhe des Grundgehalts in § 4/3 anzugleichen. S. auch die Empfehlungen und die Erläuterungen zu Satz 1 und zur Überschrift des § 37.

Zu den Sätzen 1 bis 3:**Zu Satz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, zur sprachlichen Angleichung an § 4/3 Abs. 1 das Wort „richtet“ durch das Wort „bestimmt“ zu ersetzen und den Klammerzusatz „(§ 37)“ anzufügen.

Zu Satz 2:

Es wird empfohlen, nicht auf jedes nur mögliche Einstiegsamt („kann“), sondern auf das Einstiegsamt abzustellen, auf dessen Verleihung der jeweilige Vorbereitungsdienst konkret ausgerichtet ist („soll“).

Außerdem sollte zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs das Wort „übertragen“ durch das sonst im Zusammenhang mit einem Amt verwendete Wort „verleihen“ (vgl. z. B. die §§ 4/3 und 5) ersetzt werden.

Zu Satz 3:

Außerdem empfiehlt der Ausschuss, den im Entwurf als § 37 Abs. 4 vorgesehenen Verweis auf Anlage 7 entsprechend der Systematik beim Grundgehalt (vgl. § 4/3 Abs. 2) bereits an dieser Stelle als neuen Satz 3 aufzunehmen (vgl. auch § 39 Abs. 1 Satz 1 BBesG n. F.).

Zu § 37 (Stufen des Familienzuschlags):**Zur Paragrafenüberschrift:**

Insbesondere infolge der Empfehlung des Ausschusses, den im Entwurf hier als Absatz 4 vorgesehenen Verweis auf die Anlage in § 36 als neuen Satz 3 aufzunehmen (s. o.), ergibt sich die Höhe des Familienzuschlags grundsätzlich bereits aus § 36, sodass der Ausschuss empfiehlt, das Wort „Höhe“ in die dortige Überschrift aufzunehmen (s. o.) und dementsprechend hier die Worte „und Höhe“ zu streichen (so auch die Überschrift zu § 40 BBesG n. F.).

Zu Absatz 1:**Zu Satz 1:**

Die Worte „Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die“ (vgl. die Nummern 2 und 4) können, wenn die Nummern 1 bis 4 sprachlich entsprechend angepasst werden (s. u.), „vor die Klammer gezogen“ und die Regelung damit insgesamt verkürzt werden.

Zu Nummer 1:

Die Formulierung „durch Lebenspartnerschaft verbunden“ ist zumindest missverständlich, weil sie den - falschen - Schluss zulassen könnte, die Lebenspartnerschaft müsse jeweils zwischen zwei der hier genannten Bediensteten bestehen (also beide Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter sein). Durch die empfohlene Formulierung „Lebenspartnerin oder Lebenspartner sind“ wird dieses mögliche Missverständnis, zumal wegen der Wahl des Singulars, vermieden und der beabsichtigte Regelungsinhalt gleichwohl präzise(r) zum Ausdruck gebracht.

Außerdem wird empfohlen, die Eigenschaften „verheiratet“ und „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ entsprechend den jeweiligen Formulierungen in den Nummern 2 bis 4 als Nebensatz zu fassen. In der Folge können dann die Worte „Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter[, die]“ in den Einleitungsteil des Satzes verlagert werden (s. o.).

Zu Nummer 2:

Die Waisen und die frühere Lebenspartnerin oder der frühere Lebenspartner einer oder eines Bediensteten sollen nicht einbezogen werden (zum Hinterbliebenenbegriff vgl. § 30 NBeamtVG). Der Ausschuss empfiehlt deswegen, den Begriff „Hinterbliebene“ zu vermeiden. Richtigerweise sollte vielmehr die bereits u. a. in § 10 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und § 1 Abs. 2 NBeamtVG eingeführte Formulierung „überlebende Lebenspartnerin oder überlebender Lebenspartner“ verwendet werden.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich (zunächst) nur um eine sprachliche Anpassung an den Einleitungsteil und die Nummern 1 und 2 (s. o.).

Die Formulierung „aus der letzten Ehe ... zum Unterhalt verpflichtet“ entspricht dem bisherigen Recht und dem aktuellen Recht der meisten anderen Länder. Gemeint ist konkret, dass eine Unterhaltspflicht gegenüber der früheren Ehepartnerin, dem früheren Ehepartner, der früheren Lebenspartnerin oder dem früheren Lebenspartner bestehen muss (vgl. Nummer 40.2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 40 BBesG2006, abgedruckt bei Sander in: Schwegmann/Summer, a. a. O., [B] II/1 § 40 BBesG[2006]). Eine dahin gehende Klarstellung im Gesetzestext (wie sie z. B. in Artikel 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBesG sowie - ohne das Wort „gegenüber“ - § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG n. F. enthalten sind), hält die Landesregierung für entbehrlich. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Schließlich sollten die Nummern 3 und 4, nicht zuletzt wegen der empfohlenen sprachlichen Umgestaltung im Einleitungsteil, durch das Wort „oder“ (statt „und“) verknüpft werden.

Zu Nummer 4:

Der Ausschuss empfiehlt, die oben empfohlene sprachliche Umgestaltung des Einleitungsteils sowie der Nummern 1 bis 3 (s. o.) fortzusetzen.

Im Übrigen wird empfohlen, das einleitende Wort „andere“ durch die Worte „in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen“ zu ersetzen. Denn geregelt werden soll, wie bisher (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2005 - BVerwG 2 C 16.04 - bei juris Rn. 9 f.), dass unter diese Nummer Bedienstete fallen, die nicht schon unter die Nummern 1 bis 3 fallen. Dies wird mit der empfohlenen Formulierung zum Ausdruck gebracht.

Gegenüber § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBesG2006 ist im Entwurf außerdem das Wort „andere“ vor dem Wort „Person“ entfallen. Die Beibehaltung dieses Wortes wäre zwar rechtlich wohl nicht notwendig, aber sprachlich vorzugswürdig und sollte jedenfalls im Hinblick auf die korrespondierende Regelung in Satz 6, wo es tatsächlich der Klarstellung dient (s. u.), mit aufgenommen werden.

Zu den Sätzen 2 bis 7:

Zu Satz 2:

In § 40 Abs. 1 (Satz 1 Nr. 4) Satz 2 BBesG2006, Artikel 36 Abs. 1 Satz 3 BayBesG, § 42 Abs. 1 Satz 3 SächsBesG, § 38 Abs. 2 Satz 3 LBesG LSA und § 44 Abs. 1 (Satz 1 Nr. 4) Satz 2 SHBesG (sowie § 39 Abs. 1 Satz 2 des Referentenentwurfs) heißt es „gilt ... nicht, wenn“. Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, diese Formulierung in „gilt ... nur, wenn“ zu ändern. Um etwaige Zweifelsfragen hinsichtlich einer möglichen inhaltlichen Änderung der Vorschrift gegenüber dem bisherigen Recht von vornherein zu vermeiden, empfiehlt der Ausschuss, die Formulierung des bisherigen Rechts („gilt ... nicht, wenn“) beizubehalten.

Das Wort „höchsten“ ist zwar auch in § 42 Abs. 1 Satz 3 SächsBesG, nicht jedoch in § 40 Abs. 1 (Satz 1 Nr. 4) Satz 2 BBesG2006, Artikel 36 Abs. 1 Satz 3 BayBesG, § 38 Abs. 2 Satz 3 LBesG LSA und § 44 Abs. 1 (Satz 1 Nr. 4) Satz 2 SHBesG (sowie § 39 Abs. 1 Satz 2 des Referentenentwurfs) enthalten. Für den Ausschuss war nicht ganz klar, ob damit eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2005 - BVerwG 2 C 16.04 - bei juris Rn. 12 ff.) - ggf. allerdings zugunsten der Betroffenen - verbunden sein könnte. Die Landesregierung spricht sich für die Beibehaltung dieses Wortes aus und meint, es diene nur der Klarstellung. Sie verweist insoweit auf die Durchführungshinweise zu den §§ 39 bis 41 BBesG2006 (Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 13.11.2008, Nds. MBl. S. 1245; 2009 S. 56), dort Num-

mer 1.3.10. Eine Streichung des Wortes ist danach im Ergebnis auch aus Sicht des Ausschusses nicht erforderlich.

Zu den Sätzen 3 und 4:

Die Regelungen sind gegenüber dem bisherigen Recht neu und finden sich, soweit ersichtlich, auch nicht im aktuellen Recht des Bundes und der anderen Länder. Ein Bedürfnis dafür, diese Regelungen im Gesetz zu treffen, vermag der Ausschuss eigentlich nicht zu erkennen. Ausreichend wäre es nach seiner Einschätzung wohl vielmehr, entsprechende Regelungen, wie bisher (s. Abschnitt 1.3 des o. g. Runderlasses) in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die Landesregierung teilt zwar die Einschätzung, dass eine Regelung im Gesetz nicht zwingend erforderlich ist, spricht sich jedoch dem Grunde nach für eine Beibehaltung an dieser Stelle aus, um die Rechtsanwendung durch Hinweise zu erleichtern. Dem schließt sich der Ausschuss letztlich dem Grunde nach an, empfiehlt aber, die Vorschriften dann auch konsequenterweise gleichlautend wie Nummer 1.3.7 der o. g. Durchführungshinweise (unter Auslassung der Beispielfälle und Einfügung des Wortes „davon“) zu formulieren.

Zu Satz 6:

Die Formulierung „Person nach Satz 1 Nr. 4“ ist nicht präzise, weil damit auch die aufgenommene - andere - Person gemeint sein könnte (dieser - falsche - Schluss läge hier wohl zudem auch deshalb besonders nahe, weil das Wort „Person“ in Satz 1 Nr. 4 nur in Bezug auf die aufgenommene Person verwendet wird). Der Ausschuss empfiehlt daher, die vorgenannte Formulierung in Anlehnung an § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 BBesG2006 durch die Worte „nach Satz 1 Nr. 4 anspruchsberechtigte Person“ zu ersetzen.

Wegen der Worte „anderen“ und „anderer“ s. die Erläuterung zu Satz 1 Nr. 4. Gerade wenn hier auch andere „Personen“ genannt werden sollen (anders insoweit noch § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 BBesG2006), sollten die beiden Worte zur Klarstellung eingefügt werden.

Zu Satz 7:

Die Regelung ist gegenüber dem bisherigen Recht neu und soll dem Urteil des BVerwG vom 27.03.2014 - BVerwG 2 C 2.13 - (juris) Rechnung tragen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die Empfehlung, die Formulierung „einer folgenden Stufe“ durch die Formulierung „einer der folgenden Stufen“ zu ersetzen, hat nur sprachliche Gründe (wie hier zwar § 40 Abs. 2 Satz 1 BBesG2006, wie vom Ausschuss empfohlen jedoch § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG2006 sowie hier nachfolgend Absatz 5 Satz 1).

Im Übrigen sollten die §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) jeweils - entsprechend dem bisherigen Recht (vgl. § 40 Abs. 2 und 3 BBesG2006) - aus sprachlichen Gründen mit „oder“ verknüpft werden, zumal sowohl die §§ 64 und 65 EStG als auch die §§ 3 und 4 BKGG jeweils eigenständige Regelungen sind, die alternativ nebeneinander in Betracht kommen könnten.

Zu Absatz 3:

Zum Einleitungsteil und zu den Nummern 1 und 2:

Es wird empfohlen, die Regelung sprachlich in Anlehnung an Absatz 1 zu fassen.

Zum nachfolgenden Satzteil:

Dazu, dass alle aufgeführten Vorschriften des EStG und des BKGG mit dem Wort „oder“ verknüpft werden sollten, s. o.

Bei der Definition des Unterschiedsbetrages („zwischen ...“) empfiehlt der Ausschuss, wie bisher (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 BBesG2006) und auch sonst üblich (z. B. § 40 Abs. 3 Satz 1 BBesG n. F.) zu formulieren, d. h. die Wortreihenfolge wieder umzustellen (die dadurch wieder hergestellte Formulierung dürfte sachlogisch auch näher liegen).

Zu Absatz 4:

S. o. die Empfehlung und die Erläuterung zu § 36 Satz 3.

Zu Absatz 5:

Zu Satz 1:

Am Ende des Halbsatzes 1 sollten zur Klarstellung vor dem Wort „Familienzuschlags“ entsprechend der bisherigen Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BBesG2006) die Worte „für sie oder ihn maßgebenden“ eingefügt werden, um den hier gemeinten Betrag eindeutig von dem zuvor genannten „höchsten Betrag“ abzugrenzen.

Zu Satz 2:

Der in der Gesetzessprache weniger gebräuchliche Begriff „Eheleute“ sollte durch den häufiger (vgl. z. B. § 1 a NBeamtVG, § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB und dort zahlreiche weitere Vorschriften) und auch bisher schon (§ 1 a Abs. 3 NBesG a. F., § 40 Abs. 4 Satz 2 BBesG2006) verwendeten Begriff „Ehegatten“ ersetzt werden.

Außerdem sind auch hier - wie in Satz 3 - die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einzubeziehen.

Die ebenfalls eher ungebräuchliche Formulierung „in Teilzeit beschäftigt“ sollte wiederum durch das üblichere Wort „teilzeitbeschäftigt“ ersetzt werden (zumal in Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 - als Gegensatz zur Teilzeitbeschäftigung - das Wort „vollbeschäftigt“ verwendet wird).

Die Worte „bei Vollzeitbeschäftigung“ sollten zur Klarstellung eingefügt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2013 - BVerwG 2 C 52.11 - Leitsatz sowie bei juris u. a. Rn. 6). Die Formulierung entspricht z. B. § 40 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 BBesG n. F.

Zu Satz 3:

In der ersten Fallgruppe soll es nicht nur auf die Partnerin oder den Partner der oder des anspruchsberechtigten Bediensteten ankommen, sondern - wie bisher (§ 40 Abs. 4 Satz 2, 1. Fallgruppe BBesG2006) - darauf, ob einer der beiden Partner vollbeschäftigt usw. ist. Dies wird durch die vom Ausschuss empfohlene Formulierung zumindest deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Die Wiederholung des Wortes „beide“ vor den Wörtern „Lebenspartnerinnen“ und „Lebenspartner“ ist sprachlich entbehrlich. Es sollte deswegen dort jeweils gestrichen werden (vgl. auch die Empfehlung des Ausschusses zu Satz 2).

Zu den Empfehlungen, das Wort „teilzeitbeschäftigt“ zu verwenden und die Worte „bei Vollzeitbeschäftigung“ einzufügen, s. die vorstehende Erläuterung zu Satz 2.

Zu Absatz 6:

Zu Satz 1:

Die Empfehlung, in Halbsatz 1 das Wort „steht“ durch das Wort „tätig“ zu ersetzen, soll der Angleichung an Absatz 1 Satz 6 dienen.

Zu der Empfehlung, in beiden Halbsätzen jeweils die Formulierung „einer der folgenden Stufen“ zu verwenden, s. o. zu Absatz 2 Satz 1 sowie die Formulierung in Absatz 5 Satz 1.

In Halbsatz 2 fehlen gegenüber § 40 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BBesG2006 die Worte „der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes“. Dies ist nach Erklärung der Landesregierung indes sachlich richtig, weil es solche Sozialzuschläge nicht mehr gebe und insoweit auch keine Übergangsregelung (mehr) erforderlich sei.

Dem Wort „sonstige“, das sich nach bisherigem Recht auf die vorgenannten Sozialzuschläge bezieht, fehlt nunmehr aber der sprachliche Bezug. Der Ausschuss empfiehlt, das Wort zu streichen. (vgl. auch oben Absatz 1 Satz 6).

Zu Satz 3:

Zu den Empfehlungen, das Wort „teilzeitbeschäftigt“ zu verwenden und die Worte „bei Vollzeitbeschäftigung“ einzufügen, s. wiederum die obige Erläuterung zu Absatz 5 Satz 2.

Zu Absatz 7:

Es werden insgesamt nur sprachliche Angleichungen an die vorstehenden Vorschriften empfohlen (s. o.).

Zu Absatz 8:

Es wird empfohlen, die Regelung dem bisherigen Recht (§ 40 Abs. 7 BBesG2006) und dem gegenwärtigen Recht des Bundes (§ 40 Abs. 7 BBesG n. F.) und anderer Länder (z. B. Artikel 36 Abs. 7 BayBesG, § 45 Abs. 8 HmbBesG, § 42 Abs. 7 SächsBesG, § 38 Abs. 8 LBesG LSA und § 44 Abs. 8 SHBesG) anzugleichen. In dieser Form war die Regelung nach Auskunft der Landesregierung auch bisher in der Praxis unproblematisch.

Anstelle der Formulierung „Bezügestellen für den öffentlichen Dienst“ sollte die eingeführte Formulierung „Bezügestellen des öffentlichen Dienstes“ verwendet werden. Denn mit der im Entwurf vorgesehenen Formulierung könnten auch private Stellen, die Aufgaben der Bezügestellen für den öffentlichen Dienst wahrnehmen, erfasst werden. Dadurch könnte es möglicherweise zu einer rechtlich nicht unbedenklichen Ausweitung der Stellen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, kommen, nämlich auch auf solche Stellen, die keine „öffentlichen Stellen“ im Sinne von § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sind. Dahin gehende Probleme werden bei der Verwendung der bisherigen Formulierung von vornherein vermieden.

Außerdem sollte anstelle einer umfassenden Befugnis zur „Datenverarbeitung“ (s. § 3 Abs. 2 NDSG) wie bisher nur eine Befugnis zur Erhebung und wechselseitigen Übermittlung (zum Austausch) von Daten geregelt werden. Eine Ausweitung der Datenverarbeitungsbefugnisse (u. U. zu Lasten der betroffenen Bediensteten) ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Zu Absatz 9:

Zu Satz 1:

Die Empfehlung, das Wort „anderen“ jeweils durch das Wort „sonstigen“ zu ersetzen, soll lediglich der sprachlichen Angleichung an (u. a.) § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs dienen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass § 40 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2, Sätze 3 und 4 BBesG2006 entsprechende Regelungen nicht vorgesehen sind. Die Landesregierung hat dazu erklärt, sie sehe insoweit keinen Regelungsbedarf mehr, und spricht sich insoweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gegen eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs aus. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu § 38 (Änderung des Familienzuschlags):

Zur Paragrafenüberschrift:

Der Ausschuss empfiehlt, die nicht zum Regelungsinhalt passende Überschrift durch die bisherige Fassung der Überschrift (s. § 41 BBesG2006), die auch, soweit ersichtlich, in allen anderen Besoldungsgesetzen verwendet wird, zu ersetzen. Insoweit sieht der Ausschuss keinen Bedarf für eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht.

Zu den Sätzen 1 bis 3:

Es wird empfohlen, das Wort „gewährt“ bzw. das Wort „Gewährung“ entsprechend dem bisherigen Recht (§ 41 BBesG2006) (jeweils) durch das Wort „gezahlt“ bzw. das Wort „Zahlung“ zu ersetzen. Das dürfte - hier - systematisch im Hinblick auf § 4 Abs. 3 und 4 des Entwurfs stimmiger sein (wengleich die Begriffe „zahlen“ und „gewähren“ auch im Übrigen uneinheitlich verwendet werden, obwohl zumeist „zahlen“ richtig sein dürfte, weil sich die Besoldung ja grundsätzlich aus dem Gesetz ergibt und eine besondere Entscheidung über eine Gewährung in aller Regel nicht mehr erfolgt).

Zum Vierten Teil (Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge):**Zu § 39 (Amtszulage):**

Zu Satz 1:

Die Formulierung „die Ämter ... innehaben“ (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 4) soll klarstellen, dass es nicht (nur) auf die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion ankommt, sondern darauf, dass das jeweilige Amt mit einer herausgehobenen Funktion verbunden ist (ohne dass diese notwendigerweise tatsächlich wahrgenommen werden müsste). Für die (bloße) Wahrnehmung herausgehobener Funktionen kann nämlich sonst auch eine (besondere) Stellenzulage gewährt werden.

Die Einfügung des Wortes „entweder“ hat nur sprachliche Gründe und ist Folge der Empfehlung, die Reihenfolge der anschließenden Worte umzustellen und auch auf eine Verordnung nach § 28 zu verweisen (s. u.).

Die Umstellung der Wortreihenfolge („in einer Fußnote in einer Besoldungsordnung“) dient der sprachlichen Vereinheitlichung (vgl. z. B. die Empfehlungen zu § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 4/1).

Ferner wird empfohlen, auf die Bezugnahme auf bestimmte Besoldungsordnungen zu verzichten und die Regelung stattdessen abstrakter zu fassen („in einer Besoldungsordnung“).

Da auch in einer Verordnung nach § 28 Amtszulagen vorgesehen werden können, sollte hier zur Klarstellung ausdrücklich auf diese Möglichkeit verwiesen werden („oder in einer Verordnung nach § 28“).

Zu Satz 3:

Die empfohlenen Änderungen dienen zum einen der Vervollständigung. Denn in Fn. in den Besoldungsordnungen (vgl. z. B. Fn. 1 zu Besoldungsgruppe A 9 in Besoldungsordnung A) können zwar auch Obergrenzen für die Ausstattung von Planstellen mit Amtszulagen geregelt sein. Diese Obergrenzen gelten aber nur für den Fall, dass die Gewährung einer Amtszulage überhaupt von der Ausstattung der Planstelle mit einer Amtszulage abhängt. Dies ist nicht immer der Fall, sondern nur dann, wenn es für das jeweilige Amt ebenfalls in einer Fn. in einer Besoldungsordnung geregelt ist. Das sollte dann auch bereits hier zum Ausdruck gebracht werden.

Zum anderen dienen die hier unterbreiteten Empfehlungen wiederum der sprachlichen Anpassung und Vereinheitlichung.

Der GBD hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es nicht von vornherein unproblematisch sei, die Gewährung von Besoldungsleistungen, auf die eigentlich ein gesetzlicher Anspruch bestehe, unter den Vorbehalt einer haushaltsrechtlichen Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu stellen. Insofern sei wohl zu beachten, dass Entscheidungen der Exekutive nur Bedeutung erlangen dürften, wenn sie auf entsprechenden gesetzlichen Vorgaben oder Ermächtigungen beruhten, und dass sich ein entsprechender „Haushaltsvorbehalt“ aus dem Gesetz ergeben müsse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.04.2016 - 2 B 92/15 - bei juris Rn. 22 und 27; ferner VG Göttingen, Urteil vom 13.08.2002 - 3 A 3280/00 - bei juris Rn. 31; *Buchwald* in: Schwegmann/Summer, a. a. O., A II/1 § 46 BBesG Rn. 22). Diese Voraussetzungen seien aber wohl zumindest dann gewährt, wenn die Ausstattung einer Planstelle mit einer Amtszulage - wie bisher üblich - im Haushaltsplan (der durch Gesetz festgestellt werde) etwa in Form eines entsprechenden Haushaltsvermerks geregelt sei. Gleichwohl sei aber auch dann zu beachten, dass die Einweisung in eine mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstelle wegen der „ernennungsähnlichen“ Wirkung der Gewährung einer Amtszulage nur nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 2 GG erfolgen dürfe (s. dazu auch die Erläuterungen zu Fn. 1 zu Besoldungsgruppe A 9 in Besoldungsordnung A sowie zu Fn. 3 zu Besoldungsgruppe R 1 in Besoldungsordnung R).

Zu Satz 4:

Hier sollte ebenfalls auf eine Verordnung nach § 28 verwiesen werden, weil auch dort die Höhe einer Amtszulage (ggf. abweichend von Anlage 8) geregelt werden kann.

Außerdem sollte (wie in der Überschrift der Anlage 8) das Wort „Amtszulagen“ im Plural verwendet werden, weil es um verschiedene Amtszulagen in jeweils unterschiedlicher Höhe geht.

Im Übrigen handelt es sich wiederum um eine sprachliche Angleichung und Vereinheitlichung.

Zu § 40 (Allgemeine Stellenzulage):

Auch hier handelt es sich lediglich eine sprachliche Angleichung und Vereinheitlichung.

Zu § 41 (Besondere Stellenzulage):

Die empfohlenen Änderungen dienen wiederum nur der sprachlichen Angleichung und Vereinheitlichung.

Zu § 42 (Ausgleichszulage bei Wegfall von besonderen Stellenzulagen):

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorschrift insgesamt hinsichtlich der Regelungssystematik an § 42 des Referentenentwurfs und § 62 HmbBesG sowie in sprachlicher Hinsicht auch an § 5 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ausschussempfehlung (s. o.) anzupassen.

Neu gegenüber den vorstehend genannten Regelungen sind hier die Bestimmungen in Absatz 1 Sätze 7 und 8.

Dabei entspricht Absatz 1 Satz 7 Halbsatz 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs. Insoweit sollte aber klargestellt werden, dass nur der Wegfall einer dieser Stellenzulagen nicht durch eine Ausgleichszulage ausgeglichen werden soll („... wird nicht gezahlt für den Wegfall ...“). Denn bei der Anwendung des Absatzes 1 nach Maßgabe des Absatzes 1/1 sollen die hier genannten Stellenzulagen nach Erklärung der Landesregierung zumindest in der Weise berücksichtigt werden, dass sie bei dem erforderlichen Bezugszeitraum mehrerer besonderer Stellenzulagen mit einbezogen werden; insofern könnte die Formulierung „gilt nicht für“ missverständlich sein, weil sie - fälschlicherweise - darauf hindeuten könnte, dass die hier genannten Zulagen auch im Rahmen des Absatzes 1/1 überhaupt nicht berücksichtigt werden sollen.

Absatz 1 Satz 7 Halbsatz 2 soll lediglich klarstellen, dass der Wegfall einer „Fliegerzulage“ nach Nummer 3 Abs. 1 der Anlage 11 bereits durch die speziellere Ausgleichsregelung in Nummer 3 Abs. 2 der Anlage 11 ausgeglichen wird, sodass eine Ausgleichszulage nach der hier vorliegenden allgemeineren Vorschrift nicht gewährt werden soll. Dieses Rangverhältnis der Normen („lex specialis“) könnte man sich zwar auch im Wege der Auslegung erschließen. Dem Ausschuss scheint eine ausdrückliche Regelung im Gesetzestext aber wenigstens anwenderfreundlicher zu sein.

Absatz 1 Satz 8 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Alt. in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses (s. o.). Die damit verbundene Klarstellung, dass hier nicht der Fall des Wegfalls einer besonderen Stellenzulage infolge eines Dienstherrnwechsels gemeint ist, erscheint dem Ausschuss auch hier angebracht. Für diesen Fall gilt nämlich § 43 Abs. 2 (s. u.).

Zu § 43 (Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel):

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorschrift insgesamt hinsichtlich der Regelungssystematik an § 43 des Referentenentwurfs und § 62 a Abs. 1, 2 und 5 HmbBesG sowie in sprachlicher Hinsicht auch an § 5 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ausschussempfehlung (s. o.) anzupassen. Außerdem sollte die Regelung an einigen Stellen präzisiert werden.

Zu dem in Absatz 1 Satz 1 verwendeten Begriff der „grundgehaltsergänzenden Zulagen“, der mit § 19 b BBesG n. F. korrespondiert, wird auf die Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/7142, S. 22) verwiesen. Danach sollen auf Bundesebene zu diesen Zulagen die allgemeine Stellenzulage und „vergleichbare Besoldungsbestandteile“ gehören, während die Amtszulage dort nicht als „grundgehaltsergänzend“, sondern als Bestandteil des Grundgehalts (vgl. dazu oben § 39 Satz 2 sowie die entsprechende Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 2 BBesG n. F.) angesehen wird (vgl. auch *Buchwald* in: Schwegmann/Summer, a. a. O., A II/1 § 19 b BBesG Rn. 6 m. w. N.). Durch die empfohlene Formulierung („Grundgehalt,

Amtszulage, allgemeine Stellenzulage und sonstige grundgehaltsergänzende Zulagen“) wird eine genaue Zuordnung der Amtszulage entbehrlich.

Neu gegenüber dem Gesetzentwurf ist zum einen, dass sich Absatz 2 in der empfohlenen Fassung nicht auf „nicht ruhegehaltfähige“, sondern auf „besondere“ Stellenzulagen bezieht. Dies entspricht der Systematik der §§ 5 und 42 und stellt insofern lediglich eine folgerichtige Anpassung dar. Ergänzt werden sollte der Begriff „besondere Stellenzulagen“ dabei allerdings um den Zusatz „oder eine vergleichbare Zulage“, um alle vergleichbaren Zulagen, die im Bereich anderer Dienstherren gewährt werden, unabhängig von ihrer Bezeichnung zu erfassen (vgl. dazu auch die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1: „... Amtszulage, allgemeiner Stellenzulage und sonstigen grundgehaltsergänzenden Zulagen ...“).

Zum anderen wird im Einvernehmen mit der Landesregierung empfohlen, Absatz 2 so zu formulieren, dass auch die Gewährung einer weiteren Ausgleichszulage für eine weggefallene besondere Stellenzulage in das Ermessen des aufnehmenden Dienstherrn gestellt wird. Nach der Systematik des Gesetzentwurfs wäre nicht nachzuvollziehen, warum in den Fällen des Absatzes 1 die Gewährung nach Ermessen erfolgen kann, in den Fällen des Absatzes 2 hingegen die Gewährung zwingend erfolgen muss.

Zu § 44 (Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen):

Die Regelung weicht zwar vom bisherigen Recht - Nummer 3 der Vorbemerkungen zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, W und R (Anlage 1 zum NBesG a. F.) - und dem Referentenentwurf - Nummer 14 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A, B, C, W und R - ab. Die Landesregierung möchte aber auch nach nochmaliger Prüfung an der Fassung des Gesetzentwurfs festhalten. Dagegen bestehen nach Auffassung des Ausschusses keine rechtlichen Bedenken. Er schlägt aber vor, in Satz 1 die Worte „im Sinne von § 30 oder vergleichbarer landes- oder bundesrechtlicher Regelungen“ wegen des inhaltlichen Bezuges dem Wort „Besoldungsbestandteilen“ (und nicht dem Wort „Tätigkeit“) anzufügen, also insoweit die Wortreihenfolge umzustellen.

Zu 46 (Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die in § 46 des Referentenentwurfs und § 46 BBesG2006 nicht enthaltene Voraussetzung, nach der dem „höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet“ sein muss, ist neu. Insoweit weicht die Regelung, anders als in der Entwurfsbegründung dargestellt, maßgeblich vom bisherigen Recht ab. Denn nach der Rechtsprechung des BVerwG zur bisherigen Regelung ist die „feste Zuordnung“ einer wertentsprechenden Planstelle zu dem höherwertigen Amt gerade keine Voraussetzung für die Gewährung der „Verwendungszulage“ nach § 46 BBesG n. F. (BVerwGE 150, 216, bei juris Rn. 13 ff.). Vielmehr genügt es danach, dass überhaupt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit vorhanden ist. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird diese Rechtsprechung des BVerwG gewissermaßen „unterlaufen“, indem es dem Dienstherrn ermöglicht wird, der Beamtin oder dem Beamten, die oder der längerfristig die Aufgaben eines Amtes wahrnimmt, das gegenüber der Besoldungsgruppe ihres oder seines Amtes höherwertig ist, die Gewährung der „Verwendungszulage“ vorzuhalten, obwohl haushaltsrechtlich ausreichend Mittel hierfür zur Verfügung stünden, der Dienstherr aber von einer „festen Verknüpfung“ der vorhandenen Planstelle mit dem betreffenden höherwertigen Amt absieht, etwa weil er die Planstelle für andere Zwecke vorhalten will.

Dies begegnet aus Sicht des GBD (mindestens) in zweierlei Hinsicht (auch) rechtlichen Bedenken:

Zum einen verweist der GBD auf seine zu § 39 Satz 3 geltend gemachten Bedenken. Wie dort sei es auch hier grundsätzlich rechtlich nicht unproblematisch, die Gewährung von an sich gesetzlich vorgesehenen Besoldungsbestandteilen von haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Exekutive abhängig zu machen. Dies bedürfe jedenfalls einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe oder Ermächtigung. Außerdem sei insoweit auf eine Gleichbehandlung der Betroffenen zu achten.

Zum anderen sei es ein zu beachtender hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 GG, dass sich statusrechtliches Amt - mit der entsprechenden Besoldung - und wahrgenommene Funktion grundsätzlich decken müssen (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung; s. § 18 BBesG2006 und § 4/1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ausschussempfehlung. Eine auf Dauer angelegte Entkoppelung von Status(amt) und Funktion sei damit nicht vereinbar. Die hier geregelte „Verwendungszulage“ solle in den Fällen eines längerfristigen Auseinanderfallens von Status(amt) und Funktion zumindest über die Besoldungshöhe einen gewissen Ausgleich schaffen, auch wenn die Verleihung eines funktionsentsprechenden Status(amtes) nicht erfolge (vgl. zum Ganzen BVerfGE 70, 251, bei juris Rn. 44 ff.). Daher halte er, der GBD, eine Regelung, die die Gewährung der Zulage an noch engere Voraussetzungen knüpft als das bisherige Recht tendenziell für verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Die Landesregierung teilt die Bedenken des GBD nicht. Sie verweist zum einen darauf, dass die Rechtsprechung des BVerwG zu einer anders gefassten gesetzlichen Regelung ergangen sei. Das Land habe aber insoweit einen weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum, sodass nicht sicher vorhergesagt werden könne, wie das BVerwG zu der jetzt hier vorgesehenen Gesetzesfassung entscheiden würde. Zum anderen bilde die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nur die bisherige langjährige Praxis in Niedersachsen ab. Außerdem gebe es eine Reihe von Ländern, die in ihren Besoldungsgesetzen gar keine „Verwendungszulage“ mehr vorsähen. Dies spreche dafür, dass es wohl keine zwingende verfassungsrechtliche Notwendigkeit gebe, eine solche Zulage überhaupt zu zahlen. Die Landesregierung will daher an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung festhalten.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Landesregierung an.

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt eine sprachlich überarbeitete Fassung der Regelung, die sich redaktionell und sprachlich an den übrigen Regelungen des Entwurfs orientiert.

Die Regelung betrifft die Fälle „gebündelter Dienstposten“ (s. dazu § 4/1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung). Dass in diesen Fällen die Wahrnehmung der Aufgaben irgendeines der „gebündelten“ Ämter die Gewährung der „Verwendungszulage“ ausschließt, entspricht der Rechtsprechung des BVerwG zur bisherigen Rechtslage (s. BVerwG, Beschluss vom 23.06.2005 - 2 B 106/04 - bei juris Rn. 7). Die Regelung könnte daher eigentlich entfallen. Die Landesregierung möchte sie aber zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten. Dem trägt die Empfehlung des Ausschusses Rechnung.

Zu Satz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, anstelle der konkreten Benennung des § 44 Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wie in § 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG2006 und § 46 Abs. 1 Satz 3 des Referentenentwurfs allgemein auf eine „besondere Rechtsvorschrift“ abzustellen, um zu vermeiden, dass das Gesetz hier geändert werden muss, wenn eine andere einschlägige Rechtsvorschrift des Landes geschaffen werden soll.

Gegenüber § 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG2006 und § 46 Abs. 1 Satz 3 des Referentenentwurfs ist zudem der Zusatz entfallen, dass es sich um eine besondere „landesrechtliche“ Rechtsvorschrift handeln muss. Dieser Zusatz entspricht zwar dem bisherigen Bundesrecht, ist hier jedoch entbehrlich, weil an dieser Stelle nur eine landesrechtliche Rechtsvorschrift in Betracht kommen kann.

Zu § 47 (Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen):**Zu Absatz 1:**

Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die in § 45 Abs. 1 Satz 1 BBesG2006 und § 45 Abs. 1 Satz 1 des Referentenentwurfs nicht enthaltenen Worte „für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion“ zu streichen. Dieser Zusatz ist entbehrlich, weil schon aus Satz 2 hinreichend deutlich wird, dass die Zulage nur während der Wahrnehmung der Funktion gezahlt werden kann. Außerdem könnte die Formulierung zu Missverständnissen führen, weil sie den Anschein erwecken könnte, dass die Zulage für die gesamte Dauer der Wahrnehmung der Funktion gezahlt wird, während Satz 2 bestimmt, dass die Zulage erst ab dem vierten Monat und längstens fünf Jahre lang gezahlt wird. Würde der Zusatz hier beibehalten, müsste im Übrigen konsequenterweise wohl auch in § 46 Abs. 1 Satz 1 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

Zu Satz 1/1:

Die empfohlene Regelung entspricht § 45 Abs. 1 Satz 2 BBesG2006 und § 45 Abs. 1 Satz 2 des Referentenentwurfs. Es ist nicht ersichtlich, warum auf diese Regelung, die einen anderen Fall als den des Satzes 1 betrifft, verzichtet werden sollte.

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung grundsätzlich so wie in § 45 Abs. 1 Satz 3 BBesG2006 und § 45 Abs. 1 Satz 3 des Referentenentwurfs zu formulieren. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einfügung „[bis] zum Ende der Wahrnehmung“ ist entbehrlich. Denn dass die Zulage nur für die Dauer der Wahrnehmung gezahlt wird, ergibt sich hinreichend deutlich aus der verbleibenden Regelung. Zudem könnte eine Abweichung von der bisherigen Formulierung, die im Übrigen, soweit ersichtlich, auch in keinem anderen Besoldungsgesetz vorgenommen wurde, zu Zweifeln darüber führen, ob hier etwas anderes geregelt werden soll als bisher.

Abweichend davon empfiehlt der Ausschuss, nach dem Wort „Wahrnehmung“ in Anlehnung an § 46 Abs. 1 Satz 3 (dort: „des Amtes“) die Worte „der Funktion“ einzufügen. Dies rundet die Regelung sprachlich etwas ab.

Zu Absatz 3:

In Satz 1 ist gegenüber der entsprechenden Regelung in § 45 Abs. 3 BBesG2006 nach dem Wort „trifft“ der Zusatz „im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen“ entfallen. Durch diesen Zusatz wurde die Regelung unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt, aufgrund dessen die Gewährung der Zulage ausdrücklich im Haushaltsplan ausgewiesen sein musste (so jedenfalls *Buchwald* in: Schwegmann/Summer, a. a. O., A II/1 § 45 Rn. 19). Die Landesregierung hält diesen Zusatz für entbehrlich, weil selbstverständlich sei, dass Besoldungsbestandteile, deren Gewährung im Ermes-sen des Dienstherrn stehe, stets unter Haushaltsvorbehalt in dem Sinne stünden, dass sie nur gezahlt werden könnten, wenn ausreichend Haushaltsmittel vorhanden seien. Ferner sei hier in Satz 2 nunmehr das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Finanzministerium vorgesehen, was bislang nicht der Fall gewesen sei. Außerdem verweist die Landesregierung auf die vergleichbaren Regelungen in § 43 Abs. 3 und § 56 Abs. 7. Dort sei ein entsprechender Zusatz, der auf das Haushaltsrecht verweist, jeweils ebenfalls nicht vorgesehen (anders allerdings § 55 Abs. 4 Satz 2, wonach Leistungsprämien und Leistungszulagen ausdrücklich „nur im Rahmen [besonderer] haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden“ dürfen; s. u.). Die Landesregierung möchte daher an der Nichtübernahme des o. g. Zusatzes festhalten. Der Ausschuss hat dagegen im Ergebnis keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken (vgl. aber die Erläuterung zu § 39 Satz 3 am Ende sowie § 55 Abs. 4 Satz 2) und sieht daher von einer Änderungsempfehlung ab.

Zu § 48 (Zulage für besondere Erschwernisse):**Zu Absatz 2:**

Zu Satz 1:

Die Regelung ist wie § 1 Abs. 1 Satz 2 entbehrlich und sollte gestrichen werden. S. dazu im Einzelnen die Erläuterung zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Satz 2:

Die Regelung entspricht dem Grunde nach § 74 Buchst. a Sätze 1 und 2 des Referentenentwurfs. Die Einordnung an dieser Stelle erscheint dem Ausschuss aus Gründen des Sachzusammenhangs vorzugswürdig.

Zur Fundstellenangabe s. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs. Diese sollte hier aus rechtsförmlichen Gründen übernommen werden.

Zu Nummer 1:

Zu den Buchstaben a bis d:

Die hier vorgesehene Erhöhung von einzelnen Beträgen der Erschwerniszulagenverordnung entspricht der in Artikel 4 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017 (Drs. 17/6407) vorgesehenen Regelung. Zur Begründung heißt es dort (S. 9):

„Erschwerniszulagen sind Zulagen, die für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse gewährt werden. Mit den bisher geltenden Zulagen befindet sich Niedersachsen im Ländervergleich deutlich am unteren Ende des Rankings. Durch die beabsichtigte Erhöhung steigt Niedersachsen auf einen guten Mittelplatz.“

Der Ausschuss empfiehlt, entsprechende Regelungen bereits hier zu treffen. Artikel 4 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017 kann dadurch entfallen.

Zu Buchstabe e:

Die hier empfohlene Erhöhung des Betrages nach § 22 Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung geht auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 25) zurück. Die Begründung dazu lautet:

„Die Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in einem Mobilen Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittler (§ 22 Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der für Niedersachsen fortgeltenden Fassung) in Höhe von monatlich 153,39 Euro wurde letztmalig 1995, damals noch in der Zuständigkeit des Bundes, angehoben. Eine Erhöhung insbesondere dieser Erschwerniszulage auf monatlich 225 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2017 gilt vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit in Zeiten des internationalen Terrorismus als angezeigt. Bereits fünf weitere Länder haben die Zulage auf diesen Betrag angehoben. Durch die beabsichtigte Erhöhung der Zulage steigt Niedersachsen im Ländervergleich auf einen Spitzenplatz des Rankings.“

Die Erhöhung der Zulage auf 225 Euro monatlich führt zu einer jährlichen Mehrbelastung des Landeshaushaltes in Höhe von rund 340 000 Euro.“

Der Ausschuss empfiehlt insoweit keine Änderungen.

Zu Nummer 2:

Das Abstellen auf die individuelle wöchentliche und die regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit weicht zwar etwas vom Referentenentwurf ab, ist jedoch angesichts der sonstigen Arbeitszeitregelungen im Landesrecht (insbesondere § 60 Abs. 3 Satz 1 NBG) konsequent und sachgerecht.

Zu § 49 (Mehrarbeitsvergütung):**Vorbemerkung:**

Diese Regelung soll sich aus § 48 Abs. 1 BBesG2006, der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes (BMVergV) und § 12 Abs. 2 bis 4 NBesG a. F. zusammensetzen. Die diesbezüglichen Empfehlungen des Ausschusses weichen zum Teil sowohl vom Referentenentwurf als auch vom Gesetzentwurf ab, um die bisherige Rechtslage, die nach der Entwurfsbegründung übernommen werden soll, möglichst weitgehend in einer nach Ansicht des Ausschusses übersichtlichen Form abzubilden.

Zu Absatz 0/1:

Die empfohlene Regelung entspricht im Wesentlichen § 1 BMVergV. Der Hinweis auf die korrespondierende Regelung in § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG orientiert sich an der bisherigen Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 1 BBesG2006. Durch diesen Hinweis wird zum einen der Regelungszusammenhang verdeutlicht. Zum anderen wird klargestellt, dass die Gewährung der Mehrarbeitsvergütung überhaupt nur unter den in § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG normierten Voraussetzungen (nur an „Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigender Besoldung“ und nur, wenn „die Dienstbefreiung [nach § 60 Abs. 3 Satz 2 NBG] aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich“ ist) in Betracht kommt.

Der Zusatz, nach dem eine Mehrarbeitsvergütung „nur für messbare Mehrarbeit“ gewährt werden kann, entspricht § 48 Abs. 1 Satz 2 BBesG2006 und § 48 Abs. 1 des Referentenentwurfs (zur Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals vgl. *Kathke* in: Schwegmann/Summer, a. a. O., A II/1 § 48 BBesG Rn. 30 ff.). Da, wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt, die bisherige Rechtslage beibehalten werden soll, sollte dieser Zusatz aufgenommen werden.

In die Angabe der maßgeblichen Absätze sollten - abweichend von den Absätzen 1 und 2 des Gesetzentwurfs - sowohl die Absätze 1 und 2, die grundlegende Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung regeln, als auch Absatz 7, der § 12 Abs. 2 Satz 2 NBesG a. F. entspricht und zwar einen besonderen Fall der Vergütung regelt, sich jedoch auf die Absätze 1 bis 6 bezieht (indem er eine Abweichung davon regelt), einbezogen werden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung weicht zwar sprachlich etwas von § 2 Abs. 1 BMVergV ab. Diese Abweichungen sind jedoch ohne inhaltliche Bedeutung und machen die Regelung präziser. Sie sollten daher grundsätzlich beibehalten werden.

Die Worte „der Besoldungsordnung A“ sind infolge der Empfehlung des Ausschusses zu Absatz 0/1 eigentlich entbehrlich, weil schon in § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG geregelt ist, dass eine Mehrarbeitsvergütung nur „Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigender Besoldung“ erhalten können. Sie sollen auf Wunsch der Landesregierung aber zur Klarstellung und zur Erleichterung der Rechtsanwendung beibehalten werden.

Die Worte „nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6“ sind neben der vom Ausschuss als Absatz 0/1 empfohlenen Regelung entbehrlich.

Die Worte „tätig sind“ sollten in Anlehnung an § 2 Abs. 1 und 2 BMVergV durch die Worte „Mehrarbeit geleistet haben“ ersetzt werden, um zu verdeutlichen, dass die Mehrarbeitsvergütung eben nur „für Mehrarbeit“ (§ 2 Abs. 1 BMVergV), bzw. „soweit Mehrarbeit geleistet“ wurde (§ 2 Abs. 2 BMVergV), gewährt wird.

Ferner sollte anstelle der Worte „Vergütung für Mehrarbeit“ zur sprachlichen Vereinheitlichung des Landesrechts das auch in § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG verwendete Wort „Mehrarbeitsvergütung“ gewählt werden.

Zu Absatz 2:

Zum Einleitungsteil:

Hier gilt die Erläuterung zu Absatz 1 entsprechend.

Zu Nummer 5:

Der Ausschuss empfiehlt vor allem aus sprachlichen Gründen, an dieser Stelle die Formulierung in § 2 Abs. 2 Nr. 5 BMVergV unverändert zu übernehmen (so im Grundsatz auch § 48 Abs. 2 Nr. 5 des Referentenentwurfs) und dabei insbesondere auf das (allerdings auch im Referentenentwurf, a. a. O.) vorgesehene Wort „sonstigen“ zu verzichten, weil es den unzutreffenden Eindruck erwecken könnte, die Nummern 1 bis 4 seien lediglich Unterfälle der Nummer 5.

Zu Absatz 2/1:

Zur Systematik:

Der Ausschuss empfiehlt, die im Gesetzentwurf als Absatz 6 vorgesehenen Regelungen, die § 2 Abs. 3 und 4 BMVergV entsprechen, gemäß der Regelungsreihenfolge in der BMVergV hier als Absatz 2/1 einzufügen. Die Darstellung der empfohlenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf durch Auslassungszeichen und Fettdruck bezieht sich daher jeweils auf Absatz 6 des Gesetzentwurfs. (Satz 1 Nr. 1 ist gegenüber Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs unverändert, wird hier aber trotzdem zur besseren Lesbarkeit wiedergegeben.)

Zu Satz 1 Nrn. 2 und 3:

Die Sätze 2 und 3 sollen offenbar § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BMVergV entsprechen. Dort werden aber die hier in den Nummern 1 und 2 genannten Zulagen (die den in § 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 BMVergV genannten Zulagen entsprechen) gleich behandelt. Da die bisherige Rechtslage übernommen werden soll, wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt, besteht deswegen keine Notwendigkeit, die beiden Zulagen in verschiedenen Nummern zu nennen. Vielmehr können sie hier in einer Nummer zusammengefasst und die Regelung dadurch insgesamt (durch Streichung der Nummer 3) verkürzt werden.

Zu den Sätzen 2 bis 4:

Die empfohlenen Fassungen dieser Regelungen entsprechen § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 BMVergV und damit dem geltenden Recht.

Die Formulierung „in einer Observations- oder Ermittlungsgruppe“ in Satz 2 weicht zwar vom bisherigen Recht ab (bisher in § 2 Abs. 3 Satz 2 BMVergV: „des Observations- und Ermittlungsdienstes“), ist aber nach Erklärung der Landesregierung fachlich genauer, sodass insoweit die Formulierung des Gesetzentwurfs übernommen werden soll.

Zu Absatz 3:

Die Empfehlung, im Einleitungsteil die Worte „nach § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG ... anstelle einer Dienstbefreiung nach § 60 Abs. 3 Satz 2 NBG“ einzufügen, soll der Verdeutlichung des Regelungszusammenhangs dienen.

Die Regelung in Nummer 2 (entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 BMVergV) ist neben § 60 Abs. 3 Satz 2 NBG zwar wohl nicht unbedingt erforderlich, dient aber der Vervollständigung der vorliegenden Regelung und normiert ausdrücklich das Schriftformerfordernis für die Anordnung bzw. Genehmigung.

Nummer 3 weicht zwar von § 3 Abs. 1 Nr. 2 BMVergV ab, entspricht damit jedoch § 12 Abs. 3 NBesG a. F.

In Nummer 4 sollte auf das in § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG und § 3 Abs. 1 Nr. 3 BMVergV nicht enthaltene Wort „voraussichtlich“ verzichtet werden, weil es Zweifel darüber auslösen könnte, ob hier etwas anderes als im bisherigen Recht geregelt werden soll, was nach der Entwurfsbegründung, die sich der Ausschuss insoweit zu eigen macht, nicht der Fall ist.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, an dieser Stelle nur die - der Sache nach § 4 Abs. 1 und 3 BMVergV entsprechende - Regelung zu belassen und alle noch übrigen Regelungen der BMVergV (mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 und des darauf bezogenen § 5 Abs. 2 Nr. 2; vgl. § 12 Abs. 4 NBesG a. F.) zusammengefasst in Absatz 5 zu treffen (s. dort).

Dementsprechend wären die Sätze 2 und 3 hier zu streichen.

Satz 1 ist zum einen sprachlich an die vergleichbaren Regelungen des Gesetzentwurfs angepasst (s. o.). Zum anderen sollte auf den Zusatz „je Mehrarbeitsstunde“ verzichtet werden, weil dieser Begriff einen durchaus unterschiedlichen Inhalt haben kann (s. u.).

Eine § 4 Abs. 2 BMVergV entsprechende Regelung wird nach Erklärung der Landesregierung (weiterhin; vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 NBesG a. F.) nicht - auch nicht übergangsweise - benötigt.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt, die § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BMVergV entsprechenden Regelungen hier zusammengefasst gemäß der Regelungsreihenfolge in der BMVergV zu treffen.

Zu Satz 0/1:

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 3 BMVergV und (Absatz 5) Satz 2 des Gesetzentwurfs. Sie ist sprachlich im ersten Teil (bis „innerhalb einer Kalenderwoche“) an § 3 Abs. 3 BMVergV und § 48 Abs. 4 Satz 6 des Referentenentwurfs angepasst. Der zweite Teil entspricht sprachlich dem Gesetzentwurf, ist demgegenüber aber noch etwas präzisiert worden („späteren“ statt „zweiten“).

Zu Satz 0/2:

Die Regelung entspricht § 4 Abs. 4 BMVergV und Absatz 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs. Die vom Ausschuss empfohlene Fassung orientiert sich sprachlich eher an § 4 Abs. 4 BMVergV. Dadurch soll der Regelungszweck verdeutlicht werden.

Zu Satz 0/3:

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 BMVergV. Sie ist im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich vorgesehen (sondern kommt hier nur indirekt in der Formulierung der Anlage 13 zum Ausdruck; s. dort), wohl aber in § 48 Abs. 4 Satz 3 des Referentenentwurfs. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, diese Regelung auch hier einzufügen, weil der nachfolgende Satz eine Abweichung von diesem Grundsatz enthält (vgl. § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BMVergV). Die Landesregierung ist mit der Formulierung einverstanden und hat erklärt, aus ihrer Sicht entspreche die Regelung damit der bisherigen Rechtslage; Änderungen sollten insoweit nicht vorgenommen werden.

Zu Satz 0/4:

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 1 Satz 2 BMVergV und Absatz 4 Satz 3 des Gesetzentwurfs. Sie ist sprachlich an § 5 Abs. 1 Satz 2 BMVergV angeglichen. Demgegenüber ist allerdings zum einen die dort zweimal verwendete Formulierung „Dienst in Bereitschaft“ jeweils - entsprechend Absatz 2 Nr. 1 - durch die Formulierung „Bereitschaftsdienst“ ersetzt worden. Zum anderen sollte - abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BMVergV - der zweite Halbsatz wie Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 formuliert werden, um den Regelungsinhalt besser zum Ausdruck zu bringen als im bisherigen Recht.

Zu Satz 1:

Die Regelung entspricht der Sache nach § 5 Abs. 3 BMVergV. Inhaltliche Abweichungen davon sollen nach Erklärung der Landesregierung mit der abweichenden Formulierung nicht verbunden sein.

Zu Satz 2:

Die Regelung findet sich nach der Empfehlung des Ausschusses in Satz 0/1 wieder (s. o.).

Zu Absatz 6:

S. die Empfehlungen und Erläuterungen zu Absatz 2/1.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht § 12 Abs. 2 Satz 2 NBesG a. F. und sollte hier auch gleichlautend formuliert werden (so auch § 48 Abs. 6 des Referentenentwurfs). Für einen abweichenden Wortlaut gibt es aus Sicht des Ausschusses keinen Grund.

Lediglich in Bezug auf die jeweilige Arbeitszeit empfiehlt der Ausschuss zur sprachlichen Vereinheitlichung eine Angleichung an die korrespondierende Regelung in § 60 Abs. 3 Satz 1 NBG („durch Teilzeitbeschäftigung ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit“ und „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“).

Zu § 50 (Vergütung für zusätzliche Arbeit):

Die Einfügung des Wortes „jeweils“ in Satz 1 soll nur der Angleichung an § 48 Abs. 3 Satz 1 BBesG2006 i. V. m. § 12 Abs. 5 NBesG a. F. dienen.

Die Empfehlung, den Klammerzusatz „(§ 60 Abs. 4 NBG)“ einzufügen, soll, entsprechend der empfohlenen Verweise auf § 60 Abs. 3 NBG in § 49 (s. o.), der Verdeutlichung des Regelungszusammenhangs und der Abgrenzung gegenüber § 49 dienen.

Die Zusammenführung der Sätze 2 und 3 des Gesetzentwurfs in einem Satz mit zwei Nummern soll der Angleichung an § 12 Abs. 5 NBesG a. F. dienen. Auf diese Weise wird der beabsichtigte Regelungsinhalt am präzisesten zum Ausdruck gebracht.

Zur Formulierung der Nummer 1 im Hinblick auf die jeweilige Arbeitszeit s. die Erläuterung zu § 49 Abs. 7.

Zu § 51 (Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien):

Die zu Satz 1 empfohlenen Formulierungen sollen dazu dienen, die Regelung sprachlich weitgehend an § 50 des Referentenentwurfs, der insoweit eher der üblichen Formulierung von Verordnungsermächtigungen entspricht, sowie an die bisherige Regelung in § 48 Abs. 2 BBesG2006 anzupassen. Der Begriff „regelmäßige Arbeitszeit“ scheint zwar etwas ungenau, weil es nicht für alle Bediensteten gleichermaßen eine „regelmäßige Arbeitszeit“ geben muss (vgl. § 60 NBG). Der Begriff wird aber in § 48 Abs. 2 BBesG2006 und der im Jahr 1979 erlassenen „Niedersächsischen Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder Ausschüsse“ verwendet und scheint bisher in der Praxis nicht zu Problemen geführt zu haben.

Die Sätze 2 und 3 können in einem Satz zusammengefasst werden. Der empfohlene Einschub „für die die Vergütung gewährt würde“ soll nur der Klarstellung dienen.

Durch die zu Satz 2 (Halbsatz 1) empfohlene Ersetzung des Wortes „wenn“ durch das Wort „soweit“ soll es ermöglicht werden, auch einen Teilausgleich durch Dienstbefreiung zu gewähren.

Der empfohlene zweite Halbsatz entspricht § 50 Satz 2 Halbsatz 2 des Referentenentwurfs und sollte im Hinblick auf die gleich nachfolgend in § 51 Abs. 1 Satz 4 getroffene Regelung mit aufgenommen werden.

Zu § 52 (Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst):**Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 5 in Anlehnung an § 120 Abs. 1 und 2 Satz 1 NBG zu fassen. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs wird dadurch entbehrlich (s. o.).

Zu § 54 (Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst):

Zu Satz 1:

Nach dem Gesetzentwurf ist unklar, welche Erfahrungsstufe bei der Bestimmung des in die Berechnung des Unterschiedsbetrages einzubeziehenden (fiktiven) Grundgehalts zugrunde gelegt werden soll. Die Landesregierung möchte hier, ähnlich wie im bisherigen Recht (§ 64 Satz 3 BBesG2006: „Grundgehalt der ersten Stufe“), auf die erste Erfahrungsstufe abstellen, in der für die betreffende Besoldungsgruppe ein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist. Damit ist der auch im Folgenden mehrfach (z. B. in § 55 Abs. 3 oder § 56 Abs. 3 Satz 1) verwendete Begriff „Anfangsgrundgehalt“ angesprochen. Dieser sollte dann auch hier verwendet werden.

Im Übrigen dienen die Empfehlungen zu Satz 1 der sprachlichen Vereinheitlichung (vgl. u. a. § 36 Satz 2 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung). Die Formulierung „Einstiegsamt ..., das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verliehen werden soll“ soll auch hier klarstellen, dass das Amt gemeint ist, auf das der jeweilige Vorbereitungsdienst konkret ausgerichtet ist, zu dem der jeweilige Vorbereitungsdienst also den Zugang eröffnen soll (§ 14 NBG), nicht aber ein sonstiges Amt, das der Beamtin oder dem Beamten auch verliehen werden könnte.

Zu Satz 2:

Da der Begriff „Anfangsgrundgehalt“, wie erwähnt, auch im Folgenden mehrfach verwendet, aber nicht näher bestimmt wird, empfiehlt der Ausschuss, an dieser Stelle eine nähere Umschreibung dessen, was mit „Anfangsgrundgehalt“ gemeint ist, aufzunehmen (vgl. zur Formulierung u. a. § 25 Abs. 1 Satz 4 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung).

Zu Satz 3:

Der vom Ausschuss empfohlene neue Satz 3 geht auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) zurück. Zur Begründung heißt es dort:

„Der neue Satz regelt die Höhe der Unterrichtsvergütung abweichend von Satz 1 in den Fällen in denen durch die selbstständige Unterrichtserteilung die Regelstundenzahl des angestrebten Lehramtes nicht erreicht wird. Die Unterrichtsvergütung nach Satz 1 wird - in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 1 - anteilig gekürzt.“

Der Ausschuss empfiehlt, diesem Vorschlag zu folgen.

Zu § 55 (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen):

Zu Absatz 1:

In Satz 2 sollten zur Angleichung an das bisherige Recht sowie zur sprachlichen Vereinheitlichung zum einen vor dem Wort „arbeitsteiliges“ das Wort „enges“ (s. § 42 a Abs. 3 Satz 3 BBesG2006) und nach dem Wort „herausragende“ das Wort „besondere“ (s. Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 der niedersächsischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung) eingefügt werden.

Außerdem sollten in Satz 2 und in Satz 3 die Worte „Leistungsprämien“ und „Leistungszulagen“ jeweils nicht mit dem Wort „und“, sondern mit dem Wort „oder“ verknüpft werden, um klarzustellen, dass für dieselbe Leistung und innerhalb eines Teams nur entweder eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden können soll.

Ferner sollten in Satz 3 nach dem Wort „erbrachte“ die Worte „oder zu erbringende“ eingefügt werden, weil das Wort „erbrachte“ zum Ausdruck bringt, dass die betreffende Leistung bereits erbracht worden sein muss und sich dementsprechend nur auf Leistungsprämien beziehen kann. Demgegenüber werden Leistungszulagen nur für noch zu erbringende Leistungen gewährt (vgl. Absatz 4 Satz 1).

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Wenn in Absatz 1 Satz 1 abweichend von § 42 a Abs. 1 Satz 1 BBesG2006 auf die Worte „in Besoldungsgruppen“ verzichtet werden soll, sollte dies auch hier geschehen.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Angleichung an § 42 a Abs. 2 Satz 1 BBesG2006.

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, am Ende des Satzes das Wort „wird“ durch die Worte „werden kann“ zu ersetzen. Dies entspricht § 42 a Abs. 2 Satz 3 BBesG2006. Durch die Verwendung des bisherigen Wortlauts der Regelung werden mögliche Zweifel über eine etwaige inhaltliche Änderung vermieden.

Zu Satz 3:

Auch hier sollte zur Klarstellung die Verknüpfung „oder“ statt „und“ gewählt werden (s. Absatz 1 Sätze 2 und 3).

Zu Absatz 3:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Die Aufteilung der bisher zusammengefasst in § 42 a Abs. 2 Satz 6 BBesG2006 enthaltenen Regelung auf zwei Sätze ist zwar sprachlich etwas übersichtlicher. Jedoch sollte dann in Satz 2 der Bezug des Wortes „Anfangsgrundgehalt“ (nämlich „der Besoldungsgruppe der ...“) zur Klarstellung ausdrücklich mit aufgenommen werden.

Die Empfehlung, in Satz 2 das in § 42 a Abs. 2 Satz 6 BBesG2006 enthaltene Wort „monatlich“ vor dem Wort „sieben“ einzufügen, ist zwar wohl rechtlich nicht zwingend erforderlich. Aber auch hier gilt, dass Änderungen im Wortlaut einer Regelung möglicherweise zu Zweifeln über etwaige inhaltliche Änderungen führen könnten, die insoweit nicht beabsichtigt sind.

Zu Satz 3:

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung wäre mit einer inhaltlichen Abweichung von § 42 a Abs. 3 Satz 4 BBesG2006 verbunden, weil dann stets auf das Anfangsgrundgehalt abgestellt würde, was nur zu Leistungsprämien (Satz 1), nicht aber zu Leistungszulagen (Satz 2) passt. Da auch insoweit keine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist, empfiehlt der Ausschuss, wie in § 42 a Abs. 3 Satz 4 BBesG2006 zu formulieren.

Zur Wahl der Verknüpfung „oder“ statt „und“ s. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 3.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Die Worte „mit Wirkung für die Zukunft“ sind entbehrlich, weil nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) ein Widerruf ohnehin grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig ist und die Voraussetzungen für den ausnahmsweisen Widerruf auch mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG) hier nicht vorliegen (können). Der Ausschuss empfiehlt daher im Einvernehmen mit der Landesregierung, diese Worte zu streichen.

Zu Satz 1/1:

Zur Klarstellung sollte eine § 42 a Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BBesG2006 entsprechende Regelung aufgenommen werden (so auch der Referentenentwurf, dort in § 53 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2). Die Regelung passt aus Sicht des Ausschusses systematisch recht gut an diese Stelle.

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, das in § 42 a Abs. 3 Satz 1 BBesG2006 enthaltene Wort „besonderer“ auch hier einzufügen, um eine mit dem Wegfall dieses Wortes möglicherweise verbundene inhaltliche Änderung zu vermeiden (so wie hier auch der Referentenentwurf).

Zu Satz 3:

Die gegenüber § 42 a Abs. 2 Satz 7 BBesG2006 erheblich ausführlichere Fassung ist zwar unschädlich. Die Aufzählung der einzelnen Entscheidungen sollte jedoch aus sprachlichen Gründen mit einem „und“ und nicht mit einem „oder“ verknüpft werden.

Zu Absatz 5:

Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die Formulierung „andere Leistungen ... gewährt“ entsprechend § 42 a Abs. 3 Satz 2 BBesG2006 durch die Formulierung „Zahlungen ... geleistet“ zu ersetzen. Das Wort „Leistungen“ wirkt an dieser Stelle nach Ansicht des Ausschusses eher verwirrend.

Außerdem spricht § 42 a Abs. 3 Satz 2 BBesG2006 noch von „Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften“ (so auch der Referentenentwurf), während hier nur eine Anrechnungspflicht vorgesehen ist. Durch die Formulierung „oder bei solchen Zahlungen die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage ausgeschlossen ist“ wird dementsprechend auch die Möglichkeit eines Ausschlusses erfasst.

Zu Satz 2:

Die Worte „Endgrundgehalt oder“ sind entbehrlich und sollten gestrichen werden. Zwar wird der Begriff „Endgrundgehalt“ auch im bisherigen Recht (BBesG2006) zuweilen neben dem Begriff „Grundgehalt“ verwendet. Im gegenwärtigen Gesetzentwurf des Landes wird er sonst aber nicht mehr gebraucht.

Die beiden Fallgruppen sollten aus sprachlichen Gründen, entsprechend § 42 a Abs. 3 Satz 5 BBesG2006, mit „oder“ und nicht mit „und“ verknüpft werden.

Außerdem sollte aus sprachlichen Gründen besser so formuliert werden, dass „die Gewährung einer Leistungszulage ausgeschlossen ist“.

Zu Absatz 6:

Die Regelung ist gegenüber dem bisherigen Recht neu. Nach Einschätzung des GBD ist allerdings zweifelhaft, ob die Regelung erforderlich ist (zumal zumindest eine Benachteiligung wegen des Geschlechts bereits nach einer Reihe anderer Vorschriften verboten ist, z. B. nach § 9 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes) und wie der Regelungsauftrag in der Verordnung umgesetzt werden soll. Die Landesregierung möchte aber an der Regelung festhalten. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu Absatz 7:

Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die Aufzählung der zu erfassenden Dienstherren wie zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und § 28 Satz 1 empfohlen (s. o.) zu formulieren („übrige kommunale Dienstherren“; so auch der Referentenentwurf).

Ferner wird empfohlen, den letzten Halbsatz („wenn ...“) wie zu § 17 Abs. 1 Satz 1 empfohlen (s. o.) zu formulieren. Dies dient der sprachlichen Vereinheitlichung und Präzisierung („der Haushaltsplan“ stellt nichts zur Verfügung).

Zu Satz 2:

Zu Nummer 2:

Die empfohlene Einfügung von Regelbeispielen („insbesondere“), die dem Referentenentwurf entsprechen, soll der Veranschaulichung dessen, was mit „einheitlicher Maßstab für die Leistungsbeurteilung“ gemeint sein soll, dienen.

Zu Nummer 3:

Die empfohlene Ersetzung des Wortes „nach“ durch das Wort „aufgrund“ hat lediglich sprachliche Gründe.

Zu Satz 3:

Die Regelung ist gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Zu § 57 (Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes):

Durch die empfohlene Formulierung wird der Wortlaut der bisherigen Regelung in § 17 Satz 1 NBesG a. F. aufgenommen. Die Formulierung „Fortführung der Dienstgeschäfte“ taucht im bisherigen Recht im vorliegenden Zusammenhang nicht auf und scheint auch nicht zweifelsfrei, weil ein tatsächliches Fortführen der Dienstgeschäfte nicht zwingend vorliegen muss. Es geht allein um das formale Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand.

Zum Fünften Teil (Auslandsbesoldung):

Zu § 58 (Auslandsbesoldung):

Zu Absatz 1:

Durch die Einfügung des Klammerzusatzes „(BBesG)“ können die nachfolgenden Regelungen verkürzt werden, indem dort jeweils diese Abkürzung mit dem hier definierten Regelungsgehalt (dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des Bundesgesetzes) verwendet wird (zur Regelungstechnik vgl. § 1 Abs. 2 NBesG a. F.).

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, die im Entwurf hier als Absatz 2 vorgesehene Regelung entsprechend der bisherigen Rechtslage, dem aktuellen Bundesrecht und dem Referentenentwurf (wieder) in den Absätzen 3 und 4 des § 59 zu treffen (s. u.).

Zum Sechsten Teil (Anwärterbezüge):

Zu § 59 (Grundsatz):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Der Ausschuss empfiehlt, die Systematik der Regelung an das bisherige Recht (§ 59 BBesG2006) sowie das aktuelle Bundesrecht (§ 59 BBesG n. F.) anzugleichen.

Die empfohlene Formulierung entspricht § 59 Abs. 2 BBesG2006, § 59 Abs. 2 BBesG n. F. (dort mit Ausnahme des hiesigen zweiten Halbsatzes des Satzes 2) und § 58 Abs. 2 des Referentenentwurfs.

Absatz 2 Satz 1 sollte zudem sprachlich an die empfohlene Formulierung des § 2 (s. o.) angeglichen werden.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Diese Empfehlungen beziehen sich auf § 58 Abs. 2 des Gesetzentwurfs und dienen insgesamt dazu, die bisherige Regelungssystematik, die auch dem aktuellen Bundesrecht und dem Referenten-

entwurf entspricht, wieder aufzunehmen. Ein einleuchtender Grund für eine Abweichung ist insoweit für den Ausschuss wiederum nicht erkennbar.

Zu Absatz 3:

In Satz 2 kann in dem Klammerzusatz bezüglich des Anwärtergrundbetrages (§ 60) der Zusatz „Abs. 1“ entfallen, weil § 60 insgesamt den Anwärtergrundbetrag regelt (und nach der Empfehlung des Ausschusses nur noch einen Absatz haben soll; s. u.).

Satz 3 ist gegenüber dem bisherigen Recht neu, aber wohl erforderlich. Die Empfehlung des Ausschusses dient lediglich der Angleichung an die sonstigen Regelungen im vorliegenden Gesetz (s. o. zu § 54 mit weiteren Nachweisen).

Zu Absatz 4:

Auch hier dienen die Empfehlungen lediglich der „Wiederherstellung“ des bisherigen Rechts.

Zu § 60 (Anwärtergrundbetrag):

Zu Absatz 1:

Die Empfehlungen dienen insgesamt nur der sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzes (s. o.).

Zu den Absätzen 2 und 3:

Es wird - insoweit allerdings abweichend vom Bundesrecht, vom bisherigen Recht und von den Regelungen anderer Länder - aus systematischen Gründen empfohlen, die Regelungen über die Herabsetzung der Anwärterbezüge und den Wegfall des Anspruchs darauf in einer Regelung (neuer § 61/1) zusammenzufassen (s. u.). In der Folge entfallen hier die Absätze 2 und 3.

Zu § 61 (Anwärtersonderzuschlag):

Es wird aus systematischen Gründen empfohlen, die Regelungen über die Herabsetzung der Anwärterbezüge und den Wegfall des Anspruchs darauf in einer Regelung (neuer § 61/1) zusammenzufassen (s. u.). In der Folge entfallen hier die Absätze 2 und 4 und werden § 61/1 Abs. 3 und 4. Absatz 3 ist hingegen vollständig entbehrlich und kann ersatzlos gestrichen werden.

Die Landesregierung ist im Ergebnis mit den Empfehlungen des Ausschusses zu den §§ 60 und 61 in fachlicher Hinsicht einverstanden, verweist aber darauf, dass die veränderte Systematik die Vergleichbarkeit mit anderen Besoldungsgesetzen erschwere.

Zu § 61/1 (Herabsetzung der Anwärterbezüge und Wegfall des Anspruchs):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 60 Abs. 2 des Gesetzentwurfs und § 22 NBesG a. F.

Zu Satz 1:

Die empfohlene Einfügung („für ...“) entspricht dem bisherigen Recht und verdeutlicht, dass es hier um eine Einzelfallentscheidung geht.

Zu Satz 2:

Es handelt sich nur um eine sprachliche Präzisierung („zustünde“) sowie eine sprachliche Vereinheitlichung (s. o.).

Zu Satz 3:

Die Einfügung der Aufzählungszeichen entspricht § 22 Abs. 2 NBesG a. F. und macht die Regelung übersichtlicher.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 entsprechen § 60 Abs. 3 und § 61 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (s. o.).

Die im Einzelnen empfohlenen Formulierungen sollen zum einen dazu dienen, die beiden Absätze sprachlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen und zum anderen den beabsichtigten Regelungsinhalt deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 61 Abs. 4 des Gesetzentwurfs. Es erscheint aber sachgerecht, sie - insoweit abweichend vom Gesetzentwurf - auch auf die Fälle des Absatzes 2 (= § 60 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) zu erstrecken. Denn dort war bislang keine besondere Rückforderungsregelung vorgesehen. Eine Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Fallgruppen erschiene fragwürdig. Durch die empfohlene Einfügung wird dieser erweiterte Anwendungsbereich verdeutlicht.

Zu § 62 (Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung):

Zu Satz 1:

Wegen der ausführlichen Regelung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses in § 30 Abs. 4 NBG, auf die ausdrücklich verwiesen wird, kann der erste Satzteil entfallen und die Regelung dadurch verkürzt werden.

Der Begriff „laufender Monat“ ist etwas unscharf und sollte durch die Formulierung „Monat, in dem das Beamtenverhältnis endet“ ersetzt werden.

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, entsprechend der bisherigen Regelung in § 60 Satz 2 BBesG2006, nicht auf die Aufnahme der Folgetätigkeit, sondern auf den Zeitpunkt der Entstehung eines Anspruchs auf Bezüge aus der Folgetätigkeit abzustellen. Dies entspricht, wie dargelegt, dem bisherigen Recht und stellt auch tatsächlich einen lückenlosen Anspruch auf Bezüge sicher.

Zu § 63 (Anrechnung anderer Einkünfte):**Zu Absatz 1:**

Die Empfehlungen zu Satz 2 sollen lediglich der sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzes dienen (vgl. z. B. § 61/1 Abs. 1 Satz 2 nach der Empfehlung des Ausschusses).

Zu Absatz 2:

S. o. zu Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 3:

In der empfohlenen Fassung entspricht die Regelung § 65 Abs. 3 BBesG2006, § 62 Abs. 3 des Referentenentwurfs, § 65 Abs. 3 BBesG n. F., § 71 Abs. 3 HmbBesG usw.

Zum Siebten Teil (Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen):**Zu § 65 (Vermögenswirksame Leistungen):**

S. die Empfehlungen und Erläuterungen zu § 1 Abs. 1. Das dort in Nummer 2 genannte Gesetz sollte hier unmittelbar aufgenommen werden. Die Verweisung ist allerdings - anders als in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, aber entsprechend § 58 Abs. 1 - dynamisch ausgestaltet.

Zum Achten Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften):**Zu § 66 (Übergangsregelungen für Ausgleichszulagen):**

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Formulierung soll, entsprechend der in der Begründung des Referentenentwurfs zum Ausdruck kommenden Absicht, die Regelung an § 5 des Gesetzentwurfs (in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung) angleichen.

Zum Begriff der „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ s. § 5 NBeamtVG sowie § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 BBesG2006.

Zu Absatz 2:

Es wird empfohlen, die Regelung systematisch an Absatz 1 anzugleichen.

Neu gegenüber dem Gesetzentwurf ist die in Satz 1 zusätzlich empfohlene Einbeziehung von § 42 Abs. 1 Satz 6. Die dortige Regelung sollte nach der Entwurfsbegründung (Drs. 17/3512, S. 156 oben) offenbar mit einbezogen werden, was dann aber im Regelungstext des Gesetzentwurfs unterblieben ist. Eine Verschlechterung der Rechtslage für die Betroffenen tritt dadurch aber nicht ein, weil § 42 Abs. 1 Satz 6 der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 4, ggf. i. V. m. Abs. 2 Satz 1 BBesG2006 entspricht.

Anders verhält es sich mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Abschmelzung der (neuen) Ausgleichszulage nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Sätze 4 und 5. Denn die dort vorgesehene Aufzehrung der Ausgleichszulage kann für die Betroffenen im Einzelfall durchaus (wesentlich) ungünstiger sein als die bisherige Regelung in § 13 Abs. 1 oder 2, jeweils letzter Satz BBesG2006, wonach zwar auch eine Aufzehrung vorgesehen war, dies jedoch über einen teilweise wesentlich längeren Zeitraum.

Bei der Regelung handelt es sich deswegen, wie auch in der Entwurfsbegründung (Drs. 17/35212, S. 155) dargestellt, um eine sog. „unechte Rückwirkung“ oder „tatbestandliche Rückanknüpfung“, weil an den Grund, der in der Vergangenheit zur Zahlung einer Ausgleichszulage nach § 13 BBesG2006 geführt hat, für die Zukunft eine andere, für die Betroffenen u. U. ungünstigere Rechtsfolge geknüpft wird. Eine solche Regelung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG auch im Besoldungsrecht nicht grundsätzlich unzulässig. Soweit nicht besondere Momente der Schutzwürdigkeit hinzutreten, genießt die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Der Gesetzgeber muss aber, soweit er für künftige Rechtsfolgen an zurückliegende Sachverhalte anknüpft, dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz in hinreichendem Maß Rechnung tragen. Dabei sind die Interessen der Allgemeinheit, die mit der Regelung verfolgt werden, und das Vertrauen des Einzelnen auf die Fortgeltung der Rechtslage abzuwägen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Eine unechte Rückwirkung ist mit den Grundsätzen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes daher nur vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt (BVerfGE 131, 20, bei juris Rn. 73 f., m. w. N.). Die Landesregierung hat in der Entwurfsbegründung (a. a. O.) ausgeführt, die verfassungsrechtlichen Anforderungen seien gewahrt, weil die Änderung des Rechts zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führe, nur einen kleinen Personenkreis betreffe und die Abschmelzung stufenweise über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolge, sodass die Betroffenen sich darauf einstellen könnten. Der GBD hat dazu erklärt, er könne zwar nicht abschließend beurteilen, ob diese Begründung trage, ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko jedoch auch nicht völlig ausschließen. Allerdings habe es das BVerfG in der zitierten Entscheidung (a. a. O., bei juris Rn. 88) als einen Gesichtspunkt, der für die Zulässigkeit einer „unechten Rückwirkung“ spreche, angesehen, wenn die Änderung „in einem von den Betroffenen beherrschbaren Rahmen“ geschehe und „eine Unterschreitung des von Artikel 33 Abs. 5 GG geschützten Kernbestandes der Alimentation nicht besorgen“ lasse. Dies spreche aus Sicht des GBD auch hier eher für eine Zulässigkeit der Regelung. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund an dieser Stelle von einer Änderungsempfehlung ab.

Zu § 67 (Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit):

Die Fundstellenangabe zu § 6 Abs. 2 BBesG2006 kann in jedem Fall wie empfohlen vereinfacht werden.

Im Übrigen ordnet zwar auch § 16 Abs. 6 NBesG a. F. ausdrücklich die Fortgeltung des § 6 Abs. 2 BBesG2006 an. Hier wie dort ist diese Anordnung, wenn überhaupt zulässig, dann jedenfalls entbehrlich. Denn § 6 Abs. 2 BBesG2006 enthält nur eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung. Zum einen kann eine solche Verordnungsermächtigung aber nicht durch Landesgesetz geregelt werden (vgl. Artikel 80 GG und Artikel 43 NV). Zum anderen ist die Fortgeltung der Verordnungsermächtigung für die Fortgeltung der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung auch nicht erforderlich (BVerfGE 9, 3, bei juris Rn. 32 a. E.). Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 BBesG2006 hier zu streichen.

Zu § 68 (Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung):

Der Ausschuss empfiehlt, einleitend den Bezugspunkt der Regelung zu verdeutlichen und die Wortreihenfolge im Einleitungssatz entsprechend anzupassen.

Die Empfehlung, hinter der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Halbsatz 1“ einzufügen, soll der Klarstellung dienen, dass § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, wonach mindestens 40 % der Dienstbezüge zu belassen sind, in jedem Fall unberührt bleiben soll.

Die Empfehlung, das Wort „für“ nicht voranzustellen, sondern in jeder Nummer zu wiederholen, hat nur sprachliche Gründe, ebenso die Empfehlung, in Nummer 3 nach dem Wort „Prozent“ das Komma zu streichen.

Die Regelung soll inhaltlich dem bisherigen § 73 a BBesG2006 entsprechen.

Dass gegenüber jener Regelung hier in Nummer 3 nur auf Absatz 3 Satz 1 und nicht insgesamt auf die Absätze 3 und 4 des § 69 e BeamtVG a. F. verwiesen wird, ist nach Erklärung der Landesregierung fachlich richtig; eine weitergehende Verweisung sei für die vorliegende landesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Allerdings ist bei nochmaliger Überprüfung der Regelung aufgefallen, dass der im Gesetzentwurf genannte Betrag „1,79375“ falsch ist. Vielmehr muss es stattdessen „1,875“ heißen, weil dieser Wert, multipliziert mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor, erst am Ende des betreffenden Zeitraums den Betrag von 1,79375 erreichen soll. Dies entspricht der Sache nach auch der bisherigen Regelung in § 73 a Satz 3 BBesG2006 und soll hier entsprechend berichtigt werden.

Im Übrigen könnte die Bezugnahme auf den „jeweiligen ... Anpassungsfaktor“ zwar problematisch sein, weil unklar ist, welcher Anpassungsfaktor gelten soll, wenn dieser nach § 69 e Abs. 3 Satz 1 BeamtVG a. F. während eines Jahres wechselt. Die Landesregierung hat jedoch darauf verwiesen, dass diese Formulierung dem bisherigen Recht (§ 73 a Satz 3 BBesG2006) entspreche und bisher in der Praxis nicht zu Anwendungsproblemen geführt habe. Sie spricht sich daher für eine Beibehaltung dieser Formulierung aus, zumal die Zahl der Anwendungsfälle für diese Regelung ohnehin sehr klein sei. Der Ausschuss sieht daher insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

Zu § 69 (Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C):**Zur Paragrafenüberschrift:**

Die Überschrift ist unnötig kompliziert. Da es, nachdem es an der Polizeiakademie Niedersachsen keine Professorinnen oder Professoren der Niedersächsischen Besoldungsordnung C mehr gibt, vorliegend keine Anwendungsfälle für diese Besoldungsordnung mehr gibt, sind alle betreffenden Beamtinnen und Beamte jeweils der Bundesbesoldungsordnung C zugeordnet. Dies kann dann auch in der Überschrift nachvollzogen werden, die dadurch kürzer und einfacher wird.

Zu Absatz 1:

Zu den Änderungsempfehlungen für den Einleitungsteil des Satzes 1 s. die Erläuterung zur Überschrift.

Im Übrigen sind die Sätze 1 und 2 gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Die Sätze 3 und 4 sollten wegen ihres eigenständigen Regelungsgehalts aus systematischen Gründen in einen eigenen Absatz 1/1 verschoben werden.

Zu Absatz 1/1:

Satz 1 entspricht Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzentwurfs sowie § 69 Abs. 1 Satz 3 des Referentenentwurfs.

Infolge der empfohlenen Verschiebung des zweiten Halbsatzes des Satzes 1 in einen neuen Satz 3 und die empfohlene Formulierung der Sätze 2 und 3 entsprechen die Regelungen (wieder) § 69 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Referentenentwurfs.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich nur um eine sprachliche Angleichung an die Empfehlung zum Einleitungsteil von Absatz 1 Satz 1 sowie um eine redaktionelle Kürzung der Fundstellenangabe (vgl. dazu auch Absatz 1 Satz 2).

Zu Absatz 3:

Es wird im Wesentlichen empfohlen, die Regelung sprachlich und systematisch (auch hinsichtlich der Regelungsabfolge) an § 4/3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 25 und 26 anzugleichen.

Zu Absatz 4:

Die empfohlenen Änderungen sollen vor allem den Regelungsinhalt verdeutlichen. Im Übrigen kann auch hier die Fundstellenangabe verkürzt werden (s. o.). Ferner handelt es sich um eine sprachliche Angleichung an § 44 Satz 1.

Zu § 70 (Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge):

Die einzige empfohlene Änderung ist die redaktionelle Verkürzung der Fundstellenangabe des BBesG2006 in Absatz 1 Satz 1.

(Gegenüber der bisherigen Regelung in § 28 Abs. 1 und 2 NBesG a. F. wurde lediglich die Absatzreihenfolge umgedreht. Dies hat nach Erklärung der Landesregierung systematische Gründe. Rechtliche Bedenken bestehen aus Sicht des Ausschusses insoweit nicht.)

Zu § 71 (Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die Ämter und Funktionszusätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R):**Zur Paragrafenüberschrift:**

Die empfohlene Ergänzung soll den Regelungsinhalt - einschließlich des neu empfohlenen Absatzes 3 (entsprechend § 73 des Gesetzentwurfs) - verdeutlichen.

Zu Absatz 1:

Neben der auch hier empfohlenen Verkürzung der Fundstellenangabe des BBesG2006 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche und redaktionelle Anpassung an die bisherigen Empfehlungen insbesondere zu § 4/1 Abs. 2 und 3. Eine ausdrückliche Überleitung „in eine Besoldungsgruppe“ ist dabei nicht erforderlich, weil jedes Amt zwangsläufig einer Besoldungsgruppe zugeordnet ist (s. § 4/1 Abs. 2).

Zu Absatz 2:

Es wird sowohl eine Angleichung an Absatz 1 als auch eine sprachliche Verkürzung empfohlen. In der Folge ist die Regelung nach Ansicht des Ausschusses auch besser verständlich.

Zu Absatz 3:

Wegen des Sachzusammenhangs empfiehlt der Ausschuss, die im Gesetzentwurf als § 73 vorgesehene Regelung hier als neuen Absatz anzufügen (und in der Folge § 73 an der bisherigen Stelle zu streichen). Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss auch hier redaktionelle und sprachliche Angleichungen und Verkürzungen, die auch den Regelungsinhalt verdeutlichen sollen.

Zu § 72 (Grundgehaltssätze für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in der Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016),**§ 72/1 (Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C sowie der vorhandenen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Erfahrungsstufen und Ableistung der Erfahrungszeit) und****§ 72/2 (Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2017):**

Der Gesetzentwurf sah in § 72 vor, das neue Erfahrungsstufensystem, durch das die in dem bisherigen System der Bemessung des Grundgehalts nach Dienst- oder Lebensaltersstufen liegende unionsrechtswidrige Altersdiskriminierung vermieden werden soll, nur mit Wirkung für die Zukunft zu beseitigen. Der Ausschuss empfiehlt demgegenüber zur Vermeidung eines nicht unerheblichen Kostenrisikos für den Landeshaushalt, das Erfahrungsstufensystem bereits rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft zu setzen (s. Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1). Die vom Ausschuss empfohlenen Regelungen in den §§ 72 bis 72/2 finden sich als §§ 70/1 bis 70/3 in dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Zur Begründung heißt es dort:

„§ 70/1 dient der redaktionellen Anpassung der im Zeitraum vom 1. September 2011 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes maßgeblichen Besoldungstabellen der Besoldungsordnungen A und C sowie R im Hinblick auf die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an das neue Erfahrungsstufenrecht.

Durch die Neuregelung des § 70/2 wird die unionsrechtswidrige Altersdiskriminierung des bisherigen Besoldungsdienstalterssystems rückwirkend zum 1. September 2011 - am 8. September 2011 hatte der EuGH die grundlegende Entscheidung in Sachen Hennigs und Mai getroffen - beseitigt. Die am 1. September 2011 bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden rückwirkend den neu gebildeten Erfahrungsstufen zugeordnet. Durch die Überleitung in die der bisherigen Besoldungsdienstaltersstufe entsprechenden Erfahrungsstufe wird ein vollständiger Bestandschutz gewährleistet, der für die vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger zu keiner nominellen Änderung der Besoldung führt.

Die Günstigkeitsregelung des Absatzes 2 betrifft die vom 1. September 2011 bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eingestellten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger und beinhaltet eine rückwirkende Zuordnung zu den Erfahrungsstufen auf den Tag des Beginns des Beamten- oder Richterverhältnisses entsprechend der Stufenzuordnung nach bisherigem Recht, wenn dies für sie günstiger ist als die Zuordnung nach dem neuen Erfahrungsstufenrecht. Die Rückwirkung erstreckt sich auf den Zeitraum bis September 2011, da nach der Rechtsprechung des BVerwG seit der Entscheidung des EuGH in Sachen Hennigs und Mai von einem qualifizierten Verschulden der Dienstherren in Bezug auf die Altersdiskriminierung auszugehen ist.

Absatz 4 regelt neben der Berücksichtigung bereits verbrachter Stufenlaufzeiten durch einen Günstigkeitsvergleich die Anrechnung von Zeiten ohne Dienstbezüge und einer eventuellen

vorläufigen Dienstenthebung auf die abzuleistende Erfahrungszeit nach altem und neuem Recht.

Durch Absatz 5 wird wie in § 25 Abs. 5 auch in den Fällen der Günstigkeitsprüfung ein Schriftformerfordernis für die Mitteilung des Ergebnisses der Stufenzuordnung bestimmt.

Die Regelung des § 70/3 beinhaltet die Abschaffung der ersten mit einem Grundgehalt belegten Stufe der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 sowie R 1. Hierdurch wird für ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu einzustellende Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter dieser Besoldungsgruppen ein Ausgleich für finanzielle Härten herbeigeführt, die aufgrund langer Ausbildungszeiten durch das Erfahrungsstufensystem gegenüber dem früheren Recht entstehen können.“

Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:

Das bisherige System der Bemessung des Grundgehaltes nach Dienst- oder Lebensaltersstufen führt nach der Rechtsprechung zu einer unionsrechtswidrigen Altersdiskriminierung. Deswegen bestehen für die betroffenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. Urteil vom 30.10.2014 - 2 C 3/13 - juris) grundsätzlich für die Zeit ab Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am 18.08.2006 bis zum Inkrafttreten eines unionsrechtskonformen Bemessungssystems ein (verschuldensunabhängiger) Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG in Höhe von 100,00 Euro pro Monat sowie für die Zeit ab der Verkündung des Urteils des EuGH in der Sache Hennigs und Mai am 08.09.2011 bis zum Inkrafttreten eines unionsrechtskonformen Bemessungssystems (jeweils verschuldensabhängige) Schadensersatzansprüche nach § 15 Abs. 1 AGG sowie nach dem sog. unionsrechtlichen Haftungsanspruch, die evtl. auch höher als die Entschädigung ausfallen könnten. Allerdings sind zum einen zumindest die Ansprüche nach § 15 Abs. 1 und 2 AGG ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist nach § 15 Abs. 4 AGG geltend gemacht worden sind. Zum anderen kann das unionsrechtskonforme Bemessungssystem rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sodass den genannten Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen insoweit die Grundlage entzogen wird. Dies ist z. B. in Sachsen geschehen (dort sogar rückwirkend bis zum 01.09.2006). Das BVerfG hat dies für verfassungsgemäß erklärt (Beschluss vom 07.10.2015 - 2 BvR 568/15 - juris).

Der Ausschuss geht zum einen davon aus, dass das nunmehr auch für Niedersachsen vorgesehene Bemessungssystem nach Erfahrungsstufen unionsrechtskonform ist. Zum anderen ist aufgrund der hier und in Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 nunmehr vorgesehenen rückwirkenden Inkraftsetzung dieses Systems zum 01.09.2011 damit zu rechnen, dass für den zurückliegenden Zeitraum bis dahin sämtliche Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche beseitigt werden. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen dagegen angesichts der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG nach Einschätzung des Ausschusses nicht. Für den Zeitraum vom 18.08.2006 bis zum 31.08.2011 bleibt es zwar dem Grunde nach bei der bisherigen Altersdiskriminierung, sodass insoweit grundsätzlich Entschädigungsansprüche nach § 15 Abs. 2 AGG bestehen könnten. Diesbezügliche Ansprüche sind jedoch nach Auskunft der Landesregierung in Niedersachsen nicht fristgerecht geltend gemacht worden mit der Folge, dass auch insoweit keine Zahlungsansprüche (mehr) bestehen dürften.

Zu § 73 (Überleitung in eine neue Amtsbezeichnung):

Der Ausschuss empfiehlt, diese Regelung bereits in § 71 Abs. 3 zu treffen und hier zu streichen. S. die Erläuterung zu § 71 Abs. 3.

Zu den Anlagen 1 und 2:**Vorbemerkungen:**

1. In den Anlagen 1 und 2 werden die bisherigen Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum BBesG2006) und die die Besoldungsordnungen A und B betreffenden Teile der bisherigen Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, W und R (Anlage 1 zum NBesG a. F.) zusammengeführt. Dabei beschränkt sich der Entwurf allerdings nicht darauf, die Teile der bisherigen Regelungen, die auch künftig als Landesrecht gelten sollen, unverändert zu übernehmen. Vielmehr sind teilweise erhebliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die Ämter im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums. Diese Änderungen werden in der Entwurfsbegründung teilweise nicht oder nur kurz erläutert.

Der Ausschuss hat grundsätzlich nicht geprüft, ob die in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Regelungen fachlich richtig und vollständig sind, sondern sich im Wesentlichen auf eine rechtliche Überprüfung der im Entwurf dem Grunde nach tatsächlich vorgesehenen Regelungen beschränkt. Der Ausschuss geht im Übrigen auf Grundlage der Angaben der Landesregierung davon aus, dass die Regelungen fachlich richtig und vollständig sind.

2. Bei der sprachlichen Verknüpfung der weiblichen und der männlichen Form einer Amtsbezeichnung wird in den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, W und R gegenwärtig danach unterschieden, ob es das betreffende Amt nur einmal gibt (dann wird das Wort „oder“ verwendet) oder ob es das Amt mehrmals gibt (dann wird ein Komma verwendet). Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf dieser Systematik aufgrund eines Redaktionsversehens an mehreren Stellen nicht entspricht. Da es nach Auskunft der Landesregierung aber teilweise mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden wäre, alle in Betracht kommenden Amtsbezeichnungen noch einmal zu überprüfen, spricht sie sich dafür aus, die dargestellte Systematik aufzugeben und künftig die weibliche und die männliche Form einer Amtsbezeichnung stets durch ein Komma miteinander zu verknüpfen. Gegen ein solches Vorgehen spricht rechtlich nichts. Auch das Bayerische Besoldungsgesetz verfährt in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Weise. Für eine solche Handhabung spricht zudem, dass die Verwendung eines Kommas offen lässt, wie oft es das betreffende Amt geben kann, sodass künftig keine unmittelbare Wechselwirkung zwischen Besoldungsrecht und Organisationsgestaltung mehr bestünde.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden empfohlen, bei den Amtsbezeichnungen (nicht hingegen bei den Funktionszusätzen und ihren Fallgruppen) ggf. stets die vorgenannte Verknüpfung durch das Wort „oder“ zu streichen und jeweils durch ein Komma zu ersetzen, unabhängig davon, wie oft es das betreffende Amt gibt oder geben können soll (nachfolgend jeweils ohne nochmalige gesonderte Erläuterung).

Zu Anlage 1 (Besoldungsordnung A):**Zu den Paragraphenbezugnahmen:**

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Folgeänderungen zu den Empfehlungen zum Paragrafenteil des Gesetzes.

Außerdem wird die Besoldungsordnung A auch in § 24 (dort Absatz 2 des Entwurfs = Absatz 4/1 der Empfehlung des Ausschusses) für die Bestimmung von (weiteren) Obergrenzen für Planstellen in Bezug genommen. Der Ausschuss empfiehlt daher, hier auch § 24 aufzuführen.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, die Verweisungen durch die Einfügung der betreffenden Absätze in den §§ 4/1, 21, 23 und 24 zu präzisieren.

Zu der Vorbemerkung:

S. die Empfehlung und die Erläuterung zu § 4/3 Abs. 6. Die - einzige - Vorbemerkung kann in der Folge der obigen Empfehlung hier gestrichen werden.

Zu der Besoldungsgruppe A 5:**Zum Amt „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister^{3) 5)}“:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung (Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge der Amtsbezeichnungen).

Zu der Besoldungsgruppe A 6:

Das bisherige Amt „Strommeisterin, Strommeister“ wird nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr benötigt (auch nicht als künftig wegfallend - im Folgenden: „kw“ -).

Zum Amt „Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister⁵⁾“:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung (Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge der Amtsbezeichnungen).

Zu der Fußnote 4:

Die im Entwurf vorgesehene Klammer nach „1“ passt nicht dorthin. Richtigerweise muss die Klammer nach Erklärung der Landesregierung erst nach dem Wort „Gestütsdienst“ gesetzt werden.

Im Übrigen müssten der Sache nach nach dem Wort „Gestütsdienst“ eigentlich noch (wie in Fn. 1) die Worte „bei einem Dienstherrn“ angefügt werden. Diese sind jedoch auch schon im bisherigen Recht nicht vorhanden und nach Erklärung der Landesregierung entbehrlich, weil es den Gestütsdienst faktisch nur bei einem Dienstherrn (dem Land) gibt. Der Ausschuss hält eine entsprechende Ergänzung daher nicht für erforderlich.

Zu der Besoldungsgruppe A 7:

Das bisherige Amt „Oberstrommeisterin, Oberstrommeister“ wird nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr benötigt (auch nicht als „kw“).

Zum Amt „Krankenschwester, Krankenpfleger¹⁾“:

„Krankenpfleger“ ist die männliche Form von „Krankenschwester“.

Zum Amt „Stationsschwester, Stationspfleger^{1) 7)}“:

„Stationspfleger“ ist die männliche Form von „Stationsschwester“.

Zu der Besoldungsgruppe A 8:

Das bisherige Amt „Hauptstrommeisterin, Hauptstrommeister“ wird nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr benötigt (auch nicht als „kw“).

Zum Amt „Abteilungsschwester, Abteilungspfleger“:

„Abteilungspfleger“ ist die männliche Form von „Abteilungsschwester“.

Zu der Besoldungsgruppe A 9:

Das bisherige Amt „Erste Hauptstrommeisterin, Erster Hauptstrommeister“ wird nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr benötigt (auch nicht als „kw“).

Zum Amt „Oberin, Pflegevorsteher⁶⁾ 7)“:

„Pflegevorsteher“ ist die männliche Form von „Oberin“.

Zum Amt „Oberschwester, Oberpfleger⁷⁾“:

„Oberpfleger“ ist die männliche Form von „Oberschwester“.

Zu der Fußnote 1:

Die „Ausstattung“ einer Planstelle mit einer Amtszulage erfolgt nach Auskunft der Landesregierung in der Praxis üblicherweise durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk. Dagegen ist rechtlich grundsätzlich nichts einzuwenden. Nur sollte dann der Wortlaut des § 39 gegenüber dem Gesetzesentwurf deutlicher gefasst werden. S. dazu die Empfehlung und die Erläuterung zu § 39 Satz 3.

Zu der Besoldungsgruppe A 10:**Zu der Fußnote 5:**

Die Worte „sowie als Beförderungsamts der Laufbahngruppe 2“ sind hier eigentlich entbehrlich, weil es eine § 23 (Satz 1 des Entwurfs = Absatz 3 nach der Empfehlung des Ausschusses) entsprechende Regelung, nach der etwa Beförderungsamts in Fußnoten der Besoldungsordnung geregelt würden, nicht gibt. Die Landesregierung hält die entsprechende Formulierung in Fn. 12 zu Besoldungsgruppe A 13 dort aber zur Klarstellung für erforderlich und spricht sich deshalb zur sprachlichen Vereinheitlichung dafür aus, die Formulierung auch hier beizubehalten. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu der Besoldungsgruppe A 11:**Zum Amt „Fachlehrerin, Fachlehrer****– mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung –²⁾ 3)“:**

Hier ist ebenfalls die Fn. 2 auszubringen, weil es das Amt mit dieser Amtsbezeichnung auch in der Besoldungsgruppe A 12 gibt (s. u.).

Der Wegfall der bisherigen Einschränkung „wenn sie vorgeschrieben ist oder ... gefordert wird“ ist nach Erklärung der Landesregierung entbehrlich; eine sachliche Änderung soll damit nicht verbunden sein. Der Ausschuss sieht daher insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu der Besoldungsgruppe A 12:**Zum Amt „Fachlehrerin, Fachlehrer****– mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung –²⁾ 4)“:**

Hier ist ebenfalls die Fn. 2 auszubringen, weil es das Amt mit dieser Amtsbezeichnung auch in der Besoldungsgruppe A 11 gibt (s. o.).

Auch hier ist der Wegfall der bisherigen Einschränkung „wenn sie vorgeschrieben ist oder ... gefordert wird“ nach Erklärung der Landesregierung entbehrlich; eine sachliche Änderung soll damit wiederum nicht verbunden sein. Der Ausschuss sieht daher auch hier keinen Änderungsbedarf.

Zum Amt „Konrektorin, Konrektor“:**Zum Funktionszusatz**

„– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 – ⁵⁾“:

Es handelt sich nur um eine sprachliche Anpassung an den zweiten Funktionszusatz (und die noch folgenden entsprechenden Regelungen).

Zum Funktionszusatz

„– bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – ⁵⁾“:

Zum einen sollte das Landesinstitut hier wie im Folgenden formal korrekt mit seinem von der Landesregierung beschlossenen Namen (Beschluss vom 09.11.2010, Nds. GVBl. S. 1139) bezeichnet werden (nachfolgend jeweils ohne nochmalige gesonderte Erläuterung).

Zum anderen hatte der Ausschuss hier zunächst erwogen, durch Ausbringung einer wechselseitigen Fn. auf das - scheinbar - gleiche Amt in Besoldungsgruppe A 13 hinzuweisen. Das Amt in Besoldungsgruppe A 13 ist aber tatsächlich statusrechtlich ein anderes Amt, weil das hiesige Amt mit einer Amtszulage verbunden ist (Fn. 5), das dortige Amt aber nicht. Daher sollte hier im Ergebnis doch keine entsprechende Fn. ausgebracht werden.

Zum Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer

– mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ¹⁾“:

Bei dem scheinbar entsprechenden Amt in Besoldungsgruppe A 13 handelt es sich tatsächlich - wegen der dortigen Fn. 9 - um ein anderes Amt. Daher ist hier bei diesem Amt Fn. 7 zu streichen.

Zum Amt „Rektorin, Rektor“:**Zum Funktionszusatz**

„– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 80 – ⁶⁾“:

In Bundesbesoldungsordnung A hieß das Amt bisher „Lehrer - als Leiter einer Grundschule ...“. Da nach Erklärung der Landesregierung in Niedersachsen die Leiterin oder der Leiter einer (ganzen) Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule aber stets „Rektorin“ oder „Rektor“ ist, können die Worte „als Leiterin oder Leiter“ hier entfallen.

Zum Funktionszusatz

„– als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule – ⁵⁾“:

Die empfohlene Umstellung der Wortreihenfolge soll der sprachlichen Angleichung an die entsprechenden Regelungen in Besoldungsgruppe A 13 dienen (s. u.).

Zu der Fußnote 3:

Der Zusatz „nach Beendigung der Probezeit“ ist hier zu streichen, weil er mit einer nach Erklärung der Landesregierung nicht beabsichtigten Änderung gegenüber dem bisherigen Recht verbunden wäre: Bisher kam es in der zweiten Alternative auf eine „dreijährige Dienstzeit seit der Einstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer“ an (so die Niedersächsische Besoldungsordnung A). Würde man nun auf die „Beendigung der Probezeit“ abstellen, käme es stattdessen auf den Zeitpunkt der - im niedersächsischen Beamtenrecht allerdings so nicht mehr vorgesehenen - „Anstellung“ an. Das ist hier nicht gewollt (vgl. aber auch u. zu Fn. 4).

Zu der Fußnote 4:

Vgl. o. zu Fn. 3. Hier entspricht der (neue) Zusatz „nach Beendigung der Probezeit“ im Wesentlichen dem bisherigen Recht, weil es bislang an dieser Stelle in der zweiten Alternative auf eine „dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer“ ankommt (so die Bundesbesoldungsordnung A). Da das niedersächsische Beamtenrecht den Begriff der „Anstellung“ (= Ernennung nach Beendigung der Probezeit) aber nicht mehr kennt, kann auf diesen Begriff nicht mehr abgestellt werden. Der inhaltlich im Wesentlichen entsprechende Zusatz „nach Beendigung der Probezeit“ soll hier aber beibehalten werden.

Zu der Fußnote 7:

Infolge der Empfehlung, die Fn. 7 beim Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer“ zu streichen (und beim Amt „Konrektorin, Konrektor“ nicht auszubringen; s. o.), wird diese Fn. in Besoldungsgruppe A 12 überhaupt nicht mehr ausgebracht und ist daher hier zu streichen.

Zu der Besoldungsgruppe A 13:

Die Landesregierung hat auf Nachfrage erklärt, das bisherige Amt „Ärztin, Arzt“ (Bundesbesoldungsordnung A) werde nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“. Hier werde in Niedersachsen die Grundamtsbezeichnung „Rätin, Rat“ mit dem vorangestellten Zusatz „Medizinal-“ verwendet.

Zum Amt „Akademische Rätin, Akademischer Rat

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – ^{1/1}“:

Hinsichtlich des Amtes „Akademische Rätin, Akademischer Rat“ besteht die Schwierigkeit, dass dieses Amt sowohl nach „altem“ Bundesrecht als Einstiegsamt in der - mittlerweile geschlossenen - Laufbahn der Akademischen Rätinnen und Räte als auch als besonderes Amt für ein Beamtenverhältnis auf Zeit in § 31 Abs. 3 NHG geregelt ist und für beide Fälle der hier angebrachte Funktionszusatz zur Kennzeichnung sinnvoll ist. Da hier nur das in § 31 Abs. 3 NHG geregelte Amt erfasst werden soll, wird empfohlen, dies zur Unterscheidung gegenüber dem entsprechenden künftig wegfallenden Amt (s. u.) durch Anbringung einer neuen Fn. ausdrücklich kenntlich zu machen.

Zum Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer ^{2/1}“:**Zu der Fußnote 2/1:**

Die Landesregierung hat nach nochmaliger Durchsicht und Prüfung festgestellt, dass die Fn. 3, die dieses Amt im Gesetzentwurf als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ausweist, unzutreffend ist, weil dieses Amt bisher dem früheren gehobenen Dienst zugeordnet war und sich daran auch nichts ändern soll. Deshalb hat die Landesregierung darum gebeten, die Fn. an dieser Stelle so zu fassen, dass dieses Amt als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ausgewiesen wird. Dementsprechend wird empfohlen, anstelle der bisherigen Fn. 3 (die für einen Fall noch anderweitig benötigt wird, s. u.) eine neue Fn. 2/1 mit dem genannten Inhalt auszubringen (s. u.).

Zu den Funktionszusätzen

„– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters ... –,“

„– als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –,“

„– als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –,“

„– als Leiterin oder Leiter ... –, und

„– als zweite Konrektorin, zweiter Konrektor ... –,“

(jeweils einschließlich der Fallgruppen):

Diese neu eingefügten Funktionszusätze beruhen auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Dort heißt es zur Begründung:

„Der Änderungsbedarf besteht aufgrund der mit Änderungsgesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. Nr.4/2012 S.34) eingeführten inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Die Inklusion hat Änderungen in der Schullandschaft, von denen Förderschulen und die anderen allgemein bildenden Schulen gleichermaßen betroffen sind, zur Folge. Zum einen werden bestehende Förderschulen geschlossen und zum anderen entsteht Bedarf an allgemein bildenden Schulen für Lehrkräfte mit dem Lehramt Sonderpädagogik. Um Funktionsstelleninhabern an Förderschulen eine Weiterverwendung an allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen und Beförderungsämter für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik an allgemeinbildenden Schulen zu schaffen und diesen so die erforderliche Sachkompetenz für inklusive Beschulung zur Seite zu stellen, ist es erforderlich, die entsprechenden Ämter für das Lehramt für Sonderpädagogik an allgemein bildenden Schulen auszubringen. Die Änderungen ermöglichen die Übertragung von Ämtern an allgemeinen Schulen auf Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Die neu aufzunehmenden Beförderungsämter für Förderschullehrkräfte an allgemeinen Schulen berücksichtigen die lehramtsbezogene Besoldungsstruktur der jeweiligen Schulform.

Haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben sich hierdurch nicht.“

Zum Amt „Konrektorin, Konrektor“:

Zum Funktionszusatz

„– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters ...

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 – 4)“:**

Das Wort „und“ ist durch das Wort „mit“ zu ersetzen (Berichtigung eines Redaktionsversehens).

Zum Funktionszusatz

„– bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –,“:

Der Ausschuss hatte hier zunächst erwogen, durch Ausbringung einer wechselseitigen Fn. auf das - scheinbar - gleiche Amt in Besoldungsgruppe A 12 hinzuweisen. Das Amt in Besoldungsgruppe A 12 ist aber tatsächlich statusrechtlich ein anderes Amt, weil das dortige Amt mit einer Amtszulage verbunden ist (Fn. 5 zu Besoldungsgruppe A 12), das hiesige Amt aber nicht. Daher sollte hier im Ergebnis doch keine Fn. ausgebracht werden.

Zum Funktionszusatz

„– als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –,“:

Dieser neu eingefügte Funktionszusatz beruht ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Dort heißt es zur Begründung:

„Mit der Änderung sollen Funktionsämter für Fachberater für den Primar- und Sekundarbereich I an Grund-, Haupt- und Realschulen in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 in die Niedersächsische Besoldungsordnung aufgenommen werden. Hiermit soll die Attraktivität der Tätigkeit gesteigert werden. Insbesondere in den Kernfächern des Primar- und Sekundarbereichs I (Deutsch, Mathematik, 1 + 2 Fremdsprache) konnten in der Vergangenheit die zur Verfügung stehenden Stellen für Fachberaterinnen und Fachberater zu keinem Zeitpunkt vollständig und flächendeckend besetzt werden. Gründe werden in der zeitlichen Befristung der Tätigkeit bei geringer Stundenentlastung und dem fehlenden finanziellen Anreiz gesehen. Da so ein wichtiges Bindeglied zwischen den Schulbehörden und den Schulen nicht zur Verfügung steht und es sich bei diesen Fächern um die schriftlichen Prüfungsfächer der zentralen Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I handelt, besteht ein besonderer Handlungsbedarf.

Anders als an Gymnasien und Gesamtschulen, an denen die Ämter einer Fachberaterin bzw. eines Fachberaters bei der Landesschulbehörde eine lange Tradition haben, wurde eine Fachberatung für den Primar- und Sekundarbereich I für die anderen Schulformen erstmals

im Jahr 2009 eingerichtet. Sie erfolgt derzeit auf der Grundlage des RdErl. d. MK v. 30.4.2013 ‚Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen sowie sonderpädagogische Förderung einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen‘. Es handelt sich um eine Tätigkeit für die Niedersächsische Landesschulbehörde, die von Lehrkräften an Schulen wahrgenommen wird. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten der Fachberatung gehören:

- die unterrichtsbezogene Beratung und Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse,
- die Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen sowie der Ergebnisse der Inspektionsberichte sowie
- die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von curricularen Vorgaben.

Während für die vergleichbare Tätigkeit der Fachberatung an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Gesamtschulen das Funktionsamt ‚Studiendirektor als Fachberater in der Schulaufsicht‘ (A 15 BesO) zur Verfügung steht, erfolgt die Fachberatung an den übrigen Schulformen bislang im Rahmen befristeter Beauftragungen durch Lehrkräfte im Eingangsamt.

Da die Tätigkeit der Fachberatung funktional mit der Tätigkeit einer Schulentwicklungsberaterin/eines Schulentwicklungsberaters zu vergleichen ist - beide beraten Funktionsträger und schulische Gremien beim Initiieren und Umsetzen von Prozessen zur qualitativen Weiterentwicklung der Schule - sollen die Funktionsämter für die Fachberatung den Besoldungsgruppen entsprechend zugeordnet werden. Funktionsämter für die Schulentwicklungsberatung sind in den Besoldungsgruppen A 13 (Konrektorin/Konrektor bzw. Realschullehrerin/Realschullehrer) und A 14 (Realschulkonrektorin/Realschulkonrektor) mit dem funktionsübergreifenden Zusatz „bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Institut für Qualitätsentwicklung ausgebracht.

Für den Realschulbereich ist im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und das besoldungsrechtliche Abstandsgebot aufgrund der unterschiedlich zu bewertenden Aufgaben der Fachberatungen sowohl ein Funktionsamt der Besoldungsgruppe A 13 wie auch der Besoldungsgruppe A 14 notwendig. In Abgrenzung zu den Fachberaterinnen und Fachberatern der Besoldungsgruppe A 13 sind die Fachberatungen der Besoldungsgruppe A 14 zudem zuständig für koordinierende Aufgaben hinsichtlich des Übergangs vom Primar- in den Sekundarbereich I sowie der fachbezogenen Vorbereitung, Umsetzung und Auswertung der zentralen Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I sowie weiterer Lernstandserhebungen. Insbesondere die Beratungsaufgabe der Fachberaterinnen und Fachberater für die 2. Fremdsprache ist mit erhöhten Anforderungen verbunden. Um Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch des Sekundarbereichs I die gymnasiale Oberstufe besuchen wollen, einen erfolgreichen Wechsel auch mit Blick auf die verpflichtende 2. Fremdsprache zu ermöglichen, müssen die Schulen über die Anforderungen im gymnasialen Bereich informiert sein.

Die geplante Änderung kann kostenneutral umgesetzt werden. Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsordnung, die durch das Ausscheiden entsprechender Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber frei werden, werden in Planstellen für die Fachberatung umgewandelt. Für die Ämter der Besoldungsgruppe A 14 werden frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 BBesO nach A 12 abgesenkt und die dadurch frei werdenden Ressourcen verwendet.“

Zum Amt „Lehrerin, Lehrer“:

Zum Funktionszusatz

„– mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen – ⁶⁾“ (in der Fassung des Gesetzentwurfs):

Die Landesregierung hält die Ausbringung dieses Amtes nach nochmaliger fachlicher Überprüfung für überflüssig und bittet daher um Streichung. Der Ausschuss empfiehlt, dem zu folgen.

Zum Funktionszusatz

„– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ^{2/1})“:

Zu der Empfehlung, die bisherige Fn. 3 durch die neue Fn. 2/1 zu ersetzen, s. die obige Erläuterung zum Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“.

Zum Amt „Oberlehrerin, Oberlehrer

– im Justizvollzugsdienst – ^{2/1})“:

Zu der Empfehlung, die bisherige Fn. 3 durch die neue Fn. 2/1 zu ersetzen, s. die obige Erläuterung zum Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“.

Zum Amt „Polizeioberlehrerin, Polizeioberlehrer ³⁾“ (in der Fassung des Gesetzentwurfs):

Die Landesregierung hat nach nochmaliger Durchsicht und Prüfung darum gebeten, dieses Amt zu streichen. Es werde fachlich nicht mehr - auch nicht als „kw“ - benötigt. Rechtliche Bedenken bestehen insoweit nach Auffassung des Ausschusses nicht. Er empfiehlt, dem Wunsch der Landesregierung zu entsprechen.

Zum Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer

– als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –,:

Auch dieser neu eingefügte Funktionszusatz beruht auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). S. dazu die Erläuterung zu dem wortgleichen neuen Funktionszusatz beim Amt „Konrektorin, Konrektor“.

Zum Amt „Rektorin, Rektor

– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 –,:

Dieser Funktionszusatz sollte aus systematischen Gründen eigenständig und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, als Fallgruppe des Funktionszusatzes „als Leiterin oder Leiter“ aufgeführt werden, weil, wie bereits erwähnt, die Leiterin oder der Leiter einer (ganzen) Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule stets Rektorin oder Rektor ist.

Zum Amt „Seefahrtoberlehrerin, Seefahrtoberlehrer ^{2/1}) ¹⁰⁾“:

Zu der Empfehlung, die bisherige Fn. 3 durch die neue Fn. 2/1 zu ersetzen, s. die obige Erläuterung zum Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“.

Zum Amt „Studienrätin, Studienrat“**mit den Funktionszusätzen**

„– mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ¹¹⁾ ³⁾“ und

„– mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ³⁾“:

S. zunächst die obige Erläuterung zum Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“. Bei dem Funktionszusatz „– mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –, ist die bisherige Fn. 3, die dieses Amt als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ausweist, fachlich zutreffend. Allerdings muss die gleiche Fn. auch bei den beiden vorstehenden Funktionszusätzen angebracht werden, weil auch die dort jeweils genannte Lehrbefähigung für eines der besonderen Lehramter an Förderschulen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn

der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn eröffnet.

Zwar war im bisherigen Recht (Bundesbesoldungsordnung A) nicht durchgängig eine entsprechende Ausweisung als (zweites) Einstiegsamt in Form einer Fn. enthalten. Angesichts der empfohlenen Regelung in § 23 Abs. 3 wird aber empfohlen, hier nunmehr entsprechende Fn. auszubringen.

Zu der Fußnote 1:

An dieser Stelle kam im Ausschuss noch einmal die bestehende rechtspolitische Kontroverse zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Sprache. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich hier aus personalwirtschaftlichen Gründen für den Wegfall der Fachrichtungsbeschränkung in Satz 2 ausgesprochen, um auch Planstellen anderer Bediensteter mit einer Amtszulage ausstatten zu können. Die Landesregierung hält dies weiterhin für nicht erforderlich. Grundsätzlich seien die Anzahl und die Abstufung der unterschiedlichen Besoldungsgruppen (hier A 13 und A 14) geeignet und ausreichend, um der Wertigkeit der betroffenen Ämter Rechnung zu tragen. Die Einführung von Amtszulagen solle nur ausnahmsweise erfolgen, wenn dieser Grundsatz aufgrund von Besonderheiten, die sich aus dem Verwaltungsbereich oder der Fachrichtung ergäben, nicht erfüllt sei. Für die Gesamtheit der Kommunalverwaltung seien solche Besonderheiten - insbesondere im Vergleich zur Landesverwaltung - nicht ersichtlich. Dennoch sei die Kommunalverwaltung insofern besser gestellt als die Landesverwaltung, als dass im Gegensatz zur Landesverwaltung die Obergrenzenregelung für die bisher erfassten Fachrichtungen nicht greife (vgl. zum Ganzen auch die Begründung des Gesetzentwurfs, Drs. 17/3512, S. 129). Der Ausschuss folgt hier der Auffassung der Landesregierung und sieht insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

Zu der Fußnote 1/1:

S. o. zum Amt „Akademische Rätin, Akademischer Rat ...“.

Zu den Fußnoten 2/1 und 3:

S. die obigen Erläuterungen zum Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ sowie zum Amt „Studienrätin, Studienrat“.

Zu der Fußnote 6:

Infolge der empfohlenen Streichung des einzigen Amtes, an dem diese Fn. angebracht war („Lehrerin, Lehrer ...“), ist auch die Fn. selbst zu streichen.

Zu der Fußnote 9:

S. die Erläuterung zu Fn. 5 bei Besoldungsgruppe A 13 der künftig wegfallenden Ämter. Auch hier soll es auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 3 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 402) ankommen. Dies ist nach Artikel 4 Abs. 1 jenes Gesetzes der 06.11.2009. Der im Gesetzentwurf genannte Zeitpunkt ist nur derjenige der Verkündung der betreffenden Regelung. Die Regelung sollte auch nach Auffassung der Landesregierung entsprechend angepasst werden.

Zu der Fußnote 12:

S. die Erläuterung zu Fn. 5 bei Besoldungsgruppe A 10.

Zu der Besoldungsgruppe A 14:

Die Landesregierung hat auf Nachfrage erklärt, die bisherigen Ämter „Ärztin, Arzt“, „Chefärztin, Chefarzt“ und „Oberärztin, Oberarzt“ (jeweils Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 14) würden nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“. Hier werde in Niedersachsen die Grundamtsbezeichnung „Oberrätin, Oberrat“ mit dem vorangestellten Zusatz „Medizinal-“ verwendet.

Das bisher in der Bundesbesoldungsordnung A enthaltene Amt „Schulrat – ...“ wird nach Erklärung der Landesregierung ebenfalls nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“.

Zum Amt „Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –,,:

Die gegenüber dem gegenwärtigen Recht weggefallene bisherige Fn. 7 wird nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr benötigt.

Zum Amt „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“**mit dem Funktionszusatz**

„– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters ...“

und den Fallgruppen

- einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ²⁾,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 ²⁾,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig – ²⁾“

und den Funktionszusätzen

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –,,,

zum Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“**mit den Funktionszusätzen**

„– als Leiterin oder Leiter

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
- einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180,
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 ²⁾,
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ²⁾,

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540²⁾,
- des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
- des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule²⁾ –
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung an einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule zur Wahrnehmung schulfachlicher Aufgaben –“,

zum Amt „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor“

mit den Funktionszusätzen

„– an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –

- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 –“ sowie

zu der Fußnote 3:

Diese Änderungsempfehlungen beruhen wiederum auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). S. hierzu die Erläuterung zu den fünf neu eingefügten Funktionszusätzen beim Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ in Besoldungsgruppe A 13.

Zum Amt „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –“:

Auch dieser neu eingefügte Funktionszusatz beruht auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). S. dazu die Erläuterung zu dem wortgleichen neuen Funktionszusatz beim Amt „Konrektorin, Konrektor“ in Besoldungsgruppe A 13.

Zu der Besoldungsgruppe A 15:

Die Landesregierung hat auf Nachfrage erklärt, die bisherigen Ämter „Chefärztin, Chefarzt“ und „Oberärztin, Oberarzt“ (jeweils Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 15) würden nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“. Hier werde in Niedersachsen die Grundamtsbezeichnung „Direktorin, Direktor“ (bzw. „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“) mit dem vorangestellten Zusatz „Medizinal-“ verwendet.

Auch das bisherige Amt „Schulamtsdirektor – als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –, (Bundesbesoldungsordnung A) wird nach Auskunft der Landesregierung nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“.

Gleiches gilt für das Amt „Dekanin, Dekan“. Dieses ist nach Erklärung der Landesregierung mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 215) in die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 überführt worden. Bestandsfälle in der vorliegenden Besoldungsgruppe gebe es nicht.

Zum Amt „Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter ...“:

Die weggefallene bisherige Fn. 2 wird nach Auskunft der Landesregierung nicht mehr benötigt.

Das Amt „Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter einer Volkshochschule mit mehr als 15 000 bis 40 000 Unterrichtsstunden jährlich“ gibt es nicht. Das ist nach Erklärung der Landesregierung aber fachlich richtig so und entspricht auch dem bisherigen Recht.

Zum Amt „Fachmoderatorin, Fachmoderator**– für Gesamtschulen –“:**

S. die letzte Erläuterung zu § 24 Abs. 4/1. Bisher ist hier - und an mehreren anderen Stellen in dieser Besoldungsgruppe - eine Fn. 1 ausgebracht, in der in Verbindung mit Fn. 9 zu Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A eine Obergrenze für entsprechende Planstellen geregelt wird. Die Landesregierung hat die Streichung dieser Regelung damit begründet, dass die Zahl der Planstellen vom Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des Haushaltsplans im Stellenplan bestimmt werde und daher insoweit eine Regelung im Besoldungsrecht nicht erfolgen solle. Diese Erklärung gilt allerdings nur für den Schulbereich. Denn im Übrigen werden Obergrenzen für Planstellen weiterhin - entsprechend § 24 Abs. 4/1 - (auch) in Fn. in den Besoldungsordnungen A und B geregelt (s. Fn. 1 und 4 zu Besoldungsgruppe A 6, Fn. 6 zu Besoldungsgruppe A 13 und Fn. 4 zu Besoldungsgruppe B 2).

Zum Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“**mit den Funktionszusätzen****„– als Leiterin oder Leiter**

- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,**
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540,**
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –“ und**

„– an einer berufsbildenden Schule oder an einem Gymnasium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –“ sowie**zu der Fußnote 2:**

Auch diese Änderungsempfehlungen beruhen auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). S. hierzu die Erläuterung zu den fünf neu eingefügten Funktionszusätzen beim Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ in Besoldungsgruppe A 13.

Im Übrigen soll die neue Fn. 2 nach Erklärung der Landesregierung die bisherigen Fn. 6 und 7 ersetzen, indem hier einheitlich alle bisher mit „gehobener Dienst“ umschriebenen Lehrämter und Lehrbefähigungen aufgeführt werden.

Zum Amt „Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor ...“:

Die bisherige Fn. 2 ist nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr erforderlich.

Zum Amt „Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor**– im Schulaufsichtsdienst –“:**

Dieses Amt ist neu. Es soll nach Erklärung der Landesregierung das bisherige Amt „Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –, (Bundesbesoldungsordnung A) ersetzen.

Zum Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor ...“:

Auch hier enthielt das bisherige Recht bei einzelnen Funktionszusätzen und Fallgruppen eine Fn. 1, durch die eine Stellenobergrenze geregelt wurde. Zu deren Wegfall s. die obige Erläuterung zum Amt „Fachmoderatorin, Fachmoderator – für Gesamtschulen –“.

Der bisherige Funktionszusatz „im Hochschuldienst“ wird nach Auskunft der Landesregierung nicht mehr benötigt.

Zum Funktionszusatz

„– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters

– des Niedersächsischen Studienkollegs, ... –,:

Diese Fallgruppe ist neu. Nach Auskunft der Landesregierung fehlte dieses Amt bisher in Besoldungsgruppe A 15.

Zum Funktionszusatz

„– als Leiterin oder Leiter ... –,:

Da sich diese Bestimmung in den Funktionszusätzen (und nicht bei der Amtsbezeichnung selbst) befindet (s. Vorbemerkungen), sollten hier die weibliche und die männliche Form zur sprachlichen Vereinheitlichung mit dem Wort „oder“ verknüpft werden. Außerdem sollte, ebenfalls zur Vereinheitlichung, das Wort „als“ nur einmal verwendet werden.

Zu der Fußnote 4:

In Fn. 4 wurden gegenüber der bisherigen Fn. 5 (Niedersächsische Besoldungsordnung A) der Begriff „Schulzweige“ und gegenüber der bisherigen Fußnote 8 (Bundesbesoldungsordnung A) der Begriff „Schulen“ (jeweils) durch den Begriff „Bildungsgänge“ ersetzt. Damit sollen nach Erklärung der Landesregierung aber keine inhaltlichen Änderungen verbunden sein. Tatsächlich seien hier „Bildungsgänge“ im Sinne der schulrechtlichen Terminologie (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 1 NSchG) gemeint.

Zu der Besoldungsgruppe A 16:

Das bisherige Amt „Leitender Schulamtsdirektor – als ...“ (Bundesbesoldungsordnung A) wird nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“.

Die bisherige Fußnote 4 (Niedersächsische Besoldungsordnung A) ist nach Auskunft der Landesregierung nicht mehr erforderlich.

Zum Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

– als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Braunschweig, Hannover oder Osnabrück der Landesschulbehörde –“ (in der Fassung des Gesetzentwurfs):

Der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) sieht vor, in Besoldungsgruppe B 2 ein einheitliches Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor – als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde –“ einzuführen. Der Ausschuss schließt sich diesem Änderungsvorschlag an. In der Folge ist das hiesige Amt in Besoldungsgruppe A 16 entbehrlich und zu streichen.

Zum Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor 4)“:

Die Nummerierung der Fn. mit „4“ statt „2“ entspricht zwar nicht der Abfolge der Nummern, ist jedoch rechtlich unbedenklich, sodass der Ausschuss hier von (ggf. umfangreicheren) redaktionellen Änderungsempfehlungen absieht.

Zum Inhalt der Fn. s. u.

Zum Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –“:

Das Nebeneinander der beiden vorstehenden Ämter entspricht dem bisherigen Recht und erklärt sich nach Auskunft der Landesregierung mit der Möglichkeit einer Amtszulage nach Fn. 4 beim vorstehend zuerst aufgeführten Amt.

Zum Amt „Leitende Museumsdirektorin und Professorin, Leitender Museumsdirektor und Professor“:

Bislang gab es in der Bundesbesoldungsordnung A das Amt „Museumsdirektor und Professor“ sowohl in Besoldungsgruppe A 15 als auch in Besoldungsgruppe A 16. Stattdessen wird hier nun in Besoldungsgruppe A 16 das Amt „Leitende ..., Leitender ...“ neu eingeführt.

Zum Amt „Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor**– im Schulaufsichtsdienst –“:**

Das Amt ist neu. Nach Auskunft der Landesregierung soll es das bisherige Amt „Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –, (Bundesbesoldungsordnung A) ersetzen.

Zum Amt „Ministerialrätin, Ministerialrat**– bei einer obersten Landesbehörde –¹⁾“:**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens (s. u. die Erläuterung zu Fn. 2).

Zu der Fußnote 1:

Es handelt sich nur um eine sprachliche Berichtigung.

Zu der Fußnote 2:

Da es das Amt „Ministerialrätin, Ministerialrat – bei einer obersten Landesbehörde –“ nicht nur noch in Besoldungsgruppe B 2, sondern auch noch in Besoldungsgruppe B 3 gibt, war bei dem Amt oben die Fn. 1 anzubringen. Die Fn. 2 hat danach keinen Anwendungsfall mehr und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu der Fußnote 3:

S. o. zu Fn. 4 in Besoldungsgruppe A 15.

Zu der Fußnote 4:

Diese Fn. entspricht im Gesetzentwurf den Sätzen 2 und 4 der Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage 1 zum BBesG2006). Der dortige Satz 3 ist nach Erklärung der Landesregierung nur aufgrund eines Redaktionsversehens entfallen. Er sollte hier als Satz 2 wieder eingefügt werden.

Zu den Künftig wegfallenden Ämtern:**Zu der Überschrift:**

Die Worte „und Amtsbezeichnungen“ sind entbehrlich, weil mit einem Amt auch seine Bezeichnung wegfällt.

Zu der Besoldungsgruppe A 3:

Bei den hier aufgeführten Ämtern handelt es sich zwar eigentlich um Einstiegs- bzw. Eingangsämter. Eine entsprechende Fn. ist aber nach Einschätzung der Landesregierung an dieser Stelle entbehrlich, weil diese Ämter (da künftig wegfallend) nicht mehr verliehen werden. Der Ausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Zu der Besoldungsgruppe A 5:**Zum Amt „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ¹⁾ ²⁾ ³⁾“ sowie****zu den Fußnoten 1 bis 3:**

Bisher gab es das Amt „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister“ sowohl in der Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppen A 5 und A 6 (dort jeweils als Grundamtsbezeichnung und deswegen gesperrt gedruckt), als auch in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe (A) 5 (dort nicht gesperrt gedruckt und deshalb - scheinbar - nicht als Grundamtsbezeichnung; zur Schaffung des Amtes in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A vgl. Drs. 16/4233, S. 3 ff., und Drs. 16/4242, S. 2 ff.).

Nach Erklärung der Landesregierung gibt es in Niedersachsen gegenwärtig in der Besoldungsgruppe A 5 nur noch Beamtinnen und Beamte, die im Justizwachtmeisterdienst tätig sind.

Deshalb bedarf es insoweit nur noch der Ausbringung der Grundamtsbezeichnung (gesperrt gedruckt).

Dementsprechend kann zudem die Fn. 1 auch kürzer gefasst werden, weil alle betreffenden Beamtinnen und Beamten die Amtszulage erhalten. Diese Fn. entspricht aber letztlich Satz 1 der bisherigen Fn. 6 bei Besoldungsgruppe A 5 der Bundesbesoldungsordnung A; die dortige Fn. 3 entfällt dagegen ersatzlos.

In Fn. 2 handelt es sich bei der Bezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister“ nicht um eine Grundamtsbezeichnung, sondern nur um eine Amtsbezeichnung (s. o. bei Besoldungsgruppe A 5). Dies ist hier zu berichtigen.

Außerdem sollte ausdrücklich geregelt werden, wem gegenüber die Erklärung abzugeben ist. Die Landesregierung schlägt insoweit vor, dass dies die Dienststelle sein soll. Der Ausschuss empfiehlt, dem zu folgen.

Ferner sollten bei der Amtsbezeichnung zur sprachlichen Angleichung an § 21 Abs. 2 Satz 3 An- und Abführungsstriche verwendet werden.

Fn. 3 entspricht der bisherigen Fn. 5 bei Besoldungsgruppe A 5 der Bundesbesoldungsordnung A.

Zu der Besoldungsgruppe A 6:**Zum Amt „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ¹⁾ ²⁾ ³⁾“ sowie****zu den Fußnoten 1 bis 3:**

S. die vorstehende Erläuterung zu Besoldungsgruppe A 5. An dieser Stelle ist die Ausbringung eines weiteren kw-Amtes für die noch vorhandenen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 6 erforderlich. Hier sind nach Auskunft der Landesregierung allerdings auch noch Beamtinnen und Beamte außerhalb des Justizwachtmeisterdienstes vorhanden.

Fn. 1 entspricht der bisherigen Fn. 6 bei Besoldungsgruppe A 6 der Bundesbesoldungsordnung A.

Fn. 2 ist gegenüber dem bisherigen Recht neu und entspricht der obigen Fn. 2 bei Besoldungsgruppe A 5.

Fn. 3 entspricht Satz 1 der bisherigen Fn. 5 bei Besoldungsgruppe A 6 der Bundesbesoldungsordnung A.

Zu der Besoldungsgruppe A 10:

Auch bei den hier aufgeführten Ämtern handelt es sich zwar teilweise um Einstiegs- bzw. Eingangsamter. Eine entsprechende Fn. ist nach Einschätzung der Landesregierung, der sich der Ausschuss anschließt, jedoch an dieser Stelle wiederum entbehrlich, weil diese Ämter (da künftig wegfallend) nicht mehr verliehen werden (s. o.).

Zu der Besoldungsgruppe A 11:**Zum Amt „Amtmännin“:**

Da es sich um eine Grundamtsbezeichnung handelt, ist diese gesperrt zu drucken.

Zu der Fußnote 2:

Nach der Fn. 2 entsprechenden Regelung im bisherigen Recht kommt es auf eine achtjährige Unterrichtstätigkeit nach der „Anstellung“ (= Ernennung nach Beendigung der Probezeit) an. Da das niedersächsische Beamtenrecht den Begriff der „Anstellung“ nicht mehr kennt, kann darauf aber nicht mehr abgestellt werden. Das Abstellen auf die „Beendigung der Probezeit“ entspricht indes im Wesentlichen dem bisherigen Recht (vgl. auch oben zu den Fn. 3 und 4 bei Besoldungsgruppe A 12).

Zu der Besoldungsgruppe A 13:**Zum Amt „Akademische Rätin, Akademischer Rat****– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –“:**

S. die Empfehlung und die Erläuterung zum aktuellen Amt „Akademische Rätin, Akademischer Rat – ...“ in Besoldungsgruppe A 13. Hier handelt es sich nicht um das noch in § 31 Abs. 3 NHG geregelte, oben ausdrücklich durch eine neue Fn. als solches gekennzeichnete Amt für ein Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern um das bisher bundesrechtlich geregelte Einstiegsamt in der geschlossenen Laufbahn der „Akademischen Räte“. Der Funktionszusatz (auch) an dieser Stelle entspricht aber dem bisherigen Bundesrecht und sollte daher auch übernommen werden.

Zum Amt „Oberamtsrätin, Oberamtsrat ^{1) 2) 3)}“:

Da es sich um eine (ehemalige) Grundamtsbezeichnung handelt, ist sie gesperrt zu drucken. Die Aufnahme in Anlage 3 des Gesetzentwurfs (nach der Empfehlung des Ausschusses Anlage 6) ist aber wiederum nicht erforderlich, weil das Amt (da künftig wegfallend) nicht mehr verliehen wird (s. o.).

Außerdem ist der - funktionslose - Trennstrich zu streichen.

Zum Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer ⁵⁾“:

Der - funktionslose - Trennstrich ist auch hier zu streichen.

Im Übrigen wird das Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer“ - mit verschiedenen Funktionszusätzen - auch oben bei Besoldungsgruppe A 13 als aktuelles Amt ausgewiesen. Das ist nach Erklärung der Landesregierung aber fachlich richtig, weil es verschiedene Ämter und Fallkonstellationen gebe, in denen das Amt weiter verliehen werden könne. Für bestimmte „Altfälle“ werde hingegen das hier vorgesehene kw-Amt benötigt.

Zu der Fußnote 1:

Vgl. die Erläuterung zu Fn. 1 bei Besoldungsgruppe A 13.

Zu der Fußnote 2:

S. die obige Erläuterung zu Fn. 2 bei den künftig wegfallenden Ämtern der Besoldungsgruppe A 5. Auch hier sollten aus sprachlichen Gründen An- und Abführungsstriche verwendet und die Worte „gegenüber der Dienststelle“ eingefügt werden.

Der Zusatz zur Grundamtsbezeichnung soll sich nach Erklärung der Landesregierung ggf. nicht ändern, also jeweils unverändert erhalten bleiben. Eine ausdrückliche Nennung des Amtes „Oberamtsrätin, Oberamtsrat“ in Anlage 3 des Gesetzentwurfs (nach der Empfehlung des Ausschusses Anlage 6) sei daher nicht erforderlich.

Zu der Fußnote 5:

Artikel 3 des in Bezug genommenen Gesetzes ist am 06.11.2009 in Kraft getreten (s. Nds. GVBl. 2009 S. 402). S. die Empfehlung und die Erläuterung zu Fn. 9 bei Besoldungsgruppe A 13.

Zu der Besoldungsgruppe A 14:**Zum Amt „Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat**

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –“:

S. o.

Zu der Besoldungsgruppe A 15:**Zum Amt „Akademische Direktorin, Akademischer Direktor**

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –“:

S. o.

Zu der Besoldungsgruppe A 16:**Zum Amt „Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor**

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –“:

S. o.

Bei den künftig wegfallenden Ämtern der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden im noch geltenden Recht jeweils zwei weitere Ämter aufgeführt. Eine Übernahme dieser Ämter ist nach Erklärung der Landesregierung aber nicht erforderlich, weil insoweit kein Regelungsbedarf mehr besteht.

Zu Anlage 2 (Besoldungsordnung B):**Zu den Paragrafenbezugnahmen:**

Vgl. die Empfehlungen und Erläuterungen zur Überschrift der Anlage 1. Auch hier handelt es sich um Anpassungen und Präzisierungen der Bezugnahmen.

Zu der Besoldungsgruppe B 2:

Das bisherige Amt „Direktor und Professor“ mit seinen beiden Funktionszusätzen (Bundesbesoldungsordnung A) wird nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“.

Das Gleiche gilt für das bisherige Amt „Vizepräsident – als der ständige Vertreter ...“ (Bundesbesoldungsordnung B).

Zum Amt **„Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“**:

Zu den Funktionszusätzen

„– als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde –“ (in der Fassung des Gesetzentwurfs) und

„– als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde –“:

Der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) sieht vor, ein einheitliches Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor – als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde –“ einzuführen. Der Ausschuss schließt sich diesem Änderungsvorschlag an. In der Folge wird nur noch der zuletzt genannte Funktionszusatz benötigt und der zuerst genannte Funktionszusatz entbehrlich.

Zu den Funktionszusätzen

„– als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung

- bei einer Mittel- oder Oberbehörde,
- bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“ und

„– einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“ (in der Fassung des Gesetzentwurfs):

Bisher hatte der Funktionszusatz „als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung“ zwei Fallgruppen. Stattdessen sieht der Gesetzentwurf zwei eigenständige Funktionszusätze vor. Dies würde zu einer inhaltlichen Änderung führen, weil die betreffende Person bei der (neuen, hier zuletzt genannten) Funktionsbezeichnung nicht mehr ausdrücklich Abteilungsleiter/-in sein muss. Das ist nach Erklärung der Landesregierung so nicht beabsichtigt. Die Empfehlung des Ausschusses bildet daher wieder - auch sprachlich - die bisherige Rechtslage ab.

Zum Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter in der Betriebsleitung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten“:

Dieses Amt ist durch Artikel 4 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 vom 17.12.2015 (Nds. GVBl. S. 423) eingefügt worden und soll nach Erklärung der Landesregierung hier übernommen werden.

Zum Amt **„Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung**

– als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist –“:

Dieses Amt ist bisher schon in der Bundesbesoldungsordnung B enthalten. Die Landesregierung hat erklärt, es sei aufgrund eines Redaktionsversehens irrtümlich nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, und bittet um entsprechende Einfügung.

Zum Amt „Direktorin, Direktor der Feuerwehr

– bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 –“:

Der Begriff „Stadt“ entspricht dem bisherigen Recht, korrespondiert aber nicht unmittelbar mit einer bestimmten Gemeindeart im kommunalrechtlichen Sinne. Das ist nach Einschätzung der Landesregierung aber unproblematisch.

Zu den Ämtern

„Direktorin, Direktor der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ und

„Kammerdirektorin, Kammerdirektor der Klosterkammer Hannover“:

Diese beiden Ämter wurden aufgrund des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 25) eingefügt. Die Begründung dazu lautet:

„Die Kammerdirektorin oder der Kammerdirektor der Klosterkammer Hannover ist als Leiterin oder Leiter der Allgemeinen Verwaltung zugleich ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten und nimmt damit innerhalb der Verwaltungsstruktur eine herausgehobene Position ein, die sich durch die geplante Hebung nunmehr auch im Besoldungsgefüge der Klosterkammer widerspiegeln soll. Diese Bewertung entspricht zudem der Empfehlung der nach dem Verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vorgenommenen Einstufung.

Der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sollen zeitnah Liegenschaften einschließlich denkmalgeschützter Bausubstanz in erheblichem Umfang (u. a. ehemaliges Landesgestüt Harzburg, Domäne Bündheim) als Eigentum übertragen werden. Dieses impliziert einen erheblichen Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung für die Stiftungsdirektorin oder den Stiftungsdirektor. Dieses insbesondere, da für die Bewirtschaftung ein nachhaltiges Betriebskonzept zu entwickeln und umzusetzen ist. Dieser Aufgabenzuwachs rechtfertigt in Art, Umfang und Verantwortung eine Höhergruppierung nach Besoldungsgruppe B 2. Die Stelle der Direktorin oder des Direktors der SBK ist damit vergleichbar mit anderen Ämtern nach Besoldungsgruppe B 2 in der Niedersächsischen Landesverwaltung, z. B. mit dem Amt der Direktorin, des Direktors des Landesmuseums Hannover.

Durch die Stellenhebung von BesGr. A 16 nach BesGr. B 2 entstehen Personalmehrausgaben in Höhe von rund 6 000 Euro jährlich. Die SBK erstattet dem Land rund 80 Prozent der entstehenden Mehrkosten, so dass ein Mehraufwand von 1 000 Euro jährlich für den Landeshaushalt verbleibt. ...

Durch die Stellenhebungen bei der Klosterkammer Hannover von BesGr. A 16 nach BesGr. B 2 bzw. BesGr. B 4 nach BesGr. B 5 entstehen Personalmehrausgaben in Höhe von rund 11 000 Euro jährlich. Diese sind haushaltsneutral, da die Mehrkosten in voller Höhe aus dem Stiftungsvermögen der Klosterkammer erstattet werden.“

Der Ausschuss sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zum Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 – ²⁾“:

Zum Begriff „Stadt“ s. o.

Zum Amt „Ministerialrätin, Ministerialrat ¹⁾ ⁴⁾

- bei einer obersten Landesbehörde –“:

Da es das Amt noch sowohl in Besoldungsgruppe A 16 als auch in Besoldungsgruppe B 3 gibt, müsste Fn. 3 wie Fn. 1 formuliert werden und kann daher der Einfachheit halber auch gleich durch diese ersetzt werden.

Zu der Fußnote 1:

Es handelt sich nur um eine sprachliche Präzisierung.

Zu der Fußnote 3:

S. die Erläuterung zum Amt „Ministerialrätin, Ministerialrat ...“. Dort kann Fn. 3 durch Fn. 1 ersetzt werden. Da es danach keinen weiteren Anwendungsfall für die Fn. 3 gibt, ist sie in der Folge zu streichen.

Zu der Fußnote 4:

Der gegenüber der bisherigen Fn. 4 (Bundesbesoldungsordnung B) neue Zusatz „bei einem Dienstherrn“ ist entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Zu der Besoldungsgruppe B 3:

Nach Erklärung der Landesregierung werden die bisherigen Ämter „Präsident eines Landesversorgungsamtes – als ...“ und „Vizepräsident – als der ständige Vertreter ...“ (jeweils Bundesbesoldungsordnung B) nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“.

Zum Amt „Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist –“:

Dieses Amt ist bisher schon in der Bundesbesoldungsordnung B enthalten. Die Landesregierung hat erklärt, es sei aufgrund eines Redaktionsversehens irrtümlich nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, und bittet um entsprechende Einfügung.

Zum Amt „Direktorin, Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover“:

Das Amt soll nach Erklärung der Landesregierung nach Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers nicht mehr besetzt werden und ist daher als „kw“ einzuordnen.

Zum Amt „Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen –“:

Dieses Amt ist bisher schon in der Bundesbesoldungsordnung B enthalten. Die Landesregierung hat erklärt, es sei aufgrund eines Redaktionsversehens irrtümlich nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, und bittet um entsprechende Einfügung.

Zum Amt „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident¹⁾“:

Die Ämterstruktur bei den Ämtern „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident“ in mehreren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B weicht etwas vom bisherigen Recht ab. Nach Erklärung der Landesregierung ist dies aber so beabsichtigt. Anlässlich der Zusammenführung der Besoldungsordnungen solle eine größtmögliche Flexibilität gewährleistet werden, um etwaigen Neustrukturierungen künftig Rechnung tragen zu können.

Zum Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat²⁾“

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung,³⁾
 - als Leiterin oder Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten,³⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist –³⁾ ⁴⁾ ...“:

Die Fn. 2 korrespondiert mit Fn. 4 bei Besoldungsgruppe B 2 (entsprechend Fn. 4 bei Besoldungsgruppe B 2 und Fn. 13 bei Besoldungsgruppe B 3 in der Bundesbesoldungsordnung B). Diese Fn. beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3. Demgegenüber entspricht die Anbringung der Fn. 2 nur bei der ersten Fallgruppe zwar (anscheinend) dem bisherigen Recht, führt jedoch dazu, dass hier in der Besoldungsgruppe B 3 die anderen (bisher nur landesrechtlich geregelten) Fallgruppen nicht in

den Anwendungsbereich der Fn. 2 einbezogen werden. Daraus ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses eine gewisse Unstimmigkeit hinsichtlich der Formulierung der Fn. Um diese Unstimmigkeiten zu vermeiden, empfiehlt der Ausschuss, die Fn. direkt bei der Amtsbezeichnung anzubringen. Die Landesregierung hat dazu erklärt, insoweit liege ein Redaktionsversehen vor.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene eigenständige Funktionszusatz „als ständige Vertreterin ...“ war bisher eine Fallgruppe des Funktionszusatzes „bei einer obersten Landesbehörde“. Das soll nach Erklärung der Landesregierung auch weiterhin so sein. Dementsprechend ist die Regelung anzupassen.

Außerdem fehlt in dieser Regelung gegenüber dem bisherigen Recht der Zusatz „soweit kein ...“. Warum dieser Zusatz entfallen sollte, konnte nicht mehr geklärt werden. Die Landesregierung spricht sich dafür aus, ihn vorsorglich wieder aufzunehmen.

Der bisherige Funktionszusatz „als Prüfungsgebietsleiterin oder Prüfungsgebietsleiter beim Landrechnungshof“ (Niedersächsische Besoldungsordnung B) ist entfallen. Sie wird nach Auskunft der Landesregierung nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“.

Zum Amt „Ministerialrätin, Ministerialrat ^{1) 2)}

- **bei einer obersten Landesbehörde, wenn nicht einer oder einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiterin oder Gruppenleiter unterstellt –“:**

Es handelt sich nur um sprachliche und redaktionelle Berichtigungen.

Zum Amt „Präsidentin, Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“:

Dieses Amt ist durch Artikel 4 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 vom 17.12.2015 (Nds. GVBl. S. 423) eingefügt worden und soll nach Erklärung der Landesregierung hier übernommen werden.

Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung“:

Die Einfügung dieses Amtes beruht auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Zur Begründung heißt es dort:

„Mit der Errichtung eines selbständigen Landesamtes für Bezüge und Versorgung zum 1. April 2016 ist das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Bezüge und Versorgung“ neu in der Besoldungsgruppe B 3 auszubringen.

Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung war vor der Zusammenlegung der Behörde mit der damaligen Oberfinanzdirektion Hannover nach der Besoldungsgruppe B 3 bewertet. Da sämtliche Aufgaben sowie ein nahezu unveränderter Personalkörper mit rd. 1026 Beschäftigten auf das neu errichtete Landesamt (zurück) übertragen werden, ist die erneute Bewertung des Leitungsamtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung nach der Besoldungsgruppe B 3 gerechtfertigt.“

Der Ausschuss empfiehlt, dem Änderungsvorschlag unverändert zu folgen.

Zu der Fußnote 1:

Es handelt sich nur um eine sprachliche Berichtigung.

Zu der Fußnote 2:

Der gegenüber der bisherigen Fn. 13 (Bundesbesoldungsordnung B) neue Zusatz „bei einem Dienstherrn“ ist entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Zu der Fußnote 4:

Der dem bisherigen Recht (Fn. 23 in Bundesbesoldungsordnung B) entsprechende Zusatz ist nach Auskunft der Landesregierung nur infolge eines Redaktionsversehens nicht übernommen worden und sollte daher wieder angefügt werden.

Zu der Besoldungsgruppe B 4:

Die bisherigen Ämter „Präsident eines Landesversorgungsamtes – als ...“ und „Vizepräsident – als der ständige Vertreter ...“ (jeweils Bundesbesoldungsordnung B) werden nach Erklärung der Landesregierung nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“.

Zu den Ämtern „Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“ und

„Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“:

Diese beiden Ämter sind bisher schon in der Bundesbesoldungsordnung B enthalten. Die Landesregierung hat erklärt, sie seien aufgrund eines Redaktionsversehens irrtümlich nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, und bittet um entsprechende Einfügungen.

Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen“:

Das Amt ist nach der alphabetischen Reihenfolge nach dem Amt „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie“ einzuordnen.

Zum Amt „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten –“ (in der Fassung des Gesetzentwurfs):

Die Streichung dieses Amtes beruht auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Zur Begründung heißt es dort:

„Mit der Zusammenführung des damaligen Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung mit der damaligen Oberfinanzdirektion Hannover zu der Oberfinanzdirektion Niedersachsen wurde das Amt ‚Finanzpräsidentin oder Finanzpräsident – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten‘ eingerichtet, da mit der Eingliederung ein großer Personalkörper neuer organisatorischer Bestandteil der Mittelinstanz wurde. Damit einher ging ein höheres Maß an Verantwortung gegenüber den nach Besoldungsgruppe B 3 bewerteten Dienstposten der Abteilungsleitungen, erfolgte eine Bewertung nach Besoldungsgruppe B 4. Durch das Herauslösen der Bezügeverwaltung aus der OFD Niedersachsen entfällt der Grund, das Amt der ‚ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters‘ aufrecht zu erhalten. Dieses nach Besoldungsgruppe B 4 bewertete Amt kann daher künftig entfallen.“

Der bisherige ständige Vertreter des Oberfinanzpräsidenten wurde bereits mit Ablauf des 31.12.2015 in den Ruhestand versetzt. Die vorhandene B 4-Stelle soll für die Zahlung von Bezügen der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung genutzt werden. Haushaltsmäßige Auswirkungen sind erst mit der endgültigen Umwandlung der B 4-Stelle in eine B 3-Stelle zu erwarten.“

Der Ausschuss empfiehlt, dem Änderungsvorschlag auch insoweit unverändert zu folgen.

Zum Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde:
 - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung, ¹⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Unterabteilung oder als Leiterin oder Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist, ²⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist – ²⁾“:

Die empfohlene Regelung mit drei Fallgruppen entspricht dem bisherigen Recht (Bundesbesoldungsordnung B). Dass die beiden letzten Fallgruppen aus dem bisherigen Recht im Gesetzentwurf nicht übernommen wurden, ist nach Auskunft der Landesregierung lediglich auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen.

Der bisherige weitere landesrechtliche Funktionszusatz „als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Niedersächsischen Landesregierung für den Einsatz der Informationstechnik“ (Niedersächsische Besoldungsordnung B) wird nach Auskunft der Landesregierung nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“, weil die betreffende Funktion gegenwärtig vom Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Sport wahrgenommen werde. Das „Vorhalten“ eines entsprechenden Amtes für etwaige künftige Änderungen sei nicht erforderlich. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zum Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben – ³⁾“:

Die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5“ hinter der Amtsbezeichnung in eine Parenthese zu setzen, entspricht zwar dem bisherigen Recht, passt aber auch dort schon nicht zur sonst gewählten Systematik. Es wird empfohlen, diesen Regelungsteil entsprechend der gesetzlichen Systematik im Übrigen in eine neue Fn. 3 zu verlagern.

Zum Amt „Präsidentin, Präsident der Klosterkammer Hannover“ (in der Fassung des Gesetzentwurfs):

Entsprechend dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 25) soll dieses Amt nach Besoldungsgruppe B 5 gehoben, d. h. hier gestrichen und in Besoldungsgruppe B 5 eingefügt werden. Zur Begründung heißt es dazu:

„Der Präsidentin/dem Präsidenten als oberstes Leitungsorgan der Klosterkammer obliegt die wirtschaftliche, organisatorische, personelle und politische Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung der Klosterkammer. Neben den innerbetrieblichen/-behördlichen Leitungsaufgaben sind auf der obersten Leitungsfunktion die Außenvertretung und die Außenwirkung der Klosterkammer von Bedeutung. Unter Berücksichtigung des breiten Aufgabenspektrums und der Besonderheit der Stiftungsaufgaben der Klosterkammer Hannover rechtfertigt die mit dem Amt verbundene Gesamtverantwortung die besoldungsrechtliche Neubewertung.

In der BesGr. B 4 ist das Amt zu streichen, da es dort nicht mehr benötigt wird.

Durch die Stellenhebungen bei der Klosterkammer Hannover von BesGr. A 16 nach BesGr. B 2 bzw. BesGr. B 4 nach BesGr. B 5 entstehen Personalmehrausgaben in Höhe von rund 11 000 Euro jährlich. Diese sind haushaltsneutral, da die Mehrkosten in voller Höhe aus dem Stiftungsvermögen der Klosterkammer erstattet werden.“

Der Ausschuss empfiehlt hierzu keine Änderungen.

Zu der Fußnote 2:

S. o. beim Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat – ...“. Die hier empfohlene Fn. entspricht der bisherigen Fn. 3 in der Bundesbesoldungsordnung B.

Zu der Fußnote 3:

S. o. beim Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – ...“.

Zu der Besoldungsgruppe B 5:

Das im bisherigen Bundesrecht hier aufgeführte Amt „Oberfinanzpräsident“ soll es nach Erklärung der Landesregierung in Niedersachsen (weiterhin) nur in Besoldungsgruppe B 7 geben, sodass es bewusst nicht (auch) an dieser Stelle vorgesehen ist.

Zu den Ämtern „Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –“ und

„Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“:

Diese beiden Ämter sind bisher schon in der Bundesbesoldungsordnung B enthalten. Die Landesregierung hat erklärt, sie seien aufgrund eines Redaktionsversehens irrtümlich nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, und bittet um entsprechende Einfügungen.

Zum Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung – ¹⁾“:

Zur Fassung der Fn. s. u.

Der im bisherigen Landesrecht enthaltene weitere Funktionszusatz „als Leiterin oder Leiter des Bereichs Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich“ ist nach Auskunft der Landesregierung nicht mehr erforderlich, weil die betreffende Aufgabe seit 2007 bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz konzentriert worden sei. Auch eine Ausbringung des Amtes als „kw“ sei nicht erforderlich.

Zum Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- in Hannover –“:

Es wird empfohlen, den Funktionszusatz „in Hannover“ entsprechend der sonstigen gesetzlichen Systematik drucktechnisch abzusetzen.

Zum Amt „Präsidentin, Präsident der Klosterkammer Hannover“:

Entsprechend dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 25) soll dieses Amt von Besoldungsgruppe B 4 nach Besoldungsgruppe B 5 gehoben, d. h. in Besoldungsgruppe B 4 gestrichen und hier eingefügt werden (s. o.).

Zu der Fußnote 1:

Bisher lautet die Fn. 3 (Bundesbesoldungsordnung B) „Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.“ Die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung bedeutet praktisch das Gegenteil. Ein sachlicher Grund für diese Abweichung ist nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es auf die Funktion „Abteilungsleiter bei einer obersten Landesbehörde“ und nicht auf das Amt „Ministerialdirigent“ ankommt. *Diese Funktion* kann auch einem niedrigeren Amt zugeordnet sein (s. das Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat“ in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4; s. ferner die Fn. 1 und 2 - neu - in Besoldungsgruppe B 4). Der Ausschuss empfiehlt daher, die Fn. wieder wie bisher zu formulieren.

Zu der Besoldungsgruppe B 6:

Auch hier gilt, dass es das im bisherigen Bundesrecht an dieser Stelle aufgeführte Amt „Oberfinanzpräsident“ nach Erklärung der Landesregierung in Niedersachsen (weiterhin) nur in Besol-

dungsgruppe B 7 geben soll, sodass es bewusst nicht (auch) in dieser Besoldungsgruppe vorgesehen ist.

Zum Amt „Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- **als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“:**

Dieses Amt ist bisher schon in der Bundesbesoldungsordnung B enthalten. Die Landesregierung hat erklärt, es sei aufgrund eines Redaktionsversehens irrtümlich nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, und bittet um entsprechende Einfügung.

Zum Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- **bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung**

- **einer großen oder bedeutenden Abteilung,**
- **einer Hauptabteilung –“:**

Zur Fn. s. u.

Im bisherigen Bundesrecht finden sich hier teilweise noch andere Fn. Für diese besteht nach Auskunft der Landesregierung aufgrund der Organisationsstrukturen in Niedersachsen aber kein Bedarf.

Zu der Fußnote 1:

Da die Funktion „Leiterin oder Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung bei einer obersten Landesbehörde“ in Niedersachsen ausschließlich dem Amt der Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist, ist die Fn. hier entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Zu der Besoldungsgruppe B 7:

Nach Auskunft der Landesregierung gibt es aufgrund der Organisationsstrukturen in Niedersachsen für das bisher bundesrechtlich geregelte Amt einer Ministerialdirigentin oder eines Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 7 keinen Bedarf. Auch die Ausbringung eines kw-Amtes sei nicht erforderlich.

Zum Amt „Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident“:

S. o. Das Amt „Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident“ soll es nach Erklärung der Landesregierung in Niedersachsen weiterhin nur in der Besoldungsgruppe B 7 geben.

Zu den Künftig wegfallenden Ämtern:

Zur Überschrift:

Die Worte „und Amtsbezeichnungen“ sind auch hier entbehrlich, weil mit einem Amt auch seine Bezeichnung wegfällt.

Zu der Besoldungsgruppe B 2:

Das bisherige Amt „Direktorin, Direktor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – als Mitglied des Vorstands –“ wird nach Erklärung der Landesregierung nach nochmaliger Prüfung nicht mehr benötigt, auch nicht als „kw“.

Zum Amt „Direktorin, Direktor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

- als Leiterin oder Leiter des Geschäftsbereiches Landesvermessung und Geobasisinformation –“:

Es handelt sich nur um eine sprachliche Berichtigung.

Zu der Besoldungsgruppe B 3:**Zum Amt „Direktorin, Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung“:**

Zwar handelt es sich bei dem gegenwärtigen Stelleninhaber um einen (männlichen) Beamten, so dass die Verwendung nur der männlichen Form eigentlich korrekt wäre. Im Hinblick auf die anderen Ämter sollte aber gleichwohl aus Vereinfachungsgründen eine Vereinheitlichung dahin gehend erfolgen, dass auch hier beide Geschlechterformen verwendet werden.

Zum Amt „Direktorin, Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover“:

Das Amt soll nach Erklärung der Landesregierung nach Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers nicht mehr besetzt werden und ist daher hier als „kw“ einzuordnen (s. auch schon o. bei Besoldungsgruppe B 3).

Zu Anlage 3 (in der Fassung des Gesetzentwurfs; nach der Empfehlung des Ausschusses Anlage 6) (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A für Landesbeamtinnen und Landesbeamte):

Die Anlage 3 des Gesetzentwurfs (nach der Empfehlung des Ausschusses Anlage 6) entspricht grundsätzlich dem Beschluss des Landesministeriums vom 16.12.1975 (Nds. MBl. 1976 S. 3), weicht aber teilweise davon ab. Dies liegt nach Erklärung der Landesregierung darin begründet, dass Folgeänderungen aus dem neuen Laufbahnrecht umgesetzt worden und Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten aufgrund der Rückmeldungen der einzelnen Ressorts erfolgt seien. Der Ausschuss folgt dieser Erklärung und sieht insoweit grundsätzlich von Änderungsempfehlungen ab. Er empfiehlt lediglich, die Nummerierung der Anlage anzupassen (s. o. zu § 21 Abs. 2 Satz 4).

Zu Anlage 4 (in der Fassung des Gesetzentwurfs; nach der Empfehlung des Ausschusses Anlage 5) (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R):

Der Ausschuss empfiehlt, hier die Anlage 4 in der Fassung nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs mit den ab dem 01.06.2016 geltenden Beträgen einzufügen sowie die Nummer der Anlage und die Bezugnahme (Klammerzusatz) redaktionell anzupassen.

Zu Anlage 5 (in der Fassung des Gesetzentwurfs; nach der Empfehlung des Ausschusses Anlage 3) (Besoldungsordnung W):

Die Nummerierung der Anlage und die Bezugnahme sind anzupassen (s. § 4/1 Abs. 3).

Zu der Besoldungsordnung W:**Zu der Besoldungsgruppe W 1:****Zum Amt „Juniorprofessorin, Juniorprofessor“:**

Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung entspricht zwar dem bisherigen Recht und der Formulierung z. B. in der gegenwärtigen Bundesbesoldungsordnung W. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind jedoch keine „Unterart“ der Professorin oder des Professors, sondern eine „Vorstufe“ dazu (vgl. § 30 NHG). Dementsprechend wird das Amt z. B. in der bayerischen Besol-

dungsordnung W auch nur mit „Juniorprofessorin, Juniorprofessor“ bezeichnet. Der Ausschuss empfiehlt, hier ebenso zu formulieren.

Zu der Besoldungsgruppe W 2:

Zum Amt „Professorin, Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen“:

Da es nach Auskunft der Landesregierung keine Professorinnen oder Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen in der Besoldungsordnung C mehr gibt, kann die Fn. 2 ersatzlos entfallen.

Zu der Fußnote 2:

S. o.

Zu Anlage 6 (in der Fassung des Gesetzentwurfs; nach der Empfehlung des Ausschusses Anlage 4) (Besoldungsordnung R):

Die Nummerierung der Anlage und die Bezugnahme sind anzupassen (s. § 4/1 Abs. 3).

Sollte die in Bezug genommene Vorschrift in § 39 noch geändert werden, so wäre hier ggf. eine weitere Anpassung vorzunehmen.

Zu der Besoldungsordnung R:

Zu der Besoldungsgruppe R 1:

Gegenüber dem bisherigen Recht sind die Ämter „Direktorin, Direktor des Amtsgerichts“ bzw. „des Arbeitsgerichts“ bzw. „des Sozialgerichts“ jeweils mit Fn. 5 entfallen. Diese waren bisher als „kw“ bezeichnet und werden nach Auskunft der Landesregierung nunmehr überhaupt nicht mehr benötigt.

Zu der Fußnote 2:

Die Änderungsempfehlung dient lediglich der sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu der Fußnote 3:

Satz 1 enthält nach dem Komma gegenüber der bisherigen Regelung eine Einschränkung („wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist“). Dieser Zusatz ist aber nach Einschätzung der Landesregierung, der sich der Ausschuss anschließt, neben dem nachfolgenden Satz entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Gewährung einer Amtszulage für „Koordinationsrichterinnen“ und „Koordinationsrichter“ durch Artikel 3 Nr. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 eingeführt worden sei. Er, der GBD, habe seinerzeit dazu keine Anmerkung gemacht. Nach nochmaliger Prüfung sei er zwar nach wie vor der Auffassung, dass die betreffenden Regelungen bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung im Ergebnis wohl keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken ausgesetzt seien. Gleichwohl weise er dazu jedoch zum einen darauf hin, dass eine Amtszulage gemäß § 39 Satz 2 des Gesetzentwurfs als Bestandteil des Grundgehalts gelte und nach der Rechtsprechung des BVerwG innerhalb einer Besoldungsgruppe ein Amt mit Amtszulage und ein gleich bezeichnetes Amt ohne Amtszulage zwei verschiedene Ämter im statusrechtlichen Sinne bildeten (BVerwG, Beschluss vom 16.04.2007 - 2 B 25/07 - bei juris Rn. 4). Daraus folge, dass die Übertragung des Amtes mit Amtszulage einen „ernennungsähnlichen Verwaltungsakt“ darstelle, für den die Anforderungen nach Artikel 33 Abs. 2 GG (*Recht auf gleichen Zugang zum Amt, Grundsatz der Bestenauslese*) zu beachten seien. Zum anderen weise er darauf hin, dass es nach der Rechtsprechung des BVerfG zu den hergebrachten Grundsätzen der Richterbesoldung im Sinne von Artikel 33 Abs. 5 GG gehöre, zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Abs. 1 GG) *jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung der einzelnen Richterin oder des einzelnen Richters auszuschließen* (BVerfGE 12, 81, bei juris Rn. 32; BVerfGE 26, 79, bei juris Rn. 43 f.). Die Entscheidung über die Gewährung einer Amtszulage sei aber von der Exekutive zu treffen und wirke sich auf die Höhe der Besoldung der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters aus. Die Einräumung dieser Entschei-

dungsmacht zugunsten der Exekutive sei nach der genannten Rechtsprechung nur zulässig, wenn die Gewährung der Amtszulage tatsächlich mit der Zuweisung einer anderen, mit höherer Verantwortlichkeit verbundenen Dienstaufgabe verbunden sei.

Zu der Fußnote 4:

S. o. zu Fn. 3.

Zu der Besoldungsgruppe R 2:

Zum Amt „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“

mit den Funktionszusätzen

- „– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft mit 26 oder mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte –“ und
- „– als Leiterin oder Leiter einer Amtsanwaltschaft mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte –⁵⁾“:

In Niedersachsen gibt es (gegenwärtig) keine „Amtsanwaltschaften“. Aus Abschnitt I Nr. 2 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) des Niedersächsischen Justizministeriums vom 04.07.1995 ergibt sich, dass Amtsanwältinnen und Amtsanwälte Teil der Staatsanwaltschaft sind (vgl. auch § 142 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes); die OrgStA spricht vielmehr nur vom „amtanwaltschaftlichen Dienst“. Die Landesregierung spricht sich gleichwohl für die Beibehaltung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung aus, um etwaigen organisatorischen Änderungen in der Zukunft Rechnung tragen zu können. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu den Ämtern „Richterin, Richter am Amtsgericht“,

„Richterin, Richter am Arbeitsgericht“ und

„Richterin, Richter am Sozialgericht“

jeweils mit dem Funktionszusatz

- „– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen –⁶⁾“:

Der Begriff „weitere aufsichtführende Richterin, weiterer aufsichtführender Richter“ ist zwar gesetzlich nicht näher definiert, jedoch nach Auskunft der Landesregierung seit Langem richter- und besoldungsrechtlich eingeführt und anerkannt. Danach handelt es sich um eine Richterin oder einen Richter, die oder der bei einem Amts-, Arbeits- oder Sozialgericht Aufgaben der allgemeinen Dienstaufsicht wahrnimmt und zudem statusrechtlich ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat.

Zu dem Amt „Richterin, Richter am Arbeitsgericht

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen –“:

Die Änderung wird aus sprachlichen Gründen und zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs (s. o. und u.) empfohlen.

Zu der Fußnote 1:

Es handelt sich um eine Anpassung an das bisherige Recht (vgl. auch die nachfolgende Fn. 6). Die Abweichung im Gesetzentwurf beruhte nur auf einem Redaktionsversehen.

Zu der Fußnote 3:

Der Ausschuss empfiehlt, vorsorglich die bisherige Formulierung (mit umgekehrter Satzreihenfolge und Verknüpfung mit Semikolon) beizubehalten, weil nach seiner Ansicht nicht zweifelsfrei ist, ob mit der Formulierung des Gesetzentwurfs nicht eine - unbeabsichtigte - Änderung der Rechtslage verbunden wäre.

Zu der Fußnote 4:

Vgl. die Erläuterung zur vorstehenden Fn. 3. Hier ist die Formulierung zwar nicht in gleicher Weise problematisch. Wenn dort aber wieder wie bisher formuliert werden sollte, sollte dies zur Vereinheitlichung auch hier geschehen.

Im Übrigen wird durch die Verlagerung des ersten Satzes der bisherigen Fn. 4 in die Funktionsbezeichnung (s. o.) nicht mehr deutlich, dass auch in Satz 2 der Fn. mit „Planstellen“ nur „Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ gemeint sein sollen. Durch die empfohlene Einfügung wird dies klargestellt.

Zu der Fußnote 5:

Zum Begriff „Amtsanwaltschaft“ s. o.

Zu der Fußnote 6:

Zum Begriff „weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter“ s. o.

Zu der Besoldungsgruppe R 3:

Zu den Ämtern „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts“,

„Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts“ und

„Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts“

jeweils mit dem Funktionszusatz

„– an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen – ¹⁾“:

Es wird zum einen empfohlen, die Fn. (bisherige Fn. 5) zur Vereinheitlichung jeweils an den Funktionszusatz anzufügen.

Im Übrigen entspräche es dem bisherigen Recht (bisher Fn. 4), dem Funktionszusatz die Worte „einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt“ anzufügen. Diese Worte sind aber entbehrlich, weil eine Präsidentin oder ein Präsident eines Amtsgerichts nur über dieses Gericht die Dienstaufsicht führt; das Weglassen dieser Worte ist daher fachlich richtig.

Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

– an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –“:

S. die vorstehende Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“.

Zum Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen –“:

S. die obige Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“ (hier hinsichtlich der bisherigen Fn. 6).

Zum Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts ²⁾“:

Die Landesregierung regt an, die Unterscheidung zwischen Präsidentinnen und Präsidenten der Besoldungsgruppe R 5 und solchen der Besoldungsgruppe R 6 aufzugeben und das Präsidentenamt nur noch in Besoldungsgruppe R 6 vorzusehen (s. u.). In der Folge wird hier der Funktionszusatz entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu den Ämtern „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts“,

„Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts“,

„Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts“ und

„Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts“**jeweils mit dem Funktionszusatz****„– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 – 2)“:**

Es wird jeweils empfohlen, die Fn., wie sonst innerhalb dieser Besoldungsordnung üblich, bei der Funktionsbezeichnung anzubringen.

Zum Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts**– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen –“:**

S. die obige Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“ (hier hinsichtlich der bisherigen Fn. 6).

Zu der Besoldungsgruppe R 4:**Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts****– an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen –“:**

S. die obige Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“ (hier hinsichtlich der bisherigen Fn. 2).

Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts**– an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen –“:**

S. die obige Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“ (hier hinsichtlich der bisherigen Fn. 3).

Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts**– an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen –“:**

S. die obige Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“ (hier hinsichtlich der bisherigen Fn. 3).

Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts**– an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen –“:**

S. die obige Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“ (hier hinsichtlich der bisherigen Fn. 2).

Zu der Besoldungsgruppe R 5:**Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts****– an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen –“:**

S. die obige Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“ (hier hinsichtlich der bisherigen Fn. 3).

Zu den Ämtern „Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts“,**„Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts“,****„Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts“,****„Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts“ und****„Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts**

jeweils mit dem Funktionszusatz

„– an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –“

(jeweils in der Fassung des Gesetzentwurfs):

Nach nochmaliger Prüfung regt die Landesregierung an, die Zuordnung des Amtes einer Präsidentin oder eines Präsidenten des Finanzgerichts zur Besoldungsgruppe R 5 ersatzlos zu streichen. Hierfür spreche, dass dem Finanzgericht gegenwärtig weit mehr als 25 Richterplanstellen zugewiesen seien und sich daran voraussichtlich auch in Zukunft nichts ändern werde, sodass die Regelung keine praktische Bedeutung habe. Außerdem erscheine es angesichts der Vorgaben des BVerfG zur Richterbesoldung u. a. nach der Wertigkeit des jeweiligen Amtes (Urteil vom 05.05.2015, a. a. O., Rn. 111) auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten insoweit nur der Besoldungsgruppe R 3 (ohne Amtszulage) zuzuordnen (s. o.), weil dies auch der Besoldung der Vorsitzenden Richterinnen und Richter am Finanzgericht entspreche, die aber kraft Amtes keine Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen hätten.

Der Ausschuss hält diese Anregung für folgerichtig, zumal in Besoldungsgruppe R 3 infolge einer - möglicherweise nicht beabsichtigten - Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage (bisherige Fn. 7) ohnehin das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 5 nicht mehr vorgesehen ist.

In der Folge empfiehlt der Ausschuss im Übrigen, die entsprechenden Ämter beim Landesarbeitsgericht, beim Landessozialgericht, beim Oberlandesgericht und beim Oberverwaltungsgericht ebenfalls zu streichen.

Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

– an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen –“:

S. die obige Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“ (hier hinsichtlich der bisherigen Fn. 3).

Zu der Besoldungsgruppe R 6:**Zum Amt „Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt**

– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit 101 oder mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk –“:

Die Änderung wird aus sprachlichen Gründen und zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs (s. o. und u.) empfohlen.

Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

– an einem Gericht mit 151 oder mehr Richterplanstellen –“:

S. die obige Erläuterung zum Amt „Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ...“ (hier hinsichtlich der bisherigen Fn. 2).

Zum Amt „Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts“:

Infolge der empfohlenen Streichung des entsprechenden Amtes in Besoldungsgruppe R 5 (s. o.) kann der Funktionszusatz hier entfallen.

Zu den Ämtern „Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts“,

„Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts“,

„Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts“ und

„Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts“

jeweils mit dem Funktionszusatz

„– an einem Gericht mit bis zu 100 Richterplanstellen im Bezirk –“:

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu der jeweiligen Streichung des korrespondierenden Amtes (Funktionszusatzes) in Besoldungsgruppe R 5 (s. o.).

Zu Anlage 7 (Familienzuschlag):

Infolge der obigen Empfehlungen zu den §§ 36 und 37 Abs. 4 empfiehlt der Ausschuss hier, die Verweisung bei der Bezeichnung der Anlage anzupassen und in der Überschrift die Worte „Berechnungsgrundlagen für den“ zu streichen (insoweit wie die bisherige Anlage 5 zum NBesG a. F.).

Zu Anlage 8 (Höhe der Amtszulagen):

Die Tabellengestaltung ist redaktionell etwas überarbeitet worden.

Entsprechend der Empfehlung zu Anlage 1 (s. o.) sind auch hier nach dem Wort „Ämter“ die Worte „und Amtsbezeichnungen“ zu streichen.

Ferner sind hier bereits die ab dem 01.06.2016 gültigen Beträge aus der Fassung der Anlage 8 nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs eingefügt worden. Dabei wurden allerdings die Beträge für Besoldungsgruppe A 4 Fn. 3 und Besoldungsgruppe A 5 Fn. 1 jeweils von „37,45“ in „37,54“ berichtigt. Dies entspricht den mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015 beschlossenen Beträgen; Anlage 8 in der Fassung nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält insoweit nach Erklärung der Landesregierung ein Redaktionsversehen.

Im Übrigen wurde nur geprüft, ob die Angaben zu den Stellen, an denen die jeweiligen Amtszulagen dem Grunde nach geregelt sind, stimmen. Hinsichtlich der Höhe der jeweils ausgewiesenen Beträge geht der Ausschuss davon aus, dass die von der Landesregierung im Gesetzentwurf ausgewiesenen Beträge fachlich richtig sind.

Bei den künftig wegfallenden Ämtern der Besoldungsordnung A fehlte bislang jeweils eine Ausweisung für

- Besoldungsgruppe A 6 Fn. 1 (neu) und
- Besoldungsgruppe A 9 Fn. 2.

Diese sind aufgrund der nachgefragten Angaben der Landesregierung ergänzt worden.

Zu Anlage 9 (Allgemeine Stellenzulage):

Die Bezugnahme auf § 46 Abs. 2 sollte entfallen, weil die hiesige Anlage (anders als die folgende Anlage 10) für § 46 Abs. 2 nicht relevant ist.

Der Ausschuss empfiehlt im Folgenden (weitere) Angleichungen an den aktuellen gesetzlichen Sprachgebrauch im niedersächsischen Laufbahnrecht (vgl. insbesondere § 13 NBG und § 23 des vorliegenden Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung). Auf diese wird nachfolgend jeweils nicht mehr gesondert eingegangen.

Zu Nummer 1:

Der Ausschuss empfiehlt eine Angleichung an die in Anlage 1 vorgesehene Laufbahnstruktur. Danach gibt es in der Laufbahngruppe 1 erste Einstiegsämter nur in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 und zweite Einstiegsämter nur in den Besoldungsgruppen A 6, A 7 und A 8.

(Die ausdrückliche Benennung der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 im Zusammenhang mit den Fachrichtungen ist danach eigentlich entbehrlich, soll aber zur Klarstellung beibehalten werden.)

Der Zusatz „im Krankenpflagedienst“ ist nach Auskunft der Landesregierung entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 2:

Der Ausschuss empfiehlt, die bislang in Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B geregelten Fälle an dieser Stelle zusammenzufassen. Dies umfasst auch die erste Fallgruppe aus der Nummer 3 des Gesetzentwurfs (hier Buchstabe b).

(Dabei sind allerdings die Fälle, in denen das Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist - Buchstabe b -, wohl etwas abweichend vom bisherigen Recht auf die Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste beschränkt; bisher war insoweit der - gesamte - „gehobene technische Dienst“ umfasst.)

Zu Nummer 3:

Infolge der Empfehlung zu Nummer 2 entfällt hier die erste Fallgruppe und wird nunmehr in Nummer 2 Buchst. b erfasst. (s. o.).

Die danach hier verbleibenden Fachlehrerinnen, Fachlehrer, Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen nach Erklärung der Landesregierung, wie bisher, keine allgemeine Stellenzulage erhalten. Deshalb soll die Regelung auf Wunsch der Landesregierung insoweit entfallen.

Zu Nummer 4:

Der Wortlaut der Regelung weicht zwar von der bisherigen Regelung in Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, W und R ab, entspricht aber der sonstigen Systematik des Gesetzentwurfs und soll deshalb gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert bleiben.

Zu Nummer 5:

Durch die oben auf Wunsch der Landesregierung unterbreitete Empfehlung, in der Besoldungsordnung A bei einigen Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 die im Gesetzentwurf vorgesehene Fn. 3 durch eine neue Fn. 2/1 zu ersetzen und die betreffenden Ämter (insbesondere jenes der Förderschullehrerin/des Förderschullehrers) dadurch nicht mehr als zweites, sondern als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 auszuweisen, entfällt für die betreffenden Beamtinnen und Beamten (des früheren gehobenen Dienstes) hier auch die allgemeine Stellenzulage. Dies entspricht dem bisherigen Recht.

(Im bisherigen Recht [Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B] waren zwar die „Studienräte“ noch ausdrücklich genannt. Das ist aber hier nicht mehr erforderlich, weil für die Studienrätinnen und Studienräte, für die A 13 das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist, dies nunmehr ausdrücklich durch Ausbringung der Fn. 3 [s. o.] geregelt ist, sodass sie ohne Weiteres unter die oben empfohlene Formulierung fallen.

Auch die in Besoldungsgruppe A 13 erfassten Realschullehrerinnen und Realschullehrer („Altfälle“) erhalten nach wie vor keine allgemeine Stellenzulage, weil für diese Beamtinnen und Beamten A 13 nach bisherigem Recht zwar ein „Eingangsammt“ war [Fn. 10 zu Besoldungsgruppe A 13 in Bundesbesoldungsordnung A], dies jedoch nicht im höheren, sondern im gehobenen Dienst, also nach heutiger landesrechtlicher Begrifflichkeit das erste Einstiegsamt in Laufbahngruppe 2 [vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 NLVO-Bildung]).

Zu Anlage 10 (Höhe der Allgemeinen Stellenzulage):

Hier sind die seit dem 01.06.2016 gültigen Beträge aus der Fassung der Anlage 10 nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs eingefügt worden. Dabei wurde allerdings der Betrag „78,63“ durch den Betrag „78,62“ ersetzt, weil dies dem durch das Haushaltsbegleitgesetz 2015 (Nds. GVBl. 2014 S. 477, berichtigt Nds. GVBl. 2015 S. 9) geregelten Betrag entspricht. Nach Erklärung der Landesregierung handelt es sich insoweit um ein Redaktionsversehen.

Zu Anlage 11 (Besondere Stellenzulagen):**Zu Nummer 3:****Zu Absatz 1:**

Bisher waren hier auch Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 einbezogen. Nach Erklärung der Landesregierung gibt es solche mit einer Verwendung der hier geregelten Art in Niedersachsen aber nicht (mehr), sodass die Regelung entsprechend eingeschränkt formuliert werden soll.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung, wie auch im Referentenentwurf vorgesehen, übereinstimmend mit dem bisherigen Recht zu formulieren, um mögliche Zweifel über etwaige, nicht beabsichtigte inhaltliche Änderungen von vornherein zu vermeiden.

Auf eine Konkurrenzregelung im Hinblick auf die Zulage nach Nummer 1, wie sie bisher in Nummer 6 Abs. 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum BBesG2006) und auch im Referentenentwurf in Nummer 5 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A, B, C, W und R vorgesehen war, soll nach Erklärung der Landesregierung bewusst verzichtet werden, weil es hierfür in Niedersachsen keinen Regelungsbedarf gebe.

Zu Nummer 4:

Die Funktion „Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät“ ist in der Zentralen Dienstvorschrift 19/1 des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt und gilt nur für Soldatinnen und Soldaten. Dieser Personenkreis wird vom vorliegenden Landesgesetz aber nicht erfasst. Der Ausschuss empfiehlt daher, stattdessen auf die Begrifflichkeiten nach § 1 Nrn. 7 und 8, §§ 104 ff., 111 a der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) abzustellen (so teilweise auch der nachfolgende Text der Regelung).

Zu Satz 1:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung „eine Prüferlaubnis nach nationalem oder europäischem Recht“ ist zu unbestimmt. Außerdem ist die Formulierung „als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder Luftfahrtkomponenten“ rechtlich ungenau, weil es die Funktion „Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtkomponenten“ so nicht gibt. Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung in Anlehnung an Nummer 6 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum BBesG n. F.) zu formulieren, demgegenüber allerdings im Hinblick auf den Sprachgebrauch in § 104 LuftPersV sowie in der betreffenden Verordnung etwas zu präzisieren.

Die Empfehlung, (nur) die Kategorien B1, B2, B3 und C (also nicht die Kategorie A) der genannten Verordnung zu erfassen, entspricht der Sache nach dem geltenden Bundesrecht (a. a. O., Nummer 3). Die Landesregierung hält eine dahin gehend beschränkte Regelung für sachgerecht.

(Die im bisherigen Bundesrecht enthaltene Nummer 1 [„Erlaubnis als Nachprüfer von Luftfahrtgerät“] ist hier nicht angebracht, weil sie nur für Soldatinnen und Soldaten gilt; s. o. Die dortige Nummer 4 [„Erlaubnis zur Prüfung der Lufttüchtigkeit“] ist gegenstandslos, weil es, soweit ersichtlich, eine solche - gesonderte - Erlaubnis weder nach deutschem noch nach Unionsrecht gibt; auch auf die Regelung dieses Falles sollte daher hier verzichtet werden.).

Die Formulierung „nach nationalem Recht“ in Bezug auf die Prüferlaubnis ist entbehrlich (so auch das Bundesrecht, a. a. O., Nummer 1). Denn eine „Prüferlaubnis“ gibt es nur nach deutschem Recht (§§ 104 ff. LuftPersV).

Zu Satz 2:

Die Regelung stellt eine Abweichung gegenüber dem bisherigen Recht dar. Auch der Referentenentwurf sah keine derartige Regelung vor. Die Landesregierung möchte sie gleichwohl beibehalten. Es handele sich lediglich um eine Verdeutlichung der ohnehin bereits geltenden Rechtslage. Eine inhaltliche Änderung sei mit der Regelung nicht verbunden. Rechtliche Bedenken bestehen nach Auffassung des Ausschusses insoweit nicht.

Zu Nummer 5:

Abweichend vom bisherigen Recht werden die Beamtinnen und Beamten „in Abschiebebehafteinrichtungen“ nicht mehr genannt. Dies erklärt sich nach Auskunft der Landesregierung damit, dass in Niedersachsen Abschiebehaft nur in Justizvollzugseinrichtungen im Wege der Amtshilfe vollzogen werde, also keine besonderen Abschiebebehafteinrichtungen bestünden (s. dazu Nummer 7.6 Satz 1 des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.09.2014, Nds. MBl. 2015 S. 675). Auch insoweit bestehen nach Ansicht des Ausschusses keine rechtlichen Bedenken.

Zu Nummer 7:**Zu Absatz 1:**

Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, nicht darauf abzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte (nur) die (abstrakte) Befähigung für ein bestimmtes Einstiegsamt besitzt, sondern darauf, ob sie oder er sich in einer bestimmten Laufbahn befindet und ob für ihren oder seinen Zugang zu dieser Laufbahn im Einzelfall tatsächlich das erste bzw. zweite Einstiegsamt maßgeblich war. Dies dient auch der Vereinheitlichung des Gesetzentwurfs (vgl. z. B. Anlage 9) sowie der Angleichung an die bisherige Rechtslage (Nummer 13 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B [Anlage I zum BBesG2006]).

Die Formulierung „für deren Zugang ... maßgeblich war“ ist zwar sonst nicht gebräuchlich, lässt sich jedoch nach Einschätzung des Ausschusses der Sache nach kaum umgehen, wenn man nicht auf die Zugehörigkeit der Beamtinnen und Beamten zu bestimmten Besoldungsgruppen abstellen will, um die Zugehörigkeit zum früheren mittleren bzw. gehobenen Dienst zu umschreiben (vgl. auch insoweit noch einmal Anlage 9 sowie § 15 Abs. 2 und 3 NBesG a. F.).

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Angleichung an den sonst üblichen Sprachgebrauch im Landesrecht (vgl. z. B. § 14 Abs. 1 NBG, § 15 Abs. 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung sowie oben Nummer 7 Abs. 1 Satz 1). Bei der im Einvernehmen mit der Landesregierung empfohlenen Formulierung genügt das Bestehen der geforderten Prüfung, um die Stellenzulage zu erhalten, auch wenn die Beamtin oder der Beamte nicht über das zweite Einstiegsamt Zugang zu der Laufbahn erhalten hat oder das entsprechende Amt noch nicht erreicht hat (sich also - noch - im früheren einfachen Dienst befindet). Dies ist nach Erklärung der Landesregierung aber auch so beabsichtigt.

Zu Nummer 9:

Aus sprachlichen Gründen sollten die Worte „Gerichtshöfen“ und „Behörden“ wie im nachfolgenden Regelungstext nicht mit dem Wort „und“, sondern mit dem Wort „oder“ verknüpft werden.

Die unterbreiteten Empfehlungen sollen lediglich dazu dienen, die Regelung sprachlich an das bisherige Recht - Nummer 7 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum BBesG2006) - anzugleichen.

Aus den demgegenüber vorgesehenen Erweiterungen der Regelung auch auf den Bund sowie auf oberste Gerichtshöfe ergeben sich im Übrigen sprachliche Folgeänderungen.

Der Einschub „die nicht unter Nummer 10 oder 11 fallen“ ist zur Abgrenzung der Regelungen erforderlich, weil Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Nummer 10) und Professorinnen und Professoren (Nummer 11) ebenfalls Beamtinnen und Beamte sind, sodass es ohne diese Abgrenzung zu Doppelregelungen käme.

Durch das Wort „soweit“ soll klargestellt werden, dass die Stellenzulage auch nur teilweise gewährt werden kann, nämlich wenn nur ein entsprechender Teil erstattet wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regelung inhaltlich teilweise weiter gefasst ist als das bisherige Recht (soweit sich die Regelung auch auf oberste Gerichtshöfe anderer Länder erstreckt), teilweise aber auch enger, (soweit eine Erstattung gefordert wird). Die Landesregierung möchte aber auch nach nochmaliger Prüfung an dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungsinhalt festhalten. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu Nummer 10:

Zu Absatz 2:

S. o. zu Nummer 9. (Die hiesige Regelung entspricht in der empfohlenen Fassung im Wesentlichen - mit Ausnahme des Erstattungsvorbehalts - der bisherigen Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, W und R [Anlage 1 zum NBesG a. F.]).

Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte enthält Absatz 1 gegenüber Nummer 9 eine speziellere Regelung für den Fall einer Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden des Bundes. Absatz 2 ordnet für den Fall ihrer Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder Behörden eines anderen Landes dieselbe Rechtsfolge an wie Nummer 9 und würde daher ohne den zu Nummer 9 empfohlenen Zusatz - „die nicht unter Nummer 10 oder 11 fallen“ - insoweit zu einer Doppelregelung führen. Die Landesregierung hat sich aber gegen eine Zusammenfassung der Regelungen ausgesprochen. Rechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht.

Zu Nummer 11:

Zu Absatz 1:

Die empfohlenen Änderungen (u. a. Umstellung der Wortreihenfolge) haben nur sprachliche Gründe und sollen insbesondere der Angleichung an die Nummern 9 und 10 dienen.

Zu Absatz 3:

S. die Erläuterung zu Nummer 12. Es bietet sich aus systematischen Gründen an, die im Gesetzentwurf dort vorgesehene Regelung hier einzufügen.

Zu Nummer 12:

Da sowohl in Nummer 11 als auch in Nummer 12 Regelungen für „Professorinnen und Professoren“ getroffen werden, bietet es sich aus systematischen Gründen an, die im Entwurf als Nummer 12 vorgesehene Regelung als neuen Absatz 3 in Nummer 11 anzufügen und Nummer 12 zu streichen. (Dies bedingt noch eine Folgeänderung in Anlage 12).

Zu Nummer 13:

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Regelung fasst § 44 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 des Referentenentwurfs zusammen und verkürzt die dort zunächst vorgesehenen Regelungen etwas. Die Landesregierung möchte auch nach nochmaliger Prüfung an der Regelung in der Fassung des Gesetzentwurfs festhalten. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu Absatz 4:

Die empfohlene Verweisung auf § 4/3 Abs. 6 (in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses) in Satz 2 entspricht der Sache nach dem Referentenentwurf.

Zu Anlage 12 (Höhe der besonderen Stellenzulagen):

Die Anlage 12 ist hier in der seit dem 01.06.2016 gültigen Fassung nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs wiedergegeben. Die ausgewiesenen Beträge sind insoweit allerdings identisch mit denjenigen, die in der Fassung nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs ausgewiesen sind. Daher wäre die Ersetzung eigentlich nicht erforderlich.

Außerdem muss die Angabe „Nummer 12“ infolge der obigen Empfehlung zu den Nummern 11 und 12 hier durch die Angabe „Nummer 11 Abs. 3“ ersetzt werden.

Zu Anlage 13 (Mehrarbeitsvergütung):

Die wiedergegebenen Beträge sind diejenigen, die in der ab dem 01.06.2016 gültigen Fassung der Anlage 13 nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen sind.

Zu Anlage 14 (Auslandszuschlag):

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Drs. 17/3512 auf S. 98 die Anlagen 14 und 15 aufgrund eines Redaktionsversehens irrtümlich nicht mit den zum 01.06.2016 fortgeschriebenen Beträgen abgedruckt worden sind. Die hier empfohlenen Beträge sind diejenigen, die nach Erklärung der Landesregierung zum 01.06.2016 gültig sein sollen. Sie entsprechen den durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477, 2015 S. 9, 79) vom Landtag bereits beschlossenen Beträgen. Diese sollen hier lediglich übernommen werden.

Zu Anlage 15 (Anwärtergrundbetrag):

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Drs. 17/3512 auf S. 98 die Anlagen 14 und 15 aufgrund eines Redaktionsversehens irrtümlich nicht mit den zum 01.06.2016 fortgeschriebenen Beträgen abgedruckt worden sind. Die hier empfohlenen Beträge sind diejenigen, die nach Erklärung der Landesregierung zum 01.06.2016 gültig sein sollen. Sie entsprechen den durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477, 2015 S. 9, 79) vom Landtag bereits beschlossenen Beträgen. Diese sollen hier lediglich übernommen werden.

Zu Anlage 16 (Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4):

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Drs. 17/3512 auf S. 99 die Anlage 16 aufgrund eines Redaktionsversehens irrtümlich nicht mit den zum 01.06.2016 fortgeschriebenen Beträgen, sondern in einer mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Drs. 17/3512, S. 83) identischen Fassung abgedruckt worden sind. Die hier empfohlenen Beträge sind diejenigen, die nach Erklärung der Landesregierung zum 01.06.2016 gültig sein sollen. Sie entsprechen den durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477, 2015 S. 9, 79) vom Landtag bereits beschlossenen Beträgen. Diese sollen hier lediglich übernommen werden.

Zu Anlage 17 (Höhe der Stellenzulagen und Zulagen):

Der Betrag von 85,68 Euro aus der Fassung nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist hier durch den Betrag von 87,39 Euro ersetzt worden. Dies entspricht dem in Artikel 2 des Gesetzentwurfs und in Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 vorgesehenen Betrag, der seit dem 01.06.2016 ohnehin bereits gilt. Der zuletzt aufgeführte Betrag von 104,32 Euro ist, wie auch in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs sowie in Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 vorgesehen, statisch, soll also nicht angepasst werden. Die beiden davor genannten Beträge (226,00 Euro und 252,00 Euro) sind in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs gegenüber Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 - wie die entsprechenden Beträge in Anlage 12 - einmalig erhöht worden, sollen aber in Zukunft (wieder) statisch sein. Dies ist nach Erklärung der Landesregierung so beabsichtigt. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu Anlage 18 (Überleitungsübersicht):

Es wird empfohlen, in der Bezeichnung der Anlage entsprechend der obigen Empfehlung nicht auf § 73, sondern auf § 71 Abs. 3 Bezug zu nehmen.

Der sich auf Besoldungsgruppe A 12 beziehende Regelungsteil ist gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Zu Besoldungsgruppe A 13 empfiehlt der Ausschuss, die beiden Ämter „Förderschullehrerin ...“ entsprechend der alphabetischen Reihenfolge „nach oben zu ziehen“.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss zu den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 sowie zu den beiden ersten Ämtern in Besoldungsgruppe A 15 einige sprachliche Berichtigungen bzw. Anpassungen an die Regelungen im bisherigen Recht und die zu Anlage 1 (Besoldungsordnung A) empfohlenen Formulierungen (links „schulischen“ statt „Schulischen“, rechts „dem“ statt „beim“).

Ferner passt im Gesetzentwurf die Zuordnung der Ämter und Funktionszusätze bei den letzten drei Ämtern in Besoldungsgruppe A 15 und des ersten Amtes in Besoldungsgruppe A 16 jeweils nicht recht zusammen. Zudem sind die jeweiligen Formulierungen der Bundesbesoldungsordnung A (links) und der neuen Besoldungsordnung A - Anlage 1 - (rechts) nicht vollständig richtig abgebildet. Die im Einvernehmen mit der Landesregierung empfohlenen Änderungen sollen zum einen den Wortlaut berichtigen sowie zum anderen das tatsächliche Regelungsziel genauer zum Ausdruck bringen und eine eindeutige Zuordnung ermöglichen.

Im Übrigen wurde diese Anlage nicht auf Vollständigkeit geprüft. Der Ausschuss geht vielmehr insoweit davon aus, dass mit den von der Landesregierung im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierungen alle im bisherigen Recht enthaltenen Funktionszusätze fachlich richtig und vollständig übergeleitet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Durch Artikel 2 in der Fassung des Gesetzesentwurfs sollten die Anlagen 4, 7, 8, 10 und 12 bis 17 des in Artikel 1 enthaltenen Gesetzesentwurfs mit Wirkung zum 01.06.2016 (entsprechend Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015) fortgeschrieben werden. Da dieser Zeitpunkt mittlerweile verstrichen ist, empfiehlt der Ausschuss, wie dargelegt, zu den entsprechenden Stellen in Artikel 1, die betreffenden Anlagen bereits dort zu aktualisieren. Daher kann Artikel 2 hier gestrichen werden.

Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Die Empfehlung zu Absatz 4 dient überwiegend dazu, die Regelung an die zu § 4 Abs. 7 des in Artikel 1 enthaltenen Niedersächsischen Besoldungsgesetzes empfohlene Formulierung anzugleichen (vgl. dazu die dortige Empfehlung). Im Übrigen wird im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz bisher nicht auf die „nach § 56 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Stelle“ verwiesen, sondern auf die oberste Dienstbehörde oder die „von ihr bestimmte Stelle“. Daran soll die Formulierung hier angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 4):

In Buchstabe b (Absatz 2) soll die Verweisung angepasst werden, weil nur § 6 Abs. 1, 2 und 4 NBesG-E dem bisherigen § 4 BBesG2006 entspricht. § 6 Abs. 3 NBesG-E ist gegenüber dem bisherigen Recht neu eingefügt worden (vgl. Gesetzentwurf, Drs. 17/3512, S. 123). In den dort geregelten Fällen der Entlassung politischer Beamter ohne eigenen Antrag entsteht auch nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge weitergewährt werden, kein Anspruch auf Ruhegehalt, sondern gemäß § 54 NBeamtVG ein Anspruch auf Übergangsgeld. Dass das Übergangsgeld erst nach Ablauf der Zeit gezahlt wird, für die Dienstbezüge weitergewährt werden, ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 NBeamtVG (vgl. Nummer 16 dieses Artikels).

Zu Nummer 3 (§ 5):

Der Ausschuss empfiehlt zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1), die Aufzählung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in weitergehendem Umfang auf den NBesG-E abzustimmen.

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3) wird empfohlen, über die von § 43 NBesG-E erfassten Fälle eines Dienstherrnwechsels hinaus auch die Ausgleichszulagen nach § 42 NBesG-E aufzunehmen. Diese treten zukünftig ebenfalls an die Stelle des bisherigen § 13 BBesG2006, nämlich in den Fällen des Wegfalls von - unter Umständen ruhegehaltfähigen - besonderen Stellenzulagen. Sie sollen an dieser Stelle erfasst werden, weil der Entwurf hier keine inhaltliche Änderung anstrebt (vgl. die Entwurfsbegründung, Drs. 17/3512, S. 159). Die Empfehlung, auch die Verweisung auf § 66 Abs. 2 NBesG-E aufzunehmen, der die bisherigen Ausgleichszulagen nach § 13 BBesG2006 erfasst, macht die Verweisung auf § 13 BBesG2006 entbehrlich.

Durch die Empfehlung zu Doppelbuchstabe dd und ee soll zunächst die bisherige Nummer 7 (Ausgleichszulagen nach § 81 BBesG2006) gestrichen werden. Nach Auskunft des Finanzministeriums gibt es weder bei der Besoldung noch bei der Versorgung noch Anwendungsfälle dieser Bundesregelung; § 81 BBesG2006 sei aus diesem Grund auch nicht in den NBesG-E übernommen worden.

Daraus ergibt sich redaktionell, dass die bisherige Nummer 8 zu Nummer 7 wird und die Nummer 9 des Entwurfs an die Stelle der bisherigen Nummer 8 tritt. In der empfohlenen Nummer 7 wird gegenüber dem Entwurf die Verweisung redaktionell berichtigt. Die neue Nummer 8 soll sprachlich an das bisherige Recht (Nummer 6 Abs. 4 Buchst. b und c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B [Anlage I zum BBesG2006]) angeglichen werden, da insoweit keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt sind.

Die Empfehlungen zu den Doppelbuchstaben ff und gg enthalten redaktionelle Folgeänderungen zu der Empfehlung zu den Doppelbuchstaben dd und ee.

Mit dem - neuen - Buchstabe a/1 (Absätze 2 und 6) empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an den NBesG-E, die nach Auskunft der Landesregierung im Entwurf übersehen worden ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 7) empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Vereinfachungen.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 4):

Die Nummer 4 wurde aufgrund des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) gegenüber dem Gesetzentwurf neu gefasst.

Demgegenüber empfiehlt der Ausschuss zu Buchstabe a eine redaktionelle Verkürzung.

Die Empfehlung zu Buchstabe b (neue Sätze 3 bis 5) beruht auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Die dortige Begründung hierzu lautet:

„§ 6 Abs. 4 Satz 3 NBeamtVG entspricht in seinem Regelungsziel § 11 Abs. 2. Es soll verhindert werden, dass durch die versorgungsrechtliche Berücksichtigung einer Zeit, für die von anderer Seite eine zusätzliche, nicht auf die Beamtenversorgung anrechenbare Versorgungsleistung gewährt wird, eine höhere Gesamtversorgung erlangt wird als wenn die Beamtin oder der Beamte im Fall des § 11 bereits in einem Beamtenverhältnis gestanden hätte bzw. im Fall des § 6 Abs. 4 nicht beurlaubt gewesen wäre. Über dieses Regelungsziel geht § 6 Abs. 4 Satz 3 NBeamtVG in seiner jetzigen Fassung jedoch hinaus. Es ist nicht sachgerecht, dass jede zusätzliche Versorgungsleistung, unabhängig von ihrer Höhe, zum vollständigen Ausschluss der Beurlaubungszeit von der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit führt. Es kann auch nicht außer Acht bleiben, dass die Beamtin oder der Beamte bzw. ihr oder sein Arbeitgeber während der Beurlaubungszeit unter Umständen erhebliche Zahlungen als Versorgungszuschlag nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBeamtVG an das Land geleistet hat, für die dann weder ein Anspruch auf Gegenleistung noch ein Rückzahlungsanspruch besteht.“

Der Ausschuss empfiehlt dazu, die im Änderungsvorschlag enthaltene Verweisung auf § 11 Abs. 2 NBeamtVG aufzulösen und durch die empfohlenen Sätze 3 und 4 zu ersetzen, die an die Empfehlung zu § 11 Abs. 2 NBeamtVG (vgl. Nummer 5) angepasst sind. Dadurch wird die in Satz 5 der Empfehlung enthaltene Maßgabe leichter verständlich und eine Verweisung nach unten vermieden.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 2):

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Änderung.

In Satz 2 soll verdeutlicht werden, dass sich die entsprechende Geltung des § 66 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NBeamtVG auf die nicht anrechenbaren zusätzlichen Versorgungsleistungen bezieht.

Zu Nummer 6 (§ 13):

Es wird empfohlen, die Regelung sprachlich an die Empfehlung zu § 26 NBesG-E anzugleichen.

Zu Nummer 9 (§ 18):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung sprachlich auf die §§ 22 und 23 BeamtStG abzustimmen. Die Entlassung wegen Erreichens der Altersgrenze ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG und erfolgt kraft Gesetzes („sind entlassen“). Die Entlassung wegen Dienstunfähigkeit ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG und erfolgt durch Verwaltungsakt („sind zu entlassen“). Diese Vorschriften gelten sowohl für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit als auch für Beamtinnen und Beamte auf Probe. Die daran sprachlich angelehnte Empfehlung stellt allerdings bei der Entlassung durch Verwaltungsakt darauf ab, dass dieser auch tatsächlich erlassen wurde. Dafür hatte sich die Landesregierung ausgesprochen.

Zu Nummer 13 (§ 37):

Zu Buchstabe a (Überschrift) empfiehlt der Ausschuss lediglich eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b (Absatz 5) hat die Landesregierung mitgeteilt, dass die Entwurfsregelung bezwecke, die in § 10 der Heilverfahrensverordnung des Bundes enthaltene Regelung der Erstattung von Verdienstausfall in das Landesrecht zu übertragen. Es sei allerdings nicht nachvollziehbar, warum das Kind einer im Dienst geschädigten schwangeren Beamtin im Bundesrecht nicht berücksichtigt werde, obwohl es in den Kreis der Unfallfürsorgeberechtigten einbezogen sei (vgl. § 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NBeamtVG). Die Landesregierung hat sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, diese Kinder in die Vorschrift aufzunehmen. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt. Die empfohlene Formulierung knüpft an die in § 33 Abs. 1 NBeamtVG berechtigten Personen an, die weder Beamte noch Ruhestandsbeamte sind. Das Kind einer im Dienst geschädigten schwangeren Beamtin fällt darunter.

Zu Nummer 14 (§ 40 Abs. 3):

Im Wortlaut des neuen Satzes 1 soll klargestellt werden, dass Satz 1 nur die Berechnung des Ruhegehaltssatzes betrifft; darüber hinausgehende Maßgaben für die Berechnung des Unfallruhegehalts enthalten auch die Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2. Der bisherige Satz 1 („Der Ruhegehaltssatz nach § 16 Abs. 1 erhöht sich um 20 Prozent.“) soll wegen der notwendigen Anknüpfung an den neuen Satz 1 diesem als Halbsatz 2 angefügt werden; dabei soll klargestellt werden, dass der Ruhegehaltssatz um 20 Prozentpunkte erhöht wird, nicht um 20 Prozent. Einer redaktionellen Verschiebung der bisherigen Sätze 2 und 3 (Buchstabe b des Entwurfs) bedarf es nach dieser Empfehlung nicht mehr.

Zu Nummer 15 (§ 53):

Die Empfehlung zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1) enthält eine redaktionelle Berichtigung der Verweisung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nr. 1) empfiehlt der Ausschuss, die Vorschrift auf die §§ 22 und 23 BeamtStG abzustimmen, indem sprachlich unterschieden wird, ob die Entlassung kraft Gesetzes

erfolgt („entlassen ist“) oder durch Verwaltungsakt („entlassen wurde“) - vgl. dazu auch die Empfehlung zu Nummer 9 (§ 18).

Zu Nummer 16 (§ 54):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Verweisung in Absatz 1.

Zu Nummer 16/1 (§ 56 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2):

Die Empfehlung dient der Angleichung an § 20 NBesG-E (vgl. die dortigen Erläuterungen).

Zu Nummer 17 (§ 58 Abs. 5):

Der Ausschuss empfiehlt, die Entwurfsregelung zu streichen. Sie ist entbehrlich, denn sie beruht nach der Entwurfsbegründung (Drs. 17/3512, S. 163) auf einer Auslegung des § 58 NBeamtVG, die von der Auslegung des inhaltsgleichen § 50 b des (Bundes-)Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) abweicht. Anders als in der Begründung dargestellt, beginnt der Zeitraum, für den Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt wird, nicht erst nach Ablauf des Monats der Geburt (wie der Zeitraum, für den Kindererziehungszuschlag gewährt wird), sondern am Tag der Geburt (vgl. Strötz, in: Fürst, GKÖD, Rn. 20 zu § 50 b BeamtVG; so auch die Verwaltungsvorschriften des Bundes: RdSchr. d. BMI v. 03.09.2002 - D II 3 - 223 100 - 1/3 -, GMBI. S. 689, abgedruckt bei Plog/Wiedow, BeamtVG, § 50 b). Damit kann schon nach bisher geltendem Recht bei allen Kindern, unabhängig von ihrem Geburtstag, der volle Zeitraum von 10 bzw. 18 Jahren zugrunde gelegt werden.

Anstelle der Entwurfsregelung empfiehlt der Ausschuss aber eine redaktionelle Anpassung Satzes 1 Nr. 1 an die in Nummer 17/1 zu § 60 NBeamtVG empfohlenen Änderungen beim Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Zu Nummer 17/1 (§ 60):

Die Empfehlung zu Nummer 17/1 beruht im Wesentlichen auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Dieser wurde wie folgt begründet:

„Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) gelten ab 1. Januar 2017 u. a. die Leistungsansprüche in der Pflege in fünf Pflegegraden. Bisher wurden pflegebedürftige Personen drei Pflegestufen zugeordnet. Diese richteten sich vornehmlich nach dem Zeitaufwand der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung. Zukünftig erhalten Pflegebedürftige nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit.

In diesem Zusammenhang werden auch die fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung an die neue Struktur angepasst. Nicht erwerbsmäßig pflegende Beamtinnen und Beamte erhalten im Versorgungsfall zusätzlich zu den Versorgungsbezügen Pflegezuschläge nach § 60 NBeamtVG, wenn sie die rentenrechtliche Wartezeit für eine gesetzliche Rente nicht erfüllt haben.

Mit der Änderung in § 60 Abs. 1 NBeamtVG werden die Pflegezuschläge an die neue Pflegegradstruktur angepasst.“

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1) empfiehlt der Ausschuss eine Verschlankeung der Regelung. Die verschiedenen Tatbestandsmerkmale für die Zahlung des Pflegezuschlags in Absatz 1 Satz 1 aufzuzählen ist entbehrlich, weil sich diese Merkmale bereits aus der dort enthaltenen Verweisung auf § 3 Satz 1 Nr. 1 a des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) ergeben.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1) empfiehlt der Ausschuss ebenfalls, die Regelung auf die neue Fassung des § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI abzustimmen, indem die Gewährung des Kinderpflegeer-

gänzungszuschlages an die Gewährung des Pflegezuschlages gebunden und zusätzlich (wie nach bisherigem Recht) nur verlangt wird, dass ein nach § 58 Abs. 3 NBeamtVG zuzuordnendes Kind gepflegt wird.

Zu Nummer 18 (§ 64):

Der Ausschuss empfiehlt zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2), anstelle der Verweisung auf den Betrag nach § 64 Abs. 1 NBesG-E den konkreten, dort in Satz 1 genannten Betrag von 420 Euro einzusetzen. Diese Empfehlung beruht auf den rechtstechnischen Schwierigkeiten, die sich aus der beabsichtigten Rückwirkung der Regelung zum 01.12.2011 (vgl. Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs) ergeben. Auf § 64 Abs. 1 NBesG-E kann nicht verwiesen werden, weil diese Verweisung bis zum empfohlenen Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2017 ins Leere laufen würde. Auf den bisherigen § 8 Abs. 1 NBesG a. F. kann ebenfalls nicht verwiesen werden, weil dieser mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes durch § 64 Abs. 1 NBesG-E ersetzt wird.

Zu Nummer 20 (§ 66):

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Änderung, um die beabsichtigte Regelung besser in die Aufzählung einzufügen.

Zu Buchstabe b (Absatz 9) empfiehlt der Ausschuss, die in den Fällen des Satzes 1 geltenden Abweichungen in Satz 2 in einer nummerierten Aufzählung zusammenzufassen. Diese Darstellung ist übersichtlicher und macht die im Entwurf enthaltenen neuen Sätze 3 und 4 entbehrlich, deren Bezug zu Satz 1 im Wortlaut des Entwurfs nicht deutlich wird. Die Empfehlung führt dazu, dass die in Satz 9 enthaltenen Verweisungen auf die Sätze 1 bis 6 nicht angepasst werden müssen.

Zu Nummer 21 (§ 69 Abs. 2 Satz 2):

Der Ausschuss empfiehlt eine sprachliche Verbesserung, die darauf beruht, dass es in der Vorschrift um die Verminderung von Prozentsätzen geht (jeweils um 0,1), sodass es weder der Angabe „Prozent“ noch der Angabe „Prozentpunkte“ bedarf.

Zu Nummer 22 (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2):

Die Empfehlung dient zur Korrektur eines bei der Beratung des NBeamtVG im Jahr 2011 unbenannten redaktionellen Übertragungsfehlers aus § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG. Anders als dort soll allerdings nach Mitteilung der Landesregierung hier nicht auf den „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ (also des NBeamtVG) abgestellt werden, sondern auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes. Sonst würden Verurteilungen in anderen Bundesländern für das Erlöschen der Versorgungsbezüge außer Betracht bleiben, was laut Landesregierung nicht beabsichtigt ist.

Zu Nummer 23 (§ 73):

Die Empfehlung zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4) dient dazu, dass auch hier für die Verurteilung auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ abgestellt werden soll - vgl. die Ausführungen zu Nummer 22 (§ 71).

Zu Buchstabe b (Absatz 2) Doppelbuchstabe aa (Satz 1) empfiehlt der Ausschuss die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Die Verweisung auf § 32 Abs. 5 Satz 4 EStG in der am 31.12.2006 geltenden Fassung läuft ins Leere, weil diese Regelung über die Gleichstellung von Grundwehr- und Zivildienst im Beitrittsgebiet mit Wirkung vom 19.12.2006 entfallen ist. Sie soll daher gestrichen werden.

Die Empfehlung Doppelbuchstabe bb (Satz 4) dient zur Angleichung der Regelung an den inhaltsgleichen § 61 Abs. 2 Satz 4 BeamtVG. Da nach Auskunft der Landesregierung keine Abweichun-

gen von dieser Vorschrift beabsichtigt sind, sollen auch Wortlaut und Systematik nicht voneinander abweichen. Insbesondere soll der Zusammenhang der Sätze 1 und 2 (d. h. die gemeinsame Bezugnahme auf § 32 EStG a. F.) nicht unterbrochen werden. Auch auf das Antragsbedürfnis soll nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 24 (§ 75 Nr. 11):

Der Ausschuss empfiehlt, die Verweisung um die Angabe „NBesG“ zu ergänzen. Außerdem soll, entsprechend dem bisherigen Recht, ergänzt werden, als was die hier aufgeführten Bezüge gelten sollen, nämlich „als Ruhegehalt“.

Zu Nummer 25 (§ 79 Abs. 3):

Es handelt sich um eine Berichtigung der Verweisung.

Zu Nummer 26 (§ 80):

Die Empfehlung zu Buchstabe a (Satz 1) soll verdeutlichen, dass die Erstattung von Verdienstausfall (vgl. Nummer 13 Buchst. b - § 37 Abs. 5) von dem Verweis auf „Aufwendungen nach § 37“ nicht erfasst ist.

Zu Buchstabe b (Satz 2) empfiehlt der Ausschuss, auf die Wendung „nach billigem Ermessen“ zu verzichten, da sich dies bereits aus dem Verb „kann ... bewilligt werden“ ergibt. Die Erwähnung des billigen Ermessens in Bezug auf § 37 Abs. 5 wäre zudem hinsichtlich des Ersatzes von Sachschäden (§ 36) inkonsequent. Auch dieser wird nach billigem Ermessen gewährt, ohne dass darauf gesondert hingewiesen wird.

Zu Nummer 30 (§ 88):

Die Empfehlung zu Buchstabe a (Absatz 6 Satz 1) soll den Regelungsgehalt der Vorschrift deutlicher hervortreten lassen, der nach Mitteilung der Landesregierung darin besteht, dass das sog. Pensionistenprivileg gelten soll, wenn der Ruhestand zwischen dem 31.12.2001 und dem 01.12.2011 eingetreten ist und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach Eintritt in den Ruhestand, aber vor dem 01.12.2011 wirksam geworden ist.

Auch zu Buchstabe c (Absatz 13) empfiehlt der Ausschuss, den beabsichtigten Regelungsgehalt im Wortlaut zu verdeutlichen, nämlich dass die aktuellen Entschädigungsbeträge gemäß § 48 Abs. 1 und 2 NBeamtVG bei der Anwendung des § 43 Abs. 1 und 2 BeamtVG a. F. Anwendung finden sollen.

Zu Nummer 31 (§ 89 Abs. 5 Satz 1):

Die Formulierung in Buchstabe b (Nummer 3) soll redaktionell an die übrigen Übergangsregelungen angeglichen werden.

Zu Nummer 33 (§ 90 a):

Die Nummer 33 wurde auf Grundlage des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) neu gefasst. Die dortige Begründung zur Neufassung lautet:

„Der mit dem Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes verbundene Wechsel von drei Pflegestufen zu fünf Pflegegraden erfordert eine Überleitung bei denjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach Pflegestufen bisher nicht erwerbsmäßig gepflegt und entsprechende Pflegezuschläge erworben haben. Um etwaige Benachteiligungen in Einzelfällen zu vermei-

den, können einzelne Pflegezuschläge im Vergleich zum bisherigen System geringfügig höher ausfallen.“

Der Ausschuss empfiehlt dazu, die Überschrift entsprechend der Überschriften der §§ 88 bis 90 NBeamtVG zu fassen.

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss, die aus dem Gesetzentwurf übernommene Übergangsregelung zu ergänzen, weil die Entwurfsregelung das Regelungsziel, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Besoldungsgruppen und Grundgehaltstabellen überzuleiten (vgl. die Entwurfsbegründung, Drs. 17/3512, S. 167), nicht vollständig umsetzt. Der empfohlene Halbsatz 1 enthält die Zuordnung zu den neuen Erfahrungsstufen, die im Entwurf durch Verweisung auf § 72 NBesG-E vorgesehen ist, und ergänzt die Zuordnung zu den neuen Besoldungsgruppen, die zur Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ebenfalls notwendig ist, im Entwurf aber fehlt. Die Einleitung mit dem Wort „soweit“ trägt dem Umstand Rechnung, dass nach den empfohlenen §§ 72 bis 72/2 NBesG-E einige der am 01.01.2017 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger bereits rückwirkend zum 01.09.2011 den neuen Erfahrungsstufen zugeordnet sein werden. Auf § 72/2 NBesG-E soll in Halbsatz 2 nur noch insoweit verwiesen werden, als die nächsthöhere Erfahrungsstufe gelten soll, wenn die Besoldungsgruppe für die entsprechende Erfahrungsstufe keinen Grundgehaltssatz aufweist.

Zu den Absätzen 2 bis 4 empfiehlt der Ausschuss gegenüber dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen lediglich redaktionelle Korrekturen und Vereinheitlichungen.

Zu Nummer 33/1 (§ 93 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2):

Die Empfehlung zu Nummer 33/1 beruht ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Die Begründung hierzu lautet:

„Die Bestimmungen über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach dem bis zum 31. August 2006 geltenden Beamtenversorgungsgesetz des Bundes in der am 31.12.1991 geltenden Fassung finden im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz übergangsweise weiterhin Anwendung, wenn das Beamtenverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden hat. In diesen Fällen werden Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres aufgrund der damaligen Rechtslage nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt. Hierin liegt eine Diskriminierung wegen des Alters, die mit EU-Recht unvereinbar ist. Die in sonstigen Vorschriften des BeamtVG enthaltenen Bestimmungen, die die Vollendung des 17. Lebensjahres als Voraussetzung für die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit vorsahen, wurden nicht in das NBeamtVG übernommen.“

Die Übergangsregelung aus § 93 Abs. 1 Satz 1 verfolgt das Ziel, den tatbestandlich erfassten Beamtinnen und Beamten den am 31.12.1991 erreichten Ruhegehaltssatz zu erhalten (Bestandsschutz). Es ist damit nicht beabsichtigt worden, die im damaligen Recht angelegte Ungleichbehandlung wegen Alters für die bestandsgeschützten Beamtinnen und Beamten auf Dauer festzuschreiben.“

Die Empfehlung des Ausschusses dient dazu, das in dem Änderungsvorschlag enthaltene Regelungsziel vollständig zu verwirklichen, das darin besteht, die mit der Einführung des NBeamtVG wegen der damit verbundenen Altersdiskriminierung gestrichene Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten vor dem 17. Geburtstag auch auf die von § 93 NBeamtVG erfassten Fälle zu erstrecken. Denn die Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres wird nicht nur durch § 12 BeamtVG a. F. (1991) ausgeschlossen, sondern auch durch die §§ 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14 a und 14 b BeamtVG a. F. (1991). Die Landesregierung hat sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, die Altersdiskriminierung in allen genannten Fällen auszuschließen und die Änderung rückwirkend zum Inkrafttreten des NBeamtVG, also mit Wirkung vom 01.12.2011, in Kraft treten zu lassen. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt (vgl. dazu auch die Empfehlung zu Artikel 14 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Nummer 34 (§ 94):

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 5 redaktionell zu vereinfachen. Zudem soll die Verweisung auf § 66 Abs. 9 NBeamtVG auf die dortige Empfehlung abgestimmt werden (vgl. Nummer 20 Buchst. b).

Zu Nummer 35 (§ 96 Abs. 2 Nr. 3):

Nach Mitteilung der Landesregierung soll in den von der Regelung erfassten Fällen die Hinterbliebenenversorgung erst für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu festgesetzt werden. Der Ausschuss ist dem gefolgt und empfiehlt, dies im Wortlaut der Vorschrift klarzustellen. Im Übrigen soll die redaktionelle Fassung an § 88 Abs. 1 NBeamtVG angelehnt werden.

Zu Nummer 36 (Anlage):

Die Empfehlung zu Nummer 36 beruht wiederum auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Dieser wurde insoweit wie folgt begründet:

„Die Beträge des Pflegezuschlags werden an den neuen § 60 [(...)] angepasst.“

Insoweit besteht aus Sicht des Ausschusses kein Änderungsbedarf.

Zu den Artikeln 3/1 bis 3/5:

Die Empfehlungen zu den Artikeln 3/1 bis 3/5 betreffen die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge zum 01.06.2017 und zum 01.06.2018. Auch die hierzu empfohlenen Regelungen beruhen auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Die hierzu abgegebene Begründung lautet:

„A. Allgemeiner Teil**1. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477) erhöht worden.

Es ist vorgesehen, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in zwei Schritten um insgesamt 4,5 Prozent anzuheben. Für das Jahr 2017 ist eine Anhebung der Bezüge um 2,5 Prozent zum 1. Juni 2017 vorgesehen. Im Jahr 2018 sollen die Bezüge um weitere 2,0 Prozent zum 1. Juni 2018 erhöht werden. Damit wird sowohl eine Weichenstellung zu Gunsten der Einkommensverbesserung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Jahrestakt nach der letzten Erhöhung zum 1. Juni 2016 getroffen als auch Planungssicherheit für den Landeshaushalt geschaffen. Unter Berücksichtigung der niedrigen Inflation, aktueller Tarifabschlüsse und der durchschnittlichen Einkommensentwicklung trägt die vorgesehene Bezügeanpassung insbesondere dem Alimentationsprinzip entsprechend den nachstehenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – sowie Beschluss vom 17. November 2015 – Az.: 2 BvL 19/09 u. a. (für Niedersachsen = 2 BvL 20/14) – Kriterien zur Wahrung der aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Beamten- und Richterschaft aufgestellt. Die Prüfung der Besoldungshöhe im Hinblick auf die Einhaltung des Alimentationsprinzips erfolgt als Gesamtschau in Form eines dreistufigen Schemas, anhand dessen die Entwicklung der Besoldung mit der Entwicklung statistisch nachvollziehbarer volkswirtschaftlicher Parameter verglichen wird (Urteil vom 5. Mai 2015 Rn. 97 ff.). Insoweit wurde erstmals höchstrichterlich ein konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus geschaffen.

Zum Prüfschema

1. Auf der 1. Prüfungsstufe sind der Besoldungsentwicklung vergleichsweise fünf Parameter gegenüberzustellen. Es handelt sich dabei um:

1.1 die Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst,

1.2 den landesspezifischen Nominallohnindex,

1.3 den landesspezifischen Verbraucherpreisindex,

1.4 einen systeminternen Besoldungsvergleich und

1.5 einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder.

Bei den drei erstgenannten Parametern ist deren jeweilige relative Entwicklung mit der Besoldungsentwicklung in einem 15-jährigen Betrachtungszeitraum zu vergleichen (Basisjahr-Index = 100,00). Eine deutliche Differenz zur Besoldungsentwicklung ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts dann gegeben, wenn die Differenz zwischen dem Besoldungsindex und dem jeweiligen Vergleichsindex mindestens fünf Prozent beträgt. Ergänzend ist gegebenenfalls zur Beseitigung etwaiger statistischer Ausreißer ein fünf Jahre zurück in die Vergangenheit verschobener 15-jähriger Betrachtungszeitraum (sog. Staffelpfprüfung) durchzuführen (Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 102 und Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 81).

Beim vierten Parameter – dem systeminternen Besoldungsvergleich – hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass bei diesem Parameter ein Verstoß gegen das Abstandsgebot bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vorliegt. Darüber hinaus hat es ausgeführt, dass ein notwendiger Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum gewahrt sein muss. Dieser wäre unterschritten, wenn die Besoldung um weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge (Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 93 ff.).

Bei dem fünften Parameter – dem Quervergleich der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern – ist die Gehaltsdifferenz als erheblich anzusehen, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der übrigen Länder und dem Bund im gleichen Zeitraum liegt.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn die Mehrheit dieser fünf Parameter – also mindestens drei – auf der 1. Prüfungsstufe nicht eingehalten [wird].

Diese Vermutung kann auf der 2. Prüfungsstufe durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden. Zum einen sind auf die konkreten zur Prüfung anstehenden Besoldungsgruppen bezogene Aspekte wie ein Vergleich mit den Einkommen in der Privatwirtschaft bei vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung von Bedeutung und zum anderen die Bereiche Beihilfe und Versorgung miteinzubeziehen.

Ergibt diese Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der 3. Prüfungsstufe der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes sei. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiere, sei er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang habe namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen ge-

knüpft sei. Diese Anforderungen träfen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten. Der Gesetzgeber sei gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen (Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 129, 130).

Zur Besoldungsanpassung 2017

Prüfungsstufe 1

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung lt. Formel des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 144 und Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 127) wie folgt dar:

$$\frac{[100+x]-[100+y]}{[100+y]} \times 100 .$$

Zu 1.: Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für die vom Basisjahr 2002 (Index = 100,00) ausgehende Besoldungsentwicklung sind lt. Bundesverfassungsgericht insbesondere die Linearanpassungen sowie wiederkehrende Sonderzahlungen relevant. Demgegenüber können evtl. Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge sowie unterjährige Zeitpunkte von Besoldungsanpassungen unberücksichtigt bleiben, da sie für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum nicht relevant und rechnerisch vernachlässigbar sind.

Die Besoldungserhöhungen – unter Berücksichtigung der Sonderzahlungskürzungen in den Jahren 2003 bis 2005 – stellen sich ab 2003 wie folgt dar:

2003: 0,62 % (= bereinigt: Besoldungsanpassung 2,4 % minus Sonderzahlungskürzung gegenüber Vorjahr 1,78 %), 2004: 0,75 % (= bereinigt: Besoldungsanpassungen 2 x 1,0 % = 2,0 % minus Sonderzahlungskürzung gegenüber Vorjahr 1,25 %), 2005: - 4,17 % (= bereinigt: Besoldungsanpassung 0,0 % minus Sonderzahlungskürzung gegenüber Vorjahr 4,17 %), 2006: 0,0 %, 2007: 0,0 %, 2008: 3,0 %, 2009: 3,0 %, 2010: 1,2 %, 2011: 1,5 %, 2012: 1,9 %, 2013: 2,65 %, 2014: 2,95 %, 2015: 2,5 %, 2016: 2,0 %, 2017: 2,5 %.

Die Besoldung erhöht sich hiernach um 22,16 % (Besoldungsindex 2017 = 122,16).

Zu 1.1: Feststellung der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst

Für die vom Basisjahr 2002 (Index = 100,00) ausgehende Tariflohnentwicklung sind als erster Parameter die linearen Tariflohnsteigerungen des BAT bis zum Jahr 2005 und des TV-L (Länder) ab dem Jahr 2006 zugrunde gelegt worden. Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge sind auch hier nicht in die Berechnung eingegangen.

Die Tarifloohnerhöhungen stellen sich ab 2003 wie folgt dar:

2003: 2,4 %, 2004: 2,0 %, 2005: 0,0 %, 2006: 0,0 %, 2007: 0,0 %, 2008: 2,9 %, 2009: 3,0 %, 2010: 1,2 %, 2011: 1,5 %, 2012: 1,9 %, 2013: 2,65 %, 2014: 2,95 %, 2015: 2,1 %, 2016: 2,3 %, für 2017 prognostiziert: 2,4 %.

Als Prognose für das Jahr 2017 wurde die erste Stufe aus dem letzten TVöD-Tarifabschluss für den Bereich des Bundes und der Kommunen (+ 2,4 % bis 31.01.2017) zugrunde gelegt. Ein höherer Abschluss für den Bereich der Länder (TV-L) ist nicht zu erwarten.

Die Tariflöhne steigen danach um 30,96 % (Tariflohnindex 2017 = 130,96).

Bewertung:

$$(130,96 - 122,16) : 122,16 \times 100 = 7,20.$$

Die 5-Prozent-Grenze wird überschritten; dieser Parameter wird nicht eingehalten.

Zu 1.2: Feststellung der Entwicklung der Nominallöhne

Als zweiten Parameter hat das Bundesverfassungsgericht den Nominallohnindex als einen allgemein anerkannten Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der im In-

land abhängig Beschäftigten gewählt, da er die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer misst. Wie das Bundesverfassungsgericht weiter ausgeführt hat, sind hierbei die möglichen Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit Sozialabgaben nicht zu berücksichtigen, da sie bei dieser relativen Betrachtung nicht signifikant ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechts im Grundgesetz sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts jeweils die vorhandenen landesspezifischen Daten zugrunde zu legen. Diese wurden vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zur Verfügung gestellt.

Ausgehend vom Basisjahr 2002 (Index = 100,00) haben sich die Nominallöhne ab 2003 wie folgt entwickelt bzw. sind zu prognostizieren:

2003: 1,0 %, 2004: 0,0 %, 2005: - 0,4 %, 2006: 1,7 %, 2007: 0,7 %, 2008: 3,3 %, 2009: 0,9 %, 2010: 2,1 %, 2011: 3,2 %, 2012: 2,5 %, 2013: 2,0 %, 2014: 1,8 %, 2015: 2,8 %, für 2016 prognostiziert: 2,2 %, für 2017 prognostiziert: 2,2 %.

Da für das Jahr 2017 noch keine endgültigen statistischen Daten vorliegen können, ist auf Prognosewerte zurückzugreifen. Die als Rechengröße benötigte Entwicklung der Nominallöhne ab 2016 wird daher mit dem Durchschnittswert der drei vorhergehenden Jahre (= 2,2 %) prognostiziert.

Für die Nominallöhne ist danach von einer Steigerung um 29,31 % auszugehen (Nominallohnindex 2017 = 129,31).

Bewertung:

$(129,31 - 122,16) : 122,16 \times 100 = 5,85$.

Die 5-Prozent-Grenze wird überschritten; dieser Parameter wird nicht eingehalten.

Zu 1.3: Feststellung der Entwicklung der Verbraucherpreise

Dritter Parameter ist der Verbraucherpreisindex, der die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen (Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen etc.) misst, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Auch hier sind im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechts im Grundgesetz jeweils die vorhandenen landesspezifischen Daten zugrunde zu legen. Diese wurden ebenfalls vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zur Verfügung gestellt.

Ausgehend vom Basisjahr 2002 (Index = 100,00) haben sich die Verbraucherpreise ab 2003 wie folgt entwickelt bzw. sind zu prognostizieren:

2003: 1,0 %, 2004: 1,9 %, 2005: 1,3 %, 2006: 1,4 %, 2007: 2,3 %, 2008: 2,7 %, 2009: 0,3 %, 2010: 1,2 %, 2011: 2,1 %, 2012: 1,8 %, 2013: 1,6 %, 2014: 0,9 %, 2015: 0,1 %, für 2016 prognostiziert: 0,9 %, für 2017 prognostiziert: 0,9 %.

Da für das Jahr 2017 noch keine endgültigen statistischen Daten vorliegen können, ist auch hier auf Prognosewerte zurückzugreifen. Die als Rechengröße benötigte Entwicklung der Verbraucherpreise ab 2016 wird daher ebenfalls mit dem Durchschnittswert der drei vorhergehenden Jahre (= 0,9 %) prognostiziert.

Für die Verbraucherpreise ist danach von einer Steigerung um 22,41 % auszugehen (Verbraucherpreisindex 2017 = 122,41).

Bewertung:

$(122,41 - 122,16) : 122,16 \times 100 = 0,20$.

Die 5-Prozent-Grenze wird unterschritten; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.4: Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleichs

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Nach dem

Abstandsgebot ist es dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen (Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 110). Ergänzend hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass auch eine alimentationsbezogene Schlechterstellung höherer Besoldungsgruppen durch zeitversetzte und/ oder gestufte Inkraftsetzungen von Besoldungserhöhungen als Ausdruck einer sozialen Staffelung verfassungsrechtlich bedenklich sei. Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden Entscheidungen für die Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleichs jeweils nur einige Besoldungsgruppen ausgewählt. Exemplarisch werden daher folgende Untersuchungen anhand der monatlichen Besoldungsbestandteile Endgrundgehalt/ Festgehalt + ggf. allgemeine Stellenzulage + ggf. anteiliger Sonderzahlung für den zurückliegenden 5-Jahreszeitraum 2012 bis 2017 angestellt:

- Vergleich der BesGr. A 5 mit den BesGr. A 4, A 6 und A 8:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. A 5 betragen konstant rd. - 4,3 %, rd. + 5,2 % bzw. rd. + 23,5 %.
- Vergleich der BesGr. A 9 mit den BesGr. A 5, A 6 und A 8:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. A 9 betragen konstant rd. - 24,7 %, rd. - 20,8 % bzw. rd. - 7,0 %.
- Vergleich der BesGr. A 13 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 11:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. A 13 betragen konstant rd. - 50,6 %, rd. - 34,4 % bzw. rd. - 18,2 %.
- Vergleich der BesGr. B 2 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 13:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. B 2 betragen konstant rd. - 65,5 %, rd. - 54,1 % bzw. rd. - 30,0 %.
- Vergleich der BesGr. B 6 mit den BesGr. A 9, A 13 und B 2:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. B 6 betragen konstant rd. - 63,6 %, rd. - 44,4 % bzw. rd. - 20,6 %.
- Vergleich der BesGr. R 1 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 13:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. R 1 betragen konstant rd. - 60,9 %, rd. - 48,0 % bzw. rd. - 20,7 %.
- Vergleich der BesGr. R 2 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 13:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. R 2 betragen konstant rd. - 64,1 %, rd. - 52,3 % bzw. rd. - 27,3 %.
- Vergleich der BesGr. R 3 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 13:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. R 3 betragen konstant rd. - 67,4 %, rd. - 56,7 % bzw. rd. - 33,9 %.

Diese jeweils gleichmäßigen prozentualen Abstände bestätigen die niedersächsische Verfahrensweise, derzufolge die Besoldungsanpassungen für die Besoldungsgruppen aller Besoldungsordnungen sowohl zeitidentisch als auch ohne soziale Staffelung erfolgt sind.

Bewertung:

Dieser Parameter wird eingehalten.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. November 2015 aus, dass für die Wahrung eines ausreichenden Abstands der Bruttogehälter höherer Besoldungsgruppen zu denen unterer Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen sei, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen müsse. Prüfmaßstab sei hierbei, ob die Besoldung um weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liege. Das Bundesverfassungsge-

richt hat hierbei ein Niveau von 15 % über dem Existenzminimum wie bei der Entscheidung zu Beamten mit mehr als zwei Kindern als Prüfansatz erwogen. Es geht dabei davon aus, dass die Dienstbezüge generell ausreichen müssen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen (BVerfG vom 17. November 2015, Rn. 94).

Hierzu ist anzumerken, dass die Besoldungsgruppe A 4 nur noch eine zu vernachlässigende praktische Relevanz hat. Lt. Auswertung des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) ist nur noch ein Besoldungsempfänger in der BesGr. A 4 (End-)Stufe 7 vorhanden. Die Vergleichsberechnung wird daher beispielhaft anhand der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 1 nachstehend dargestellt. Bei der Ermittlung der Jahres-Lohnsteuer wurden die privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge berücksichtigt.

Besoldungsgruppe A 5 – als erstes Einstiegsamt im Justizhauptwachmeisterdienst – verheiratet (Ehepartner nicht berufstätig), 2 Kinder unter 18 Jahren (7 und 10 Jahre) (Stand: 2016) ¹⁾		Existenzminimum Ehepaar mit 2 Kindern unter 18 Jahren (7 und 10 Jahre) (Stand: 2016)	
		Jahresbeträge	
Grundgehalt – Stufe 1 ²⁾	23.632,43 €	Regelbedarf Ehepaar ⁹⁾	8.736,00 €
+ Amtszulage ³⁾	823,96 €	+ Regelbedarf Kinder (7 und 10 Jahre) ¹⁰⁾	6.480,00 €
+ Allgemeine Stellenzulage ⁴⁾	noch ohne	+ Bruttokaltmiete (Ehepaar mit 2 Kindern) ¹¹⁾	6.708,00 €
+ Familienzuschlag ⁵⁾	4.339,46 €	+ Heizkosten (Ehepaar mit 2 Kindern) ¹²⁾	1.284,00 €
+ Jährliche Sonderzahlungen ⁶⁾	660,00 €	+ Bedarfe für Bildung und Teilhabe ¹³⁾	200,00 €
Brutto	29.455,85 €	Existenzminimum ¹⁴⁾	23.408,00 €
- Lohnsteuer (III/2)	1.254,00 €		
- Kirchensteuer	0,00 €		
- Solidaritätszuschlag	0,00 €		
Netto	28.201,85 €		
+ Kindergeld ⁷⁾	4.560,00 €		
- Private Kranken- und Pflegeversicherung ⁸⁾	3.964,80 €		
Verfügbares Netto	28.797,05 €		
Mindestalimantation	26.919,20 €		
= 115 % des Existenzminimums			
Besoldungsniveau	123,02%		
im Vergleich zum Existenzminimum			

¹⁾ Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 (Nds. GVBl. S. 477).

²⁾ 1.946,66 € x 5 Monate + 1.985,59 € x 7 Monate.

³⁾ 67,87 € x 5 Monate + 69,23 € x 7 Monate.

⁴⁾ Nach dem Gesetzentwurf zur Neufassung des NBesG ist die Gewährung der allg. Stellenzulage vorgesehen (mtl. 20,09 €).

⁵⁾ Stufe 3 nebst Kinder-Erhöhungsbeträgen für die BesGr. A 5: 357,69 € x 5 Monate + 364,43 € x 7 Monate.

⁶⁾ Grundbetrag + Beträge für das 1. und 2. Kind: 420 € + 2 x 120 €.

⁷⁾ 190 € jeweils für das erste und das zweite Kind: 380 € x 12 Monate.

⁸⁾ HUK-Coburg:

- Krankenversicherung im Beihilfe-Tarif B (30 % Erstattung) 124,94 € je Ehegatte sowie

im Beihilfe-Tarif B (20 % Erstattung) 31,12 € je Kind, jeweils x 12 Monate, zuzüglich

- Pflegepflichtversicherung im Pflgetarif PVB 9,14 € je Ehegatte, jeweils x 12 Monate (Kinder jeweils 0 €).

⁹⁾ 364 € (= Regelbedarfsstufe 2) x 2 Ehegatten x 12 Monate lt. Anlage zu § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

¹⁰⁾ 270 € (= Regelbedarfsstufe 5) x 2 Kinder x 12 Monate lt. Anlage zu § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

¹¹⁾ Gem. 10. Existenzminimumbericht vom 30.01.2015 (BT-Drs. 18/3893, S. 5, 7):

399 € für das Ehepaar sowie 80 € je Kind x 12 Monate.

¹²⁾ Gem. 10. Existenzminimumbericht vom 30.01.2015 (BT-Drs. 18/3893, S. 5, 7):

75 € für das Ehepaar sowie 16 € je Kind x 12 Monate.

¹³⁾ Geldleistungen nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 und 4 SGB II

(Sach- und Dienstleistungen gem. § 28 Abs. 2, 5 bis 7 erfolgen durch Gutscheine/Direktzahlungen an die Anbieter):

- § 28 Abs. 3: Für Schulbedarf: 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines jeden Jahres = 100 € je Kind.

- § 28 Abs. 4: Für Schülerbeförderung: 0 € (bis einschl. 10. Klasse Kostenträger LK und kreisfr. Städte: § 114 (1) NSchG).

¹⁴⁾ Kindergeld wird von der Familienkasse gezahlt und auf den Regelbedarf angerechnet.

Im Ergebnis liegt das verfügbare Nettoeinkommen der Beamtenfamilie mit 123,02 % deutlich über der Mindestalimentation von 115 % (auch für die BesGr. A 4 mit Amtszulage ergäbe sich mit 122,60 % ebenfalls noch ein hinreichender Abstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum).

Bewertung:

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum wird eingehalten.

Zu 1.5.: Feststellung des Quervergleichs

Als fünfter Parameter ist ein Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung beim Bund und bei den anderen Ländern vorzunehmen. Die Daten hierzu sind dort einheitlich erhoben worden. In diesen jahresbezogenen Vergleich sind das Grundgehalt der Endstufe, die allgemeine Stellenzulage, Sonder- und Einmalzahlungen eingeflossen sowie die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte beim Bund und in den einzelnen Bundesländern. Nach der hierzu bisher erst vorliegenden Datenerhebung zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und R für das Kalenderjahr 2015 wird in Niedersachsen der Durchschnittswert innerhalb der Besoldungsordnung A um höchstens 3,62 %, innerhalb der Besoldungsordnung B um höchstens 1,10 % und innerhalb der Besoldungsordnung R um höchstens 0,52 % unterschritten.

Bewertung:

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene 10-Prozent-Grenze wird derart deutlich unterschritten, dass auch in den Kalenderjahren ab 2016 keine signifikanten Verschlechterungen zu erwarten sind.

Dieser Parameter wird insoweit eingehalten.

Im Ergebnis ergibt sich für die vorgesehene Besoldungsanpassung 2017 auf der Ebene der 1. Prüfungsstufe auch weiterhin eine verfassungsgemäße Besoldung, da nur zwei von fünf Parametern verletzt werden. Von einer hilfsweisen Staffelpflicht bei den ersten drei Parametern wird abgesehen, da das Bundesverfassungsgericht bereits im Rahmen seines Beschlusses vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/14 – bezogen auf das Jahr 2005 bestätigt hatte, dass die Besoldung in Niedersachsen aufgrund der Verletzung von nur zwei Parametern auf der 1. Prüfungsstufe noch als verfassungsgemäß anzusehen ist.

Prüfungsstufe 2 und Prüfungsstufe 3:

Auf der 2. Prüfungsstufe ist nach dem Prüfungsschema des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation widerlegt oder erhärtet wird. Das Gericht hat in seinen beiden Entscheidungen zum einen auf die konkreten zur Prüfung anstehenden Besoldungsgruppen bezogene Aspekte aufgeführt sowie zum anderen die Bereiche Beihilfe und Versorgung miteinbezogen.

Auf der 3. Prüfungsstufe ist zu prüfen, ob eine verfassungswidrig zu niedrige Alimentation ausnahmsweise im Hinblick auf verfassungsrechtlich kollidierende Wertentscheidungen oder Institute gerechtfertigt sein kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/14 – (Rn. 156 ff.) im Zusammenhang mit der Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2005 für die Besoldungsgruppe A 9 (und höher) festgestellt, dass die in Niedersachsen gewährte Besoldung im Jahr 2005 noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Auch fehle es an ausreichenden Indizien dafür, dass die Bezüge verfassungsrechtlich nicht mehr akzeptabel waren. Sonstige Gründe, die für eine evident unzureichende Besoldung sprechen könnten, lägen ebenfalls nicht vor. Auch ein Verstoß gegen den relativen Schutz des Alimentationsprinzips sei nicht gegeben.

Zur Besoldungsanpassung 2018

Prüfungsstufe 1:

Zu 1.: Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für die hierbei vom Basisjahr 2003 (Index = 100,00) ausgehende Besoldungsentwicklung erhöht sich die Besoldung mit der 2,0 %-igen Anpassung für 2018 um 23,84 % (Besoldungsindex 2018 = 123,84).

Zu 1.1: Feststellung der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst

Für das Jahr 2018 wurde die zweite Stufe aus dem letzten TVöD-Tarifabschluss für den Bereich des Bundes und der Kommunen (+ 2,35 % ab 01.02.2017) zugrunde gelegt.

Für die hierbei vom Basisjahr 2003 (Index = 100,00) ausgehende Tariflohnentwicklung steigen die Tariflöhne mit der prognostizierten 2,35 %-igen Erhöhung für 2018 um 30,91 % (Tariflohnindex 2018 = 130,91).

Bewertung:

$$(130,91 - 123,84) : 123,84 \times 100 = 5,71.$$

Die 5-Prozent-Grenze wird überschritten; dieser Parameter wird nicht eingehalten.

Zu 1.2: Feststellung der Entwicklung der Nominallöhne

Für die hierbei vom Basisjahr 2003 (Index = 100,00) ausgehende Entwicklung der Nominallöhne steigen diese mit einem für 2018 angenommenen Anstieg um 2,2 % um 30,85 % (Nominallohnindex 2018 = 130,85).

Bewertung:

$$(130,85 - 123,84) : 123,84 \times 100 = 5,66.$$

Die 5-Prozent-Grenze wird überschritten; dieser Parameter wird nicht eingehalten.

Zu 1.3: Feststellung der Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die hierbei vom Basisjahr 2003 (Index = 100,00) ausgehende Entwicklung der Verbraucherpreise steigen diese mit einem für 2018 angenommenen Anstieg um 0,9 % um 22,29 % (Verbraucherpreisindex 2018 = 122,29).

Bewertung:

$$(122,29 - 123,84) : 123,84 \times 100 = - 1,25.$$

Der Verbraucherpreisindex liegt unterhalb der Besoldungsentwicklung; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.4: Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleichs

Angesichts der einheitlich 2,0 %-igen Linearanpassung entsprechen die Abstandswerte denjenigen des Jahres 2017; danach wird dieser Parameter eingehalten.

Zu 1.5.: Feststellung des Quervergleichs

Auch hier gelten die sich auf das Jahr 2017 beziehenden Ausführungen entsprechend; danach wird dieser Parameter eingehalten.

Prüfungsstufen 2 und 3:

Auf die Ausführungen für das Jahr 2017 wird verwiesen.

Anlässlich des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens ist eine Überprüfung dieser Besoldungsanpassungen anhand der tatsächlichen Entwicklung der zur Wahrung des Alimentationsprinzips maßgeblichen Parameter vorzunehmen.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Haushaltsjahr 2017 beträgt die Belastung des Landeshaushaltes rund 133 000 000 Euro. Für das Jahr 2018 beträgt die Haushaltsbelastung einschließlich der Folgewirkung der linearen Anpassung aus 2017 rund 335 000 000 Euro. Die Haushaltsbelastungen für die Folgejahre betragen insgesamt rund 411 000 000 Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 3/1 (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 - NBVAnpG 2017/2018):

Zu § 1:

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht wie bisher den Anwendungsbereichen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 2:

Die Detailregelungen der Absätze 1 und 2 orientieren sich an der letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 unter Berücksichtigung struktureller Änderungen im Rahmen der Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes.

Der in Absatz 2 Satz 3 enthaltene Prozentsatz (2,4 Prozent) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt die für das Jahr 2018 vorgesehene lineare Bezügeanpassung durch Verweisungen auf § 2. Der in Satz 2 enthaltene Prozentsatz (1,9 Prozent) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Zu Artikel 3/2 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Hierdurch werden die ab 1. Juni 2017 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bisherigen Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

Zu Artikel 3/3 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Hierdurch werden die ab 1. Juni 2018 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bis zum 31. Mai 2018 gültigen Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

Zu Artikel 3/4 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Versorgungsbezüge sind gem. § 91 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG sind dynamisch. Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die aufgrund dieses Gesetzes ab 1. Juni 2017 gültigen Beträge.

Zu Artikel 3/5 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Hierdurch werden die ab 1. Juni 2018 gültigen Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG geregelt und ersetzen die bis zum 31. Mai 2018 gültigen Beträge.“

Es wird zunächst auf die einleitenden Erläuterungen zum Zweiten Teil des in Artikel 1 enthaltenden Gesetzentwurfs (vor § 21 NBesG-E) verwiesen. Wie dort dargelegt, hält es der Ausschuss mindestens für vertretbar, die in Artikel 1 (und 2) des Gesetzentwurfs vorgesehenen Besoldungsbeträge nicht näher zu begründen als es im Gesetzentwurf geschehen ist, weil insoweit lediglich die bereits vor der neueren Rechtsprechung des BVerfG zur Begründungspflicht des Gesetzgebers beschlos-

senen Beträge übernommen wurden. Anders verhält es sich hingegen mit den nunmehr vorgesehenen Anpassungen in den Jahren 2017 und 2018. Insoweit besteht nach Auffassung des Ausschusses eine Begründungspflicht nach Maßgabe der neueren Rechtsprechung des BVerfG. Dieser Begründungspflicht genügt die in dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen enthaltene Begründung (Vorlage 15) nach Einschätzung des Ausschusses aber jedenfalls formal. In inhaltlicher Hinsicht sieht der Ausschuss keinen Grund, an der Richtigkeit der dargelegten Berechnungen zu zweifeln; sie erscheinen ihm zumindest schlüssig. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Besoldungsbemessungen und ihrer Begründung.

Änderungen gegenüber dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) empfiehlt der Ausschuss nur zu **Artikel 3/1 (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 - NBVAnpG 2017/2018)** und dort nur zu **§ 2 (Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2017)**, und zwar aus folgenden Gründen:

Zu Absatz 1:

Zu den Nummern 1 bis 10, die die Besoldung betreffen, hat die Landesregierung darauf hingewiesen dass die in § 2 Abs. 1 Nr. 9 NBVAnpG 2015/2016 (Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015) noch aufgeführten „Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes“ hier nicht mehr aufgeführt werden, weil sie mangels praktischer Relevanz nicht mehr benötigt werden.

Zu den Nummern 11 bis 17 empfiehlt der Ausschuss, im Wortlaut zu verdeutlichen, dass diese Regelungen nur für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten.

Die Erhöhung der in Nummer 11 genannten Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG ergibt sich für die aktiven Beamtinnen und Beamten aus den Artikeln 3, 3/4 und 3/5.

In Nummer 12 soll gegenüber dem Änderungsvorschlag sprachlich präzisiert werden, dass die Überleitungszulage den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nicht zusteht, sondern (nur) für die Berechnung ihres Ruhegehalts maßgeblich ist.

Die Nummern 13 bis 17 sollen auf Anregung der Landesregierung in Ergänzung zu dem o. g. Änderungsvorschlag aufgenommen werden. Nummer 13 sei auch bei den bisherigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen enthalten gewesen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 NBVAnpG 2015/2016 - Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015). Die Regelung werde zwar bei aktiven Beamtinnen und Beamten nicht mehr benötigt, in der Versorgung sei sie jedoch erforderlich für die Anpassung der Gerichtsvollzieherzulage für Gerichtsvollzieher, deren Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des NBeamtVG eingetreten ist. Die Nummern 14 bis 17 enthielten demgegenüber ruhegehaltfähige Dienstbezüge, die sich bisher nach dem BBesG2006 bestimmten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 5, 7, 8 und 9 NBeamtVG g. F.) und sich zukünftig nach dem NBesG(-E) bestimmen. Diese Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sollen nach Mitteilung der Landesregierung wie bisher an der Versorgungsanpassung teilhaben und daher hier ausdrücklich benannt werden. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 1. Da die Erhöhungen nach Absatz 1 Nrn. 11 bis 17 ohnehin nur für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, muss hier die Verweisung auf Absatz 1 Nrn. 1 bis 10 beschränkt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die Fundstellenangabe ist zu aktualisieren.

Zu Nummer 2 (§ 30 Abs. 2):

Es wird empfohlen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Satzreihenfolge entsprechend der Regelungsabfolge in § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ([1.] Anordnung der Fortdauer im Einzelfall oder [2.] abweichende Bestimmung durch Landesrecht) umzudrehen.

Zum Regelungstext in Buchstabe a empfiehlt der Ausschuss, nicht auf die Beauftragung, sondern, wie in § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG, auf die tatsächliche Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (das einen bestimmten Zweck hat) abzustellen.

Zu Nummer 3 (§ 67 Abs. 2 Satz 2):

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ist es nicht recht einsichtig, warum nicht auch § 45 Abs. 2 Satz 3 NBG entsprechend anzuwenden sein soll, wonach die von der Ärztin oder dem Arzt übermittelten Daten vom Dienstherrn nur zweckgebunden für die betreffende Entscheidung (hier: die Prüfung der Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 NBG) verwendet werden dürfen. Der Ausschuss empfiehlt daher, auch diese Regelung mit einzubeziehen.

Zu Nummer 5 (§ 80):

Die Nummer 5 wurde auf Grundlage des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) neu gefasst. In dem Änderungsvorschlag heißt es dazu zur Begründung:

„Zur Änderung des Absatzes 1:

Die Änderung des § 80 Abs. 1 ist eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 8 Abs. 6 NBesG und dient der Absicherung des Beihilfeanspruches einer Beamtin oder eines Beamten, wenn diese oder dieser eine oder einen schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase begleitet und hierfür Sonderurlaub bis zu drei Monate in Anspruch nimmt. Bisher war der Beihilfeanspruch der Beamtin oder des Beamten auf einen Sonderurlaub ohne Bezüge von längstens einem Monat beschränkt. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass dieser Anspruch im Falle der Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase bis zum Ende des maximalen Beurlaubungszeitraums von drei Monaten besteht.

Zur Änderung des Absatzes 6:

Bei den Änderungen handelt es sich um die Ergänzung einer Kurzbezeichnung und um eine sprachliche Korrektur.

Zur Änderung des Absatzes 8:

Durch die Änderung findet die Regelung auch bei Spenden von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes Anwendung. Blutspenden zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen aus einer peripheren Blutstammzellenspende, die vom Geltungsbereich des Transfusionsgesetzes erfasst werden, sollen nicht anders behandelt werden, als Stammzellspenden aus dem Knochenmark, die den Regelungen der § 8 und § 8a des Transplantationsgesetzes unterfallen; die unterschiedlichen Spendevorgänge sollen gleichermaßen von der gesetzlichen Regelung erfasst werden.“

Der Ausschuss empfiehlt, diese Regelungen unverändert zu übernehmen.

Außerdem wurde innerhalb der Nummer 5 aufgrund des weiteren Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 25) die Verweisung in § 80 Abs. 3 Satz 4 NBG auf § 115 NBG ergänzt. Die Begründung dazu lautet:

„Folgeänderung ... (neuer Absatz 3 in § 115 NBG).“

Auch insoweit sieht der Ausschuss keinen Änderungsbedarf.

Zu Nummer 6 (§ 84):

Auch die Nummer 6 wurde auf Grundlage des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) neu gefasst. Die Begründung des Änderungsvorschlages lautet insoweit:

„Mit der vorgesehenen Neufassung des § 84 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) werden die Grundsätze über die Gewährung von Reisekostenvergütung und der Rahmen, innerhalb dessen die Landesregierung ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung zu erlassen, konkretisiert und insoweit erweitert, als dies für den Erlass der künftigen Rechtsverordnung erforderlich ist.

Absatz 1 enthält die Tatbestände für die Gewährung von Reisekostenvergütung. Hierbei werden die einen Anspruch auf Reisekostenvergütung begründenden Reisen abschließend aufgezählt, wobei auch die gesetzliche Grundlage für die Erstattung der Kosten einer privaten Reise in angemessenem Umfang, wenn diese wegen einer dienstlichen Anordnung unterbrochen oder vorzeitig beendet wird, geschaffen wird. Zudem wird der Begriff der Dienstreise präziser definiert. Eine Dienstreise liegt vor, soweit ein Dienstgeschäft außerhalb der Dienststätte erledigt wird. Auch Reisen z. B. aus Anlass der Versetzung und Reisen zum Zweck der Fortbildung, die ausschließlich im dienstlichen Interesse durchgeführt werden, d. h. bei denen die dienstliche Notwendigkeit zur Teilnahme festgestellt wurde, stellen Dienstreisen dar. Andere dienstlich veranlasste Reisen sind Reisen, die nicht unter den Begriff der Dienstreise fallen, aber dennoch in angemessenem Umfang einen Anspruch auf Reisekostenvergütung begründen, z. B. Reisen zum Zweck der Ausbildung. Werden Beamtinnen und Beamte, die nach § 62 NBG ohne Dienst- oder Anwärterbezüge beurlaubt sind, von der zuständigen Behörde zu einer Reise aufgefordert, die durch das Dienstverhältnis begründet ist, handelt es sich ebenfalls um eine andere dienstlich veranlasste Reise in diesem Sinne. Dies gilt z. B. für Beamtinnen und Beamte, die aus dienstlichem Interesse während einer Beurlaubung an einer Wiedereinstiegsfortbildung teilnehmen.

Die bisher in § 84 Abs. 1 Satz 2 NBG in der gegenwärtig geltenden Fassung (a. F.) enthaltenen Regelungen über Einzelheiten zu Art und Umfang der Reisekostenvergütung sollen künftig in der Verordnung nach Absatz 4 getroffen werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist - wie bisher unter Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes - die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder dienstlich veranlassten Reise grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von Reisekostenvergütung. Dies soll nun ausdrücklich im Landesgesetz verankert werden; insoweit werden hier die gesetzlich geregelten Grundsätze über die Gewährung von Reisekostenvergütung gewissermaßen erweitert. Nach Absatz 2 Satz 2 kann - wie bisher nach § 84 Abs. 1 Satz 3 NBG a. F. - auf Reisekostenvergütung verzichtet werden.

Absatz 3 enthält die unter Fürsorgegesichtspunkten gebotene Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erstattung der angemessenen Kosten privat erworbener BahnCards (kostenpflichtiger Rabattkarten für die Nutzung der Züge der Deutschen Bahn AG), Netzkarten und Zeitkarten. Bisher bestand hierzu nur eine Regelung im Erlasswege.

Absatz 4 enthält die nach Artikel 43 Abs. 1 NV erforderliche Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass einer Verordnung (der Niedersächsischen Reisekostenverordnung).“

Der Ausschuss empfiehlt, diese Regelungen ebenfalls unverändert zu übernehmen.

Zu Nummer 8 (§ 114):

Nummer 8 wurde gleichfalls auf Grundlage des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) neu gefasst. Zur Begründung heißt es im Änderungsvorschlag hierzu:

„Zur Neufassung der Absätze 1 und 2:

Hier wird die in Artikel 3 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 (Drs. 17/6407) vorgesehene Regelung übernommen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Gegenüber jener Regelung wird nur eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 80 Abs. 1 NBG getroffen.

Zur Neufassung des Absatzes 3:

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Korrektur.

Zur Neufassung des Absatzes 5:

§ 114 Abs. 5 NBG enthält die nach Artikel 43 Abs. 1 NV erforderliche Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Verordnung (der Niedersächsischen Heilfürsorgeverordnung).

Zur Änderung des Absatzes 8:

Die Begründung zu Buchstabe a (§ 80 NBG) gilt sinngemäß.“

Die betreffende Begründung zu Artikel 3 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017 (Drs. 17/6407, S. 9) lautet:

„Die Regelung eröffnet allen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eine Heilfürsorgeberechtigung. Durch die in § 114 Abs. 1 Satz 2 gewählte Formulierung wird sichergestellt, dass vom Anwärtergrundbetrag kein Betrag für die Absicherung durch die Heilfürsorge angerechnet wird. Die Regelung in § 114 Abs. 1 Satz 3 schreibt zunächst im Sinne einer Besitzstandsregelung den Ausschluss einer Heilfürsorgeberechtigung für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Heilfürsorge haben und ergänzend privat krankenversichert sind, fort und eröffnet diesen Personen im Folgenden ein stichtagsgebundenes Wahlrecht, von der Beihilfe in das System der Heilfürsorge zu wechseln.“

Der Ausschuss empfiehlt, diese Regelungen wiederum im Wesentlichen - mit Ausnahme einiger redaktioneller Korrekturen - unverändert zu übernehmen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss aufgrund des - weiteren - Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 25), innerhalb der Nummer 8 in § 114 Abs. 1 Satz 2 die Zahl „1,6“ durch die Zahl „1,3“ zu ersetzen. Die Begründung im Änderungsvorschlag lautet dazu:

„Durch die Senkung des monatlichen Anrechnungsbetrages für die Absicherung durch die Heilfürsorge von 1,6 Prozent auf 1,3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes soll die besondere Wertschätzung gegenüber den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ausgedrückt werden.

Sie stellt zudem eine Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität der Rahmenbedingungen des Polizeiberufes in Niedersachsen dar, die auch im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung greifen soll.

Die Senkung der Eigenbeteiligung führt zu einer jährlichen Mindereinnahme in Höhe von rund 2 200 000 Euro.“

Der Ausschuss empfiehlt, dem Änderungsvorschlag insoweit unverändert zu folgen.

Zu Nummer 8/1 (§ 115):

Diese Änderung geht ebenfalls auf den - weiteren - Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 25) zurück. Die Begründung dazu lautet dort:

„Ziel der Änderung der Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr des Landes Niedersachsen ist die Steigerung der Attraktivität von Dienstposten

an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK), im Ministerium für Inneres und Sport (MI) sowie in den Ämtern für Brand- und Katastrophenschutz (ÄfBK) in den Polizeidirektionen. Dieses Ziel soll durch eine weitest gehende Angleichung an die Regelungen für die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Berufsfeuerwehren und hauptberuflichen Wachbereitschaften erreicht werden.

Mit dieser Angleichung soll der ständigen Abwanderung von Beamtinnen und Beamten des Landesdienstes zu den hauptberuflichen Feuerwehren entgegengewirkt werden. Die Abwanderung vollziehen nicht nur junge Nachwuchskräfte unmittelbar oder in den ersten Dienstjahren nach ihrem Vorbereitungsdienst, sondern auch eingearbeitete und erfahrene Beschäftigte.

Gleichermaßen soll im umgekehrten Wege die Voraussetzung dafür geschaffen werden, Beamtinnen und Beamten der hauptberuflichen Feuerwehren einen Anreiz zu geben, ihrerseits ohne Verlängerung der Lebensarbeitszeit oder den Verlust der Heilfürsorge in den Landesdienst an die NABK wechseln zu können. Bisher konnte die NABK nur über die Beschäftigung von Gastlehrern auf Honorarbasis die besonderen Praxiserfahrungen in die Aus- und Fortbildung einfließen lassen. Mit der Änderung von § 115 NBG soll insbesondere die Attraktivität für den Dienst als Ausbilder an der NABK gesteigert werden. Eine bedarfsgerechte und attraktive Aus- und Fortbildung erfordert entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal.

Unter der ständigen Fluktuation leiden gleichermaßen MI und die ÄfBK. Auch hier bedarf es der Schaffung konkurrenzfähiger beamtenrechtlicher Rahmenbedingungen gegenüber den hauptberuflichen Feuerwehren.

Deshalb wäre es auch nicht zielführend, innerhalb des Landesdienstes eine Konkurrenzsituation zwischen der NABK auf der einen und MI und ÄfBK auf der anderen Seite zu schaffen. Es bedarf einer einheitlichen Regelung der Altersgrenze für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr. Zur Vermeidung einer Besserstellung gegenüber der Laufbahn der Fachrichtung Polizei, wird die Altersgrenze auf 62 Jahre festgelegt. Für Beamtinnen und Beamte, die von hauptberuflichen Feuerwehren in den Landesdienst wechseln, kann, vergleichbar der Regelung für Polizeivollzugsbeamte, die Altersgrenze um ein Jahr auf 61 Jahre gesenkt werden.

Die Änderung der Altersgrenze führt dazu, dass zusätzliche Versorgungslasten anfallen. Im mittelfristigen Zeitraum 2016 bis 2020 würden 2018 ein Beamter, 2019 ein Beamter und 2020 drei Beamte mit 62 Jahren in den Ruhestand treten können.

Unter der Annahme (Tabelle 2), dass

- alle Beamtinnen und Beamte den vollen Versorgungsanspruch von 71,75 Prozent erworben haben und
- alle Beamtinnen und Beamte den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten,

würden im Landeshaushalt die nachstehenden Versorgungslasten (Tabelle 1) zusätzlich anfallen:

Haushalts- jahr	Abgang	BBesG	Versorgung pro Monat	2017	2018	2019	2020
2017							
2018	01.01.2018	A9 mZ	2.616,55 €		31.398,60 €	31.398,60 €	31.398,60 €
2019	01.01.2019	A 13	3.637,23 €			43.646,76 €	43.646,76 €
2020	01.08.2020	A 15	4.449,35 €				22.246,73 €
2020	01.12.2020	B 3	5.454,98 €				5.454,98 €
zusätzliche Versorgungslasten				0,00 €	31.398,60 €	75.045,36 €	102.747,08 €

Tabelle 1

BBesG	Grundgehalt	Amtszulage	Allg StZ	FamZ St. 1	ruhegehalts- fähige Be- züge	Ruhegehalt (71,75 %)	Jahres- ruhegehalt
A 9	3.151,27 €		78,62 €	129,20 €	3.359,09 €	2.410,15 €	28.921,76 €
A 9 mZ	3.151,27 €	287,67 €	78,62 €	129,20 €	3.646,76 €	2.616,55 €	31.398,60 €
A 10	3.542,49 €		78,62 €	129,20 €	3.750,31 €	2.690,85 €	32.290,17 €
A 11	3.953,24 €		87,39 €	129,20 €	4.169,83 €	2.991,85 €	35.902,24 €
A 12	4.364,02 €		87,39 €	129,20 €	4.580,61 €	3.286,59 €	39.439,05 €
A 13	4.852,72 €		87,39 €	129,20 €	5.069,31 €	3.637,23 €	43.646,76 €
A 14	5.375,35 €			129,20 €	5.504,55 €	3.949,51 €	47.394,18 €
A 15	6.071,98 €			129,20 €	6.201,18 €	4.449,35 €	53.392,16 €
A 16	6.766,41 €			129,20 €	6.895,61 €	4.947,60 €	59.371,20 €
B 3	7.473,56 €			129,20 €	7.602,76 €	5.454,98 €	65.459,76 €

Tabelle 2

Nach § 55 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes erhalten Beamtinnen und Beamte, die mit Erreichen einer Altersgrenze nach § 115 NBG in den Ruhestand treten, neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe von 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. Die Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehr des Landes Niedersachsen würden somit einen Ausgleich in Höhe von drei Fünfteln gleich 2 545,60 Euro einmalig erhalten. Dieser Betrag findet in den überschläglichen Rechnungen keine Berücksichtigung, da der Berechnung ein voller Versorgungsanspruch zu Grunde gelegt wurde. Insbesondere die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 werden keine 40 Dienstjahre erreichen.

Im Übrigen wird für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr je Stelle aus dem Kapitel 0307 ein Versorgungsabschlag in Höhe von 30 Prozent in den Versorgungshaushalt abgeführt.

Der Anspruch auf Heilfürsorge belastet den Einzelplan 03 im Kapitel 0307. Eine Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung der Durchschnittsrechnung der kostenmäßigen Heilfürsorgemehrbelastung im Bereich der Polizei mit 1,3 Prozent Eigenbeteiligung würde zu Mehrkosten von 302 Euro pro heilfürsorgeberechtigter Person und Jahr gegenüber der Beihilfe führen. Für 48 Heilfürsorgeberechtigte ergäbe sich gegenüber dem Haushaltsansatz für Beihilfe in der Summe eine Mehrbelastung von 14 899 Euro pro Haushaltsjahr.“

Der Ausschuss empfiehlt auch insoweit die unveränderte Übernahme des Änderungsvorschlages.

Zu Nummer 9 (§ 120 Abs. 2 Satz 1):

Auch diese Änderung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15). Hierzu lautet die Begründung:

„Hier handelt es sich um eine wegen der Regelung in Buchstabe b (§ 84 NBG) notwendige redaktionelle Folgeänderung.“

Der Ausschuss empfiehlt insoweit keine Änderungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 3):**

Mit den empfohlenen Änderungen werden die jeweiligen Fundstellen auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 6):

Die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C sind nach Erklärung der Landesregierung gegenüber dem bisherigen Recht unbeabsichtigt entfallen und sollen wieder aufgenommen werden.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss aus Gründen der sprachlichen Vereinheitlichung, bei der Aufzählung der einzelnen Dienstbezüge die Reihenfolge und die Wortwahl des NBesG-E aufzunehmen (insbesondere die Überschrift des Vierten Teils des NBesG-E).

Zu Nummer 6 (§ 43 Abs. 1):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung soll dazu dienen, den Begriff des „dienstlichen Wohnsitzes“, der bisher durch eine Verweisung auf die Legaldefinition in § 15 BBesG2006 bestimmt wurde, eigenständig zu definieren. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung könnte aber zu Zweifeln darüber führen, ob eine inhaltliche Änderung vorgenommen werden soll, zumal in § 44 Abs. 2 Niedersächsischen Disziplinalgesetzes nicht der Begriff „Einrichtung“, sondern der Begriff „Dienststelle“ verwendet wird. Nach Ansicht des Ausschusses genügt es, den Begriff des „dienstlichen Wohnsitzes“ als solchen beizubehalten und lediglich die Verweisung auf § 15 BBesG2006 zu streichen. Dann fehlt es hier zwar an einer Legaldefinition. Der Begriff „dienstlicher Wohnsitz“ wird jedoch auch an anderer Stelle im Landesrecht - § 59 Abs. 3 Satz 1 NBesG-E (in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses), § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f NBG - sowie im Bundesrecht - u. a. § 52 Nr. 4 Sätze 1 und 2 VwGO - verwendet, ohne jeweils gesetzlich bestimmt zu werden. Bei der empfohlenen Formulierung kann daher bei der Auslegung des Begriffs auf die vorhandene Rechtsprechung und Literatur zu diesen Vorschriften zurückgegriffen werden. Die Landesregierung ist mit der Formulierungsempfehlung einverstanden und verweist darauf, dass keine inhaltliche Änderung vorgenommen werden solle.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen):

Die Worte „der Besoldungsordnung R“ können entsprechend dem im NBesG-E verwendeten Sprachgebrauch (vgl. dort z. B. § 4/3 Abs. 1) entfallen.

Hinsichtlich des Kaufkraftausgleichs ist die Verweisung redaktionell anzupassen: Die hier einschlägige, im Gesetzentwurf (Artikel 1) als § 58 Abs. 2 NBesG-E vorgesehene besoldungsrechtliche Regelung über Beamtinnen und Beamte auf Widerruf mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland findet sich nach der Empfehlung des Ausschusses in § 59 Abs. 3 und 4 NBesG-E wieder.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes):

Nach der Entwurfsbegründung (Drs. 17/3512, S. 170) sollen Zuführungen an das Sondervermögen nur möglich sein, es soll aber keine entsprechende Verpflichtung bestehen. Um dies klarzustellen, wird auf Wunsch und im Einvernehmen mit der Landesregierung empfohlen, anstelle der Formulierung „werden zugeführt“ die Formulierung „können zugeführt werden“ zu wählen.

Nach der LHO sind Zuführungen nicht nur dann möglich, wenn im Haushaltsplan eine ausdrückliche Ermächtigung in Form eines entsprechenden Haushaltstitels o. ä. enthalten ist, sondern insbesondere auch im Wege von Zuführungen aus Überschüssen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 LHO. Die Landesregierung bittet darum, dies in einer klarstellenden Formulierung abzubilden. Daher wird empfohlen, die Formulierung „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ durch die offenere Formulierung „soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen“ zu ersetzen (zu dieser Formulierung vgl. auch § 46 Abs. 1 Satz 1 NBesG-E).

Um weiterhin klarzustellen, dass es sich um Mittel des Landes handeln soll, empfiehlt der Ausschuss ferner, nach dem Wort „Mittel“ die Worte „aus dem Landeshaushalt“ einzufügen. Dabei gehören auch Zuführungen aus Überschüssen im Sinne von § 25 Abs. 2 Satz 1 LHO zu den „Mitteln aus dem Landeshaushalt“.

Zu Artikel 7/1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) und**Artikel 7/2 (Änderung des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek [TIB]“):**

§ 55 a Abs. 2 Satz 2 NHG und § 12 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ beziehen sich jeweils auf § 14 a BBesG2006 und sollten, entsprechend der in Artikel 7 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung, jeweils gestrichen werden, weil § 14 a BBesG2006 künftig für Niedersachsen nicht mehr gelten wird.

Zu Artikel 9 (Änderung der Subdelegationsverordnung):

Mit der empfohlenen Änderung wird die Fundstelle auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Artikel 10 (Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung):**Zum Einleitungssatz:**

Mit der empfohlenen Änderung wird die Fundstelle aktualisiert.

Zu den Nummern 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der neuen Gliederung der Absätze in Artikel 1 § 59 ergeben (vgl. die dortige Erläuterung).

Zu Artikel 11 (Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung):**Zum Einleitungssatz:**

Mit der empfohlenen Änderung wird die Fundstelle auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Nummer 1 (Absatz 1):

§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG2006 einerseits und § 2 Abs. 2 und 3 NBesG-E sind nicht vollständig identisch. Die Landesregierung hat aber erklärt, die Unterschiede seien fachlich unbedenklich, und spricht sich dafür aus, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung beizubehalten. Rechtlich

spricht nach Einschätzung des Ausschusses nichts dagegen; er sieht daher insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

Zu Nummer 2 (Absatz 2):

Zu Buchstabe a (Satz 1):

Die geltende Fassung der Vorschrift gilt für „Stellenzulagen im Sinne des § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“. Diese Stellenzulagen sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Gewährung in der Regel von einer bestimmten Verwendung, insbesondere in einer bestimmten Funktion oder als Angehörige oder Angehöriger einer bestimmten Beamtengruppe abhängt (vgl. Nummer 42.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz). Ausnahmsweise können einzelne Stellenzulagen aber auch ganz oder teilweise unabhängig von einer bestimmten Verwendung zustehen (vgl. Nummer 5.1 der - inzwischen außer Kraft getretenen - Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung [VV-Nds. SUrlVO]). Auch nach bisherigem Recht waren nur die zuerst genannten, verwendungsabhängigen Stellenzulagen gemeint (vgl. VV-Nds. SUrlVO, a. a. O.). Hieran soll sich nach Erklärung der Landesregierung nichts ändern. Dementsprechend müssen - neben der Anpassung der Verweisung an die neue Rechtslage („§ 41 NBesG“ statt „§ 42 Abs. 3 [BBesG]“) - die zuletzt genannten, verwendungsunabhängigen (besonderen) Stellenzulagen, die auch während eines Sonderurlaubs weitergezahlt werden sollen, ausdrücklich ausgenommen werden.

Zu Buchstabe c (Satz 4):

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung (vgl. z. B. § 72 Abs. 1 Satz 1 NBesG-E in der Fassung der Ausschussempfehlung).

Zu Nummer 3 (Absatz 3):

Diese Änderungsempfehlung geht auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) zurück. Zur Begründung heißt es dort:

„Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Absicherung des Beihilfeanspruches während der Beurlaubung zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase.“

Der Ausschuss sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu Artikel 12 (Änderung der Dienstjubiläumsverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Landesregierung regt an, zusätzlich zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 3 auch § 2 Abs. 2 der Dienstjubiläumsverordnung (DJubVO) zu streichen. Nach dieser Regelung ist eine nachträglich gewährte Jubiläumszuwendung „unter Übernahme der Steuer zu zahlen“, wenn sie „dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt“. Jubiläumszuwendungen seien aber seit 1999 generell steuerpflichtig, sodass eine Übernahme der Steuer (nur) bei nachträglich gewährten Jubiläumszuwendungen keinen Sinn mehr ergebe und sogar gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße. Gegen diese weitere Änderung bestehen aus Sicht des Ausschusses keine rechtlichen Bedenken. Er empfiehlt, der Anregung der Landesregierung nachzukommen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Absatz 1:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufzählung von Dienstherren kann durch eine Verweisung auf den inhaltsgleichen § 27 Abs. 1 NBesG-E ersetzt werden.

Im Übrigen verweist § 3 Abs. 1 DJubVO zwar gegenwärtig nach seinem Wortlaut auf den gesamten § 29 BBesG2006. Dies scheint dafür zu sprechen, hier auch auf § 27 Abs. 2 NBesG-E, der § 29 Abs. 2 BBesG2006 entspricht, zu verweisen. Die Landesregierung hat jedoch erklärt, § 3 Abs. 1 DJubVO stelle nur auf einen „öffentlich-rechtlichen Dienstherrn“ im Sinne des § 29 BBesG2006 ab. Der Begriff „öffentlich-rechtlicher Dienstherr“ werde aber nur in § 29 Abs. 1 BBesG2006 definiert. § 29 Abs. 2 BBesG2006 stelle lediglich bestimmte Tätigkeiten der Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Abs. 1 BBesG2006 gleich. Daher verweise auch das bisherige Recht der Sache nach nur auf § 29 Abs. 1 BBesG2006. Außerdem werde auch in der gegenwärtigen Fassung der Dienstjubiläumsverordnung des Bundes (s. dort § 3 Abs. 1 Nr. 1) nur auf öffentlich-rechtliche Dienstherrn nach § 29 Abs. 1 BBesG n. F. abgestellt. Dies entspreche auch der Rechtslage in anderen Ländern. Die Landesregierung spricht sich daher dafür aus, es bei dem Verweis auf § 27 Abs. 1 NBesG-E zu belassen. Dies ist nach Ansicht des Ausschusses rechtlich unbedenklich. Er sieht daher insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich zum einen um eine Folgeanpassung zu der in Absatz 1 empfohlenen erstmaligen Nennung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in diesem Gesetz und zum anderen um eine Anpassung an die im Landesrecht übliche Begrifflichkeit („genannten“).

Zu Artikel 13 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Zu den Nummern 1 und 5:

Die Fundstellenangaben sind zu aktualisieren.

Zu Nummer 6:

Die bislang in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr) geregelten Zulagen sollen der Sache nach künftig in Nummer 13 Abs. 1 bis 4 der Anlage 11 zum NBesG-E geregelt werden. Die dortigen Formulierungen fassen die in § 1 Abs. 1 der ZulagenVO-Lehr enthaltenen Regelungen zusammen und verkürzen sie etwas (vgl. dazu die Erläuterung zu Nummer 13 der Anlage 11). Ob dies fachlich unschädlich ist und möglicherweise zu einer Ausweitung des Kreises der zulagenberechtigten Bediensteten führt, können wir nicht abschließend bewerten. Die Landesregierung hat hierzu aber mitgeteilt, dass sie auch nach nochmaliger Prüfung an der Regelung im NBesG-E festhalten und zugleich die hier in Nummer 6 genannte Verordnung aufheben möchte. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, das Gesetz - mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Regelungen - am 01.01.2017 in Kraft treten zu lassen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung wurde auf Grundlage des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) neu gefasst. Dort heißt es zur Begründung:

„Zu Nummer 1 (neu):

Durch die Regelung wird das rückwirkende Inkrafttreten der für die Beseitigung der Altersdiskriminierung maßgeblichen Bestimmungen zur Umstellung auf Erfahrungsstufen bewirkt.

Zu den Nummern 4 und 5:

Die Regelungen sind redaktionell angepasst worden.

Zu Nummer 7 (neu):

Die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2017 ist ab 1. Juni 2017 vorgesehen.

Zu Nummer 8 (neu):

Die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2018 ist ab 1. Juni 2018 vorgesehen.“

Der Ausschuss empfiehlt demgegenüber einige kleinere Änderungen. Dazu im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Zum einen sind infolge der obigen Empfehlungen des Ausschusses die beiden Verweisungen auf § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NBesG-E und auf § 34 Satz 1 NBesG-E durch eine Verweisung auf § 4/3 Abs. 1 NBesG-E zu ersetzen.

Zum anderen handelt es sich hinsichtlich der Verweisung auf die §§ 70/1 bis 70/3 NBesG-E in der Fassung des Änderungsvorschlages um eine redaktionelle Folgeänderung zu den obigen Empfehlungen des Ausschusses.

Zu Nummer 2:

Wegen der gesetzgeberischen Intention, die Altersdiskriminierungen für aktive Beamtinnen und Beamte mit Inkrafttreten des NBeamtVG am 01.12.2011 zu beseitigen, regt die Landesregierung an, die in Nummer 33/1 enthaltene Änderung ebenfalls rückwirkend in Kraft zu setzen. Der Ausschuss empfiehlt, dieser Anregung zu folgen.

Zu Nummer 3:

Artikel 3 Nr. 28 Buchst. b und c stehen in untrennbarem Zusammenhang und sollen beide mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft treten. Nach Mitteilung der Landesregierung handelt es sich insoweit um ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 6 (in der Fassung des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen):

Die Regelung ist infolge des vorgeschlagenen Wegfalls des Artikels 2 (s. o.) gegenstandslos und daher zu streichen.

Die Nummern 7 und 8 des Änderungsvorschlages (Vorlage 15) werden in der Folge neue Nummern 6 und 7.